

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1948)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rates.

Köniz, den 27. Januar 1948.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ausserordentlichen Winter-session des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 23. Februar 1948**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Zur ersten Beratung:

Steuergesetznovelle (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Anpassung der Gebührentarife der Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwaltstarifes.
2. Dekret betreffend die Abtrennung des Bezirkes Stoffelsrüti von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung an die Einwohnergemeinde Noflen. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 1948.

Finanzdirektion:

1. Kenntnissgabe der durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung der durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Aufnahme einer Anleihe von Fr. 30 000 000. — zur Konversion von Fr. 19 000 000. — Kassascheinen und zur Konsolidierung der laufenden Schulden.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Witzwil, Platanenhof; Bau von Angestelltenhäusern.

Forstdirektion:

1. Bau einer Fischbrutanstalt in Ligerz; Kreditbewilligung.
2. Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Bau einer neuen Brücke über die Emme in Zollbrück.
3. Flusskorrekturen.
4. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft:

Förderung des Wohnungsbaues; Beiträge.

Erziehungsdirektion:

1. Stadt- und Hochschulbibliothek, Bern; ausserordentlicher Beitrag.
2. Beiträge an Schulhausbauten.
3. Inselspital; Revision des Vertrages vom November 1923.

Sanitätsdirektion:

1. Beiträge an Spitäler.
2. Kantonales Säuglings- und Mütterheim Elfenau Bern; Beitrag an den Erweiterungsbau.

Militärdirektion:

Nachsubvention für die Erweiterung der Schiessanlage Ostermundigen.

Armendirektion:

Foyer jurassien d'éducation, Delsberg; Baubeitrag.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

Motionen der Herren:

1. Schneiter. — Einführung der stillen Wahl für Regierungsratswahlen. (Beantwortung.)
2. Perreten. — Bau der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen.
3. Tschanz. — Einschränkung der Bars und Dancings.
4. Graf. — Erneuerung von Hauptstrassen in den Jahren 1948/49.
5. Fell. — Revision des Steuergesetzes.
6. Fell. — Einsetzung einer grossrätlichen Kommission zur Behandlung der jurassischen Angelegenheiten.

Postulate der Herren:

7. Grütter. — Neuorganisation des Strafvollzuges (Beantwortung).
8. Daepf. — Förderung der Rauhfutterversorgung.
9. Moser. — Finanz- und Verwaltungsreform.
10. Dr. Aebi. — Vorlage eines Finanzberichtes.
11. Gobat. — Uebernahme von landwirtschaftlichen Heimwesen durch Industrieunternehmungen.

Interpellationen der Herren:

12. Schneiter. — Erstellung einer Rawylstrasse.
13. Dr. Bauder. — Ausschluss der Abzugsberechtigung der Wehrsteuerzuschläge.
14. Lanz. — Anwendung der Vorschriften über Bodenspekulation.
15. Zimmermann (Unterseen). — Energieknappheit und Arbeitseinstellungen.
16. Flühmann. — Bau einer linksufrigen Brienzerseestrasse.
17. Haldemann. — Mangel an weiblichen Dienstboten in der Landwirtschaft.

18. Gfeller (Bern). — Bahnhofumbau Bern.
19. Burren (Steffisburg). — Förderung der Auswanderung.
20. Piquerez. — Staatsbeteiligung an der Schweizerischen Reederei AG., Basel.
21. Bischoff. — Steuerbezugsfrist.
22. Dr. Morf. — Aktienbeteiligung an der Alpar.
23. Teutschmann. — Lawinenunglück auf der Baustelle Handegg-Zentrale.

Einfache Anfragen der Herren:

24. Willemain. — Beiträge des Staates an Landesteile.
25. Diacon. — Ferienentschädigung für Waldarbeiter.
26. Diacon. — Ausgleichskasse für Kinderzulagen.
27. Diacon. — Beitragsleistung der Arbeitgeber an die Krankenversicherung der Arbeitnehmer.
28. Piquerez. — Bekanntgabe der Aufwendungen für die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
29. Dr. Tschumi. — Vergebung der Bauarbeiten für die Heilstätte Bellevue, Montana.
30. Reusser. — Erstellung von Radfahrwegen an der Bern-Thun-Strasse.
31. Keller (Langnau). — Regelung des Gabensammelns.
32. Schneiter. — Auflage der Alignementspläne für die neue Grauholzstrasse.
33. Egger (Frutigen). — Vereinfachung der Steuereinschätzungspraxis.
34. Eggli. — Kostenberechnung im Verfahren betreffend Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen.
35. Piquerez. — Staatliche Subventionspraxis.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Ein Mitglied der Kantonalbankkommission an Stelle des als Grossrat zurückgetretenen Fritz Meyer.
2. Ein Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zurückgetretenen A. Juillard.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 1948.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:

K. Geissbühler.

Erste Sitzung.

Montag, den 23. Februar 1948,

14. 15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Egger (Bern), Segessenmann, Spichiger, Stämpfli, Tschannen (Muri), Wandfluh, Wüthrich (Trub), Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Egger (Frutigen), Wälti.

Präsident. Seit der letzten Session hat sich das Bernervolk über die 5 Vorlagen, die wir ihm vorlegten, aussprechen müssen. Von diesen haben nur drei die Zustimmung der Bürger gefunden; 2 Vorlagen — das Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, mit Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer und das Programm über die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung staatlicher Hochbauten — wurden vom Volk verworfen.

Es wäre für den bernischen Grossen Rat schöner gewesen, wenn alle Vorlagen Gnade gefunden hätten. Der Souverän ist seine eigenen Wege gegangen, hat anders entschieden. Die Ursachen der Verwerfung dieser beiden Vorlagen waren wahrscheinlich nicht bei allen Bürgern die gleichen. Es liegt nicht dem Grossen Rat ob, hier Noten über das auszuteilen, was das Volk entschieden hat. Man muss sich höchstens fragen, ob Fehler gemacht worden seien und ob man nicht vielleicht im Rat selber solche begangen habe. Jedenfalls dürfen wir aus solchen Volksentscheiden nicht falsche Schlüsse ziehen. Meiner Ansicht nach wäre es ein ganz falscher Schluss, wenn man nun den Entscheid vom 7. und 8. Februar so auslegen wollte, als ob das Bernervolk nicht zu Opfern bereit wäre und nicht helfen möchte, soziale Errungenschaften zu verwirklichen. Wir dürfen uns nicht dazu verleiten lassen, Schlüsse in dieser Richtung zu ziehen, oder in den Schmollwinkel zu sitzen und zu sagen, das Volk weise solche Vorlagen sowieso ab, man bringe nichts ähnliches mehr zur Abstimmung. Jedermann ist sicher damit einverstanden, dass am richtigen Ort gespart werde. Aber man darf nicht da sparen, wo die Wohlfahrt des gesamten Staates und aller Bürger auf dem Spiele steht. Darum müssen wir uns neu an die Arbeit machen. Wir wollen darnach trachten, unsere Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und uns nicht von solchen Entscheiden entmutigen lassen.

Ich möchte noch erwähnen, dass der Kanton Bern von einem Unglück betroffen wurde. Letzte Woche ist in der Strafanstalt Thorberg ein Brand

ausgebrochen. Es ist sicher hier am Platz, darauf hinzuweisen, wie mutig und tapfer sich der Direktor der Anstalt, das Personal, die Feuerwehrleute und die aufgebotene Polizei verhalten haben. Wir danken ihnen allen für ihre prächtige Haltung. Dank und Anerkennung möchte ich aber auch denen aussprechen, die unfreiwillig dort oben sind und ihre unfreiwillige Heimat verteidigt haben; beim Löschen und Retten halfen und eine Haltung bezeugten, die sicher jedem Bürger Achtung abnötigte. Wir haben während des Weltenbrandes, der in den letzten Jahren um unsere Grenzen wütete, Leute in der Schweiz gehabt, die in voller Freiheit leben konnten und nicht eine solche Haltung eingenommen haben, wie sie die armen Sträflinge in Thorberg zeigten, als die Anstalt brannte. Die Haltung der Sträflinge wollen wir hier dankbar anerkennen.

Gestern hat ein weiteres Unglück unser Schweizerland getroffen: Die furchtbare Eisenbahnkatastrophe in Wädenswil. Ich möchte mich nicht länger darüber aussprechen. Es ist eine Katastrophe, die grosses Leid in manche Familie brachte und vielleicht noch mehr Leid bringen wird, indem sich unter den Verletzten eine ganze Anzahl Schwerverletzte befinden, von denen man noch nicht weiss, ob sie sterben werden oder nicht. Ich möchte hier im Namen des bernischen Grossen Rates diesen heimgesuchten Leuten das herzliche Beileid aussprechen und all denen, die sich beim Retten und Helfen einsetzten, herzlich danken.

Mit diesen Worten erkläre ich die Session des bernischen Grossen Rates eröffnet.

Wahrscheinlich hat man den Herren Grossräten heute morgen in den Fraktionssitzungen schon mitgeteilt, wie man die Dauer der Session festlegen möchte. Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates hat beschlossen, es sei in der ersten Woche bis Mittwoch Mittag, eventuell, je nach der Geschäftslast, bis Mittwoch Abend zu tagen. Dann würde man die Session unterbrechen und erst am Donnerstag der nächsten Woche weiterfahren und als Abschluss der ausserordentlichen Session am Freitag den 5. März eine feierliche Sitzung hier im Ratssaale unter Mitwirkung eines Streichorchesters abhalten. Es handelt sich um eine Gedenkfeier des 5. März, der in der Geschichte des Kantons Bern eine bedeutende Rolle spielt. — Ueber die Organisation der Feier würde man im Laufe der Session dem Grossen Rat noch Mitteilungen machen.

Ferner möchte ich bekanntgeben, dass wir die Wahlen, die vorzunehmen sind, Mittwoch Vormittag 9 $\frac{1}{2}$ Uhr durchführen.

Bereinigung der Traktandenliste.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, es sei das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zu beraten und nachher dem Volk vorzulegen. In der Maisession kommt die Steuergesetznovelle zur ersten Beratung. Es muss eine siebzehngliedrige Kommission gewählt werden. Ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten bitten, möglichst rasch die Mitglieder, die sie in die Kommission vorschlagen, dem Bureau mitzuteilen, damit die Kommission rechtzeitig in Funktion treten kann.

Dekretsentwürfe: Das erste Dekret «Anpassung der Gebührentarife der Anwälte und Notare an die Teuerung und die Abänderung des Anwaltstarifes» ist von der Justizkommission an die Regierung zurückgewiesen worden und muss von der Traktandenliste abgesetzt werden.

Das zweite Dekret «Abtrennung des Bezirkes Stoffelsrüti von der Einwohnergemeinde Jaberg und seine Zuteilung an die Einwohnergemeinde Noflen» soll von einer neungliedrigen Kommission behandelt werden. Wir schlagen von der Präsidentenkonferenz vor, dass ein zweites ähnliches Geschäft «Aufhebung der Burgergemeinde Goldiwil und Uebertragung des Vermögens an die Einwohnergemeinde Thun» durch die gleiche Kommission vorbehandelt werden soll. Ich möchte auch hier die Herren Fraktionspräsidenten bitten, die Vorschläge für die Bestellung dieser Kommission dem Bureau bald einzugeben.

Von der Traktandenliste werden abgesetzt:

Unter Finanzdirektion die Ziffer 5 «Aufnahme einer Anleihe von 30 Millionen Franken».

Unter Landwirtschaftsdirektion soll Geschäft Nr. 2 «Alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen» ebenfalls verschoben werden.

Bei der Erziehungsdirektion fällt Geschäft Nr. 3 «Inselspital, Revision des Vertrages vom November 1923» weg, und unter Sanitätsdirektion Ziffer 2 «Kantonales Säuglings- und Mütterheim Elfenau Bern; Beitrag an den Erweiterungsbau».

Im Zusammenhang mit der Verschiebung von Traktandum 2 der Landwirtschaftsdirektion würde auch die Motion Perreten verschoben, bis die andere Frage von der Regierung abgeklärt ist.

Buri. Wir sind der Meinung, dass wir die Begründung der Motion Perreten über den Bau der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen anhören könnten. Es ist auch der Regierung dienlich, wenn sie jetzt diskutiert wird, immerhin kaum in der Meinung, dass man genau dem jetzigen Wortlaut der Motion Folge gäbe. Einen Beschluss werden wir erst im Frühjahr fassen. Aber zur vorgängigen Abklärung der Frage schlagen wir vor, die Motion Perreten in dieser Session anzuhören.

Lehner. In der Staatswirtschaftskommission war man auch der Meinung, das Geschäft sollte zurückgelegt werden, weil wir die Unterlagen nicht haben, um den Entschluss zu fassen. Die Regierung erhielt den Auftrag, nicht nur die Baukosten, sondern auch die Betriebskosten von Brienz und Zweisimmen abzuklären. Wenn wir in dieser Session darüber zu diskutieren beginnen, kommen wir in uferlose Erörterungen hinein, und zwar über Fragen, über die wir schon gesprochen haben. Das hätte keinen Sinn. Wir sollten die Diskussion verschieben, bis wir von der Regierung die Unterlagen erhalten, die ein Urteil ermöglichen.

Buri. Wir hätten gerne die Motionsbegründung gehört — das ist die Hauptsache —, damit man weiss, was die Leute wollen. Die Beantwortung könnte auf den Mai verschoben werden. Diesem Vorgehen würden wir zustimmen.

Präsident. Ich glaube, das letzterwähnte Vorgehen wäre am gangbarsten. Man würde die Be-

gründung der Motion Perreten anhören. Die Regierung würde, im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission, in der Maisession antworten.

(Zustimmung.)

Präsident. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat das Einführungsgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung in dieser Session zur ersten Lesung nochmals vor. Ist der Rat damit einverstanden, dass das behandelt wird?

(Zustimmung.)

Präsident. Gegen die Wahl in die Viehschaukommission wurde von Thomas Blatter, Lehrer und Viehzüchter in Meiringen als Beschwerdeführer Einspruch erhoben. Der Rekurs wurde beim Bundesgericht anhängig gemacht. Dieses hat die Beschwerdeberechtigung dieses Bürgers nicht anerkannt und ist auf diesen Rekurs nicht eingetreten. Es hat die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden und uns unter dem 5. Februar Mitteilung von seinem Entscheid gemacht. Dies zur Kenntnis an den Rat.

Ferner ist eine Beschwerde eingegangen von Herrn Althaus, Vater, in Adelboden. Ich glaube nicht, dass wir jetzt über die Sache diskutieren sollten. Ich möchte dem Rat beantragen, das Geschäft an die Justizkommission und die Justizdirektion zu überweisen. Diese möchten uns Antrag stellen, ob wir auf die Beschwerde eingehen sollen; denn Althaus verlangt vom Grossen Rat nicht mehr und nicht weniger als die Aufhebung des Strafurteils, eine Sache, die nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fällt. Wir müssen das immerhin der Justizdirektion unterbreiten. (Zustimmung.)

Tagessordnung:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

Herr August Rupp, Gunten, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Kunz, Thun;

Herr Johann Mathys, Langenthal, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Meyer, Roggwil;

Herr Walter Liniger, Biel, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Fawer, Biel;

Herr Hans Schär, Büren an der Aare, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Albrecht, Lengnau.

Herr Rupp leistet den verfassungsmässigen Eid; die Herren Liniger, Mathys und Schär legen das Gelübde ab.

Präsident. Ich glaube, Sie seien mit mir einverstanden, wenn ich namentlich den drei Herren Kunz, Fawer und Meyer, die alte Ratsmitglieder sind und die eine Lücke in unserem bernischen Grossen Rat zurücklassen, die grosse Verdienste

haben um unser Bernervolk, hier vom Präsidenten-tische aus den herzlichsten Dank für ihre Wirk-samkeit in unserem Parlamente ausspreche.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmungen vom 8. Februar 1948.

Zur Verlesung gelangt ein Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 8. Februar 1948, beurkundet:

Das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes ist mit 54 115 gegen 33 972 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2 428, die der ungültigen 70.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist mit 37 306 gegen 51 517 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1 692, die der ungültigen 70.

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot ist mit 46 518 gegen 41 500 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2 473, die der ungültigen 84.

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten und zur Sicherung der Milch- und Fleischversorgung ist mit 51 005 gegen 37 391 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2 109, die der ungültigen 80.

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung staatlicher Hochbauten ist mit 32 615 gegen 54 298 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3 584, die der ungültigen 88.

Von den 241 304 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 90 696 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Die Abstimmungsergebnisse gestalten sich in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	I. Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes			II. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer			III. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 269	1 836	1 033	103	1 473	1 429	70	1 614	1 277	81
Aarwangen	10 158	2 725	1 767	113	2 051	2 468	86	2 407	2 061	137
Bern	57 958	13 710	5 794	268	9 203	10 365	204	11 915	7 581	276
Biel	15 412	3 313	1 196	84	1 871	2 678	44	2 770	1 739	84
Büren	4 636	1 212	613	65	971	865	54	1 138	687	65
Burgdorf	10 920	3 048	1 792	185	2 311	2 595	119	2 785	2 083	157
Courtelary	7 471	1 488	635	92	989	1 136	90	1 141	971	103
Delsberg	6 164	990	976	64	515	1 462	53	896	1 054	80
Erlach	2 414	543	426	39	392	599	17	471	506	31
Franches-Montagnes	2 624	374	628	27	89	927	13	302	711	16
Fraubrunnen	5 235	1 785	837	86	1 449	1 197	62	1 625	991	92
Frutigen	4 281	380	741	40	227	913	21	345	774	42
Interlaken	9 501	1 899	920	71	1 391	1 444	55	1 540	1 246	104
Konolfingen	10 422	3 061	2 129	147	2 241	2 967	129	2 670	2 486	181
Laufen	3 132	389	439	38	170	662	34	371	460	35
Laupen	2 988	760	691	64	484	988	43	610	854	51
Münster	8 253	1 135	916	59	642	1 412	56	921	1 134	55
Neuenstadt	1 313	216	166	8	147	235	8	139	245	6
Nidau	5 115	1 501	655	80	1 097	1 096	43	1 255	916	65
Oberhasli	2 239	281	405	17	184	509	10	196	480	27
Pruntrut	7 608	1 338	1 239	92	682	1 916	71	1 039	1 507	123
Saanen	1 901	215	193	15	130	285	8	181	226	16
Schwarzenburg	3 016	419	565	46	293	705	32	396	584	50
Seftigen	6 726	1 783	1 365	85	1 325	1 843	65	1 533	1 608	92
Signau	7 736	1 175	1 693	118	832	2 069	85	1 022	1 849	115
Niedersimmental	4 564	903	620	46	614	933	22	724	791	54
Obersimmental	2 452	324	293	11	210	411	7	267	345	16
Thun	16 858	4 553	2 089	173	3 332	3 372	111	3 770	2 871	174
Trachselwald	7 643	1 273	2 069	158	864	2 547	89	1 148	2 205	147
Wangen	6 295	1 473	1 081	104	1 117	1 481	60	1 315	1 262	81
Militär	—	13	6	—	10	8	1	12	6	1
Total	241 304	54 115	33 972	2 498	37 306	51 517	1 762	46 518	41 510	2 557

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	IV. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten und zur Sicherung der Milch- und Fleischversorgung			V. Volksbeschluss über die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung staatlicher Hochbauten		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
		Aarberg	6 269	2 198	739	35	1 176
Aarwangen	10 158	2 974	1 525	106	1 665	2 731	209
Bern	57 958	9 262	10 204	306	9 715	9 660	397
Biel	15 412	1 732	2 714	147	1 765	2 667	161
Büren	4 636	1 298	534	58	699	1 075	116
Burgdorf	10 920	3 236	1 668	121	1 877	2 933	215
Courtelary	7 471	1 086	1 015	114	720	1 341	154
Delsberg	6 164	974	996	60	362	1 550	118
Erlach	2 414	788	210	10	353	610	45
Franches-Montagnes .	2 624	272	740	17	62	935	32
Fraubrunnen	5 235	2 001	654	53	1 256	1 332	120
Frutigen	4 281	356	758	47	227	879	55
Interlaken	9 501	1 398	1 352	140	1 158	1 539	166
Konolfingen	10 422	3 765	1 464	108	1 875	3 228	234
Laufen	3 132	477	357	32	90	717	59
Laupen	2 988	1 057	419	39	405	1 039	71
Münster	8 253	905	1 145	60	459	1 561	90
Neuenstadt	1 313	228	154	8	69	308	13
Nidau	5 115	1 395	794	47	851	1 291	94
Oberhasli	2 239	258	408	37	127	540	36
Pruntrut	7 608	1 173	1 366	130	596	1 896	177
Saanen	1 901	151	251	21	101	298	24
Schwarzenburg	3 016	626	374	30	243	734	53
Seftigen	6 726	2 351	837	45	1 150	1 965	118
Signau	7 736	1 715	1 205	66	591	2 229	166
Niedersimmental . . .	4 564	784	743	42	506	1 000	63
Obersimmental	2 452	315	295	18	163	434	31
Thun	16 858	4 103	2 547	165	2 831	3 757	227
Trachselwald	7 643	2 418	1 017	65	633	2 684	183
Wangen	6 295	1 698	899	61	857	1 682	119
Militär	—	11	7	1	6	11	2
Zusammen	241 304	51 005	37 391	2 189	32 615	54 298	3 672

Bau einer neuen Brücke über die Emme in Zollbrück.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird für den Bau einer neuen Brücke in Eisenbeton über die Emme bei Zollbrück an Stelle der abgebrannten gedeckten Holzbrücke ein nach Abzug der Entschädigungen der Brandversicherung und der Beiträge der Gemeinden Lauperswil und Rüderswil verbleibender Kantonsanteil von Fr. 162 000.— zu Lasten der mit Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1947 für das Strassenbauprogramm 1948/49 genehmigten Kredite bewilligt.

Verbauung des Dürrsmühlegrabens, Gemeinde Boltigen, Projekt 1947.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger (Linden),

Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 19. September 1947 ist an die auf Fr. 200 000.— veranschlagte Verbauung des Dürrsmühlegrabens in der Gemeinde Boltigen nach der Projektvorlage 1947 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 60 000.— bewilligt worden. Ausserdem hat das Eidgenössische Departement des Innern mit Beschluss vom 24. Oktober 1947 einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 10 % von Fr. 200 000.— = Fr. 20 000.— zugesichert.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Gemeinde Boltigen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 200 000 = Fr. 50 000 aus Rubrik X a G 1

10 % von Fr. 200 000 = Fr. 20 000 aus Rubrik X a G 1
zusätzlich

5 % von Fr. 200 000 = Fr. 10 000 aus Rubrik X a E 3

40 % von Fr. 200 000 = Fr. 80 000

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Boltigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde Boltigen im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Beschlüsse des Bundesrates vom 19. September 1947 und vom Eidgenössischen Departement des Innern vom 24. Oktober 1947 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Boltigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmental hat diesen Beschluss der Gemeinde Boltigen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Beschluss:

Für die gemäss Beschluss Nr. 671 vom 25. Februar 1946 durchgeführte Erneuerung der Mannschaftsküchen in der Kaserne Bern wird ein Nachkredit von Fr. 25 000. — bewilligt. Dieser Betrag ist aus der Budgetrubrik A e 10 der Militärdirektion zu entnehmen und der Vorschussrechnung A i 21 der Baudirektion gutzuschreiben.

Schulhausneubauten in Kienholz und Achseten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:**I.**

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses Kienholz ist von der Baudirektion geprüft und richtig befunden worden.

	Fr.
Die Gesamtkosten betragen	203 400. —
In Abzug kommen, weil nicht subventionsberechtigt: Beleuchtungskörper, Mobiliar, Wandtafeln, Malereien	2 660. —
Verbleiben subventionsberechtigt	<u>200 740. —</u>

An den Betrag von Fr. 200 740. — werden folgende Staatsbeiträge zugesichert:

a) ein ordentlicher Staatsbeitrag von	7 %
b) ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von	8 %
	<u>Total 15 %</u>

II.

Das Projekt für einen Schulhausneubau in Achseten wurde von der kantonalen Baudirektion geprüft. Gestützt auf das Ergebnis dieser Prüfung werden der Gemeinde Frutigen an die auf Fr. 160 000. — veranschlagten Kosten folgende Staatsbeiträge zugesichert:

Ein ordentlicher Staatsbeitrag von 9 % und ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 16 %.

Nicht subventionsberechtigt sind die Kosten für Landankauf, Einfriedigungen, Mobiliar, Beleuchtungskörper, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Die Zusage wird erst rechtskräftig, wenn vor Beginn der Arbeiten der Erziehungsdirektion eine detaillierte Kostenberechnung vorgelegt wird.

Bellelay; Heil- und Pflegeanstalt; Arzthäuser.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Um die Mehrkosten der beiden neu erstellten Arzthäuser der Anstalt Bellelay zu decken, wird ein Kredit von Fr. 8994. — bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik X a D 2 der Baudirektion pro 1948 zu belasten.

Bern, Metzgergasse 1, Baukostenverteuerung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für ausgeführte Mehrarbeiten sowie zur Deckung der Mehrkosten infolge Baukostenverteuerung Fr. 30 000. — auf Rubrik X a D 1 bewilligt. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Budgetrubrik X a D 1 pro 1947 um diesen Betrag zu überschreiten.

Bern: Kaserne; Erneuerung der Mannschaftsküchen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Grädel (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages an die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

Der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern wird für 1948 ein einmaliger ausserordentlicher Beitrag von Fr. 80 000. — gewährt. Dieser Betrag ist ausschliesslich für Bücherankäufe und damit im Zusammenhang stehende Kosten zu verwenden, die im Interesse der Universität vorgenommen werden.

Die Budgetrubrik VI B 7 darf für 1948 um den Betrag von Fr. 80 000. — überschritten werden.

Nachsubvention für die Erweiterung der Schiessanlage Ostermundigen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1211 vom 9. März 1945 bewilligte ausserordentliche Staatsbeitrag an die Ausbaukosten der durch den Waffenplatz Bern mitbenützten Schiessanlage Oberfeld-Ostermundigen wird gestützt auf die nunmehr vorliegende Bauabrechnung von Fr. 30 000. — auf Fr. 40 000. — erhöht. Er geht zu Lasten der Rubrik A e 10 Reserve für Militärzwecke.

Kreditbewilligung für den Bau einer Fischbrutanstalt in Ligerz.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Errichtung einer Fischbrutanstalt Ligerz auf der Parzelle Nr. 380 in der Gemeinde Ligerz (bereits dem Staate gehörend) wird der Forstdirektion zugunsten der Rubrik A r 2 ein Kredit von Fr. 202 400. — zu Lasten des Fischereifonds bewilligt.

Baubeitrag an das Tiefenauspital der Gemeinde Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung des am 22. September 1947 aufgehobenen Dekretes vom 25. Februar 1903 betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten hat der Regierungsrat der Gemeinde Bern am 31. Dezember 1946 an die damals auf Fr. 8 741 600. — berechneten Kosten für den Um- und Ausbau des Tiefenauspitals unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, den nach diesem Dekret auf Franken 10 000. — beschränkten Höchstbeitrag bewilligt:

Dem Grossen Rat wird beantragt:

Da der bewilligte Um- und Ausbau des Tiefenauspitals noch nicht beendet ist und die Gemeinde Bern dafür mit Aufwendungen von rund 9 Millionen Franken rechnen muss, wird dieser, neben dem vorerwähnten zu Lasten des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligten Beitrag von Franken 10 000. —, gestützt auf die Erklärungen des Sanitätsdirektors im Grossen Rat (siehe Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1947, Seite 548) und in analoger Anwendung von § 3, Abs. 3, des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ein weiterer Beitrag von Fr. 60 000. — zu Lasten der Rubrik IX b B 11 der Sanitätsdirektion unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

2. Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag von Fr. 60 000. — auf zwei Jahre verteilt ausgerichtet werden.

Baubeitrag an das Bezirksspital Saanen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Schmidlin stellt einen Rückweisungsantrag. Er wird bekämpft von Herrn Grossrat Zingre und Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf der Rückweisungsantrag verworfen und der Antrag der vorberatenden Behörden mit grosser Mehrheit angenommen wird.

Beschluss:

In Anwendung des am 22. September 1947 aufgehobenen Dekretes vom 25. Februar 1903 betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten hat der Regierungsrat durch Beschluss Nr. 4297 vom 19. Juli 1946 an die damals auf Franken 740 000. — berechneten Kosten für den projektierten Neubau des Bezirksspitals Saanen, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, den

Höchstbetrag gemäss diesem Dekret von Franken 10 000. — bewilligt.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

Im Hinblick darauf,

1. dass die Gesamtkosten des projektierten Neubaus des Bezirksspitals Saanen nach neuen detaillierten Berechnungen inklusive Bauplatz Fr. 1 030 000. — betragen,

2. dass diesem Spital nach Abzahlung von Fr. 10 000. — an den Bauplatz nur Franken 230 000. — eigene Mittel zur Verfügung stehen, so dass noch Fr. 790 000. — aufzubringen sind,

3. dass nach Errichtung einer ersten Hypothek von Fr. 300 000. — und Gewährung des nachgesuchten maximalen Kantonsbeitrages von insgesamt Fr. 100 000. — immer noch Fr. 390 000. — in Form von Darlehen durch die beteiligten Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen aufzubringen, zu verzinsen und zu amortisieren sind,

4. dass die Verzinsung zu zirka 4 % und die jährliche Amortisation von 10 % des von den Gemeinden aufzubringenden Kapitals von total Fr. 390 000. — ein jährliche Mehrleistung der Gemeinden Saanen von Fr. 47 000. —, Gsteig von Fr. 4550. — und Lauenen von Fr. 2992. — erfordern würde, die nur durch eine erhebliche Erhöhung der Steueranlage dieser Gemeinden möglich ist,

5. dass die baldige Verwirklichung des projektierten Spitalneubaus in medizinischer und hygienischer Hinsicht eine dringende Notwendigkeit darstellt, wird dem Bezirksspital Saanen, neben dem vorerwähnten zu Lasten des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten gewährten Beitrag von Fr. 10 000. —, in analoger Anwendung von § 3, Abs. 3, des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ein weiterer Beitrag von Fr. 90 000. — zu Lasten der Rubrik IX b B 11 der Sanitätsdirektion bewilligt unter folgenden Bedingungen:

a) Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

b) Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag von Fr. 90 000. — auf zwei Jahre verteilt ausgerichtet werden.

Kantonales Frauenspital in Bern, Kredit.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem kantonalen Frauenspital in Bern wird für die Anschaffung von medizinischen Apparaten und Einrichtungen sowie für die Möblierung der Gynäkologischen Poliklinik zu Lasten der Rubrik IX b C 6 der Sanitätsdirektion ein zusätzlicher Kredit von Fr. 116 887.40 bewilligt.

Baubeitrag an das Bezirksspital Langnau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Keller (Langnau) beantragt Erhöhung des zusätzlichen Kredites auf Fr. 70 000. —. Er wird unterstützt von den Herren Grossräten Grädel (Huttwil) und Lüthi. Sanitätsdirektor Giovanoli erklärt, dem Erhöhungsantrag keine Opposition zu machen. Er wird jedoch von Herrn Grossrat Stucki (Steffisburg) bekämpft. In der Abstimmung fallen 47 Stimmen auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission, 39 Stimmen auf den Antrag Keller (Langnau).

Beschluss:

In Anwendung des am 22. September 1947 aufgehobenen Dekretes vom 25. Februar 1903 betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten hat der Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2322 vom 16. April 1946 an die damals auf Fr. 1 462 000. — berechneten Kosten für den projektierten Um- und Neubau des Bezirksspitals Langnau, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Kostenvoranschlages, den Höchstbeitrag gemäss diesem Dekret von Fr. 10 000. — bewilligt.

Die Spitaldirektion stellt nun das Gesuch um Gewährung des Höchstbeitrages von Fr. 100 000. — gemäss Dekret vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten an die sofort auszuführenden Arbeiten, nämlich den Umbau der Küche im Kostenbetrag von Fr. 105 000. — und den Neubau mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1 012 000. —, zusammen Fr. 1 117 000. —.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

In Würdigung der massgebenden finanziellen, ökonomischen und regionalen Verhältnisse des Bezirksspitals Langnau im Vergleich zu denjenigen anderer Bezirksspitäler, namentlich im Jura und Oberland, wird dem Bezirksspital Langnau, neben dem vorerwähnten zu Lasten des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten gewährten Beitrag von Fr. 10 000. —, in analoger Anwendung von § 3, Abs. 3, des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ein weiterer Beitrag von Fr. 60 000. — zu Lasten der Rubrik IX b B 11 der Sanitätsdirektion bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

2. Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag von Fr. 60 000. — auf zwei Jahre verteilt ausgerichtet werden.

Baubeitrag an das Bezirksspital Moutier.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Bezirksspital Moutier stellt das Gesuch um Gewährung eines Baubeitrages von Fr. 100 000. — an die auf Grund des Gebäudekubus auf Fr. 575 776. — berechneten Baukosten.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

In Erwägung:

1. dass auf Grund detaillierter Kostenvoranschläge die vorerwähnten Baukosten grösser sein werden als nach den kubischen Berechnungen,

2. dass das schuldenfreie Bezirksspital Moutier erheblich günstigere finanzielle und ökonomische Verhältnisse aufweist als die Mehrzahl anderer Bezirksspitäler, die entweder bedeutende langfristige Schulden verzinsen und amortisieren müssen oder deren Vermögenserträge berechnet auf einen Pflegetag wesentlich kleiner sind als diejenigen des Bezirksspitals Moutier.

3. dass ungefähr die Hälfte der Bezirksspitäler von den Gemeinden ihres Spitalkreises grössere Beiträge zur Deckung der jährlichen Betriebskosten verlangen müssen als das Bezirksspital Moutier, wird letzterem, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne, in Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ein Beitrag von insgesamt Fr. 80 000. — bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge sind vor Beginn der Bauarbeiten von den Direktionen der Sanität und der Bauten zu prüfen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

2. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 zu vergeben.

3. Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und einer Serie der gültigen Pläne zuhanden der Baudirektion kann der Beitrag von Fr. 80 000. — auf zwei Jahre verteilt ausgerichtet werden.

Strassenbauprogramm 1948.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Herren Grossrat Schlappach und Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Grosse Rat genehmigt die in nachstehender Zusammenstellung enthaltenen 54 Strassenbauvorhaben, welche dem bereits genehmigten Strassenbauprogramm für die Jahre 1948/49 entnommen und im Jahre 1948 auszuführen sind.

2. Der für diese Bauvorhaben erforderliche Gesamtkredit von Fr. 6 104 000. — wird aus den Eingängen der Automobilsteuer und des Benzinanteils bewilligt.

Zusammenstellung

der 1948 auszuführenden Strassenbauten im Ausgabenkompetenzbereich des Grossen Rates und nach Strassenbauprogramm 1948/49.

Oberingenieurkreis I.

	Fr.
1. Staatsstrasse Unterseen-Beatenberg. Teilkorrekturen im Kienberg	50 000. —
2. Staatsstrasse Zweilütschinen-Grindelwald. Teilstrecke Rüdli-Aebnit Korrekturen und Belag 80 000. — Teilstrecke Rothenegg-Grindelwald. Korrektur und Belag	110 000. — 190 000. —
3. Staatsstrasse Frutigen-Adelboden. Teilstrecke Kleingraben-Adelboden. Belagseinbau . . .	40 000. —
4. Staatsstrasse Frutigen-Kandersteg. Teilstrecke Unterbühl-Bühlbad. Korrekturarbeiten und Belagseinbau	140 000. —
5. Staatsstrasse Gstaad-Gsteig. Teilstrecke Gstaad - Schudelen. Korrekturarbeiten und Belagseinbau	60 000. —
6. Staatsstrasse Wattenwil - Blumenstein. Belagseinbau	80 000. —
7. Staatsstrasse Zollhaus - Thierachern - Blumenstein. Zollhaus-Schwand. Belagseinbau	30 000. —
Thierachern - Eggstutz. Korrekturarbeiten und Belag 64 000. — Kärselen, Belagseinbau	15 000. — 109 000. —
8. Staatsstrasse Uetendorf-Seftigen. Teilstrecke Heidenbühl - Amtsgrenze. Korrektur und Belag	270 000. —
9. Staatsstrasse Steffisburg-Schwarzenegg - Süderen. Teilstrecke Kreuzweg - Schwarzenegg. Korrektur und Belag	220 000. —
Uebertrag	1 159 000. —

	Fr.		Fr.	
	Uebertrag	1 159 000.—	Uebertrag	549 000.—
10. Staatsstrasse Amsoldingen-Glüttsch (Zwiselberg). Korrek-tionsarbeiten und Entwässerung	40 000.—			55 000.—
Total Obergeringenieurkreis I . .	<u>1 199 000.—</u>			75 000.—
Obergeringenieurkreis II.				
1. Oberbalm. Ausbau der Inner-ortsstrecke	60 000.—			89 000.—
2. Tiefenaustrasse. Ausbau der Kurve bei der Tiefenaubrücke	95 000.—			50 000.—
3. Staatsstrasse Halenbrücke-Uettligen. Belagseinbau in der I. Sektion	85 000.—			198 000.—
Korrektionsarbeiten in der II. Sektion	165 000.—	250 000.—		<u>1 016 000.—</u>
4. Staatsstrasse Rubigen - Worb. Korrektionsarbeiten für die I. Etappe: Worb-Bahnhof SBB und Innerortsstrecke Beitenwil	210 000.—			
5. Staatsstrasse Münsingen-Konol-fingen-Zäziwil. Teilstrecke Zäzi- wil - Konolfingen, Belagseinbau	160 000.—			
Teilstrecke Konol- fingen-Tägertschi	190 000.—	350 000.—		
6. Gürbetalstrasse. Teilstrecke Lohnstorf-Seftigen, Korrektions- arbeiten	290 000.—			
7. Staatsstrasse Boll - Lindental. Walzungen mit Oberflächen- behandlung	50 000.—			
Total Obergeringenieurkreis II . .	<u>1 305 000.—</u>			
Obergeringenieurkreis III.				
1. Büren z. Hof. Ausbau der Inner-ortsstrecke, Kantonsanteil . .	74 000.—			
2. Nods. Ausbau der Innerorts- strecke, Kantonsanteil	89 000.—			
3. Renan. Ausbau der Innerorts- strecke, Kantonsanteil	34 000.—			
4. St-Imier. Ausbau der « Rue Baptiste Savoye », Kantonsanteil	85 000.—			
5. Lyss. Korrektion zwischen Hirschenplatz und Restaurant « Bären », Kantonsanteil	54 000.—			
6. Staatsstrasse Bargaen - Siselen. Ausbau in Bargaen mit Ober- flächenbehandlung	65 000.—			
7. Staatsstrasse Reuchenette-Frin- vilier. Walzung mit Oberflächen- behandlung	36 000.—			
8. Staatsstrasse Schönbrunnen- Rapperswil. Teilstrecke Schön- brunnen-Dieterswil, Entwässerungen	16 000.—			
Korrektionsarbeiten	96 000.—	112 000.—		
Uebertrag	549 000.—			
9. Staatsstrasse Safnern - Meini- berg. Walzung und Oberflächen- behandlung				55 000.—
10. Staatsstrasse Biel-Lengnau und Bözingen. Korrektion mit Be- lagseinbau				75 000.—
11. Staatsstrasse Büren an der Aare- Lengnau. Korrektion und Be- lagseinbau				89 000.—
12. Staatsstrasse Erlach-Lüscherz. Korrektion und Belagseinbau . .				50 000.—
13. Hagneckbrücke. Verstärkung der Tragkonstruktion und Umbau der Fahrbahnplatte				198 000.—
Total Obergeringenieurkreis III . .				<u>1 016 000.—</u>
Obergeringenieurkreis IV.				
1. Huttwil. Korrektion und Belags- einbau zwischen Stadthaus und Bahnübergang bei der Säge . . .				101 000.—
2. Staatsstrasse Ramsei - Huttwil. Korrektion des Bahnüberganges bei Weier mit Belagseinbau . . .				62 000.—
3. Staatsstrasse Burgdorf-Langnau. Korrektion und Belagseinbau auf der Teilstrecke Haslemühle- Pfarrhaus Hasle				36 000.—
4. Staatsstrasse Langenthal - Nie- derbipp. Teilstrecke Scheuer- hof-Sandacker bei Niederbipp, Korrektionsarbeiten				200 000.—
5. Staatsstrasse Burgdorf-Langen- thal. Teilstrecke Thörigen- Bleienbach, Korrektionsarbeiten	120 000.—			
Walzung und zwei- malige Oberflächen- behandlung	90 000.—	210 000.—		
6. Staatsstrasse Langenthal-Melch- nau-Altbüren. Teilstrecke Ober- steckholz, innerorts, Korrektionsarbeiten	39 000.—			
Walzung und zwei- malige Oberflächen- behandlung	19 000.—			58 000.—
7. Staatsstrasse Burgdorf-Hindel- bank. Teilstrecke Burgdorf- Rohrmoos, Korrektionsarbeiten	20 000.—			
Walzung und zwei- malige Oberflächen- behandlung	21 000.—			41 000.—
8. Staatsstrasse Burgdorf-Lyssach. Teilstrecke Koser/Burgdorf-Dorf- eingang Lyssach, Korrektionsarbeiten	166 000.—			
Belagseinbau	100 000.—	266 000.—		
9. Lauperswil. Unterdorf - Kreuz- acker, Walzung, Pflästerung und Oberflächenbehandlung . . .				90 000.—
Total Obergeringenieurkreis IV . .				<u>1 064 000.—</u>

	Fr.		Fr.
		Uebertrag	1 066 000.—
Oberingenieurkreis V.			
1. Staatsstrasse Tavannes-Le Fuet-Bellelay. Korrektion mit Belagseinbau	90 000.—	13. Val Terbi. II. Etappe, Länge 2500 m. Profilerverweiterung	20 000.—
2. Staatsstrasse Glovelier-Boécourt-Bassecourt, Verbreiterung der Fahrbahn	9 600.—	Belagseinbau	180 000.—
Belagseinbau	70 400.—	80 000.—	200 000.—
3. Staatsstrasse Glovelier-La Roche. Verbreitern der Fahrbahn auf der Teilstrecke Bahnübergang Glovelier - «Foradrai», Erdarbeiten	75 000.—	14. Innerortsstrecken. Belagseinbau, Kantonsanteile: Boncourt	50 000.—
Versteinung und Beschotterung	36 000.—	Bressaucourt	34 000.—
111 000.—		Montignez	20 000.—
4. Staatsstrasse Lajoux-Les Reussilles, I. Etappe, Länge 2000 m, Walzung und Oberflächenbehandlung	70 000.—	104 000.—	
5. Staatsstrasse Les Breuleux-Les Reussilles. I. Etappe, Bahnübergang Les Reussilles-Abzweigung nach Mont-Crosin, Länge 2500 m, Verbreitern der Fahrbahn, Walzung und Oberflächenbehandlung	100 000.—	15. Grellingen. Umbau der Brücke über die Birs, I. Etappe	150 000.—
6. Staatsstrasse Prédame-Les Genevez. Walzung und Oberflächenbehandlung	45 000.—	Total Oberingenieurkreis V	1 520 000.—
7. Staatsstrasse Saignelégier-Les Pommerats. I. Etappe, Länge 1500 m, Walzung und Oberflächenbehandlung	51 000.—	Rekapitulation.	
8. Innerortsstrecke in Les Pommerats. Entwässerung und Belagseinbau, Kantonsanteil	42 000.—	Oberingenieurkreis I	1 199 000.—
9. Staatsstrasse La Roche - La Caquerelle. I. Etappe, Länge 2500 m, Walzung und Oberflächenbehandlung	98 000.—	Oberingenieurkreis II	1 305 000.—
10. Staatsstrasse Porrentruy-Damvant. Teilstrecke Rocourt-Réclère, Länge 1250 m, Walzung und Oberflächenbehandlung	50 000.—	Oberingenieurkreis III	1 016 000.—
11. Staatsstrassen Porrentruy-Alle und Porrentruy-Beurnevésin. Porrentruy-Alle: Verbreitern der Fahrbahn	24 000.—	Oberingenieurkreis IV	1 064 000.—
Belagseinbau	84 000.—	Oberingenieurkreis V	1 520 000.—
Cœuve-Dampheux: I. Etappe, Länge 2000 m, Belagseinbau	96 000.—	6 104 000.—	
204 000.—			
12. Staatsstrasse Zwingen-Grellingen-Angenstein. Korrektion von Kurven	15 000.—		
Belagseinbau	110 000.—		
125 000.—			
Uebertrag	1 066 000.—		

Motion der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Einführung der stillen Wahl für Regierungsratswahlen. (Beantwortung.)

(Siehe Jahrgang 1947, Seiten 364 und 714.)

Feldmann, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneiter begründete am 17. November letzten Jahres eine Motion, die den Regierungsrat auffordert, eine Gesetzes- oder Verfassungsrevision mit dem Zweck in die Wege zu leiten, bei unbestrittenen Ersatzwahlen in den Regierungsrat die stille Wahl einzuführen. Nach dem Wortlaut der Motion soll der Grosse Rat die Ermächtigung erhalten, bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat, wo nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, diesen ohne Durchführung einer Volkswahl als gewählt zu erklären. Der Motionär begründete seinen Vorschlag eingehend am 17. November 1947. Er machte auf die Zahlen aufmerksam, aus denen sich ergibt, dass bei unbestrittenen Ersatzwahlen in die Regierung regelmässig eine sehr schlechte Stimmbeteiligung zu verzeichnen ist; er machte weiter auf die guten Erfahrungen aufmerksam, die man mit der stillen Wahl der Bezirksbeamten habe machen können und erwähnte weiter, dass man mit der Einführung der stillen Wahl auch für unbestrittene Ersatzwahlen in den Regierungsrat Ersparnisse an Arbeit, Zeit und Geld erzielen könnte, und zwar für den Staat und die Gemeinden. Ferner würden kampflose Volkswahlen den Stimmbürger sehr leicht zu Gleichgültigkeit verleiten und ihm damit das Gefühl für die Bedeutung nehmen, die der Wahl eines Regierungsrates zukomme.

Die Wahlart des Regierungsrates hat im Laufe der Zeit nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen eine wechselvolle Entwicklung

durchlaufen. Nach der bernischen Staatsverfassung von 1831 wählte der Grosse Rat die Regierung. Er selber wurde von den Wahlmännern der Amtsbezirke gewählt. Die Wahlmänner wiederum wurden von den Urversammlungen der Kirchgemeinden gewählt. Auf je 100 Seelen kam 1 Wahlmann. Nur ein Mitglied des Grossen Rates konnte in den Regierungsrat gewählt werden.

Im Jahre 1846 wurde durch die neue Verfassung die Wahl des Regierungsrates wiederum dem Grossen Rat übertragen; wählbar waren von da an auch Kandidaten, die nicht dem Grossen Rat angehörten. Interessant ist, dass die Verfassung von 1846 die Bestimmung enthielt: «Der Grosse Rat wählt eine Regierung von 9 Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.»

1881 wurde von einem Aktionskomitee «für die Erweiterung der Volksrechte» ein weiterer Entwurf vorgelegt. Dieser sah die Volkswahl der Regierung vor, und zwar in folgender Form: «Der Regierungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, welche gleichzeitig mit dem Grossen Rat durch das Volk gewählt werden.» — Dannzumal kannte man in der Verfassung keine Garantie zum Schutze der Minderheiten, beispielsweise für den Jura. — 1884 hat im damaligen bernischen Verfassungsrat ein scharfer Kampf um die Volkswahl der Regierung stattgefunden. Am 12. Mai 1884 nahm der Verfassungsrat mit 72:70 Stimmen die Volkswahl in den Verfassungsentwurf auf. Bei der zweiten Lesung beschloss aber der Grosse Rat mit 77:67 Stimmen, es sei an der Wahl durch den Grossen Rat festzuhalten. — Der Verfassungsentwurf von 1884 wurde in der Volksabstimmung vom 1. März 1885 mit rund 56 000 gegen rund 31 000 Stimmen abgelehnt.

Die neue Verfassung von 1893 regelte in der Hauptsache das Armenwesen neu; die Frage der Volkswahl des Regierungsrates wurde zurückgestellt. Im Jahre 1896 kam eine Initiative der Konservativen und der Sozialdemokraten zustande, die vorschlug, den Proporz für den Grossen Rat, die Volkswahl des Regierungsrates mit Proporz und schliesslich die Volkswahl der bernischen Ständeräte einzuführen. Diese Initiative wurde indessen mit rund 32 000 gegen rund 27 000 Stimmen abgelehnt.

In den Jahren 1897 und 1904 wurden neuerdings Motionen im Grossen Rat für Volkswahl des Regierungsrates abgelehnt. — 1905 wurde dann eine Initiative für die Volkswahl des Regierungsrates mit 20 143 Unterschriften eingereicht, und zwar von freisinniger Seite. Man begründete das Volksbegehren mit dem Abschluss der demokratischen Entwicklung und erklärte, die Volkswahl der Regierung sei nichts anderes als die logische Folge des Ausbaues des Volksstaates. Die damalige Propagandaschrift des freisinnigen Aktionskomitees für die Volkswahl des Regierungsrates enthielt unter anderem die Sätze: «Referendum und Initiative bestehen. Es fehlt daneben die starke Regierung, die ihren Ursprung direkt vom Volk ableitet, nicht bloss wie gegenwärtig, indirekt durch Wahlmänner bestellt wird. Wir glauben, es liege das in der demokratischen Entwicklung und es sei auch für die Regierung eine viel richtigere Stellung, sowohl gegenüber dem Volk wie auch gegenüber dem

Grossen Rat.» Man machte weiter darauf aufmerksam, dass dannzumal der Kanton Bern der einzige Kanton der deutschen Schweiz war, der die Wahl der Regierung dem kantonalen Parlament übertrug. — Zürich zum Beispiel hatte die Volkswahl der Regierung schon 1869 eingeführt. — Am 4. März 1906 fand die Volkswahl der Regierung mit rund 38 000 gegen 10 000 Stimmen Aufnahme in die Verfassung, und zwar mit einer Garantie für die Minderheit, die gemäss Art. 33 folgendermassen lautet: «Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom Volke gewählt. Das ganze Staatsgebiet bildet für diese Wahlen einen Wahlkreis. Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.» Das ist die Verfassungsbestimmung, wie sie heute gilt.

Die Frage, ob man Regierungsräte in stiller Wahl soll wählen können, tauchte erst in den Zwanzigerjahren auf. Im Jahre 1925 hat der Grosse Rat ein Postulat Zingg betreffend stille Wahl der Bezirksbeamten erheblich erklärt. — 1928 hat er eine Motion Meier (Biel) für Einführung der stillen Wahl bei allen Majorzwahlen und auch bei der Gesamterneuerung des Regierungsrates angenommen. Dannzumal hat der Regierungsrat diesen Vorschlag abgelehnt. Eine Verfassungsrevision wäre hierfür nötig, erklärte er unter anderem; und materiell sei eine Regierungsratswahl nicht geeignet, in Form einer stillen Wahl durchgeführt zu werden. — Herr Grossrat Schneiter hat im übrigen am 17. November ausdrücklich auf die Begründung hingewiesen, die damals der Regierungsrat gab.

Die Staatskanzlei hat Umschau gehalten, wie es mit der stillen Wahl für den Regierungsrat in anderen Kantonen steht. Wir haben festgestellt: Für die Gesamterneuerung und allfällige Stichwahlen ist die stille Wahl in den Kantonen Freiburg, Tessin und Neuenburg möglich. Nur für Ergänzungswahlen sehen stille Wahl die Kantone Zug und Waadt vor und für Stichwahlen im zweiten Wahlgang erklärt Baselstadt die stille Wahl für zulässig. Alle andern Kantone kennen die stille Wahl für den Regierungsrat nicht. Im Zürcher Kantonsrat zum Beispiel sind verschiedene Vorstösse in dieser Richtung immer abgelehnt worden. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass mit der stillen Wahl der Regierungsräte die Bedeutung des Amtes herabgemindert werde. Im Kanton St. Gallen fand im Jahre 1941 eine Volksabstimmung über die Einführung der stillen Wahl von Regierungsräten statt; der Vorschlag wurde aber verworfen. Im Kanton Baselland liegt seit 1945 ein Entwurf vor dem Landrat, wonach die stille Wahl für die Regierung eingeführt werden soll; bisher ist der Landrat indessen nicht auf diesen Entwurf eingetreten. Im Kanton Bern ist der Gedanke der stillen Wahl nur gegen starke Widerstände durchgesetzt worden, und zwar auch dort, wo es sich um Beamtenwahlen handelt. Das Gesetz über die Vereinfachung der Beamtenwahl hat im Grossen Rat gelegentlich sehr knappe Mehrheiten gefunden. Es wurde vom Volk auch nur mit einer Mehrheit von rund 24 000 gegen rund 20 000 Stimmen angenommen, also gegen starke Opposition.

Es ist anzunehmen, dass sich gegen die stille Wahl einer politischen Behörde, wie sie der Re-

gierungsrat darstellt, ein noch schärferer Widerstand zeigen würde.

Immerhin hat der Motionär in der Begründung seines Vorschlages Argumente eingeführt, die der Regierungsrat nicht ohne weiteres von der Hand weisen möchte. Vorerst ist zu sagen, dass die Gesamterneuerungen des Regierungsrates ohnehin aus dieser Betrachtung ausscheiden, weil sie verfassungsmässig mit der Gesamterneuerung des Grossen Rates zusammenfallen. Es kommen also nur die Einzelwahlen in Frage. Herr Grossrat Schneiter macht mit Recht darauf aufmerksam, dass man bei stiller Wahl Ersparnisse für Staat und Gemeinden erzielen könnte. Man wird sicher die Gelegenheiten, zu sparen, nicht leichtfertig übersehen, eine Gelegenheit, die Demokratie zu rationalisieren, nicht von der Hand weisen dürfen. — Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Ersatzwahlen nicht so «tragisch» aussehen, wie man es auf den ersten Blick glauben könnte. Seit 1906 wurden 17 Ersatzwahlen als Einzelwahlen in die Regierung durchgeführt; davon konnten 12 Wahlgänge mit andern Abstimmungen oder Wahlen zusammengelegt werden. Nur in 5 Fällen musste das Volk allein für eine Regierungseratzwahl zur Urne gehen. Wenn man inskünftig noch mehr darauf abzielt, verschiedene Abstimmungen oder Wahlen am gleichen Tag durchzuführen, können noch einige Einsparungen erzielt werden.

Das stärkste Argument, das die Regierung veranlasst, der Frage näher zu treten, ist die Ueberlegung des Motionärs: Wenn wir bestrittene Wahlen haben, wächst das Interesse im Volk; unbestrittene Ersatzwahlen hingegen führen zu schlechter Stimmbeteiligung. Das erweckt den Eindruck der Gleichgültigkeit gegenüber dem Amt des Regierungsrates und schädigt so das Ansehen dieser Behörde im Volk überhaupt. — Diesem Argument kann man seine Bedeutung nicht ohne weiteres absprechen. Jedenfalls hat eine schlechte Stimmbeteiligung bei einer Ersatzwahl in die Regierung nichts mehr zu tun mit dem Sinn, den man der Volkswahl der Regierung seinerzeit, das heisst bei deren Einführung geben wollte.

Aus all den Gründen scheint es dem Regierungsrat am Platze, die Sache gründlich zu untersuchen und dem Grossen Rat, eventuell dem Volke, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Sinne nehme ich im Auftrag der Regierung die Motion Schneiter in der Form des Postulates, das heisst zur unverbindlichen Prüfung entgegen.

Präsident. Ist Herr Schneiter mit der Umwandlung einverstanden?

Schneiter. Ich bin einverstanden.

M. Piquerez. Je ne saurais, en ce qui me concerne, accepter la proposition de M. Schneiter, ni comme motion, ni comme postulat. En somme, la seule raison qu'invoque notre collègue pour justifier son postulat est une raison d'économies. Or, Messieurs, une telle raison ne saurait entrer en ligne de compte alors qu'il s'agit d'une question aussi importante que la nomination d'un membre du gouvernement. De plus, ces économies ne pourraient être réalisées qu'en cas d'élections complémentaires

et, en examinant les statistiques des élections complémentaires des membres du gouvernement, nous constatons qu'elles ont toujours eu lieu en même temps que d'autres votations.

Au point de vue juridique, tout d'abord, je ne vois pas la nécessité de reviser la constitution cantonale. Or, pour donner suite au vœu de M. Schneiter, même sous forme de postulat, il faudrait reviser notre constitution et, en définitive, le désir d'économies de M. Schneiter ne serait pas réalisé, car je suis certain qu'à elle seule la révision de la constitution cantonale sur ce point coûterait très cher.

M. Schneiter, qui est pourtant juriste, me paraît ensuite commettre une erreur assez importante, de même que le président du Gouvernement, M. Feldmann. Si le vœu de M. Schneiter était accepté sous forme de postulat, nous trouverions dans une situation bien ambiguë au point de vue juridique. Nous aurions d'une part des membres du gouvernement qui, étant élus tacitement, seraient désignés par le Grand Conseil, et de l'autre des membres du gouvernement nommés par le peuple. Je ne pense pas, Messieurs, que nous puissions créer une situation aussi paradoxale. La nomination de membres d'une autorité ne saurait émaner de pouvoirs différents.

Ma troisième remarque, c'est qu'il existe, au point de vue juridique, un principe fondamental, dont nous ne devons pas nous écarter: celui de la séparation des pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire. Lorsqu'il s'agit de nommer les membres du gouvernement, qui représentent le peuple du canton de Berne, c'est le souverain qui doit s'exprimer. Et le souverain, c'est le peuple. Je n'admets pas, pour ma part, que le Grand Conseil, quelque plaisir qu'il puisse avoir à désigner des membres du gouvernement et à recueillir des compétences supplémentaires, puisse s'attribuer cette nouvelle prérogative, contraire au principe fondamental de la séparation des pouvoirs. Nous arriverions ainsi, au point de vue juridique, dans des questions fondamentales et de principe, à une véritable confusion, à ce qu'on appelle en allemand: «eine Verwässerung von allen Grundprinzipien» und eine solche Verwässerung muss man absolut vermeiden.

C'est pour toutes ces raisons que je ne suis pas d'accord avec l'intervention de M. Schneiter, même sous forme de postulat.

Aux raisons d'ordre juridique que je viens d'exposer s'ajoutent d'ailleurs des raisons politiques auxquelles j'ai fait allusion tout à l'heure. J'estime en effet que le peuple doit pouvoir exercer sa souveraineté, surtout lorsqu'il s'agit de désigner les membres du pouvoir exécutif suprême et que cette compétence ne doit pas lui être enlevée par un artifice légal. Le corps électoral manifeste déjà à l'heure actuelle une certaine fatigue. Que cette fatigue soit tolérée lorsqu'il s'agit de votations de crédits, par exemple, passe encore, mais qu'elle soit légalement encouragée lorsqu'il s'agit de désigner les représentants au gouvernement, je ne saurais l'admettre et j'estime qu'au point de vue politique et démocratique, il doit exister un contact permanent entre le peuple et ceux appelés à le gouverner et à présider à ses destinées. La démocratie directe doit être sauvegardée. Les membres du Gouvernement ne doivent pas être ravalés au rang de

fonctionnaires et leur nomination doit porter la marque de l'investiture du peuple.

Pour toutes ces raisons brièvement exposées, je vous propose, mes chers collègues, de repousser le postulat de M. Schneiter.

Steinmann. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dieses Postulat erheblich zu erklären und damit der Regierung Gelegenheit zu geben, diese Frage weiter zu prüfen, so dass sich später auch der Grosse Rat dazu aussprechen kann. Wenn dieser einer bezüglichen Verfassungsänderung zustimmen sollte, hätte das Bernervolk ebenfalls Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Die Motion wurde in der vorletzten Session begründet. Ich möchte heute auf einige Einwendungen eintreten, die damals gemacht wurden. Ich gehöre vielleicht zu den wenigen Demokraten, die glauben, dass auch der Grosse Rat in der Lage wäre, die Regierung richtig zu bestellen. Das würde bedeutende Schwierigkeiten, die man jeweilen im Volke hat, vermeiden. Aber davon ist heute nicht die Rede. Ich sage das nur, weil der Einwand meines sehr geschätzten Fraktionskollegen Maître Piquerez betreffs der Gewaltentrennung nicht gilt. Er bezieht sich auf die drei von Montesquieu genannten Gewalten. Neben der gesetzgebenden und der ausübenden haben wir die richterliche Behörde. Bekanntlich werden die bernischen Oberrichter nicht vom Volk, sondern vom Grossen Rat gewählt. Niemand, auch nicht Herr Piquerez, hat sich bisher veranlasst gesehen, in diesem Punkt das Prinzip der Gewaltentrennung, an dem wir festhalten, als verletzt zu betrachten.

Der Regierungspräsident erklärte sich bereit, aufgeschlossen wie er ist, diese Frage zu behandeln, obwohl man ja von den 17 in den letzten 42 Jahren durchgeführten Einzelwahlen nur fünf als alleinige Abstimmung respektive Wahl durchführen musste. Das könnte sich in Zukunft anders gestalten. Die Wahl von Regierungsrat Brawand hat vielleicht den Ratskollegen Schneiter dazu geführt, die Frage aufzurollen. Ich glaube, sie ist durchaus aktuell. Allein schon, weil solche Fälle wiederkehren können, ist es angebracht, die Sache zu vereinfachen. Der Zug nach Vereinfachung soll selbstverständlich nicht so weit gehen, dass grundsätzliche Rechte des Volkes beschnitten werden. Niemand kann mit Recht sagen, man schneide das Volk von der Regierung ab oder umgekehrt, wenn man bei unbestrittenen Einzelwahlen keine Volksabstimmung durchführen lasse. Noch weniger kann man sagen, es gebe dann zwei Arten von Regierungsräten, nämlich solche, die durch stille Wahl gewählt und solche, die durch das Volk gewählt werden; denn bei der nächsten Gesamterneuerung wird selbstverständlich auch der erstmals durch stille Wahl gewählte Regierungsrat der Volksabstimmung unterstellt. Also wäre im alleräussersten Fall einmal ein Regierungsrat während maximal vier Jahren auf Grund stiller Wahl gewählt. Ist ein Regierungsrat, der bei ganz unbedeutender Stimmbeteiligung gewählt wird, in seiner Stellung etwa stärker als der, welcher als in stiller Wahl gewählt erklärt wird? Davon ist keine Rede; die starke Stellung der Regierung in allen Ehren. Sie ist nach meinem Bedürfnis eher zu stark. Ich glaube, es wäre manchmal gut, wenn ein Parlament sich seiner eigenen starken Stellung

im Verhältnis zur Regierungsgewalt noch etwas mehr bewusst würde und das zum Ausdruck brächte.

Wir haben ein Beispiel, wo eine Regierung durch das Parlament gewählt wird; das ist unser Bundesrat. Er wird bekanntlich alle vier Jahre durch die vereinigte Bundesversammlung gewählt. Wer will behaupten, dass die Stimme des Bundesrates etwa deswegen gegenüber dem Volke oder gegenüber dem Parlament klein wäre?

Sicher ist auch eines: Eine Volkswahl bei ganz schlechter Stimmbeteiligung führt möglicherweise nachher zu falschen Deutungen und bringt die Institution der Volkswahl als solche in Misskredit. Das schadet sowohl der Institution wie dem betreffenden Regierungsrat. Ist ein Regierungsrat es nicht wert, dass sich 30 000 bis 40 000 Wähler an die Urne bemühen? Das ist doch die Frage.

Der Motionär hat mit Recht einen das demokratische Gewissen beruhigenden Vorschlag aufgeführt. Er sagt: «Der Grosse Rat sollte für den Fall, dass bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, die Ermächtigung erhalten, denselben ohne Volksabstimmung als gewählt zu erklären.» Es könnte also nicht etwa die Regierung durch Communiqué der Oeffentlichkeit mitteilen, der unbestrittene Regierungskandidat sei in stiller Wahl gewählt, sondern hier würde das Parlament als richtige Volksvertretung in Funktion treten. Es würde nach Prüfung der Angelegenheit den formellen Beschluss fassen, der Regierungsrat X sei in stiller Wahl gewählt. Das genügt vollständig. Wir fassen ohnehin auf finanziellem, staatspolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem Gebiet die allerwichtigsten Beschlüsse, so dass jedenfalls durch einen einstimmigen Grossratsbeschluss der betreffende Regierungsrat sich besser im Sattel fühlen kann als bei einer ungenügenden Stimmbeteiligung in der Volkswahl, wo er das Gefühl haben muss, er sei zu wenig gestützt worden.

Das sind einige wenige Gründe, die mich veranlassen, Sie mit aller Entschiedenheit zu ersuchen, dem Postulat zuzustimmen, damit die Regierung die Frage prüft und wir, wenn es nötig ist, uns zu ihren Vorschlägen äussern können.

Schneiter. Ich möchte die Diskussion nicht wesentlich verlängern. Kollege Steinmann hat ziemlich alles gesagt, was man auf die Ausführungen von Herrn Piquerez antworten kann. Er sagte, es seien nur finanzielle Gründe, die mich veranlassen, dieses Postulat einzureichen. Herr Steinmann hat das richtiggestellt. Es handelt sich auch um das Ansehen und die Art der Wahl, die einfach eine gewisse Herabwürdigung in sich hat, die man sollte bekämpfen können.

Es gibt nachher nicht Regierungsräte, die durch den Grossen Rat gewählt werden. Das Wesen der stillen Wahl ist das, dass jeder Bürger die Möglichkeit hat, Vorschläge zu machen. Sobald zwei Vorschläge da sind, wird automatisch die Volkswahl stattfinden. Also sind die Volksrechte in keiner Weise beeinträchtigt. Die Regierungsräte, die durch den Grossen Rat eigentlich nur bestätigt werden, sind nachher praktisch auch durch das Volk gewählt, weil es mit dem Vorschlag einverstanden war.

Herr Piquerez sagte schliesslich, man müsste die Verfassung abändern; das koste mehr als die

Wahlen. Selbstverständlich wird man, wenn auf die Sache eingetreten wird, diese Verfassungsänderung bei Gelegenheit anderer Aenderungen vornehmen. Damit ist auch dieses Argument entkräftet.

Ich empfehle Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.

Friedli (Bern). Unsere Fraktion hat heute morgen auch kurz zur Motion Schneiter Stellung bezogen. In konsultativer Abstimmung hat man mit allen gegen zwei Stimmen gefunden, die Motion sollte auf keinen Fall angenommen werden, aber auch das Postulat würde sich erübrigen. Die Ideen des Herrn Schneiter sind sehr interessant, haben von seinem Standpunkt aus sicher etwas Bestechendes in sich, besonders angesichts der Vereinfachung und der Ersparnis. Aber hier steht eine staatspolitische Angelegenheit im Vordergrund. Man kann diese nicht allein von finanziellen oder rationellen Standpunkt aus behandeln. Es erhebt sich die staatspolitische Frage, ob die demokratischen Rechte der Bürger nicht beschnitten würden und ob nicht damit eine bestimmte Herabwürdigung des Amtes des Regierungsrates eintreten würde. Bekanntlich ist bei einer stillen Wahl der Parteiwille massgebend, der einen Mann in den Vordergrund stellt. Der Parteiwille ist aber in der Demokratie nicht identisch mit dem Volkswillen. Eine Partei ist ein privates Rechtsgebilde. Die Auffassung der Partei entspricht nicht dem Willen der Staatsbürger. Die Partei beschliesst nicht das, was der Bürger beschliesst, wenn er in der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Urne geht. In den Parteien ist ohne Zweifel eine grosse Zahl von Wählern vereinigt. Aber eine sehr grosse Zahl abstimmungsfähiger Bürger gehören keiner Partei an. Um so weniger lässt es sich vom staatsrechtlichen Standpunkt aus rechtfertigen, zu sagen, es könne eine Partei von sich aus einen Regierungsrat vorschlagen, und wenn dann eine stille Wahl erfolgt sei, so stelle das den Willen der gesamten Bürgerschaft dar, die die Wahl vollzogen hätte.

Eine andere Frage: Soll irgend eine Partei einen Kandidaten bezeichnen und niemand etwas zu diesem sagen dürfen? Allerdings würde der Grosse Rat ein Korrektiv anbringen, indem er entscheiden würde, ob der formell unangefochtene Kandidat als gewählt zu betrachten sei oder nicht. Wenn man das will, warum geht man dann nicht einen Schritt weiter und sagt, der Grosse Rat solle die Kompetenz haben, aus eigener Machtvollkommenheit, auf dem Wege der Kompetenzdelegation an Stelle des Souveräns, des Volkes, den Regierungsrat zu bezeichnen. Dann muss es nicht durch die Hintertüre einer Partei geschehen, sondern dann tritt der Grosse Rat in die Rechte, auf dem Wege der Kompetenzdelegation, die ihm das Volk gegeben hat, und zwar in genau gleicher Weise wie Kollege Dr. Steinmann es für das eidgenössische Parlament in bezug auf den Bundesrat darlegte. Dann haben wir eine saubere Lösung und brauchen die andere Zwischenlösung nicht. — Was aber besonders ungeeignet ist, eine solche Frage zu ventilieren, scheint mir die Verschiebung der demokratischen Rechte. Sie werden so oder anders dem einzelnen Stimmbürger weggenommen und in eine Partei verschoben. Diese dominiert, der Bürger kann eigentlich nichts mehr dazu sagen. — Man sagt, es

könne ein Gegenkandidat vorgeschlagen werden. Das ist nicht sehr aussichtsreich, wenn eine Partei mit einem bestimmten Mann aufrückt. — Ein authentischer Akt für Regierungsratswahl kann nach meiner Ueberzeugung nur durch das Volk oder durch den Grosse Rat selber erfolgen. Es ist aber kein authentischer, staatsrechtlicher Akt, wenn eine Partei von sich aus jemanden bezeichnet und das stillschweigend angenommen wird.

Ich glaube, aus diesen staatspolitischen und rechtlichen Ueberlegungen können wir nicht zu einer andern Stellungnahme gelangen als zu sagen: Das Postulat ist an sich nicht gerechtfertigt, so bestechend bestimmte Ideen darin sind. — Unsere Fraktion fand, man sollte auch das Postulat nicht annehmen.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Fell und Mitunterzeichner betreffend Einsetzung einer grossrätlichen Kommission zur Behandlung der jurassischen Angelegenheiten.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 864.)

Fell. Die Motion, die ich am 15. Dezember hier einreichte und die die Einsetzung einer grossrätlichen Kommission zur Prüfung der jurassischen Angelegenheiten wünscht, wurde nicht im Namen einer Partei eingereicht. Es ist eher eine Intervention aus dem Wahlkreis, den ich hier zu vertreten die Ehre habe. Die Herren Grossräte, die die Diskussion über dieses Thema in den letzten Monaten verfolgt haben, konnten sich davon Rechenschaft geben, dass die jurassische Frage im Berner Volk und namentlich im Jura selber sehr viel Interesse findet. Man hat das Gefühl, dass dem so sei, im Volke mehr als im Grosse Rat selber. — Nicht die Herren von Thun, aber die des Amteskreises Biel sind vielleicht mit mir der Meinung, dass die jurassische Frage die politischen Entscheidungen beeinflusst. Meine Kollegen der sozialdemokratischen Fraktion können das bestätigen, wenigstens die von Biel.

Ich habe es seinerzeit bedauert, dass der Bericht des Regierungsrates im Grosse Rat nicht diskutiert werden konnte. Es wäre möglich gewesen, verschiedene Dinge zum Ausdruck zu bringen, die eben die Bevölkerung beschäftigen. Ich will heute nicht via Motion darauf zurückkommen. Der Rat hat meinen Antrag damals abgelehnt und ich kann mich schliesslich damit abfinden.

Aus den Diskussionen, die man bis heute in der Sache hörte, ging hervor, dass fast überall die Meinung besteht, man müsse der Angelegenheit auf irgend eine Art Folge geben. Es ist eine gewisse Neigung, dem Jura eine autonome Stellung zu gewähren, in weiten Kreisen vorhanden. Ich glaube, dass diese Autonomie, sie mag so wenig weit gehen wie sie will, im Kanton Bern wird Gegenstand der Gesetzgebung sein müssen und dass infolgedessen nicht nur der Grosse Rat, sondern das Volk selber dazu wird Stellung zu nehmen haben. Ich glaube,

es sei absolut am Platze, dass auch im Vorstadium, wenn man von einem solchen sprechen kann, wenigstens die gesetzgebende Behörde, die eigentliche Volksvertretung, Gelegenheit erhält, in die Probleme Einsicht zu nehmen und sich zur Sache zu äussern. Die Probleme sind ausserordentlich vielgestaltig. Die Publikationen der Staatskanzlei sind zwar interessant, sprechen aber nicht über das, was aktuell ist und werden im Jura von der Bevölkerung entsprechend bewertet. Das hat die Reaktion in der Presse bis jetzt deutlich gezeigt. Ich glaube, der Umstand, dass es sich hier um einen Gegenstand handelt, der sicher den Grossen Rat und auch das Volk beschäftigen wird, rechtfertigt es, dass eine grossrätliche Kommission dazu Stellung nimmt.

Dazu kommt eine andere Ueberlegung: Es wurde uns gesagt, als am 18. November der regierungsrätliche Bericht bekannt gegeben wurde, dass die Regierung sich einstimmig hinter diesen Bericht stelle. Dadurch kam die Regierung gegenüber diesem Problem in eine merkwürdige Situation, die sie eigentlich nicht einmal verdiente; denn sie hat ja am Ausgangspunkt der ganzen Diskussion eine andere Haltung eingenommen als der Grosse Rat. Aber es ist jetzt einmal so. Wenn nun die Regierung das Problem prüft, so befindet sie sich gegenüber dem Jura in der Lage, dass sie einen Bericht herausgegeben hat, der im Jura von den massgebenden Organisationen abgelehnt wurde. Diese Situation ist um so delikater, als auch die Vertreter des Jura dem Regierungsbericht zustimmen und sich infolgedessen eigentlich in Gegensatz zu den Organisationen stellen, die jetzt gegen den Regierungsbericht Stellung bezogen haben.

Ich glaube, alle diese Gründe rechtfertigen es, dass man diese Frage einmal in einem weiteren Rahmen behandelt. Ich will nicht annehmen, dass man im Grossen Rat die ganze Frage etwas nebensächlich behandeln und sie so darstellen möchte, als ob sie geregelt sei, während im Jura von der Sache immer gesprochen wird und jetzt eine separatistische Zeitung besteht, die ihre Propaganda einleitet.

Ich glaube persönlich nicht, dass der Separatismus schnell vorwärts marschieren wird. Es geht nicht so schnell mit der Gründung neuer und der Zusammenlegung alter Kantone. Für mich liegt das Problem nicht beim Separatismus, an den wir vorläufig nicht glauben. Das Hauptproblem, das die Leute aller politischen Richtungen interessieren muss, liegt darin, dass das Verhältnis zum Jura nicht mehr staatspolitisch erspriesslich ist. Von einer Störung eines erspriesslichen Verhältnisses kann man nicht erst reden, wenn irgendwo eine Revolution ausgebrochen ist.

Ich könnte die Abstimmungsergebnisse zitieren. — Wenn die Steuergesetzesinitiative der Partei der Arbeit von sämtlichen jurassischen Amtsbezirken angenommen wurde, so habe ich persönlich nicht die Auffassung, dass die Annehmenden alles Leute der Partei der Arbeit seien. — Es entsteht im Jura etwas, das schlimmer ist als eine offene Auflehnung, nämlich eine Indifferenz, eine Gleichgültigkeit. Anders kann man das nicht interpretieren. Vielleicht weiss einer meiner Kollegen französischer Zunge eine andere Erklärung. Es dürfte dies kaum der

Fall sein. Daher ist es gegeben, dass der Grosse Rat zu der Sache in eigener Verantwortung Stellung nimmt. Er hat dazu das Recht und die Möglichkeit, und in einer gewissen Situation die Pflicht dazu. Er kann das sogar, wenn die Regierung nicht einverstanden sein sollte. Kollege Steinmann sagt, nach seiner Auffassung habe die Regierung eine etwas zu feste Stellung. Ich bin auch dieser Auffassung, vielleicht nicht so sehr wie er. Ich zweifle nicht daran, dass Herr Steinmann hier die Gelegenheit ergreifen wird, der Regierung zu zeigen, dass man auch gegen sie entscheiden kann. Ich möchte, dass möglichst viele Ratsherren die Probleme sehen und dass der Grosse Rat aus eigener Berechtigung eine grossrätliche Kommission bestellt, also diesem Antrag zustimmt, selbst wenn die Regierung einen Ablehnungsantrag stellen sollte.

Feldmann, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Fell verlangt vom Regierungsrat einen Antrag an den Grossen Rat, es sei eine besondere grossrätliche Kommission zur Ueberprüfung der gesamten jurassischen Fragen einzusetzen. Diese sei zu beauftragen, nach Abschluss ihrer Arbeiten dem Grossen Rat einen umfassenden Bericht und die Anträge zu unterbreiten, die sich daraus ergeben.

Die Frage kann offen bleiben, ob die in der Motion von der Regierung verlangte Antragstellung mit dem Geschäftsreglement des Grossen Rates (§§ 39 und 36) übereinstimme. Der Regierungsrat hat indessen keine Veranlassung, sich bei seiner Stellungnahme zur Motion Fell hinter formalrechtliche Einwände zu verschanzen. Einmal ist die Regierung am Ausgangspunkt der ganzen Auseinandersetzung, nämlich an den Beschlüssen des Grossen Rates vom 9. und 17. September 1947 über die Zuteilung der Baudirektion an Regierungsrat Brawand nicht nur nicht beteiligt, sondern der Grosse Rat hat dannzumal zweimal hintereinander gegen den Antrag der Regierung entschieden. Weiter hätte der Regierungsrat in allen Fragen, die die Behandlung des jurassischen Kantonsteils betreffen, keine Untersuchungskommission, auch nicht eine solche des Grossen Rates zu scheuen. — Der Regierungsrat betrachtet aber diese grossrätliche Untersuchungskommission, wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkt, als sachlich überflüssig und deswegen unzweckmässig.

Am 20. November 1947 hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Interpellation von Herrn Grossrat Piquerez dem Grossen Rat seine grundsätzliche Stellungnahme zur jurassischen Angelegenheit mitgeteilt. Der Grosse Rat hat von der Erklärung des Regierungsrates Kenntnis genommen und einen Antrag von Herrn Grossrat Fell auf Diskussion mit starker Mehrheit abgelehnt. In der Erklärung vom 20. November kündigte der Regierungsrat an, er werde durch eingehende Erhebungen die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1815, und ihre politische, kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Gestaltung klar stellen. Er werde auf diese Weise Irrtümer, die auf unrichtiger oder ungenügender Information über den wirklichen Sachverhalt beruhen, beseitigen und damit eine zuverlässige

Grundlage für eine sachliche Erörterung von allfälligen Differenzpunkten schaffen. Die Erhebungen wurden seinerzeit auf Ende 1947 in Aussicht gestellt. Sie sind noch im Gange, denn sie haben sich als umfangreicher und vielgestaltiger erwiesen als man ursprünglich annahm.

Auf Grund des Materials, das Ende 1947 vorlag, hat der Regierungsrat am 23. Januar 1948 die Herren Bundesrichter Dr. Comment, Lausanne, Prof. Dr. Hans Huber, Ordinarius für Staatsrecht, Prof. Dr. Hans von Greyerz, Ordinarius für Schweizergeschichte an der Universität Bern mit der Begutachtung folgender drei Fragen beauftragt:

1. Steht die Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern vom 23. November 1815 heute noch in Rechtskraft, oder ist sie durch die bernische Staatsverfassung von 1831, sowie durch die Verfassungen von 1846 und 1893 ganz oder teilweise aufgehoben worden?

2. Welche Teile der Vereinigungsurkunde von 1815 befinden sich bei teilweiser Aufhebung heute noch in Kraft?

3. Hat der Kanton Bern, abgesehen von der Frage nach der formalen Rechtskraft der Vereinigungsurkunde von 1815, die in jener Urkunde von ihm übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem jurassischen Landesteil materiell eingehalten?

Die drei Experten haben in verdankenswerter Weise den Auftrag der Regierung angenommen und sich an die Arbeit gemacht. Die drei Persönlichkeiten bieten jede Gewähr für eine absolut unabhängige, sachliche, objektive Begutachtung der Fragen, die ihnen unterbreitet wurden. Die Expertise wird unter der Leitung des jurassischen Mitgliedes des Bundesgerichts vorgenommen; sie wird niemandem zuleid oder zulieb, sondern einzig im gewissenhaften Bestreben nach Erkenntnis der Wahrheit durchgeführt und deswegen dazu beitragen, die Grundlage für eine vernünftige und gerechte Lösung von allenfalls bestehenden Problemen zu schaffen.

Das Comité de Moutier, das sich am 2. Oktober 1947, also vor bald fünf Monaten, konstituierte, hat bis heute dem Regierungsrat keine Begehren eingereicht. Es ist offenbar immer noch mit der internen Abklärung der jurassischen Wünsche und Forderungen beschäftigt. Unterdessen aber setzt das separatistische Komitee, unabhängig vom Komitee von Moutier, seine Agitation für die Lostrennung des jurassischen Landesteils vom Kanton Bern fort und verfolgt damit zunächst den Zweck, für eine eidgenössische Initiative, die auf eine entsprechende Änderung der Art. 1 und 5 der Bundesverfassung abzielt, nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz herum Stimmung zu machen. In der Wahl seiner Argumente und der Art dieser Agitation ist dieses separatistische Komitee nicht besonders wählerisch. So wird unter anderem herumgeboten, der Präsident des Regierungsrates habe gedroht, gegen die Agitation für eine separatistische Initiative Polizei- oder Militärgewalt einzusetzen. Derart unsinnige, selbstverständlich vollständig aus der Luft gegriffene Behauptungen erledigen sich von selber. — Um der Irreführung der öffentlichen Meinung durch falsche Darstellungen auch in anderer Beziehung vorzubeugen, hat

der Regierungsrat einen Teil des Materials, das er bis jetzt feststellte, in letzter Zeit durch die Staatskanzlei in summarischen Zusammenfassungen der Presse übergeben und wird, wenn es nötig sein sollte, mit diesen rein sachlich gehaltenen Orientierungen weiterfahren. Der ausführlichen und dokumentierten Berichterstattung an den Grossen Rat wird durch die einzelnen Veröffentlichungen in der Presse nicht vorgegriffen. Der Regierungsrat beabsichtigt, in diesem umfassenden Bericht an den Grossen Rat nicht nur das Ergebnis seiner eigenen Erhebungen und der erwähnten Expertise, sondern auch die Wünsche und Begehren des Comité de Moutier vorzulegen und gleichzeitig dem Grossen Rat seine eigene Stellungnahme zu den jurassischen Wünschen und Begehren bekannt zu geben.

Dieses Vorgehen versetzt nach Auffassung des Regierungsrates den Grossen Rat am besten in die Lage, sich über die Verhältnisse klar zu werden und über die allenfalls zu treffenden, sachlichen Massnahmen ein richtiges Bild zu erhalten. Es wird im gegebenen Zeitpunkt Sache des Grossen Rates selber sein, darüber zu entscheiden, wie er den Bericht des Regierungsrates über die jurassische Frage parlamentarisch behandeln, ob er eine grossrätliche Kommission zur Behandlung des ganzen Berichtes, oder ob er verschiedene Kommissionen ernennen will, je nach dem Gegenstand der konkreten Anträge, die der Regierungsrat dann stellt.

Unter diesen Umständen, und beim gegenwärtigen Stand der jurassischen Frage besteht nach Auffassung des Regierungsrates kein Anlass, ausser den bereits getroffenen Massnahmen auch noch eine besondere grossrätliche Untersuchungskommission einzusetzen, wie sie die Motion Fell verlangt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat einstimmig beschlossen, deren Ablehnung zu beantragen.

M. Weibel. A la suite des événements de septembre, un mouvement d'indignation bien compréhensible s'est créé dans le Jura, en dehors de toute considération de parti. Les représentants du parti du travail n'ont pas, que nous sachions, voté pour le candidat jurassien lors de l'élection au Conseil-exécutif. Aussi sommes-nous étonnés de voir qu'un de ses représentants prenne si à cœur aujourd'hui les intérêts de la partie française du canton.

Notre fraction estime que la constitution d'une commission préparatoire n'est pas indiquée, du moins aujourd'hui. Nous ne connaissons pas — et le gouvernement pas plus que nous — quelles seront les revendications du Jura. Nous savons seulement qu'il existe deux comités, l'un séparatiste, l'autre dit «comité de Moutier», qui établissent et étudient de manière approfondie les desiderata des populations jurassiennes. Ce n'est qu'au moment où le cahier des revendications jurassiennes sera entre les mains du Gouvernement que celui-ci pourra présenter son rapport et faire des propositions au Grand Conseil. Celui-ci pourra alors prendre une décision en toute connaissance de cause et nommer une commission. Il n'est donc nullement nécessaire de précipiter les choses. Il faut laisser ceux qui s'occupent de rassembler les matériaux utiles à la confection du cahier des

revendications jurassiennes œuvrer de manière à pouvoir présenter un document bien étudié.

C'est là la raison pour laquelle la fraction socialiste recommande le rejet de la motion Fell.

Tschumi. Zur Motion Fell möchte ich betonen, dass der Antrag der Regierung auf Ablehnung das richtige ist. Ich bin überzeugt, insbesondere nach den Ausführungen des Regierungspräsidenten, dass die Motion offene Türen einrennt und deshalb absolut überflüssig ist.

Im übrigen sehe ich mich bei dieser Gelegenheit veranlasst, folgende persönliche Erklärung abzugeben: Ich bedaure, dass die seinerzeit von mir gegebene, ich gebe es zu, etwas unglückliche Begründung des Antrages, es sei die Baudirektion nicht Regierungsrat Mœckli, sondern Regierungsrat Brawand zu übertragen, im einen Teil des Jura ein an sich begreifliches Missverständnis auslöste und im andern zu einer regelrechten Agitation gegen die Berner Regierung ausgenützt worden ist. Ich bedaure, dass man das im Jura so «ausgemetzget» hat. Das letztere ist umso weniger verständlich, als die Regierung, gegen die die ganze Geschichte losgelassen wurde, die Baudirektion Regierungsrat Mœckli übertragen wollte. — Was mich persönlich betrifft, lag es mir absolut fern, unsere französisch sprechenden Mitbürger im Jura irgendwie zu beleidigen oder gar die Anerkennung des Französischen, der grundsätzlich laut Staatsverfassung ausdrücklich berechtigten Landessprache, irgendwie in Zweifel zu ziehen. Ich bin davon überzeugt, dass bei einer loyalen und sachlichen Einstellung aller Beteiligten die zwischen dem Kanton Bern und dem jurassischen Landesteil zur Diskussion stehenden Fragen auf dem Boden einer gütlichen Verständigung in aufbauendem Sinne gelöst werden können.

Fell. Ich habe bereits in der Begründung meiner Motion gesagt — sie lässt darüber keinen Zweifel offen — dass es sich nicht um die Einsetzung einer Untersuchungskommission handelt, die etwa den Zweck hätte, das zu untersuchen, was bis jetzt geschehen ist, sondern es heisst: «Einsetzung einer grossrätlichen Kommission zur Ueberprüfung der gesamten jurassischen Fragen.» Das richtet sich auf das, was in Zukunft geschehen soll. Es ist ganz klar, dass eine Expertise die parlamentarische Behandlung nicht überflüssig macht.

Herr Weibel sagte, es sei ihm nicht bekannt, dass die Partei der Arbeit für den Kandidaten des Jura stimmte. Erstens wurde nicht über den Kandidaten, sondern über den Rückkommensantrag abgestimmt, und zweitens habe ich deutlich gesagt, und möchte das wiederholen, dass ich diese Motion nicht im Namen einer Partei vertrete, sondern aus Ueberlegungen, die sich mir als Abgeordnetem eines Wahlkreises aufdrängen, wo diese Sachen eine grosse Rolle spielen. Deshalb sollte der Grosse Rat eine Kommission wählen, die prüfen würde, welche Massnahmen zu treffen seien, um den heute unbefriedigenden Zustand zu beseitigen. Es wäre dies keine Untersuchungskommission und keine Parteikommission, sondern einfach eine parlamentarische Kommission, wie man sie für viel weniger wichtige Sachen hier in jeder Session konstituiert. — Ich möchte Sie daher nochmals ersuchen, meiner Motion die Zustimmung nicht zu versagen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion	3 Stimmen.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 24. Februar 1948,

8.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Daepf, Segessenmann, Spichiger, Stämpfli, Tschannen (Muri), Wandfluh, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Buri. Ich muss leider nochmals das Wort zur Tagesordnung ergreifen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich das gestern hätte tun sollen. Ich beantrage Verschiebung der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und Betriebe. Die Vorlage hat eine gewisse Vorgeschichte; bereits in der letzten Session wurde die zweite Beratung zurückgestellt, namentlich deshalb, weil die bernische Bauernhilfskasse den Bundesbehörden eine Eingabe in dieser Sache eingereicht hatte, worauf sie bis jetzt leider noch keine Antwort erhalten hat. In diesen Kreisen war man der Meinung, man sollte doch abwarten, bis der Gesetzesentwurf der eidgenössischen Behörden vorliege.

Vor der Präsidentenkonferenz habe ich mit Herrn Kommissionspräsident Keller Fühlung genommen; er vertrat die Meinung, einmal müsse man doch die Sache behandeln. Dieser Meinung habe ich mich ursprünglich auch angeschlossen. Inzwischen hat sich aber doch gezeigt, dass weite bäuerliche Kreise nicht einverstanden sind, und Bedenken haben, die Vorlage in der Form, wie sie vorliegt, vor dem Volk zu vertreten. Man hat das Gefühl, das sei eine viel zu schwerfällige und zu komplizierte Apparatur. Obwohl gestern die Traktandenliste genehmigt wurde, möchten wir beantragen, die Beratung dieser Vorlage nochmals zu verschieben. Wir geben die Zusicherung ab, dass wir im Verlauf dieser Session das Geschäft nochmals eingehend behandeln werden. Dabei kann abgeklärt werden, ob wir so weit sind, dass wir im Mai die Vorlage endlich behandeln können. Es handelt sich um ein Gesetz, das der Volksabstimmung unterliegt und das gewisse Sachen enthält, die im Volke auf Opposition stossen. Angesichts dieser Sachlage hat es keinen Wert, das Gesetz hier durchzudrücken. Wir möchten versuchen, der Vorlage diese Spitze abzubereiten und so vielleicht zu einem Gesetz zu kommen, das akzeptiert werden kann.

Ich stelle also den Antrag, das Geschäft von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen. Mit

einer Ergänzung der Tagesordnung durch andere spruchreife Geschäfte erklären wir uns einverstanden.

Präsident. Dieser Ordnungsantrag ist nicht bestritten; er wird daher als angenommen erklärt. Ueber die Ergänzung der heutigen Tagesordnung werde ich Ihnen später Mitteilungen machen.

Zweismimen: Alpwirtschaftliche Schule.

Präsident. Gemäss Ihrem gestrigen Beschluss wird im Zusammenhang mit diesem Direktionsgeschäft auch die Motion Perreten behandelt.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat einstimmig, im Gegensatz zum Antrag der Regierung, beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei die Vorlage über die alpwirtschaftliche Schule von der Traktandenliste dieser Session abzusetzen, die heutige Vorlage an die Regierung zurückzuweisen und auf den Grossratsbeschluss vom 4. März 1931 zurückzukommen. Ferner beantragt sie, der Regierungsrat sei zu beauftragen, die Sitzfrage erneut zu prüfen und für beide Varianten, Zweismimen und Brienz, Kostenberechnungen aufzustellen.

Wenn ich diesen Rückweisungsantrag begründen soll, so bin ich mir bewusst, dass ich damit eine schwere Aufgabe übernommen habe, denn die alpwirtschaftliche Schule hat schon zu vielen Diskussionen Anlass gegeben. Ich bin mit der Staatswirtschaftskommission der Ueberzeugung, die Sache dränge zu einer Entscheidung. Wie kommen wir aber dennoch zu diesem Verschiebungsantrag? Es gibt dafür verschiedene Gründe. Einer davon ist selbstverständlich auch der letzte Abstimmungsontag. Man weiss auch hier nicht genau, wie diese Sache finanziert werden soll; nach dem Ausgang der letzten Abstimmung muss das aber unbedingt abgeklärt werden: es muss ein Devis und eine Deckungsvorlage vorhanden sein.

Daneben sind aber noch andere Fragen unerledigt; so ist zum Beispiel plötzlich die Frage aufgetaucht, ob mit einer rein alpwirtschaftlichen Schule dem Oberland als Ganzem gedient wäre; man fragte sich, wo die andern hingehen, die nicht diese alpwirtschaftliche Schule besuchen können. Die Verhältnisse sind ausserordentlich verschieden. Vom Seeufer bis hinauf nach Adelboden oder Lenk oder bis zum Saanenland sind Höhenunterschiede von 600 bis 800 m. Man fragt sich, was der Schüler vom Seeufer an der alpwirtschaftlichen Schule in Zweismimen lernen soll, und umgekehrt was der Schüler aus dem Simmental in Brienz lernen kann.

Die Frage, die abgeklärt werden soll, lautet: Reine alpwirtschaftliche Schule oder Landwirtschaftsschule für das Oberland? Oder kann beides miteinander am gleichen Ort erfüllt werden, und wenn nicht: Wohin gehen wir mit dem andern?

Da der Mitgliederbestand des Grossen Rates doch ziemlich stark gewechselt hat, ist es vielleicht gut, wenn ich kurz auf die Vorgeschichte eintrete. Die Angaben entnehme ich dem Vortrag der Landwirtschaftsdirektion. Am 3. November 1919 wurde

die alpwirtschaftliche Schule im Steinhof mit 38 Schülern eröffnet. Dort werden seither die Winterkurse durchgeführt, ebenso die Sommerkurse für Töchter, die allerdings wegen mangelnder Frequenz eingestellt werden mussten. Zum Teil haben sich von Anfang an die Mängel, die mit dem Fehlen eines Alpwirtschaftsbetriebes zusammenhängen, gezeigt. Am 4. März 1931 hat der Grosse Rat endgültig über die Sitzfrage entschieden, und zwar zugunsten von Zweisimmen. Der Staat hat nachher die Liegenschaften gekauft: in Zweisimmen das Talheimwesen mit 32 Jucharten und eine Alp für 40 Stück Sömmerungsvieh, zusammen für Fr. 378 000. —

1933, als man mit den Bauarbeiten hätte beginnen können und sollen, war die Finanzlage des Kantons schlecht; der Grosse Rat beschloss daher sowohl 1933 als 1937, mit dem Bau zuzuwarten. Im Jahre 1944 wurde durch eine Motion Rubin sofortiger Baubeginn verlangt; die Motion wurde angenommen. Später kam noch eine Motion Rieben gleichen Inhalts, und heute kommt dazu die Motion Perreten, die sehr imperativ lautet.

Eine endgültige Lösung drängt sich unbedingt und gebieterisch auf. Dazu kommt, dass die Schule in Brienz in gemieteten Räumlichkeiten untergebracht ist. Der Besitzer dieser Gebäude erklärt, er möchte sie verkaufen und habe auch Interessenten dafür, wenigstens scheinbar. So drängt sich eine Entscheidung auf.

Brienz hat absolut Gutes geleistet, hauptsächlich in der Alpkäserei, wo sehr grosse Fortschritte erzielt wurden. Eine Alpschule im Herzen des Oberlandes würde natürlich für die Viehzucht grosse Vorteile bringen; man wäre imstande, wissenschaftliche Versuche zu machen und auf diese Weise neue Impulse hervorzubringen, was gerade dann sehr wertvoll wäre, wenn man damit rechnen müsste, dass der Absatz wieder einmal ins Stocken geraten könnte. Das setzt aber voraus, dass die wissenschaftlichen Forschungen durch einen betriebs-eigenen Zuchtbestand den Viehzüchtern verständlich gemacht werden können. Vorträge und kurze Kurse genügen auf diesem vielgestaltigen Gebiet einfach nicht.

Auf der andern Seite ist aber auch der Ackerbau in den Berggebieten während der Kriegszeit ganz gewaltig gesteigert worden, und man wird ihn auch in Zukunft intensiv pflegen müssen, nach betriebswirtschaftlicher, ernährungswissenschaftlicher, hygienischer und sozialer Richtung. Man erklärt uns, die Erhaltung dieses Bergackerbaues sei nicht nur mit Rücksicht auf die Preise, sondern auch aus technischen Gründen nötig. Auch angehende Bergbäuerinnen können in Selbstversorgung, Getreidebau usw. in den Höhenlagen besser unterrichtet werden.

Alle diese Voraussetzungen führen dazu, dass eine alpwirtschaftliche Schule unbedingt einen Betrieb haben muss. Wenn man bedenkt, dass die Bergbauern manchmal am Rande der menschlichen Existenzmöglichkeiten ihr Brot verdienen, begreift man die Landwirtschaftsdirection, wenn sie dazu kommt, zu sagen, für den Kanton Bern sei eine Bergbauerschule nötig, da er über das grösste Alpgebiet verfügt; man könne durch eine solche Schule die Bergbauern nicht nur in ihrem Fach, sondern auch staatsbürgerlich erziehen.

Wegen aller dieser Momente sei die Standortfrage eine der wichtigsten Fragen, und auch gegenwärtig könne die Diskussion darüber nicht zum Stillstand kommen, auch wenn der Grosse Rat 1931 dem Projekt Zweisimmen gegenüber Aeschi und Brienz den Vorzug gegeben habe, und zwar im Falle Brienz/Zweisimmen mit 80:114 Stimmen. Seither wurde, neben den bereits erwähnten Motionen auch einmal eine Motion Zürcher angenommen, durch welche verlangt wurde, die Schule solle in Brienz belassen werden. Damit entstand eine neue Schwierigkeit, die auf jeden Fall aus der Welt geschafft werden muss. Neuestens kommt nun auch ein Talheimwesen mit einer Sömmerungsmöglichkeit für 12 Stück Vieh.

Die Regierung schlägt vor, den Grossratsbeschluss von 1931, wonach die alpwirtschaftliche Schule nach Zweisimmen kommen soll, nunmehr auszuführen. Die Frage sei allerdings durch die Motion Zürcher nochmals aufgerollt worden, aber die Regierung ist der Meinung, man solle an Zweisimmen festhalten. Sie sagt aber selbst, die Kostenfrage müsse nochmals geprüft werden. Sie geht also hierin mit der Staatswirtschaftskommission einig.

Eigentlich steht das Geld wenigstens teilweise zur Verfügung, denn 1935 sind von einer Anleihe Fr. 910 000. — ausgeschieden worden für den Bau der alpwirtschaftlichen Schule. Weil diese Schule dann nicht gebaut wurde, hat die Regierung beschlossen, die Hälfte der Zinsen aus dieser Summe, die für den genannten Zweck reserviert wurde, für die Bergbauernhilfe zu verwenden. Im Verlauf der Jahre wurden Alpmulchenwettbewerbe durchgeführt, der Kartoffelbau in den Berggebieten wurde gefördert, es wurden Subventionen zum Ankauf von Ackerbaugeräten ausgerichtet, auch wurde der Viehabsatz gefördert und die Zuchtberatung ausgebaut, Verbilligungsaktionen für Saatgut und Heu durchgeführt. Alle diese Aktionen wurden aus diesem Zinsertragnis finanziert; wenn nun die alpwirtschaftliche Schule gebaut wird, so versiegt diese Quelle und es stellt sich die weitere Frage, wie man sich zu den soeben genannten Bestrebungen einstellt, ob man glaubt, dass deren Förderung einfach von der alpwirtschaftlichen Schule übernommen werde. Wenn die Schule diese Zwecke nicht erfüllen kann, woher nehmen wir nachher das Geld? Auch das ist eine Frage, die abgeklärt werden muss, und wir haben hier ein weiteres Moment, das für Verschiebung spricht.

Der Nutzen, ja sagen wir direkt der Segen, den eine alpwirtschaftliche Schule stiftet, ist unbestritten und ist auch dargestellt in der prächtig illustrierten Schrift: «Die alpwirtschaftliche Schule gehört nach Zweisimmen», sowie in der Broschüre: «Bergbauernhilfe und bergbäuerliche Bildungsmöglichkeiten», verfasst von den Herren ing. agr. Hofer und Straub, die Sie wahrscheinlich gelesen haben.

Nun die andere Seite: die landwirtschaftliche Schule für das Oberland. Ich habe bereits auf die Unterschiede in der Höhenlage aufmerksam gemacht. Ich habe einen Freund aus dem Oberland, der allerdings nicht aus einem ausgesprochenen Berggebiet stammt, gebeten, mir mitzuteilen, wie man in seinen Kreisen über diese Sache denkt. Ich habe folgende Antwort erhalten:

Zur Sitzfrage der Alpschule ist folgendes zu betrachten:

1. Ist eine reine Alpschule nicht ein eventuelles Risiko für den Kanton Bern?
2. Brienz verzeichnet bereits einen Rückgang der Schülerzahl. Die hauswirtschaftliche Schule konnte infolge ungenügender Beteiligung nicht durchgeführt werden.
Hier sind unseres Erachtens die Ursachen zu untersuchen; es gibt nämlich hauswirtschaftliche Schulen, die immer überfüllt sind.
3. Wie ist in bezug auf Frequenz die Lage in Zweisimmen zu beurteilen? Vermutlich nicht besser als in Brienz.
4. Dürfte nicht die Frage einer landwirtschaftlichen Schule für das Oberland geprüft werden, wo speziell die verschiedenen Verhältnisse im Oberland zu berücksichtigen wären?
5. Sollte nicht für den ganzen Schulbetrieb soweit möglich das Externat geprüft werden, um denjenigen den Schulbesuch zu ermöglichen, die nicht für längere Zeit vom Betrieb fernbleiben können, oder solchen, denen es die Wegverhältnisse ermöglichen?
6. Wir dürfen uns auch nicht von Schülern aus andern Kantonen abhängig machen, wie es gegenwärtig in Brienz der Fall ist.

Vor zirka einer Woche wurde in Spiez eine «Oberländische Arbeitsgemeinschaft für Pflanzenbau» gegründet. Der Geschäftsführer ist Herr A. Rubin, Direktor der Alpschule Brienz. Aus der Diskussion ging deutlich hervor, besonders vom Verein ehemaliger Brienzerschüler, dass in Zukunft im Berner Oberland nebst der Viehzucht auch der Ackerbau und Pflanzenbau vermehrte Beachtung erfahren soll, und somit auch nach dieser Richtung der Kurs der zukünftigen Schule angezeigt ist.

Soweit mein Gewährsmann. Was die Befürchtung anbetrifft, die Schule könnte zu wenig Schüler haben, so ist ein Urteil sehr schwer. Der Herr Landwirtschaftsdirektor rechnet mit 20 bis 25 Schülern; den letzten Berichten über die Alpschule Brienz aus den Jahren 1944/45, 1945/46 und 1946/47 habe ich entnommen, dass im ersten Jahr 34 Berner und 6 Ausserkantonale die Schule besucht haben, im zweiten Jahr 32 und 8 und im dritten 32 und 9. Dazu kommen aber im Sommer die Alpsennenkurse, die teilweise noch besser besucht sind als die Winterkurse; die Frequenzen betragen: 25, 37 und 41, fast alles Berner. Im ganzen wurden an der Schule in Brienz bisher 764 Schüler unterrichtet, davon 560 oder 73,3% Berner, 195 oder 25,5% Ausserkantonale und 9 oder 1,2% Ausländer. Von den Bernern sind Schüler aus dem Oberhasli 58, aus dem Amt Interlaken 160, aus dem Amt Frutigen 72, aus Saanen 54, aus dem Amt Obersimmental 64, aus dem Amt Niedersimmental 40, und aus dem Amt Thun 52.

Die Entscheidung soll zum Besten des Oberlandes getroffen werden. Die Staatswirtschaftskommission ist meiner Ansicht nach gut beraten, wenn sie Ihnen diesen Rückweisungsantrag unterbreitet. Das setzt voraus, dass die Motion Perreten, die anschliessend begründet wird, abgelehnt wird, schon wegen der Frist. Herr Perreten möchte diesen

Frühling mit dem Bau beginnen; es bliebe also nicht Zeit zur Prüfung all' dieser Fragen.

Um alle Missverständnisse zu zerstreuen, möchte ich zu diesem Verschiebungsantrag der Staatswirtschaftskommission noch sagen, dass in demselben nicht eine Spur von Verschleppungstaktik liegt. Das Oberland soll die Schule haben, die ihm gehört und die ihm am besten dient. Die Angelegenheit ist dringend, sie muss entschieden werden.

Perreten. Im September vorigen Jahres habe ich folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vorbereitung für den Bau der Alpschule in Zweisimmen ehemöglichst an die Hand zu nehmen und so zu fördern, dass im nächsten Frühjahr oder spätestens im nächsten Sommer mit dem Bau dieser Schule begonnen werden kann.

Eine landwirtschaftliche Schule mit abgeschlossenem Alpbetrieb ist für das Oberland ein dringendes Bedürfnis und sollte nicht länger auf sich warten lassen, besonders im Hinblick auf die Tatsache, dass die geeigneten Liegenschaften bereits vor etlichen Jahren vom Staat Bern käuflich erworben worden sind.»

Mit Rücksicht darauf, dass über die Errichtung der Alpschule in Zweisimmen im Grosse Rate bereits verschiedenemale ausgiebig debattiert worden ist, will ich mich bei der Begründung der Motion auf einige wenige Tatsachen beschränken.

Anlässlich der amtlichen Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke in verschiedenen Gemeinden des Simmentals konnte ich vorerst in Zweisimmen die Liegenschaften, die der Staat Bern zur Errichtung der Alpschule käuflich erworben hat, gründlich besichtigen. Da ist einmal die Alp «Eggl», auf einer schönen Anhöhe gelegen, gutgrasig, mit einer Bodengestaltung, die keinerlei Steinschlags- oder Lawinengefahr befürchten lässt. Diese Tatsache ist sehr wichtig, wissen wir doch, dass die Steinschlag- und Lawinenzüge auf mancher Alp jedes Frühjahr grosse Räumungsarbeiten verursachen. Aber auch die Talliegenschaften unweit des Dorfes Zweisimmen sind sonnig gelegen und weisen eine gute Grasnarbe auf. Die Gestaltung des Wieslandes ist also so, dass dieses zum Teil als Naturwiese, zum Teil als Kunstwiese bewirtschaftet werden kann. Auch ein schöner und geeigneter Sitz für das Lehrgebäude dürfte auf dieser Liegenschaft leicht zu finden sein, so dass in nächster Nähe der Gebäude auch der Gemüse- und Hackfruchtbau, soweit er für das Oberland in Frage kommt, praktisch und theoretisch gelehrt werden kann. Nach meinem Dafürhalten können Liegenschaften, die in diesem Masse geeignet sind, heute kaum mehr käuflich erworben werden.

Aber nicht bloss diese Feststellungen haben mich bewogen, die vorliegende Motion einzureichen. Nicht selten und nicht nur in der Gemeinde Zweisimmen bin ich anlässlich der Schätzungen von Vätern und Jünglingen gefragt worden: Wann kommt endlich die längst versprochene Alpschule nach Zweisimmen? Ueberhaupt konnte ich wahrnehmen, dass die dortige Bevölkerung, namentlich die Jünglinge, sich für die Alpschule ausserordentlich interessieren.

Das sind die Gründe, die mir als altem Mann den unmittelbaren «Stupf» gegeben haben, in dieser Sache noch einmal einen Vorstoss zu wagen.

Zur Angelegenheit selbst möchte ich noch folgendes ausführen: Dass das Oberland gleich den andern Landesteilen eine dem dortigen Erwerbsleben entsprechende landwirtschaftliche Schule erhalten soll, kann ehrlicherweise niemand bestreiten. Ebensowenig kann bestritten werden, dass einer landwirtschaftlichen Schule im Oberland ein Alpbetrieb angeschlossen sein muss. Dies wurde bereits im Jahre 1933 vom Bernervolk anerkannt, indem in der Botschaft zu einer Anleihe ausdrücklich angeführt wurde, dass Fr. 910 000. — für den Bau der Alpschule in Zweisimmen beansprucht werden. Im Jahr 1935 wurde in der Botschaft zum Finanzgesetz neuerdings betont, dass der Bau der Alpschule in Zweisimmen eine der ersten Aufgaben des Staates sein müsse. Trotzdem haben wir heute noch keine Alpschule. Und doch wissen wir, dass die Viehzucht, respektive der Vieherlös für einen grossen Prozentsatz der Bergbauern die einzige Bar-einnahme darstellt. Persönlich habe ich aber durchaus nicht die Ansicht, die Alpschule solle nur auf moderne Viehzucht, wie ich mich ausdrücken möchte, eingestellt sein. Vielmehr sollten meines Erachtens die Alpschüler an einfache Verhältnisse, wie sie eben dem «kleinen Manne» zugänglich sind, gewöhnt bleiben. Aber eine landwirtschaftliche Schule im Oberland muss den Haupterwerb des Berglers, die Viehzucht, gebührend berücksichtigen. Dies kann das Provisorium in Brienz nicht. Wir wollen die bisherige Tätigkeit der Schule in Brienz durchaus anerkennen, wir wollen uns aber doch aufraffen und nun einmal etwas Definitives schaffen.

Wohl geht es dabei darum, Brienz die provisorische Schule fortzunehmen. Aber Brienz wird dadurch noch lange nicht zu einem halbverlassenen Fischerdorf degradiert. Brienz hat die kantonale Schnitzlerschule und wird auch fernerhin die Vorzüge einer schönen Seeuferstation geniessen dürfen, während das Simmental bis heute kein staatliches Institut beherbergen durfte.

Der Grosse Rat hat seinerzeit beschlossen, in Zweisimmen eine land- und alpwirtschaftliche Schule zu errichten, der Staat Bern hat die geeigneten Liegenschaften käuflich erworben; das Bernervolk hat den nötigen Kredit hiefür bewilligt. Wir sind doch alle gute Berner — wenigstens hier in diesem schönen Saal — und sind alle durch Gelübde oder Eid verpflichtet, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen. Zu den verfassungsmässigen Gesetzen gehören sinn-gemäss auch die Beschlüsse des Bernervolkes und die Beschlüsse des Grossen Rates.

Meine Motion will und verlangt nichts anderes als die Ausführung längst gefasster Beschlüsse, darum ersuche ich, ihr zuzustimmen. Nachdem ich die Berichterstattung des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission gehört habe, die eine neue Prüfung wünscht, bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, in der Erwartung, dass die Staatswirtschaftskommission die Sache tatsächlich objektiv prüft und dass man spätestens in der Frühjahrssession endgültig Beschluss fassen kann.

Stäger. Ich schliesse mich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission an, wonach im Mai

beide Projekte dem Rat vorgelegt werden sollen. Wir waren im engeren Oberland etwas erstaunt, als wir die Traktandenliste der gegenwärtigen Session zugestellt erhielten. Darnach hätte nur Zweisimmen zur Sprache kommen sollen. 1945 wurde aber doch eine Motion Zürcher angenommen, gemäss welcher auch Brienz nochmals hätte untersucht werden sollen. Es sollen also beide Projekte dem Rat vorgelegt und es soll darüber im Mai endgültig entschieden werden. Ich möchte bitten, die Motion Perreten vorläufig abzulehnen.

Rieben. Wir sind im Grunde genommen mit der Staatswirtschaftskommission einig; wir möchten aber nicht, dass man sich wieder etwa 20 Jahre Zeit lässt, sondern wir meinen, es sollte mit der Sache nun einmal vorwärts gehen. Wir stellen auch fest, dass das Geld für die alpwirtschaftliche Schule vorhanden ist; wir wünschen im Simmental keinen Monumentalbau, wir möchten ein einfaches Gebäude haben und sind der Meinung, dass zu diesem Zweck die vom Volk bewilligten Fr. 910 000. — genügen sollten. Was die Frequenz anbelangt, sind wir jedenfalls in der Lage, dafür zu garantieren. Für die Frequenz kommt es natürlich in der Hauptsache auf die Leitung an. Ist der Direktor gut, so wird er auch Schüler haben; ist er nicht gut, so wird die Frequenz darunter leiden. Wir hoffen, es komme ein Direktor hin, der auch die Frequenz werde beleben können. Die Gemeinden sind bereit, dafür zu sorgen, dass Frequenz da ist.

Wir können nicht eine landwirtschaftliche Schule ins Auge fassen; solche haben wir im Kanton Bern genug. Wenn die Leute aus den Berggegenden sich in der Landwirtschaft ausbilden wollen, so können sie die landwirtschaftlichen Schulen im Unterland besuchen. Das sollte genügen. Wir müssen eine alpwirtschaftliche Schule haben; diese ist schwerer zu leiten als eine Landwirtschaftsschule, weil der Bauernbetrieb in den Berggegenden heute viel ausgedehnter ist. Erforderlich ist eine Ausbildung nicht nur in der Landwirtschaft, sondern es muss Viehzucht und Ackerbau gelehrt werden. Der alpwirtschaftliche Ackerbau ist nicht so einfach, wie sich mancher vorstellt. Dazu spielt auch die Forstwirtschaft eine grosse Rolle. Die Hauptaufgabe, die die alpwirtschaftliche Schule sich stellen sollte, wäre das Versuchswesen. Wie Sie wissen, spielen bei uns im Frühjahr jeweilen die Fröste die grösste Rolle. Hier wäre ein dankbares Versuchsgebiet: Zucht frostsicherer Kartoffel-, Getreide- und Gemüsearten. Das kann man aber nur im Berggebiet machen, nicht auf 500 m Höhe an einem See.

Die Verlegung nach Zweisimmen ist eine Sache der Gerechtigkeit; der Beschluss ist schon längst gefasst, ich kann nicht begreifen, dass immer wieder die Sitzfrage aufgerollt wird. Liegenschaften sind vorhanden; für solche Zwecke werden sich im ganzen Kanton keine schöneren finden, die Geldmittel sind ebenfalls vorhanden und die Zeit wäre da, um nun einmal hinter den Bau zu gehen. Wenn der Beschluss nicht in der Maisession gefasst werden kann, sollte es wenigstens in der Septembersession möglich sein. Dann sollte man einen definitiven Antrag der Regierung haben. Wir sind dem Herrn Landwirtschaftsdirektor dankbar, dass er die gegenwärtige Vorlage gebracht hat; wir wissen, dass er an der bisherigen Verschleppung

nicht schuld ist, wie man allgemein angenommen hatte. Wir möchten uns nach dieser Richtung bei ihm noch ganz speziell entschuldigen, dass wir ihn in einem falschen Verdacht hatten.

Aus Brienz ist uns zu dieser Sitzfrage noch ein «Fackel» vorgelegt worden, in dessen Ziffer 2 heisst: «Die damalige Umfrage bei sämtlichen Gemeinden des Berner Oberlandes, ob man mit der Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule einverstanden sei, wurde mit Ausnahme der Gemeinde Zweisimmen in positivem Sinne beantwortet.» Es will also behauptet werden, nur Zweisimmen habe keine alpwirtschaftliche Schule gewünscht. Als ich das las, habe ich mich sofort mit den Gemeindebehörden in Verbindung gesetzt. Es wurde mir berichtet: 1918 sei eine Vertretung der Gemeinde eingeladen worden von der landwirtschaftlichen Genossenschaft Brienz zu einer Versammlung nach Brienz, die die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule zu behandeln hatte. Aus dem Protokoll der Gemeinde Zweisimmen wurde mir nun vorgelesen, dass sich die Gemeindebehörden schon damals für die alpwirtschaftliche Schule und ihren Sitz interessiert haben, und infolgedessen die Versammlung in Brienz nicht beschickt hätten. Im Jahre 1919 wurde seitens der Landwirtschaftsdirektion eine Umfrage betreffend Errichtung einer solchen Schule an sämtliche oberländischen Gemeinden erlassen, und dabei hat sich Zweisimmen schon damals um den Sitz beworben.

Dies zur Richtigstellung; ich möchte der Staatswirtschaftskommission danken für die Stellung, die sie bisher eingenommen hat; ich hoffe, die Sache werde zu einem guten Ende kommen, und zwar zugunsten der Gemeinde Zweisimmen.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte nicht in die Rufe: Hie Zweisimmen, hie Brienz! einstimmen; mir scheint aber, dass mit der Rückweisung gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission gleichzeitig eine gewisse Abklärung über die Aufgaben der Schule möglich sein sollte. Wir reden heute immer von einer alpwirtschaftlichen Schule; wir reden von einem Alpbetrieb, eventuell angegliedert an eine landwirtschaftliche Schule. Für uns Nichtlandwirte sind das alles Begriffe, die nicht genügend klar sind. Wir sehen aus dem schönen Bericht der Alpschule Brienz, wieviel Brienz bisher geleistet hat, wieviel Schüler die Schule durchlaufen haben, wir lesen von den Alpsennenkursen und vom Willen zur Förderung des Pflanzenbaues, wir lesen von der Gründung von Genossenschaften und von Musterbetrieben, um nachher die Beratung im Pflanzenbau intensiv durchführen zu können.

Aber wir wissen bis heute noch nicht, wie man die Schule weiter ausgestalten will. Ich frage mich, ob man weiterhin nur Winterkurse durchführen will oder ob man an die Durchführung ganzjähriger Kurse denkt. Einen Alpbetrieb wird man nicht für Winterschüler durchführen wollen, denn die Winterschüler lernen auf ihren Bergbetrieben daheim die Arbeiten des Alpbetriebes, und zwar gut. Ich glaube nicht, dass man für Ganzjahreskurse Schüler bekäme, so dass ich eigentlich nicht recht sehe, wohin man will.

Um einen Entscheid in der Sitzfrage treffen zu können, wäre es ausserordentlich begrüssenswert, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor Zweck und

Ziel der Schule klarstellen würde. Ich stelle mir vor, es sei hier wie bei jeder andern Schule: es handelt sich nicht zuerst um die Gebäude, sondern um den Geist, der herrschen soll und um den Stoff, der den Schülern vermittelt werden soll. Bis heute konnten wir darüber glücklicherweise beruhigt sein; wir können sagen, dass der Geist an dieser Schule in Brienz ein ganz vorzüglicher war; wir sehen das jeweilen an den Abschlussprüfungen der Winterkurse, wo die ehemaligen Schüler in grosser Zahl herkommen. Man sieht, die Schule hat die jungen Leute für längere Zeit zusammengebracht, sie streben einem gemeinsamen Ziel zu. Wenn man im Bericht von Herrn Direktor Rubin noch weiterliest, so steht im letzten Abschnitt ein Ratschlag über Zuchtstieraufzucht, von Herrn Josi, Geschäftsführer der Alp Viehzuchtverbände und der Exportkommission. Ich glaube, wir können diesem Ratschlag nur zustimmen, der dahin geht, die Züchter sollten nicht zuviel Stiere aufziehen und sie zur rechten Zeit sortieren, sie sollen nicht glauben, dass jedes Muneli, wenn es gemästet sei, auf dem Markt zu hohen Preisen abgehe; sie überladen damit den Markt für Zuchtstiere. Er gibt auch den Rat, sie sollen besser auswählen, und nicht mit übertriebener Mast, von der man während der Zeit der Milchknappheit viel gehört habe, bewirken, dass sie zu Spekulanten werden. Die Züchter, die spekulieren, erhoffen einen momentanen schönen Erlös; aber für die Zuchtgebiete bleibt das ein dauernder Schaden, wenn so gezüchtet wird, dass der Spekulant das momentane Geschäft macht. Er rät den Züchtern, sie sollen die schönen Tiere für ihre eigene Aufzucht behalten und sie nicht verkaufen, denn damit geht das Schönste weg. Wenn sich die Bauern im Oberland damit abfinden könnten, dass auch die Wissenschaftler an den verschiedenen Schulen gemeinsam mit den Züchtern vorgehen und wenn man an der Alpschule eine Zuchtstation errichten könnte, die auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitet, so könnte auf dem Gebiete der Zucht, hauptsächlich von Zuchtstieren, noch viel erreicht werden. Dann wäre man mit der Angliederung eines solchen Alpbetriebes ohne weiteres einverstanden; aber darüber haben wir bis jetzt von den vorberatenden Behörden noch nichts gehört.

Seewer. Nachdem ein Nichtlandwirt vor mir gesprochen hat, erlaube ich mir ein paar Worte als Viehzüchter. Herr Stucki hat eine Zuchtstation gefordert; ich glaube, wir haben bei uns im Simmental etwas anderes nötig, denn wir haben es nicht nur mit Tieren, sondern mit Pflanzenbau zu tun. Wir brauchen aber nicht einen Unterricht im Ackerbau, der für die Höhenlage zwischen 500 und 600 m passt, sondern für wirkliche Berglagen.

Es ist mir nicht ganz klar, weshalb man heute schon wieder eine andere Lösung der Alpschulfrage vorschlägt. Für den Bau einer alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen hat das Bernervolk im Jahre 1935 einen Kredit bewilligt. Sollen wir als vom Volk gewählte Vertreter dann nicht einmal einen solchen Beschluss respektieren? Da hat das Volk gesprochen, wie es auch am 8. Februar gesprochen hat für verschiedene andere Bauten. Wir wollen in Zweisimmen nicht einen Luxusbau; vom erzieherischen und praktischen Standpunkt aus

wäre es verfehlt, für unsere in einfachen Verhältnissen aufgewachsenen Söhne und Töchter solchen Luxus zu verlangen. Ein Bau im Rahmen der bewilligten Summe würde genügen. Trotz nochmaliger Prüfung anderer Projekte hoffe ich, nachdem die Regierung gewillt war, für dieses Projekt von Zweisimmen einzustehen, dass auch die Staatswirtschaftskommission sich nach Ueberlegung und gründlicher Prüfung werde einverstanden erklären können und nicht zu lange verschiebe, damit die Gemeinde Zweisimmen endlich zu ihrer Alpschule kommt.

Präsident. Betreffend Ergänzung der Tagesordnung kann ich mitteilen: Herr Grossrat Tschanz ist heute nicht bereit, seine Motion zu begründen. Die Interpellationen Zimmermann (Unterseen) und Piquerez werden zurückgezogen. Wir würden für heute auf die Tagesordnung setzen: Postulat Gobat, Interpellation Lanz und Postulat Aebi. (Zustimmung.)

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mich verstehen, wenn ich vorläufig bei dem Seilziehen nicht mitmache, sondern die Frage wieder genau dorthin stelle, wo sie hingehört. Ich muss das tun, weil es bald hiess, Zweisimmen sei der Sitz der Schule zugesprochen, also gebe es darüber nichts mehr zu berichten, während andere wieder sagten, man verstehe nicht, warum nicht auch das Projekt Brienz geprüft und eine entsprechende Vorlage vorgelegt werde.

Wie ist die rechtliche Situation? Der Grosse Rat hat 1931 nach zweitägigen Auseinandersetzungen Zweisimmen mit dem Stimmenverhältnis, das von Herr Grossrat Häberli erwähnt wurde, bevorzugt. Dieser Beschluss ist entgegen dem Antrag der damaligen Regierung gefasst worden. Den 1931 gefassten Beschluss wollte ich vollziehen im Jahre 1933 und im Jahre 1937. Das erstemal beschloss der Grosse Rat Verschiebung. Dazu hatte er das Recht, denn das Geschäft liegt in seiner Kompetenz. Damals wurde verschoben wegen schlechter Finanzlage, 1937 wurde die Verschiebung wegen noch schlechterer Finanzlage verlängert. Damit rücken wir näher an die Kriegszeit. Dass man im Kriege nicht solche Fragen aufgerollt hat, begreift jedermann.

Jetzt ist aber wieder Nachkriegszeit und da habe ich mit dem Regierungsrat gefunden, jetzt komme der Moment, wo wir uns schlüssig machen müssen. Dabei besteht für die Regierung nur der grossrätliche Beschluss von 1931, Errichtung der Schule in Zweisimmen. Wohl weist man auf diese und jene Motion hin. Ich habe die Tabellen sämtlicher Motionen über Brienz vor mir; nun wäre noch eine dazu zu nehmen, diejenige von Herrn Perreten. Ich hoffe, alle die Urheber dieser Interventionen, die in der Tabelle verzeichnet sind, werden einmal die Ehre haben, die Ahnengalerie der ausgebauten Alpschule zu schmücken. (Heiterkeit.)

Wie ist die Situation für die Regierung? Sie hält sich an den Beschluss des Grossen Rates. Warum? Alle diejenigen, die reklamieren, dass wir nicht zu einer andern Stellungnahme kommen, mögen Art. 38 unserer Staatsverfassung nachlesen, in welchem steht, der Regierungsrat vollziehe die

Beschlüsse des Grossen Rates. Daran habe ich mich gehalten und daran werde ich mich weiter halten.

Dabei ist aber heute eine neue Situation entstanden. Heute liegt nicht eine Motion zur Erheblicherklärung vor, sondern ein Antrag der Staatswirtschaftskommission, der von der Regierung klipp und klar wünscht, auf das Geschäft zurückzukommen, es in bezug auf seine finanziellen Auswirkungen neu zu überprüfen und neben Zweisimmen auch noch Brienz in Betracht zu ziehen. Wenn der Grosse Rat den Antrag beschliesst, wird eine ganz klare Lage geschaffen. Das ist etwas anderes als die Erheblicherklärung einer Motion oder eines Postulates. Wenn je der Grosse Rat einen Beschluss gefasst hat, so habe ich auch in Gedanken nie etwas anderes gesagt als: Zu Befehl! Und nachher innere Achtungsstellung angenommen. Das möchte ich auch in Zukunft so halten. Der Regierungsrat möchte in dieser Frage nicht etwa mit der Staatswirtschaftskommission einen Kampf ausfechten, sondern ich antworte hier wie schon in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission: Des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Wenn man glaubt, das diene der Lage im ganzen Kanton Bern und dem Frieden unter den streitenden Brüdern im Oberland, so nehmen wir das Geschäft zurück.

Wenn wir vom Regierungsrat aus auf eine rasche Lösung drängen, so müssen Sie das verstehen, da wir in Brienz Mieter sind. Wir haben bisher jeweilen auf drei Jahre Mietverträge abgeschlossen; der Inhaber des Gebäudes aber möchte eine definitive Lösung, so oder anders. Nachdem wir 28 Jahre dieses Gebäude benützen, werden Sie begreifen, dass er nicht daran denkt, aus dem Haus sofort ein Hotel machen zu können. Von Zeit zu Zeit sind aber Reparaturen zu machen; dann erklärt Herr Linder jeweilen, von seinem Standpunkt aus hätte er die Reparatur nicht nötig. Es handle sich um Wünsche des Direktors, für die der Staat aufkommen müsse. Es ist recht interessant, hier im Saale die Wünsche über einfache und billige Staatsbauten zu hören. Ist man sich aber hier im Saale bewusst, dass bei staatlichen Bauten stets viele Leute dreinreden wollen und mit Nachdruck auf die dringendsten Bedürfnisse hinweisen. Die Summe dieser Ideen heisst am Schluss die «Würde des Staates»; und sobald dieses Wort «Würde» fällt, finden alle, die mit einem Bau zu tun haben, jetzt verträge die Sache schon noch eine Mehraufwendung von einigen tausend Franken. So ist die Praxis stets teuer trotz all den theoretischen Erörterungen über Einfachheit.

Bei der Alpschule drängt die Sache zu einer Entscheidung. Es besteht darüber hinaus noch die Tatsache, dass wir in Zweisimmen eine Liegenschaft gekauft haben; sie kostete 1931 Fr. 378 000.—. Diese Ausgabe ist verbucht. Es freut mich, dass noch niemand die Rendite dieser vorläufig verpachteten Liegenschaft ausgerechnet hat; ich will es auch unterlassen. Aber angesichts dieses Liegenschaftsbesitzes müssen wir auch dort einmal zu einem Definitivum kommen.

Herr Perreten hat sein Postulat heute begründet; ich will es nicht beantworten, sondern möchte erklären, dass es viel einfacher ist, die Antwort in der Session zu erteilen, wo die Alpschulfrage entschieden wird. Dann will ich gern auf alle Fragen

der Diskussion zurückkommen. Heute will ich vorsichtig sein, um nichts zu verderben. Letzten Sonntag war ich zufällig bei den Jägern. Thema der Versammlung war das neue Jagdgesetz. Da konnte ich feststellen, dass ich dann die beste Wirkung erzielte, wenn ich schwieg; jedenfalls hat man mir dafür gedankt, dass ich nicht noch neue Hasen aufgejagt habe. Jetzt ist sowieso nicht Jagdzeit. In der nächsten, eventuell in der Septembersession, wollen wir Hasen aufjagen und erlegen. Vielleicht kann ich dann auch dafür sorgen, dass zu diesen Hasen noch ein Fuchs kommt.

Der Auftrag der Staatswirtschaftskommission lautet also dahin, zu prüfen, was der Bau und nachher der Betrieb einer Alpschule in Zweisimmen kostet. Zweitens was der Ausbau in Brienz gemäss dem neuen Projekt kostet. Für Zweisimmen stellt sich auch noch eine besondere Frage: Ist Zweisimmen bereit, für die Molkerei täglich zirka 500 Liter Milch zu liefern?

Es ist selbstverständlich, dass man auf alles das zurückkommen muss. Daraus ergibt sich eine andere Frage, die nicht leicht zu entscheiden ist. Wir haben, wie Sie von Herrn Grossrat Häberli vernommen haben, die Hälfte der Fondszinsen zugewiesen bekommen, mit dem Auftrag, zugunsten des Gebietes, für das die neue Alpschule gedacht war, Aktionen für die Bergbauern durchzuführen, so wie sie aufgezählt wurden. Wenn das Geld verbaut ist, fragt es sich, ob diese Aktionen weitergehen können oder ob sich die Schule so vorteilhaft auswirkt, dass das alles nicht mehr nötig ist. Nach den gehörten Begründungen für den Ausbau der Schule ist man zu diesem Glauben berechtigt. Wenn man aber findet, die Tätigkeit auf diesen verschiedenen Gebieten sei weiter nötig, so entsteht die weitere Frage, woher die Mittel kommen sollen. Ich habe bis jetzt Begehren aus andern Gebieten abgewiesen unter Hinweis darauf, dass der verstorbene Finanzdirektor Dr. Guggisberg selbst vorgeschlagen habe, nachdem man 1937 den Bau der Alpwirtschaftlichen Schule wieder verschoben hatte, die Hälfte der Fondszinsen für Zwecke zu verwenden, die speziell dem Oberland zugute kommen. Wenn diese Voraussetzung dahinfällt, bekommen wir finanziell eine andere Situation. Diejenigen, die an diesen vielen Aktionen beteiligt sind, äussern sich alle darüber, was wichtiger sei; aber nicht im gleichen Sinn, wie das hier im Ratssaal geschehen ist.

Diese paar Hinweis müssen genügen. Ich erwarte von den Mitgliedern des Grossen Rates, dass sie, wenn es einmal zum Bau kommt, auch über diese Punkte eine abgeklärte Meinung haben. Sie sollen sich dann darüber äussern, ob der Staat auf andere Art Mittel bereitstellen muss für die weitere Durchführung dieser besonderen Aktionen. Dannzumal werden sich auch Leute aus andern Kantonsgebieten melden und erklären, die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Oberlandes seien dahingefallen.

Ich möchte Herrn Grossrat Rieben danken, dass er mich von dem falschen Verdacht befreit hat. Ich möchte aber nicht sagen, dass ich darunter gelitten habe, denn welcher Regierungsrat ist noch nie in falschen Verdacht geraten? Darum habe ich längst gelernt, mich mit solchen Situationen abzufinden; es nützt gar nichts, sich darüber zu beklagen.

Nachdem man nun mehr oder weniger eine Einigung gefunden hat, möchte ich den Grossen Rat bitten, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission beizupflichten.

Herrn Grossrat Stucki möchte ich nur noch sagen, der Moment, wo man Zweck und Ziel des Werkes zu umschreiben hat, kommt bei der allgemeinen Auseinandersetzung über den Bau und Betrieb der neuen Schule. Nur eines möchte ich hier feststellen, damit kein Irrtum entsteht: Es kann sich bei der Oberländerschule, die immer eine Alpschule sein wird, nicht darum handeln, zum System der Jahreskurse überzugehen; sie ist und bleibt eine Winterschule. Sie besitzt diese Eigenart gegenüber allen andern landwirtschaftlichen Schulen, dass sie nur einen einzigen Kurs kennt, der vom November bis in das Frühjahr reicht und der in sich abgeschlossen ist. Das stellt die besondere Anpassung an das Oberland dar, und daran darf nicht gerüttelt werden. Alle andern Fragen wollen wir im Zeitpunkt, wo der Bau zur Entscheidung gelangt, erörtern.

Präsident. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, die Behandlung des Direktionsgeschäftes Nr. 6403 zu verschieben und das Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dieser Antrag ist nicht bestritten und daher angenommen.

Die Beantwortung des Postulates Perreten erfolgt erst in der Maisession. Damit wären beide Geschäfte erledigt.

Herr Vizepräsident **Hof er** übernimmt den Vorsitz.

Einführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Steiger, Berichterstatter der Kommission. Nachdem vor 14 Tagen der Souverän das Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung abgelehnt hat, handelt es sich heute darum, einen Weg zu finden, um die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern gleichwohl so rasch wie möglich in Funktion zu setzen. Denn darüber sind wir uns sicher alle einig, dass sich der negative Entscheid des Bernervolkes sicher nicht gegen die Alters- und Hinterlassenenversicherung gerichtet hat. Abgelehnt wurde die mit dem Gesetz verbundene Finanzierung, das heisst die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Regierungsrat hält es daher für am einfachsten und zweckmässigsten, die organisatorischen Vorschriften der alten Vorlage dem

Grossen Rat und dem Volke neuerdings vorzulegen und die Frage der Finanzierung vorläufig zurückzustellen. Zur Beratung dieser Frage hat der Regierungsrat die frühere grossrätliche Kommission zu einer Sitzung einberufen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Leider war der Kommissionspräsident Herr Segessenmann verhindert, so dass ich als Vizepräsident in die Lücke habe treten müssen. Die Kommission hat am letzten Donnerstag die Situation beraten und ist einstimmig zu folgenden Schlüssen gelangt:

1. dass die organisatorischen Vorschriften zur Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung dem Volke so rasch wie möglich wiederum zu unterbreiten sind und dann die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Funktion treten kann. Es sind das die Bestimmungen über die Ausgleichskasse, die Rechtspflege usw.;
2. dass die organisatorischen Vorschriften im abgelehnten Gesetz von keiner Seite beanstandet worden sind und daher sowohl dem Willen des Grossen Rates, wie dem des Volkes entsprechen dürften;
3. dass an der Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden, wie sie das «verflossene» Gesetz vorgesehen hat (also Staat zwei Drittel, Gemeinden ein Drittel unter Berücksichtigung der Steuerkraft) nichts geändert werden sollte;
4. dass dagegen die Frage der Beschaffung der Mittel vom neuen Gesetz zu trennen und später geprüft werden soll. Die Finanzdirektion hat vom Regierungsrat in diesem Sinne Auftrag erhalten.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Ueberlegungen ist die Kommission auf das neue Einführungsgesetz eingetreten und hat es durchberaten. Aenderungen hat sie keine vorgenommen; sie hat dem Gesetz in seiner bisherigen Fassung einstimmig zugestimmt.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten und zwar Eintreten zur 1. Lesung. Die 2. Lesung ist für die Maisession vorgesehen.

M. Grädel (Berne). Nous sommes sans doute tous d'accord avec la forme et le contenu du nouveau projet qui nous est présenté par le gouvernement. L'urgence d'une loi n'est contestée par personne et n'est, à mon avis, pas contestable. Reste cependant l'épineux problème du financement, qui devra être résolu et qui découle du vote négatif du peuple. Tout le monde est d'accord que le peuple bernois s'est prononcé sur le mode du financement et non pas sur le problème de l'assurance vieillesse. A deux reprises, en effet le peuple bernois a indiqué d'une manière catégorique qu'il était en faveur de l'assurance vieillesse. C'est donc bien au mode même du financement qu'il en a voulu le 8 février, lorsqu'il a repoussé le nouveau projet.

A notre avis, ce qui doit être abandonné, ce n'est pas le principe même de la mise à contribution de l'impôt sur les successions, mais ce qui, dans l'ancien projet, a provoqué l'opposition populaire.

Selon nous, il faut renoncer à certaines parties de l'ancien projet afin de satisfaire à la volonté populaire. Nous pensons, quant à nous, à celles qui ont trait à l'augmentation de l'impôt sur les donations. Mais le principe même de la mise à contribution de l'impôt sur les successions pour le financement de la loi devrait subsister.

J'ajoute que ces quelques remarques, que je me suis permis de faire au nom de la fraction socialiste, ont pour seul but de servir de directives au gouvernement.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Der Kommissionsberichterstatter beantragt, die Beratung abschnittsweise durchzuführen.

(Zustimmung.)

Erster Abschnitt.

Die Ausgleichskasse.

Art. 1 bis 13.

Jufer. Ich möchte nur eine kleine Anfrage an Herrn Regierungsrat Dr. Gafner richten. Sie bezieht sich auf Art. 8 und 9. Bei diesen Artikeln handelt es sich um die Deckung von Verwaltungskosten und es steht hier, dass der Regierungsrat eine Verordnung über die Ansätze herauszugeben habe. Wir haben letztes Jahr vernommen, dass 5 % in Aussicht genommen waren, unter Aufrundung kleinerer Beträge auf 20 Rp. pro Monat. Nun ist die Volksabstimmung vorbei; die Verordnung, die damals nicht vorlag, wird nun erschienen sein, und ich wäre dafür dankbar, wenn man uns Aufschluss darüber geben könnte, was für Ansätze in der Verordnung niedergelegt sind.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 24. Dezember 1947 eine Verfügung betreffend die Verwaltungskostenbeiträge in die Alters- und Hinterlassenenversicherung erlassen, in der bestimmt wird, dass diese Beiträge gemäss Art. 69, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung 5 % der Beitragssumme, die ein Arbeitgeber, Selbständigerwerbender oder nicht Erwerbstätiger der Ausgleichskasse zu entrichten hat, nicht übersteigen dürfen. Die Ausgleichskassen sind jedoch ermächtigt, Verwaltungskostenbeiträge von weniger als Fr. —.20 im Monat auf diesen Betrag aufzurunden.

Ferner wird in Art. 2 bestimmt: «Die Höchstansätze gelten als angewendet im Sinne von Art. 158, Abs. 1, der Verordnung, wenn eine Ausgleichskasse von denjenigen Arbeitgebern, welche die individuellen Beitragskonten selbst führen oder der Ausgleichskasse Bescheinigungen über die geleisteten gesetzlichen Beiträge gemäss Art. 137, Abs. 1, der Verordnung einreichen, Verwaltungskostenbeiträge von mindestens 3 %, und von allen anderen Ar-

beitgeben, Selbständigerwerbenden und Nicht-erwerbstätigen solche von 5 % der Beitragssumme erhebt.»

Das ist die eidgenössische Regelung, die wir erwartet hatten auf die zweite Lesung des letztjährigen Gesetzes. Damals hatten wir sie noch nicht; jetzt ist sie erschienen, und gestützt auf diese eidgenössische Verfügung hat der Regierungsrat bereits einen Regierungsratsbeschluss gutgeheissen, dessen Entwurf von der Volkswirtschaftsdirektion vorgelegt worden war. In diesem Beschluss halten wir uns genau an die eidgenössischen Vorschriften; dabei mussten wir auf das Maximum gehen: 5 % beziehungsweise 3 %, deshalb, weil nämlich Art. 158, Abs. 1 der Vollzugsverordnung bestimmt, dass Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausschliesslich den Ausgleichskassen gewährt werden, die trotz rationaler Verwaltung und trotz Anwendung der Höchstansätze gemäss Art. 157 Vollzugsverordnung ihre Verwaltungskosten nicht aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen decken können. Erhebungen haben ergeben, dass wir mit diesen Höchstansätzen nicht auskommen, dass wir also auf Bundeszuschüsse angewiesen sind. Damit wir aber diese Bundeszuschüsse bekommen, müssen wir uns genau an die Vorschriften des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherung halten.

Das ist, was ich Herrn Jufer und dem Grossen Rat mitteilen kann. Wir haben heute eine vollständig klare Situation. Wir haben schon letztes Jahr bemerkt, dass wir keine andere Möglichkeit haben, als uns den Bundesvorschriften anzupassen.

Jufer. Befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Kantonale Ausgleichskasse.

1. Begründung.

Art. 1. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kantons Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.

Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.

Marginale: 2. Obliegenheiten.

Art. 2. Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommenden Aufgaben;
2. die Durchführung des Wehrmannsschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen;
3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen.

Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63, Abs. 4,

AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.

Marginale: 3. Organisation.

Art. 3. Die Ausgleichskasse wird durch den Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.

Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Marginale: 4. Geschäftsführung.

Art. 4. Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

Marginale: II. Zweigstellen. 1. Allgemeines.

Art. 5. Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

Marginale: 2. In den Gemeinden.

Art. 6. Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse fördern.

Marginale: 3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten.

Art. 7. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonbank, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65, Abs. 3, AHVG).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

Marginale: III. Deckung der Verwaltungskosten.
1. Ausgleichskasse.

Art. 8. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69, Abs. 2, AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

Marginale: 2. Vergütung an die Zweigstellen.

Art. 9. Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

Marginale: IV. Aufsicht. 1. Allgemeines.

Art. 10. Die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Marginale: 2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden.

Art. 11. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

Marginale: V. Verantwortlichkeit. 1. Schadenersatz.

Art. 12. Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

Marginale: Disziplinarische Verantwortlichkeit.

Art. 13. Verstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Revision; Kontrolle der Arbeitgeber.

Art. 14. Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 15 bis 22.

Steiger, Berichterstatter der Kommission. Auch hier haben wir nichts geändert. Das Verwaltungsgericht ist das Organ, das hier mitzuwirken hat. Ich kann mich auf den Antrag beschränken, Sie möchten diesen Abschnitt unverändert annehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Verwaltungsrechtspflege:

1. Kantonale Rekurskommission.

Art. 15. Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 AHVG sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Art. 52 AHVG werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Es hat bei der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und dem französischsprachigen Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen.

Marginale: 2. Beschwerden.

Art. 16. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist zulässig.

Marginale: 3. Untersuchung.

Art. 17. Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen durch. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident über allfällig angebrachte Entschuldigungsgründe. Fehlen solche, so trifft er einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienstes, Landesabwesenheit oder anderer wichtiger Hinderungsgründe kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

Marginale: 4. Entscheidung.

Art. 18. Das Verwaltungsgericht ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

Der Entscheid wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 AHVG, die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

Marginale: 5. Kosten.

Art. 19. Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 500. — auferlegt werden.

Marginale: 6. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind im übrigen entsprechend anwendbar.

Marginale: II. Strafrechtspflege: 1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen.

Art. 21. Die in Art. 87 bis 89 AHVG genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

Marginale: 2. Ordnungsverletzungen.

Art. 22. Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 AHVG werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Auskunftspflicht: 1. amtliche;

Art. 23. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

Marginale: 2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten;

Art. 24. Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

Marginale: 3. dritter Personen.

Art. 25. Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

Marginale: II. Erlass von Beiträgen:

1. Uebernahme durch die Gemeinden.

Art. 26. Der in Art. 11, Abs. 2, AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

Marginale: 2. Begutachtende Behörden.

Art. 27. Die Erlassgesuche gemäss Art. 11 Abs. 2, AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

Marginale: III. Befreiung von der Stempelabgabe.

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden, sind stempelfrei.

Fünfter Abschnitt.

Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden.

Art. 29 bis 30.

Althaus. In der ersten Beratung habe ich bereits einen Antrag betreffend Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden gestellt. Ich beantrage, die Kosten ganz dem Staat zu überbinden

und die Gemeinden nicht zu belasten. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass diese zusätzliche Belastung namentlich für finanzschwache Gemeinden absolut untragbar sei. Als wir vernahmen, dass diese Belastung für unsere Gemeinde Fr. 12 000. — bis 13 000. — jährlich betragen werde, hat das bei uns erhebliches Kopfschütteln ausgelöst. Dabei ist unsere Gemeinde nicht eine von denen, die die höchste Steueranlage haben. Wenn man in rein landwirtschaftliche Gemeinden geht, mit Steueranlagen zwischen 3 und 4 und mit geringer Steuerkraft, sieht man erst, wie schwer es diesen Gemeinden fällt, eine solche Zumutung zu erfüllen. Die schwachen Gemeinden sind gar nicht in der Lage, neue Steuern einzuführen; es bleibt ihnen also nichts anderes übrig, als die Steueranlage nochmals zu erhöhen. Ich bin der Auffassung, dass es viel besser wäre, wenn der Kanton die ganze Sache übernehme und besser verteilen würde. Ich gebe zu, dass auch die finanzielle Lage des Kantons nicht absolut rosig ist, aber wir glauben, es werde ihm eher möglich sein, die Sache gerechter zu verteilen und finanzschwache Gemeinden zu entlasten. Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, die Kosten nicht zwischen Staat und Gemeinden zu teilen, sondern dem Staat die Übernahme der gesamten Kosten zuzumuten, wie das auch in andern Kantonen der Fall ist. Damit wäre ein grosser Stein des Anstosses weggeräumt.

Steiger, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Rat bitten, den Antrag Althaus abzulehnen. Er kommt reichlich spät; es ist eigentümlich, dass in der ersten und zweiten Beratung des früheren Gesetzes kein Gemeindevertreter an der Mitwirkung der Gemeinden gerüttelt hat. Jetzt aber, nachdem der Kanton überhaupt noch keine sichere Finanzierung hat, soll er die gesamte Last übernehmen. Diese Logik verstehe ich nicht. Diese Altersversicherung entlastet die Gemeinden mindestens so stark wie den Staat; wenn man in Art. 30 den Ansatz für schwerbelastete Gemeinden auf 20 % reduziert hat, so muss man bedenken, dass sie bei der Armenpflege mindestens 50 % bezahlen müssen, und deshalb ist es klar, dass hier eine Entlastung der Gemeinden eintritt. Ich möchte bitten, an dem Grundsatz, dass die Gemeinden mitwirken müssen, der wohlüberlegt ist, festzuhalten.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auch namens des Regierungsrates dringend ersuchen, den Antrag Althaus abzulehnen. Dabei muss ich den Herrn Kommissionspräsidenten in dem Sinne korrigieren, dass Herr Althaus diesen Antrag bereits in der ersten Lesung gestellt hatte, dass letzterer aber mit gewaltigem Mehr abgelehnt worden ist. Nachher hat Herr Althaus zusammen mit Herrn Hirsbrunner einen andern Antrag gestellt, in welchem eine Vergrösserung der Marge in der Gemeindebelastung verlangt wurde. Dieser Antrag wurde angenommen. Die Marge wurde mit 20 bis 40 % festgesetzt, anstatt 25 bis 40 % nach Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission.

Vergessen Sie nicht, dass das Bernervolk am 6. Juli 1947 mit ganz gewaltigem Mehr das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenver-

sicherung angenommen hat, mit einem Mehr von 5:1 genauer mit 156 144 : 31 409 Stimmen. Das Bernervolk will noch heute die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Aber auch wenn es anders wäre, müssten wir dieses Gesetz heute dringlich erlassen, weil es sich um eine Bundesaufgabe handelt, deren Durchführung der Bund den Kantonen übertragen hat. Die Versicherung ist seit 1. Januar in Kraft, wir erheben Beiträge, wir leisten Auszahlungen, alles spielt, es fehlen einzig die gesetzlichen kantonalen Grundlagen. Weil letzteres nachzuholen so dringlich ist, haben wir uns im Regierungsrat gesagt, dass man schon in dieser Session mit der neuen Gesetzesvorlage wieder vor den Grossen Rat kommen müsse. Wir haben dabei, um nicht neue Schwierigkeiten zu schaffen an der früheren Vorlage nichts geändert.

Dies ist ein Grund, weshalb wir die Ablehnung des Antrages Althaus beantragen; die Vorlage ist zweimal im Grossen Rat gründlich durchberaten worden; wenn wir jetzt etwas daran ändern, entstehen neue Diskussionen. Ich will nicht drohen, aber ich muss erklären, dass der Regierungsrat, wenn der Antrag Althaus angenommen werden sollte, die Verantwortung für die neue Vorlage ablehnen müsste, und dass sich der Sprechende dafür nicht mehr einsetzen würde. Es geht einfach nicht an, dass man die vollen 8,8 Millionen dem Staat überbindet. Wir wissen ja noch nicht, ob eine spätere Finanzierungsvorlage vom Volk angenommen wird. Für den Augenblick hat einzig der Herr Finanzdirektor vom Regierungsrat den Auftrag bekommen, zu prüfen, ob, auf wann und welchen neuen Deckungsvorschlag wir vorbringen wollen. Wir haben die Auffassung, dass eine neue Finanzvorlage ausgearbeitet werden muss und wir haben uns auch schon Gedanken darüber gemacht, wie sie aussehen soll, aber damit ist noch keineswegs sicher, ob das Bernervolk diesen neuen Vorschlag annehmen wird.

Ich muss auch auf die gewaltigen Mehraufwendungen aufmerksam machen, die der Staat Bern auf allen möglichen Gebieten zu übernehmen hat. Sodann weise ich darauf hin, dass auch die Gemeinden ein gewaltiges Interesse an der Alters- und Hinterbliebenenversicherung haben. Ihr Interesse daran ist zum allermindesten so gross wenn nicht grösser wie dasjenige des Staates. Schliesslich sind die Alten und Hinterbliebenen Gemeindebürger und das Hemd liegt einem näher als der Rock; die Gemeindebürger stehen den Gemeinden näher als dem Staat. Wir haben daraus nicht diejenige Konsequenz gezogen, die man hätte ziehen können; das wäre vom Grossen Rat auch nicht angenommen worden. Wir haben nicht beantragt, der Staat solle nur die Hälfte oder gar nur einen Drittel der Kosten übernehmen, und die Gemeinden zwei Drittel, sondern wir haben den Gemeinden nur einen Drittel zugemutet, mit Abstufungen, das heisst unter Entlastung der finanzschwachen Gemeinden. Daran müssen wir aber festhalten.

Dann noch ein weiteres Argument: die Gemeinden müssen an der Kostentragung für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung beteiligt werden, damit sie auch interessiert sind an einer ordnungsgemässen Praxis in Erlassfällen und in der Behandlung der Gesuche zum Bezug von Uebergangsrenten. Wenn die Gemeinden nicht mitverantwort-

lich sind und nicht einen Teil der Kosten tragen müssen, so ist klar, dass man sich in einer Reihe bernischer Gemeinden sagen wird: Der Staat bezahlt; wir können large sein, möglichst weitgehende Anträge stellen. Wo würde das hinführen? Schon allein von diesem Gesichtspunkt aus muss der Antrag Althaus abgelehnt werden. Ich möchte daher bitten, der Fassung zuzustimmen, wie sie in erster und zweiter Lesung vom Grossen Rat beschlossen wurde. Dann kann man dem Berner Volk erklären, wir haben den Teil, der Opposition gefunden hat, nämlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer, aus dem Gesetz herausgenommen und unterbreiten neuerdings nur den organisatorischen Teil, diesen aber tel quel. So kommen wir am besten durch und so wird die Vorlage am ehesten angenommen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorbereitenden Behörden Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Althaus . . . 1 Stimme.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

Art. 29. Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Marginale: 2. Gemeindeanteil.

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffenden Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 31 bis 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 31. Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Marginale: Inkrafttreten und Vollziehung.

Art. 32. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 33. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2, AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Einführungsgesetz
zum

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Interpellation der Herren Grossräte Haldemann und Mitunterzeichner betreffend Mangel an weiblichem Dienstpersonal in der Landwirtschaft.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 784.)

Haldemann. Mit der Begründung meiner Interpellation will ich Sie nicht allzulange aufhalten; das Wesentliche ist bereits im Wortlaut der Interpellation enthalten. Im Bauernhaus wie in andern Privathaushaltungen herrscht grosser Mangel an Dienstboten, besonders Dienstmädchen. Heute laufen die jungen Mädchen von der Schulbank weg in die Fabrik; sie werden mit Inseraten angeworben und es wird ihnen ein grosser Lohn versprochen. Wenn die Mädchen dann 3 bis 4 Jahre in der Fabrik gearbeitet haben, so können sie nicht mehr Dienstmädchen werden, oder sie meinen wenigstens, das sei nicht möglich. Sie verdienen schön Geld, lernen aber auch, es auszugeben.

So bekommen wir keine guten Hausfrauen und damit wird auch vielfach der Grund zur Verarmung gelegt. Die Mädchen heiraten, und dabei können sie in den meisten Fällen nicht einmal kochen, sie können auch keinen Pflanzplatz besorgen und sind überhaupt nicht fähig, einer Familie als Frau und Mutter vorzustehen. Nach meiner Ueberzeugung ist es unbedingt nötig, dass auf eidgenössischem Boden ein Gesetz geschaffen

wird, durch welches jedes Mädchen von 16 bis 21 Jahren verpflichtet wird, im Minimum 2 Jahre in einem Bauernhaus oder einer Privathaushaltung oder an beiden Orten als Dienstmädchen tätig zu sein. Für die, die studieren, für Ladentöchter oder für diejenigen, die eine Bureaulehrzeit absolvieren, könnte man eine Regelung treffen, durch welche sie vielleicht nur zur Absolvierung eines Haushaltlehrejahres verpflichtet würden. Zu viel Opfer an Zeit darf man nicht verlangen, sonst könnte es gehen wie in jenem Fall, wo eine Mutter einer Fabrik schrieb: «Da meine Tochter aus zwingenden Gründen heiraten muss, sollte der Flachs sofort verarbeitet werden.» Man müsste also die Hauslehrjahre absolvieren lassen, bevor die «zwingenden Gründe» da sind.

Ich möchte die in diesem Saal anwesenden Nationalräte bitten, in der Bundesversammlung das Nötige zu tun, damit ein solches Gesetz kommt. Damit würden auf einen Schlag mehrere grosse Uebel beseitigt: erstens einmal könnte man den Mangel an weiblichen Diensten stark mildern und unser Land erhielte zweitens besser ausgebildete Hausfrauen und Mütter. Es würde mich sehr freuen, wenn der Regierungsrat dieser ganzen Sache die grösste Aufmerksamkeit schenken könnte. Es ist Raubbau an unsern Bauernfrauen getrieben worden, besonders in der Kriegszeit, aber auch heute noch, und dem können wir nicht mehr länger zuschauen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie zu befürchten war, hat sich der Mangel an land- und hauswirtschaftlichem Dienstpersonal seit der Aufhebung der Arbeitsdienstpflicht durch den Bund noch verschärft. Angesichts der ablehnenden Haltung weiter Kreise gegen diese kriegsbedingte Zwangsmassnahme war es aber vollständig ausgeschlossen, sie über den 30. November 1946 hinaus zu verlängern. Inzwischen hatten sich auch die Grenzen wieder geöffnet und es war möglich, ausländische Arbeitskräfte zu erhalten. Tatsächlich ist denn auch die Zahl der erteilten Einreisebewilligungen an haus- und landwirtschaftliche Dienstboten im Jahr 1947 gegenüber 1946 stark angestiegen. Im Jahr 1947 (bis Ende November) wurden in unserem Kanton für Landarbeiter 2355 Einreisebewilligungen erteilt gegenüber 1316 im Vorjahr, für weibliche Dienstboten in Landwirtschaftsbetrieben 535 gegenüber 280 und für Dienstmädchen in Privathaushaltungen 2606 gegenüber 1019 im Jahr 1946.

Diese Arbeitskräfte kommen grösstenteils aus Italien, da sich die Besetzungsbehörden in den deutschsprechenden Gebieten der Ausreise von Arbeitskräften grundsätzlich widersetzen, weil diese für den eigenen Wiederaufbau benötigt werden. Wenn auch in Einzelfällen Ausreisebewilligungen erlangt wurden, so muss man sich doch damit abfinden, dass vorläufig nur Italiener in grösserer Zahl für unser Land zur Verfügung stehen. Sowohl die eidgenössischen wie die kantonalen Behörden haben die Einreise dieser Arbeitskräfte in jeder Beziehung erleichtert. Die mit ihnen gemachten Erfahrungen waren im allgemeinen nicht schlecht.

Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte kann indessen nicht Sache des Staates sein, sondern muss durch private Initiative erfolgen. Der bernische

Bauernverband hat denn auch mit gutem Erfolg Aktionen in Italien durchgeführt.

Gewissermassen als Fortsetzung des bisherigen obligatorischen Landdienstes der Jugendlichen wurde dieses Jahr zum erstenmal der freiwillige Landdienst durchgeführt. Angesichts der Widerstände, denen man bei der Durchführung des Obligatoriums in den letzten Jahren bei Jugendlichen und namentlich bei deren Arbeitgebern begegnet war, durfte man sich keine Illusionen über den Erfolg des freiwilligen Landdienstes machen. Immerhin haben sich letztes Jahr 644 männliche und 383 weibliche freiwillige Helfer der bernischen Landwirtschaft zur Verfügung gestellt und ihr eine willkommene Unterstützung gebracht. Wertvoll ist auch die Praktikantinnenhilfe der Pro Juventute für überlastete Bäuerinnen, die hauptsächlich armen Bergbauernfamilien für kürzere oder längere Zeit tüchtige Hilfen vermittelt. Die Praktikantinnen der Pro Juventute geniessen die gleichen Vergünstigungen, wie sie für den freiwilligen Landdienst vorgesehen sind.

Bekanntlich ist es namentlich für die verheirateten Dienstboten schwierig, für ihre Familie eine ausreichende Existenz in der Landwirtschaft zu finden. Diese Ueberlegungen veranlassten den Bundesrat, für die verheirateten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer Haushaltungs- und Kinderzulagen zu gewähren. Seit 1. April 1946 betragen die Haushaltzulagen Fr. 30.— und die Kinderzulagen je Fr. 7.50 pro Monat, höchstens jedoch Fr. 75.—. Wenn es sich auch im Einzelfall nur um bescheidene Beiträge handelt, so ermöglichen und erleichtern die Zulagen doch zahlreichen verheirateten Arbeitnehmern das Verbleiben in der Landwirtschaft. Es wurden insgesamt vom 1. Juli 1944 bis November 1947 nicht weniger als 2,6 Millionen Franken an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ausgerichtet. Diese Massnahme wird vorläufig weitergeführt.

Ferner werden an Kleinsiedlungen und Wohnungen für verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten Subventionen gewährt. Weiterhin hat der Regierungsrat am 21. Dezember 1945 und 22. April 1947 Normalarbeitsverträge für ledige und verheiratete Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft eingeführt, die eine Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen ermöglichen. Am 19. Dezember 1947 ist auch vom Regierungsrat ein neues Reglement über die landwirtschaftliche Berufsbildung erlassen worden, das die Unterlage für die berufliche Ausbildung des bäuerlichen Nachwuchses bildet.

Das soeben Gesagte gab Ihnen in Beantwortung der Interpellation Haldemann Aufschluss über die staatlicherseits getroffenen Vorkehren, der Landwirtschaft das Dienstpersonal zu erhalten oder fehlendes vom Ausland her zu ersetzen. All dies ist nicht zu unterschätzen. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass wir nicht mehr in Kriegzeiten leben, die frühern Massnahmen der Arbeitsdienstpflicht und des Verbotes des Stellenwechsels ohne behördliche Bewilligung heute nach Aufhebung der bezüglichen Vollmachtenbeschlüsse nicht mehr durchführbar sind und in Friedenszeiten auf dem Gesetzgebungsweg nicht wieder eingeführt werden können. Die verfassungsrechtlich garantierte Handels- und Gewerbefreiheit und die ebenfalls

verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Freiheitsrechte lassen es ferner nicht zu, jugendlichen Personen über die vom Fabrikgesetz und von andern Sozialgesetzen festgelegten Grenzen hinaus die Arbeitsaufnahme in der Industrie zu verbieten, wie es der Herr Interpellant gerne möchte. Der Bund würde derartige Begehren als absolut aussichtslos und verfassungswidrig zum vorneherein ablehnen.

Dass der Dienstbotennot in der Landwirtschaft alle Beachtung zu schenken ist und dass die Landflucht für unser Volk in mannigfacher Beziehung eine Gefahr, aber auch eine Beeinträchtigung der Versorgung unseres Landes mit Lebensmitteln in Kriegszeiten bedingt, in dieser Feststellung gehen wir mit Herrn Grossrat Haldemann durchaus einig. Es wird denn auch nichts unterlassen, was innerhalb der Bestimmungen unserer Bundesverfassung auf gesetzlichem Wege durchzuführen möglich ist. An diesem Willen und an Verständnis für die Landwirtschaft fehlt es jedenfalls beim bernischen Regierungsrat nicht.

Sollte es an diesem Willen fehlen, so sorgt der Grosse Rat schon dafür, dass das landwirtschaftliche Dienstbotenproblem nicht in Vergessenheit gerät. Es hat jedenfalls diesbezüglich in den letzten Jahren an einem reichlichen Bouquet an Motionen, Postulaten, Interpellationen und einfachen Anfragen nicht gefehlt. Ich zitiere an solchen ab 1945: die Motion Tschannen betreffend Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Dienstboten, vom 31. Januar 1945, die Interpellation Locher betreffend Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, vom 31. Januar 1945, die Motion Gfeller betreffend haus- und landwirtschaftliches Bildungswesen, vom 16. Mai 1945, die Motion Buri betreffend Inkraftsetzung des Normalarbeitsvertrages und Ausarbeitung eines Projektes für eine Ausgleichskasse zugunsten bäuerlicher Dienstboten, vom 27. November 1945, die Motion Morf betreffend Einreise von ausländischen Hausangestellten, vom 27. Februar 1946, die Motion Buri betreffend Normalarbeitsvertrag für bäuerliche Dienstboten, vom 4. März 1946, die Interpellation Biedermann betreffend Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes durch die herrschende Konjunktur in der Exportindustrie, vom 10. April 1946, die einfache Anfrage Gyax betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des bäuerlichen Dienstbotenmangels, vom 11. März 1946, das Postulat Maurer betreffend Massnahmen zur Verhütung der Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte und Erleichterung der Einreise ausländischer Hilfskräfte vom 12. November 1946, das Postulat Luder betreffend die Förderung der bäuerlichen und städtischen Haushaltlehre, vom 20. Februar 1947, die einfache Anfrage Will betreffend Beizug ausländischer Arbeitskräfte zur Milderung der landwirtschaftlichen Dienstbotennot, vom 23. September 1947, und die einfache Anfrage Wüthrich betreffend Massnahmen gegen die Abwanderung bäuerlicher Dienstboten, vom 23. September 1947. Es ist dies ein volles Dutzend parlamentarische Demarchen den gleichen Gegenstand betreffend innerhalb dreier Jahre. Angesichts dieser Fülle hat der Regierungsrat den Sprechenden ausdrücklich ermächtigt, statt einer materiellen Beantwortung der Interpellation Haldemann dem Rat das vorstehende Verzeichnis zur

Kenntnis zu bringen und es dem Interpellanten wie dem Grossen Rat anheimzustellen, die bezüglichen Ausführungen des Regierungsvertreters im Tagblatt des Grossen Rates nachzulesen. Weil ich aber weiss, wie sehr die Dienstbotennot in der Landwirtschaft Herrn Grossrat Haldemann am Herzen liegt, und weil ich auch ergänzend einige neue Zahlen bekannt geben konnte, habe ich doch die Interpellation neuerdings materiell beantwortet. Damit sollte es aber nun für einige Zeit genügen. Sonst werde ich mich dann tatsächlich darauf beschränken, zu erklären, unsere Antwort könne im Tagblatt Seite so und so nachgelesen werden. Diese Art der Beantwortung würde nicht hindern, dass wir uns nach wie vor dafür einsetzen, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln der Landflucht entgegenzutreten.

Haldemann. Befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Gobat und Mitunterzeichner betreffend Uebernahme von landwirtschaftlichen Heimwesen durch Industrieunternehmen.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 898.)

M. Gobat. J'ai déposé mon postulat le 22 décembre 1947 et j'ai aujourd'hui le privilège de vous faire part des faits qui se sont produits au cours des dernières années, alors que les nouveaux articles économiques ont été votés et que l'on est en train d'élaborer une loi agraire tendant au maintien de la propriété foncière rurale, loi qui paraît utile, encore que plus souple et moins efficace que les dispositions fédérales actuellement en vigueur contre la spéculation foncière et le surendettement.

Nous perdons chaque année en Suisse 2000 hectares de terres cultivables et nous avons perdu 80 000 hectares au cours des trente dernières années. De nombreuses petites exploitations disparaissent annuellement. Nous avons laissé tomber la classe paysanne à 20 ou 21 % de la population. Descendre au-dessous de ce niveau serait mettre en danger l'équilibre social de notre pays en temps de paix et provoquerait une catastrophe en ce qui concerne l'approvisionnement en temps de guerre.

Beaucoup de mesures ont été prises pour l'agriculture et les paysans, mais elles l'ont été empiriquement, au jour le jour. La faute en incombe au système de production autant qu'à d'autres facteurs. Le libéralisme a dégénéré en conflits d'intérêt; trop d'intermédiaires se sont taillés une part indue et l'Etat n'est intervenu que pour sauver tantôt l'hôtellerie aux abois, tantôt la classe ouvrière au chômage, tantôt les paysans surendettés. Le moment est venu de simplifier, de coordonner et d'innover. Une agriculture efficiente est d'autant plus nécessaire que le mot d'ordre aujourd'hui, chez nous comme dans le monde entier, est à l'industrialisation à tout prix. Les intérêts industriels, commerciaux et agricoles continuent à s'affronter dans une âpre concurrence camouflée par des doctrines qui font perdre de vue les réalités. Les uns se cramponnent au statu quo, en s'efforçant d'en tirer

des bénéfiques, tandis que les autres cherchent à nous entraîner dans des aventures étatiques ou collectivistes.

Messieurs, le métier de paysan, qui ne connaît ni repos hebdomadaire, ni congés payés, ni semaine de quarante heures, est dur et ingrat et jamais le paysan n'a résolu les difficultés qui se présentaient à lui en se croisant les bras et en refusant de travailler. Trop de jeunes paysans, lassés par les difficultés du métier, s'en vont à la ville, alors que jamais les citadins qui crient le plus fort contre les paysans n'ont proposé de prendre leur place à l'étable ou derrière la charrue. Malgré les progrès de la science et de la technique agricole, la paysannerie doit faire un rude effort pour remplir sa tâche et elle demande simplement que la collectivité ne la dénigre pas systématiquement.

Nous assistons dans le Jura, surindustrialisé aujourd'hui, à une véritable déconfiture de la paysannerie. Tous ceux qui abandonnent la terre ont une tendance à la livrer à la spéculation et ce sont surtout les petites et les moyennes exploitations qui font les frais de cet état de choses. Les bâtiments ruraux n'étant plus utilisés comme tels, on vend les parcelles séparément, si possible comme terrains à bâtir. C'est ainsi que la propriété paysanne disparaît en sept ou huit ans et que, du même coup, le prix de la terre renchérit.

Permettez-moi maintenant de faire une comparaison entre l'agriculteur du Plateau et celui du Jura.

L'agriculteur du Plateau souffre, comme celui du Jura, d'un manque de main-d'œuvre et il lutte lui aussi pour établir un écart normal entre les prix des produits agricoles et les frais de production. Il doit faire face, enfin, à la rareté et à la cherté du capital paysan. Cependant, l'agriculteur de l'ancien canton, avec son sol fertile (je ne parle naturellement pas de l'année de la sécheresse), avec son domaine généralement arrondi, peut résister aux assauts de l'industrie — et cela d'autant plus que les paysans bernois sont unis et ont encore leur mot à dire.

Le paysan jurassien du Sud, lui, avec son sol généralement ingrat, l'altitude élevée, les courants froids de nos montagnes, la durée beaucoup plus courte de la végétation, son domaine morcelé, la main-d'œuvre agricole inexistante, est infailliblement entraîné par la vague d'industrialisation, qui bientôt aura métamorphosé tous les paysans de cette région en ouvriers d'usine.

Le paysan jurassien du Nord est loin d'être dans une situation semblable à celle de son confrère du Sud. Dans certaines régions du Jura, on en est à se demander qui s'occupe encore des travaux des champs. On rencontre parfois un ouvrier italien et ici ou là, un de nos compatriotes s'est rendu propriétaire d'une ferme, au risque de s'endetter et de contribuer par là à l'appauvrissement de nos campagnes.

Parce qu'on ne veut plus ou qu'on ne peut plus rester agriculteur, le nombre des exploitations agricoles diminue à vue d'œil, celles-ci étant détruites — parce qu'elles le sont véritablement — par des partages irrationnels ou des ventes partielles. Interrogez les agriculteurs de chez nous dans le district de Porrentruy! Ils vous diront,

par exemple, que la métairie « Sur Plainmont », si connue des éleveurs, est devenue propriété de la fabrique Burrus à Boncourt. A Laufon, la grande tuilerie mécanique a fait l'acquisition d'un beau domaine agricole. A Delémont la société anonyme « Les Hêtres » n'y est pas allée avec le dos de la cuillère, ces dernières années, et elle a acheté un peu partout d'importantes propriétés rurales et foncières, entre autres le château de Raimonpierre les grands et petits Tenaz et combien d'autres. A Moutier, la fabrique Bechler & Schwab, pour n'en citer qu'elle, ne manque pas une occasion de porter la main sur des immeubles agricoles. La firme Bechler a acheté dans mon village, à Crémines, un complexe de six arpents de terre à trois propriétaires, dans l'intention d'y construire une usine. Jusqu'ici, aucune construction n'a été édiflée sur ledit terrain. La Ferme de Tramont est devenue elle aussi propriété de la manufacture Schwab.

Je me borne à constater, Messieurs, et je ne pose pas au Gouvernement la question de savoir pourquoi ces transactions immobilières, dont je vous ai cités des exemples, et bien d'autres encore ont été ratifiées.

On me dira sans doute que dans certains cas le domaine vendu était surendetté et qu'il ne se trouvait pas d'amateur solvable parmi les agriculteurs. Mais, je vous le demande, Messieurs, dans l'intérêt d'une saine et prévoyante politique agraire, tant préconisée de nos jours, le Gouvernement ne devrait-il pas estimer qu'il y a lieu de prendre des mesures appropriées et énergiques pour sauver ce qui peut l'être de l'agriculture et pour encourager les jeunes gens à ne pas quitter la terre?

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le postulat déposé par M. Gobat a la teneur suivante:

« On constate de plus en plus que le capital industriel devient propriétaire de nos domaines agricoles. Le Gouvernement est invité à prendre les mesures nécessaires tendant à éviter que les exploitations agricoles ne passent aux mains des entreprises industrielles. »

Je répondrai à M. Gobat qu'en cette matière le canton est lié par les dispositions du droit fédéral, qu'il ne nous appartient pas de modifier, que nous devons appliquer mais que nous pouvons interpréter.

M. Gobat n'a pas fait de différence entre le transfert de domaines agricoles entiers et le transfert de pièces de terre isolées. Il s'est attaché plus spécialement au transfert de domaines agricoles entiers et il déclare que le Gouvernement ne devrait pas ratifier des ventes de ce genre lorsqu'elles sont faites à des personnes qui ne sont pas des agriculteurs, en se basant, à cet effet, sur la législation que nous devons appliquer, c'est-à-dire sur l'arrêté du Conseil fédéral du 10 janvier 1940, modifié le 7 novembre 1941. D'après cet arrêté, en règle générale la ratification d'une vente de ce genre doit être refusée s'il y a lieu de craindre que l'opération ne constitue un transfert préjudiciable à l'économie. Cette ratification doit notamment être refusée lorsque l'acquéreur n'est agriculteur qu'à titre accessoire. Cependant, l'art. 9 prévoit des exceptions pour de justes motifs et il faut, dans ces

cas, que l'acquisition serve à maintenir et à consolider la situation d'une famille de fermiers.

Examinons le cas de la vente d'un domaine entier à un non-agriculteur. Quelles peuvent être les raisons pour lesquelles une telle vente a lieu? Il peut arriver qu'un domaine, vu sa nature, ne trouve pas preneur parmi les agriculteurs, alors même que l'autorité de ratification a exigé l'annonce de la vente dans les journaux. Dans ce cas-là, si aucun agriculteur ne se présente, on ne peut pas ne pas ratifier la vente faite à un industriel. Il semble que l'on se trouve là en présence d'un cas exceptionnel, dans lequel la vente peut être ratifiée.

Il existe d'autres cas encore. Certains domaines sont surendettés et, pour éviter une réalisation forcée ou une vente par l'Office des poursuites, la ratification est accordée. Mais, dans ces cas-là, elle l'est sous réserve que l'ancien propriétaire reste fermier.

Il arrive aussi que les bâtiments de certains domaines sont dans un état si déplorable que même des agriculteurs solvables ne pourraient les acquérir sans courir le risque de se ruiner. (Il suffit de penser au coût actuel de la construction.) Enfin, pour certains domaines, ce qu'on appelle «le capital bâtiments» est manifestement exagéré par rapport à la surface cultivable. L'achat de tels domaines par un particulier qui serait agriculteur offrirait de telles difficultés pour l'acheteur qu'il ne peut en être question.

Dans ces divers cas le préfet examine tout d'abord si la ratification doit avoir lieu et, s'il l'admet, ceux qui s'y opposent peuvent recourir à la Direction de l'agriculture. Les raisons de la vente sont examinées et la possibilité de faire une exception est étudiée. Le Gouvernement statue ensuite et décide si, oui ou non, la ratification doit être accordée. Je puis affirmer que dans tous les cas de transferts de domaines agricoles entiers qui lui ont été soumis — et ces cas sont très rares — le Gouvernement a toujours procédé à un examen minutieux de la situation.

Il en va autrement lorsqu'on lui demande la ratification de la vente non plus d'un domaine agricole tout entier, mais celle de la vente d'une petite parcelle ou d'une pièce de terre isolée. Dans ces cas-là, la situation est entièrement différente, bien que les dispositions légales soient les mêmes. D'après la règle, si l'acheteur n'est pas agriculteur, le Gouvernement devrait refuser l'autorisation, à moins qu'une exception puisse être admise pour de justes motifs.

Quelles sont les motifs qui justifient une exception à la règle? C'est, par exemple, le développement d'une usine, rendant nécessaire l'acquisition de terrains adjacents pour l'agrandissement des locaux ou pour l'établissement d'une voie de communication avec la gare.

Mais il existe d'autres raisons encore. Lorsqu'on veut, dans une commune, construire des maisons d'habitation pour lutter contre la pénurie de logements, il faut autoriser la construction sur des parcelles jusqu'alors agricoles. C'est là aussi une raison plausible pour faire exception à la règle générale.

Dans les deux cas que je viens de citer, il convient de ne pas s'opposer à l'évolution de

l'industrie et au développement de la construction à proximité des centres urbains. Il est impossible alors de dire qu'il s'agit d'un terrain agricole qui ne peut être vendu qu'à un agriculteur et doit continuer à être exploité comme tel.

Telles sont les raisons pour lesquelles le Gouvernement ratifie ces ventes. Il examine minutieusement la situation dans chacun des cas et c'est à bon escient que les ratifications ont été accordées jusqu'à présent.

M. Gobat nous demande de prendre des mesures pour éviter le transfert de propriétés agricoles à des industriels. Je vous le répète, Messieurs, c'est la législation fédérale qui fait règle et le canton ne peut que l'appliquer et l'interpréter; il le fait dans le sens que je vous ai indiqué et il lui est impossible d'aller plus loin.

Cependant, le Gouvernement peut tenir compte du postulat de M. Gobat, qui a exprimé le vœu que la législation fédérale soit observée aussi strictement que possible. C'est dans ce sens que je peux me déclarer d'accord d'accepter ce postulat.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Lanz und Mitunterzeichner betreffend Anwendung der Vorschriften über Bodenspekulation,

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 626.)

Lanz. Ich habe am 11. November 1947 folgende Interpellation eingereicht:

«Gegen die Bodenspekulation und zur Verhinderung der Ueberschuldung der Landwirtschaft bestehen bestimmte Vorschriften. Trotzdem werden immer wieder Verkäufe von Bauerngütern an Nichtlandwirte bewilligt, was im Volk einfach nicht verstanden wird.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen er neuerdings einem Heimwesenverkauf in der Gemeinde Heiligenschwendi an die Burgergemeinde Thun hat zuzustimmen können?»

In den Bundesratsbeschlüssen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter vom 19. Juni 1940, 7. November 1941 und 29. Oktober 1943 sind folgende Massnahmen vorgesehen: 1. Nichtbauern sollen nicht Bauerngüter kaufen können; 2. Verhinderung der Güter- und Bodenspekulation; 3. der Bodenpreis soll damit nicht ins Unermessliche gesteigert werden können, sonst können Bauernsöhne keine Heimwesen mehr kaufen und infolgedessen werden sie nicht mehr sesshaft. Das führt zu einem unfreien Bauernstand.

Nach den Beschlüssen, die in diesem Punkt übereinstimmen, ist die Genehmigung für solche Liegenschaftsverkäufe zu versagen: 1. wenn im Vertrag für die Grundstücke ein Kaufpreis vereinbart ist, der den unter Berücksichtigung einer längeren Wirtschaftsperiode ermittelten Ertragswert

mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 30 % übersteigt. Nach Art. 9 soll die Genehmigung in der Regel versagt werden, wenn die Gefahr einer wirtschaftlich schädlichen Handänderung besteht, namentlich wenn erstens der Erwerb zum Zwecke der Bodenzerstückelung oder zur Zusammenlegung landwirtschaftlich selbständiger Betriebe erfolgt; zweitens wenn bei der Veräusserung von Parzellen oder Teilen von solchen die zurückbehaltenen Parzellen oder Teile die landwirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht mehr sichern würden; drittens, wenn der Erwerber bereits für seine wirtschaftliche Existenz hinreichend Grund und Boden zu Eigentum besitzt, und viertens, wenn der Erwerber im Hauptberuf nicht Landwirt ist.

Trotzdem werden immer noch Käufe an Nichtlandwirte bewilligt, was ich durch folgende Beispiele belegen kann: Der Metall- und Uhrenarbeiterverband hat einen Schuldbrief errichten lassen auf einem Heimwesen in der Gemeinde Höfen bei Thun, betragend Fr. 86 000.—, zinslos und unkündbar für 20 Jahre. Das Heimwesen hat 10,02 Hektaren Land und der Besitzer räumt dem Verband ein Vorkaufrecht ein. Dieses Gut wird nun vom Verband bewirtschaftet, der Besitzer bewirtschaftet ein kleines Heimwesen in der Gemeinde Höfen. Ich betrachte den Fall nicht als sauber. Zweiter Fall: Im Jahre 1941 musste im Gwatt in Thun ein Heimwesen nach obrigkeitlicher Weisung bei einer Steigerung herausgegeben werden. Es sind 2,35 Hektaren Land für Fr. 28 000.—, Grundsteuerschätzung Fr. 21 750.—. Ein Spekulant aus Ostermundigen konnte das ersteigern; er hat nachher das Heimwesen parzelliert und im gleichen Jahr verkauft: 2 Jucharten für Fr. 14 500.— und den Rest für Fr. 24 000.—. Die Bewilligung für die Spekulation habe der Betreffende von Bern gehabt.

Dann möchte ich verschiedene Fälle der Bürgergemeinde Thun anführen, die in den letzten Jahren verschiedene Heimwesen und Waldstücke kaufen konnte, zum Beispiel in Goldiwil bei Thun zwei Heimwesen, wovon das eine ganz, das andere teilweise aufgeforstet wurde. In der Gemeinde Heiligenschwendi wurden zwei Liegenschaften erworben, die sogenannte Bodenweid oder Grossberg. Diese beiden Liegenschaften sind fast vollständig aufgeforstet worden. Ich möchte fragen: Stimmt es, dass die Bürgergemeinde Thun für die Aufforstung noch Bundes- und Staatsbeiträge bekommen hat? Dadurch wäre der überzahlte Landpreis natürlich erniedrigt worden. Im Jahre 1944 hat die gleiche Bürgergemeinde Thun ebenfalls in der Gemeinde Goldiwil ein Heimwesen erworben zu 30 % über der Grundsteuerschätzung und schliesslich 1947 wieder eines in der Gemeinde Heiligenschwendi. Ich verlese einen Ausschnitt aus dem Amtsblatt vom 11. Februar 1947: Thun. Ausserordentliche Versammlung der Bürgergemeinde vom 17. Februar 1947. Traktandum: Ankauf eines Heimwesens in Heiligenschwendi, Genehmigung des daherigen Kaufvertrages. Dieses Heimwesen umfasst 17 Jucharten Kulturland und 16 Jucharten Weide, dazu zwei Waldstücke in der Gemeinde Teufenthal. Grundsteuerschätzung Fr. 80 450.—; der Kaufpreis ist festgesetzt worden auf Fr. 110 000.—.

Dieser Verkauf hat unter den Landwirten in Heiligenschwendi und Umgebung grosse Unzufriedenheit ausgelöst; dass die Genehmigung dazu

erteilt wurde, ist für uns Landwirte unbegreiflich. Wie ich aus sicherer Quelle vernommen habe, hat die Landwirtschaftsdirektion den letzten Verkauf abgelehnt; trotzdem ist er von der Justizdirektion und vom Regierungsrat genehmigt worden. Es ist unhaltbar, dass unser Amtsvorweser in Thun, der sich mit diesem Geschäft befasste, selbst Bürger von Thun ist; ich muss das als nicht zulässig bezeichnen.

Der Herr Justizdirektor wird mir antworten, die Bürgergemeinde müsse ihr Mündelgeld sicher anlegen. In Art. 401 Zivilgesetzbuch und im Einführungsgesetz vom 28. Mai 1914 heisst es nicht, dass Vormundschaftsgelder in Land angelegt werden müssen; sicher sind sie bei der Hypothekarkasse und bei der Kantonalbank auch gut angelegt.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass der Landhunger der Bürgergemeinde Thun gross ist, wie mir die Herren Bürger von Thun persönlich gesagt haben. Sie legen Wert auf sichere Geldanlage; dafür verkauft die Bürgergemeinde teures Bauland, so im letzten Jahr den Bernischen Kraftwerken eine Parzelle zu Fr. 12.— pro Quadratmeter. Sie vermag als mehrfache Millionärin Güter und Landstücke zu kaufen und zu überzahlen und versteht es, manchmal noch Subventionen zu beziehen. Die Unzufriedenheit ist gross unter der Bevölkerung, besonders unter den Bauern. Ich muss Ihnen hier eine Briefstelle verlesen von einem Bauern aus Heiligenschwendi: «Man muss also die nötige Geduld aufbringen, die nötige Zeit haben, um den nötigen Druck auszuüben von Seite einer Bürgergemeinde, und man gewinnt den Handel!»

Ich möchte deshalb fragen: Warum hat der Regierungsrat den Kauf so lange hin- und hergeschoben? Warum hat er nachher doch nachgegeben? Warum wollte der Bundesratsbeschluss über Massnahmen zur Bekämpfung der Bodenspekulation und Ueberschuldung, sowie zum Schutz der Pächter so krass umgangen werden? Zum Schluss möchte ich fragen: Stimmt es wirklich, dass ein Berg mit über 30 Kuhrechten im Amt Courtelary an die Zuckerfabrik Aarberg verkauft worden ist? Der Besitzer dieser Bergliegenschaft stammt aus Heiligenschwendi; es wäre sicher ein Kaufliebhaber aus unserer Gemeinde vorhanden gewesen.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Lanz nous demande si le Gouvernement est disposé à indiquer les motifs qui l'ont amené à ratifier récemment la vente d'un domaine rural de la commune de Heiligenschwendi à la bourgeoisie de Thoun.

Le 23 septembre 1947, le Gouvernement a en effet ratifié la vente à la commune bourgeoise de Thoun, par Jakob Reusser, à Heiligenschwendi, d'un domaine rural au prix de fr. 110 000.—. La commission d'estimation avait fixé le prix de vente à fr. 111 700.—, de sorte que le prix convenu a été inférieur au prix fixé par les experts. Le vendeur, Jakob Reusser, s'est réservé, pour lui et pour sa femme, le droit d'habitation aussi longtemps que tous deux sont en vie. Cette vente a tout d'abord été ratifiée par le préfet de Thoun, mais la Direction de l'agriculture a fait opposition. L'affaire est devenue pendante devant le Gouvernement, qui devait examiner la question à la

lumière des deux arrêtés fédéraux du 19 janvier 1940 et du 7 novembre 1941, auxquels M. Lanz a fait allusion tout à l'heure.

D'après ces deux arrêtés fédéraux, la ratification d'une vente doit, en règle générale, être refusée s'il y a lieu de craindre que l'opération soit préjudiciable à l'agriculture. Est considéré comme préjudiciable à l'agriculture, tout transfert à une personne qui ne pratique l'agriculture qu'à titre accessoire. Mais, comme je l'ai dit déjà en réponse au postulat de M. Gobat, cet arrêté fédéral prévoit des exceptions. Il y est dit notamment: « Dans les cas visés sous chiffres 3 et 4 (le chiffre 4 traite précisément du cas où l'acquéreur n'est agriculteur qu'à titre accessoire) l'autorité compétente peut exceptionnellement accorder la ratification en raison de justes motifs, ... etc. » Mais ces motifs et exceptions sont indiqués à titre d'exemple. Cela ne veut pas dire que les autorités appelées à statuer sur la ratification sont absolument liées par les exemples cités dans cet arrêté. Il peut se présenter d'autres cas.

Que s'est-il passé lors de la vente du domaine Reusser à la commune bourgeoise de Thoune ?

Le vendeur Reusser est un homme âgé. Il ne peut plus cultiver lui-même son domaine. Sa femme est à peu près du même âge que lui et elle n'est pas en très bonne santé. M. Reusser a deux filles mariées, qui, je crois, n'habitent pas Heiligenschwendi et dont les maris exploitent eux-mêmes des domaines agricoles séparés. Les gendres de M. Reusser n'entraient donc pas en considération comme acheteurs. M. Reusser avait un fils, qui est mort au service militaire.

Depuis longtemps M. Reusser se proposait de vendre son immeuble, en se réservant le droit pour lui et sa femme d'habiter la maison où il vit depuis son enfance. Il y avait naturellement plusieurs amateurs pour ce domaine et, comme je vous l'ai dit déjà, la commission d'estimation en avait fixé la valeur à fr. 111 700. — Les amateurs ont considéré ce chiffre comme trop élevé et demandaient que pour ce prix sept arpents de terres soient ajoutés au domaine. Il était naturellement impossible d'obliger M. Reusser de vendre à un amateur déterminé. On l'a prié de faire des publications dans les journaux afin de savoir s'il trouverait des acheteurs disposés à payer le prix de l'estimation. Or, personne ne s'est déclaré prêt à payer fr. 111 700. —, sauf la commune bourgeoise de Thoune, qui a en outre accepté d'accorder le droit d'habitation à M. Reusser et à sa femme jusqu'à leur décès. La commune bourgeoise de Thoune a d'autre part été d'accord de remettre l'exploitation de ce domaine à un fermier. A ce moment-là, un amateur a exprimé le désir d'acquérir ce domaine aux mêmes conditions. Mais M. Reusser a déclaré que la vie serait impossible pour lui s'il devait habiter le même immeuble que cet acheteur éventuel et il a refusé de vendre à cette personne, dont je tairai le nom. Seule la commune bourgeoise de Thoune restait donc en lice.

Il y avait cependant un obstacle à cette vente. C'est que la commune bourgeoise de Thoune n'est pas agriculteur. La question s'est donc posée de savoir s'il était possible, dans un tel cas, de faire

une exception. La commune bourgeoise de Thoune nous a alors rappelé qu'elle était jadis propriétaire de différents immeubles agricoles et de plusieurs domaines, qu'elle a dû céder à la commune de Steffisbourg pour lui permettre de construire des habitations. Pour compenser la perte en immeubles agricoles qu'elle a subie, la commune bourgeoise de Thoune désirait acheter un nouveau domaine, dont elle jugeait l'acquisition nécessaire pour subvenir à ses charges à l'égard des assistés. La commune bourgeoise de Thoune pratique encore le système de l'assistance bourgeoise et les domaines agricoles qu'elle fait exploiter servent précisément à couvrir les dépenses qui en découlent. Comme elle s'était en outre engagée à confier l'exploitation de ce domaine à un fermier, nous avons estimé que ce transfert de propriété à la commune bourgeoise de Thoune ne serait pas préjudiciable à l'agriculture.

De plus, qui était le fermier que la commune bourgeoise de Thoune entendait charger d'exploiter son domaine ? Il s'agit d'une famille composée du père, de la mère et de cinq enfants, qui a dû quitter son domaine, devenu trop petit et la commune bourgeoise de Thoune a jugé que cette famille pourrait se tirer d'affaire sur ce nouveau domaine.

Dans ces conditions, le Gouvernement, d'accord avec la Direction de l'agriculture, — je souligne que ce n'est pas seulement la Direction de la justice qui a pris cette décision et que c'est le Gouvernement tout entier, d'accord avec la Direction de l'agriculture — a reconnu que dans un cas pareil on pouvait faire exception à la règle générale.

J'estime qu'on ne peut pas reprocher au Gouvernement d'avoir ratifié ce transfert. Je ne pourrais pas donner à M. Lanz des renseignements au sujet d'autres transferts de propriétés à des communes, puisque son postulat n'en faisait pas mention. En ce qui concerne le cas relatif à la commune bourgeoise de Courtelary et à la sucrerie d'Aarberg, dont il a parlé, je n'en ai pas eu connaissance et je ne saurais donc, à mon regret, le renseigner à ce sujet.

En conclusion, je dirai que le Gouvernement a la conscience tranquille en ce qui concerne le transfert du domaine de M. Reusser à la commune bourgeoise de Thoune et qu'il estime avoir appliqué sainement les dispositions du droit fédéral.

Lanz. Ich muss erklären, dass ich nicht befriedigt bin.

Präsident. Herr Grossrat Burren hat Diskussion verlangt.

A b s t i m m u n g.

Für Zulassung der Diskussion . . . Mehrheit.

Burren (Steffisburg). Ich danke Ihnen, dass Sie die Möglichkeit geben, zu dieser Sache ein paar Worte zu sagen. Es ist in den letzten Jahren auf diesem Gebiet so viel gesündigt worden, dass wir hier, im Parlament des Agrarkantons Bern schon einmal deutlicher reden müssen. Der Bundesrat hat Vorschriften erlassen, um die Spekulation im

Heimwesenhandel zu unterbinden, und doch verschafft man gewissen Leuten, wie die Voten der Herren Gobat und Lanz beweisen, immer wieder die Möglichkeit, als Nichtbauern Landwirtschaftsbetriebe zu erwerben.

Es geht in der ganzen Frage um das grosse Problem: Wem soll der Boden in Zukunft gehören? Denen, die Geld haben, den Kapitalisten, die eine sichere Geldanlage machen wollen, oder denen, die ihn schliesslich bebauen müssen und sollen? Da wollen wir ganz deutlich Stellung beziehen und erklären: Wir werden, solange in uns noch eine Ader lebt, dagegen kämpfen, dass das Kapital den Boden aufkaufen kann, so dass mit der Zeit unser Bauer unfrei wird.

Die meisten von Ihnen wissen, wie es nach dem ersten Weltkrieg war. Da hatte der Bauer den Schutz nicht erhalten, nachher haben unsere Kapitalisten den Boden zusammengekauft zu Preisen, wie sie die Bauern nicht mehr bezahlen konnten. Viele Bauern, die gezwungen waren, für ihre Söhne oder Tochtermänner oder für sich selbst Land zu bekommen, um überhaupt noch irgendwie unterzukommen, mussten den Boden überzahlen. Nachher kamen die schlechten Jahre und es kam die Notwendigkeit der Sanierung. Ich habe zu viel bei Sanierungen mitgeholfen, als dass ich heute so leicht darüber hinweggehen könnte. Etwas vergesse ich dabei vor allem nicht; dass dann ausgerechnet die Kreise, die dem Bauern den Boden viel zu teuer vorweggeschnappt haben, die gleichen Kreise waren, die nachher in der Krisen- und Sanierungszeit unsern Bauern den Vorwurf gemacht haben, sie seien selbst schuld, sie hätten eben den Boden nicht so teuer kaufen sollen.

Heute sind wir bald wieder so weit, und die Aeusserungen des Herrn Justizdirektors befriedigen mich nicht, so wenig wie sich Herr Lanz davon befriedigt erklären konnte. Ich begreife das, was Herr Regierungsrat Mouttet gesagt hat: dass man gewissen Fabrikbetrieben, die sich erweitern wollen und müssen, Boden abtreten muss. Dagegen kann man nichts haben, aber die Fabriken und vor allem ihre Aktionäre sollen nicht auch noch die Möglichkeit haben, ihr Geld in Heimwesen anzulegen, ganz grosse Bauernbetriebe aufzukaufen, wie in dem Fall, den Herr Lanz speziell angeführt hat, wo die Burgergemeinde Thun ein Heimwesen um das andere aufkauft, um ihr Geld anzulegen. Das geht nicht an, dagegen wehren und verwahren wir uns. Es ist ein Unding, dass unser Amtsverweser in Thun als Bürger von Thun, vielleicht sogar als Mitglied des Burgerrates den Handel begutachtet und empfohlen hat; der Mann hätte so viel Takt haben sollen, dass er sich hier als unzuständig erklärt hätte, dann hätte der Regierungsstatthalter von Thun die Sache entscheiden müssen, und ich zweifle keinen Moment daran, dass sein Antrag auf Ablehnung gelaute hätte. Wir wissen, dass die Landwirtschaftsdirektion den Handel abgelehnt hat, und zwar deutsch und deutlich; wir haben, als wir erfahren hatten, wie der Handel weiterlaufen sollte, auf der Justizdirektion vorsorglich aufmerksam gemacht, es sei ein Unrecht, was man zu begehen im Begriffe sei. Und trotzdem haben es gewisse Kreise beim letzten Heimwesenhandel der Burgergemeinde Thun verstanden, auf der Justizdirektion persönlich dahin zu wirken, dass die

Regierung nach langem Hin und Her schliesslich Ja sagte. So viel ich orientiert bin, stimmt es nicht, dass sich die Landwirtschaftsdirektion zuletzt einverstanden erklärte; sie hat ihre Stellungnahme nicht geändert.

Wir begreifen, dass man von der Justizdirektion aus die Landwirtschaftsdirektion getröstet hat; wir haben gerade vorhin wieder solche Trostesworte gehört. Es wird gesagt, die Burgergemeinde habe einen Pächter nötig, eine Familie mit fünf Kindern habe hier Verdienst bekommen. Damit wollte man die Landwirtschaftsdirektion abfertigen. Immerhin hat sie einen Vorbehalt gemacht, indem sie erklärte: Wenn ein Pachtverhältnis in Frage kommen soll, so wollen wir zuerst den Pachtvertrag sehen. Sie war also hier misstrauisch, vielleicht befürchtete sie, dass auch dieses Heimwesen, wie das bei den andern Beispielen, die Herr Lanz erwähnte, der Fall war, aufgeforstet werden könnte. Dass die Justizdirektion mitgewirkt und zugestimmt hat, dass da manches hindurchgegangen ist, kann ich mir sogar lebhaft vorstellen. Wir wollen die Verantwortung dorthin legen, wohin sie gehört, das Volk muss das wissen. Uns geht es, wie ich wiederhole, um die Erhaltung des Bodens für den Bernerbauern. Der soll den Boden besitzen können, der ihn bearbeitet; wenn die Herren Boden und Heimwesen erwerben wollen, sollen sie selber bauen; dann geben sie nachher bald auf!

Grunder. Es tut einem leid, von solchen Land- und Heimwesenverkäufen hören zu müssen. Wir begreifen, dass Industrie und Gewerbe für ihre Erweiterung Boden haben müssen, aber wir begreifen nicht, dass rein bäuerliche Objekte auf dem Lande von Nichtbauern erworben werden können, wie das 1936 zum Beispiel auch in Köniz der Fall war. Dort wurde an einer Versteigerung Land zu weit übersetztem Preis einem Baugeschäft zugeschlagen, damit es als Bauland Verwendung finde. Mit Protest haben die anwesenden Landwirte davon Kenntnis genommen; ich habe mich in einer Eingabe an die Regierung gewendet, die von 52 anwesenden Landwirten unterzeichnet wurde, von denen die meisten für ihre Söhne sich hätten Land sichern sollen. Der Bauer mit dem höchsten Angebot blieb bei Fr. 230 000.— auf der Strecke. Diese Summe hat er geboten für 42 Jucharten Land und 7 Jucharten Wald; das Objekt wurde losgeschlagen um Fr. 254 000.—. Ein Sprecher desjenigen, der das Land erworben hat, hat am Tage vorher erklärt, er habe Kompetenz, bis auf Fr. 300 000.— zu gehen.

In dem Moment, wo wir bei uns in der Landwirtschaft auf den Ertragswert abstellen müssen, lehnen wir ein solches Vorgehen ab. Dieser Fall, den ich erwähnte, wurde an die Bundesinstanzen weitergezogen; wir wurden abgewiesen. Leider habe ich den Entscheid nicht bei mir, sonst hätte ich daraus etwas vorgelesen. Wir wurden auf das neue Bodenrecht getröstet. Wir verstehen das nicht, und mein Vorredner hat schon recht, wenn er darauf drückt, dass der Boden dem gehören sollte, der ihn bebaut. Wir verstehen, dass um die Städte ein Gürtel für die künftige Ausdehnung freigehalten werden muss; aber bei rein landwirtschaftlichen Betrieben verstehen wir nicht, dass der Regierungsrat noch die Bewilligung zum Erwerb

durch Nichtlandwirte erteilt. Auch bei Handänderungen, bei denen Bürgergemeinden beteiligt waren, bin ich angefragt worden, ob da niemand etwas dagegen mache. Wir wurden vertröstet, dass jeder Pachtvertrag daraufhin angesehen werde, ob der Pachtzins nicht übersetzt sei; dasselbe gelte auch bei Kaufverträgen. Wenn dort übersetzte Preise enthalten seien, werde darüber gesprochen.

Da kommt aber etwas hinzu, worüber wir offen sprechen sollten: das sogenannte Gilettäschchengeld. Ich habe volles Verständnis dafür, dass im Erbgang ein Sohn oder eine Tochter, auch wenn sie sich nicht landwirtschaftlich betätigen, den väterlichen Hof behalten wollen, aber wenn ein Bauer da ist und Anrecht hat, so sollte er in erster Linie berücksichtigt werden.

Auch ich muss bedauern, dass die Antwort des Regierungsrates nicht befriedigen konnte. Die Diskussion ist darum nicht von ungefähr verlangt worden.

Weber. Da ich Bürger von Thun und Revisor der Rechnung der Bürgergemeinde bin, gestatten Sie mir ein Wort. Es ist falsch, wenn man die Bürgergemeinden und die spekulativen Kapitalisten in den gleichen Tiegel wirft. Man darf nie vergessen, dass die Bürgergemeinden doch auch soziale Aufgaben zu erfüllen haben, dass sie Armenlasten zu tragen haben, die nicht unbedeutend sind. Ein Moment darf man ferner nicht vergessen: die Bürgergemeinden sind Eigentümer von Land in der Umgebung von Dörfern und Städten; diese Dörfer und Städte entwickeln sich, und dann sind es gerade Behörden, die zu den Bürgergemeinden gehen und sie bitten, Land abzutreten. Es trifft zum Beispiel gerade für Thun zu, dass die Bürgergemeinde der Stadt Thun Land abtreten musste für einen Turnplatz mit Turnhalle; man verhandelt schon lange wegen eines Sportplatzes, man will Land für ein neues Schlachthaus usw. Dadurch wird der Landbesitz der Bürgergemeinde verringert; da ist es verständlich, dass sie nach Ersatz ausgeht.

Mit diesen Worten wollte ich nicht etwa die Ausführungen meiner Vorredner Burren und Grunder ablehnen; ich bin auch dagegen, dass mit Bauernheimwesen in unverantwortlicher Weise spekuliert wird.

M. Mouttet, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne me reste qu'une chose à faire: prendre acte des vœux exprimés par les orateurs qui m'ont précédé. Je leur ferai remarquer, cependant, que nous sommes liés par le droit fédéral, que le canton ne peut pas modifier, et que ce droit prévoit des exceptions à la règle d'après laquelle des transferts d'immeubles agricoles ne peuvent être faits qu'à des agriculteurs. Les cas qui ont été cités tombent précisément sous le coup de ces exceptions. Nous n'avons donc fait qu'appliquer la législation en vigueur et il nous est impossible de prendre, de notre propre chef, des mesures autres que celles qui nous sont imposées par la Confédération.

D'autre part, le projet fédéral de législation agraire ne va pas jusqu'à dire que seules les ventes de domaines agricoles à des agriculteurs seront sanctionnées. On sait très bien que jamais le peuple

suisse n'accepterait un tel principe s'il était soumis au vote populaire. C'est pourquoi on a prévu la possibilité de faire des exceptions. Or, je le répète, le Gouvernement tout entier — et non pas seulement le directeur de la justice, qui ne dispose au sein du Gouvernement que de sa voix personnelle — a cru bon de faire des exceptions dans tel ou tel cas.

En ce qui concerne le domaine de Heiligenchwendi, le directeur de l'agriculture s'est déclaré d'accord lorsqu'il a appris que la commune bourgeoise de Thoune était prête, conformément à sa demande, à confier l'exploitation de ce domaine à un fermier. En outre, la disposition suivante a été ajoutée à l'arrêté de sanction, à la demande de la Direction de l'agriculture: «Dem eingangs erwähnten Kaufvertrag wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides die Genehmigung erteilt. Vorgehend der grundbuchlichen Behandlung ist der Pachtvertrag der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung des Pachtzinses zu unterbreiten.»

Je ne vois pas pourquoi, dans ces conditions, on dit que c'est le directeur de la Justice qui, seul, a pris cette décision. Tous mes collègues, aussi bien celui qui s'occupe de l'agriculture que les autres, ont la même responsabilité que moi dans les décisions qui ont été prises.

Postulat der Herren Grossräte Aebi und Mitunterzeichner betreffend Vorlage eines Finanzberichtes.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 827.)

Aebi. Wenn man probiert, sich aus der Staatsrechnung etwa ein klares Bild zu verschaffen über die Finanzlage des Kantons, hat man die allergrösste Mühe. Man hat vielleicht weniger Mühe, wenn man nur die momentane Situation beurteilen will, aber sehr viel Mühe, wenn man versucht, die Bewegung des Vermögens auf einen längern Zeitraum zu verfolgen.

Nun könnte man sagen, in diesem Moment sei die Gefahr nicht so gross, da die Steuereingänge gut sind. Man muss aber jederzeit mit einem Rückgang rechnen; die heutige Konjunktur ist aussergewöhnlich; es ist zu erwarten, dass sie sich ändert. Wir können in schwierige finanzielle Situationen kommen. Im Hinblick auf diese Verhältnisse wäre wieder ein Bericht fällig, wie wir sie 1941, 1943 und 1945 bekommen haben. Noch aus einem andern Grunde scheint mir eine solche Berichterstattung angebracht: In den letzten Jahren wurden auf verschiedenen Gebieten ausserordentlich grosse Amortisationen gemacht, aber es fehlt ein Ueberblick über diese Amortisationen und es wäre gut, wenn wir darüber eine Darstellung bekämen. Vielleicht hat der Herr Finanzdirektor ohnedies im Sinn, einen Bericht herauszugeben, aber es scheint mir dringend erwünscht, dass man vorgängig gewisse Gesichtspunkte klarstellt, damit eben die Vorgänge in einer leichtverständlichen Art dargestellt werden.

Das ist deswegen notwendig, weil unsere Staatsrechnung in ihrer gegenwärtigen Form nicht leicht Aufschluss gibt. Wenn man sich einen Ueberblick verschaffen will, muss man jeweilen selbst ge-

wisse Zusammenstellungen machen und Vergleiche mit andern Staatsrechnungen anstellen. Es ist klar, dass auch von diesem Gesichtspunkt aus die Darstellung der Staatsrechnung revisionsbedürftig ist. Sie muss sicher modernisiert werden, damit wir einen bessern Ueberblick bekommen; heute hat man die allergrösste Mühe, wenn man sich ein Bild machen will.

Ich möchte anhand der vier klassischen Grundsätze ein paar Beispiele geben. Diese Grundsätze lauten: 1. Bilanzklarheit; 2. Bilanzwahrheit; 3. Kontinuität, und 4. Einheitlichkeit. Die Beispiele, die ich gebe, sind willkürlich herausgegriffen; ich könnte sie vermehren. Zum Grundsatz der Bilanzklarheit ist vorweg zu sagen, dass wir im Vermögensausweis des Kantons keine Angaben über Nominalwert und Stückzahl der Obligationen und Aktien finden, die der Staat besitzt. Wenn Sie den Bericht irgendeiner Landkasse nachsehen, sehen Sie daraus ohne weiteres, wie die Aktien und Obligationen bewertet sind; aus unserer Staatsrechnung ersieht man das nicht. Ein weiteres Beispiel: In der Rechnung 1946 findet sich auf Seite 109 die Rubrik I/18: Vorschuss betreffend Arbeitslosenfürsorge mit einem Betrag von Fr. 1 190 873. — im Haben. In den Veränderungen haben Sie eine Zuwendung an das Konto, aber wenn man die Posten finden will, so muss man schon Extrangaben bekommen, sonst findet man sie nicht. Der eine Posten findet sich auf Seite 5 unter Berichtigungen B. 8, Abschreibungen. Dort steht auf Konto: Arbeitslosenversicherung — vorher hiess es Arbeitslosenfürsorge — ein Posten von Fr. 577 705. —; ein zweiter Posten findet sich auf Seite 77: Zuwendung Vorschuss betreffend Arbeitslosenversicherung Fr. 613 168. —; beides zusammen ergibt den oben erwähnten Posten von Fr. 1 190 873. —. Das ist der Vorschuss betreffend Arbeitslosenversicherung oder -fürsorge; er wird absolut unklar dargestellt. Man sollte hier verlangen, dass man zu einer andern Darstellungsart kommt.

Bezüglich des Grundsatzes der Bilanzwahrheit könnte ich auf den zuletzt erwähnten Posten verweisen. Seite 77, Steuern: Dort figurirt die Zuweisung an die Arbeitslosenversicherung mit Fr. 613 000. —. Es ist übrigens nicht die einzige Zuwendung; oben ist noch ein wesentlich grösserer Posten. Wenn man die Rechnung macht, dann fehlt der Betrag im Total des Steuerertrages. Ich habe die Art, dass man zwischenhinaus grössere Beträge einfach überweist, immer kritisiert; auf diese Art wurden früher oft Millionenbeträge überwiesen. Im Anhang, auf Seite 229, finden Sie einen Stern und unten die Angabe: Ausgabe für Amortisation 6,96 Millionen. Das entspricht jedenfalls nicht dem Grundsatz der Bilanzklarheit. Wenn man solche Dispositionen macht, muss man sich auch fragen, ob die Forderung der Bilanzwahrheit erfüllt ist, so zum Beispiel wenn man im Prospekt für bernische Anleihen sowohl 1945 wie 1947 in bezug auf die Aktiven unterscheidet: A. ertragabwerfende und realisierbare Aktiven, und wenn man dort hineinnimmt die Eisenbahn-papiere, die mit 20 und mehr Millionen überbewertet sind. Im weitem kann man auch geteilter Meinung sein oder sich fragen, ob das Prinzip der Bilanzwahrheit erfüllt sei, wenn unter ertragabwerfenden und

realisierbaren Aktiven die zweckgebundenen Fonds aufgeführt sind. Sicher wäre mancher Posten hier nicht realisierbar, ich verweise auf die Reservefonds der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Mit dem dritten Grundsatz, der Kontinuität, wird eine gewisse Gleichmässigkeit im Verlauf der Zeit verlangt, damit man die Zahlen in den verschiedenen Jahren miteinander vergleichen kann. Hier möchte ich nur zwei Dispositionen anführen. Vorweg einen Posten, den ich oft kritisiert habe: im Jahr 1941 Reinvermögen 22,2 Millionen, im Jahre 1942 23,1 Millionen; also eine scheinbare Zunahme um 0,9 Millionen. Dabei hat man im Jahre 1942 erstmals Fonds im Betrage von 31,8 Millionen in die Buchung einbezogen. Das war nötig, weil man auf der andern Seite Löcher hatte, die man stopfen musste, das heisst man musste Abschreibungen vornehmen, die nicht mehr hinausgeschoben werden konnten.

Im weitem kann man bei der Staatsrechnung 1946 durchaus geteilter Meinung sein, weil dort neuerdings der Reservefonds der Kantonalbank im Betrage von 9,6 Millionen aufgenommen worden ist. Was die Kontinuität anbetrifft, so möchte ich einen Punkt besonders anführen: Man möchte vergleichen, wieviel in den einzelnen Jahren die Steuern eingebracht haben. Ich habe bereits erwähnt, dass man da Zwischenanzapfungen macht. 1941 waren es 6 Millionen, 1942 7 Millionen; 1944 ist die kantonale Wehrsteuer von über 10 Millionen verwendet worden zur Deckung der Teuerungszulagen; im Jahre 1946 hat man Zuwendungen an die Arbeitslosenversicherung gemacht, auch über Fr. 600 000. —, alles Posten, die nachher nicht mehr erscheinen und so eine Vergleichung verunmöglichen.

Diese Zuwendungen entspringen sicher einer gutgemeinten Absicht: man hatte vielleicht Angst, wenn man die Steuererträge in ihrer Gesamtheit darstelle, so könnte die Begehrlichkeit provoziert werden. Aber auf der andern Seite können wir, wie ich glaube, nicht zugeben, dass man die Steuererträge auf diese Weise willkürlich zur Darstellung bringt.

Beim vierten Punkt, Einheitlichkeit, können wir vielleicht zwischen innerer und äusserer Einheitlichkeit unterscheiden. Betreffend innere Einheitlichkeit möchte ich darauf verweisen, dass die Rubriken ganz ungleichmässige Gebiete umfassen, zum Beispiel V. Kirchenwesen, VI. Erziehungswesen; also ganze Direktionen. Aber andere Rubriken umfassen sogar zwei Direktionen: Volkswirtschaft und Gesundheitswesen; dazu kommt eine Rubrik XXV. Gebühren, XXVI. Militärsteuer.

Auch innerhalb der einzelnen Rubriken hat man nicht die Einheitlichkeit gewahrt. Man könnte auch von einer äusseren Einheitlichkeit sprechen, nur ist die natürlich schwer zu erreichen. Es wäre erwünscht, wenn man die Staatsrechnungen verschiedener Kantone miteinander vergleichen könnte. Die eidgenössische Steuerverwaltung gibt seit Jahren Zahlen heraus, die sie für Vergleichszwecke zusammenstellt. Daraus ergeben sich grosse Differenzen zwischen einzelnen Kantonen. Die eine Differenz, die ich im Text meines Postulates angeführt habe, geht speziell diesen Punkt an. Sie beruht darauf, dass die eidgenössische Steuerverwaltung einen andern Amortisationssatz angewendet

hat als der Kanton. Der Punkt ist nicht wesentlich, aber immerhin ist es interessant, dass in der Darstellung der eidgenössischen Steuerverwaltung nur zwei Kantone eine wesentliche Ueberbewertung haben: neben dem Kanton Bern der Kanton Graubünden. Es ist deshalb wichtig, dass man sich vielleicht darüber noch näher Rechenschaft gibt.

Aus diesen Darstellungen möchte ich ableiten, dass die bisherige Art der Darstellung der Staatsrechnung revisionsbedürftig ist. Das ist der eine Punkt, und auf der andern Seite möchte ich zeigen, wie nötig es ist, dass man, wenn man sich ein zusammenfassendes Bild über die Finanzlage machen will, die Fundamentalgrundsätze berücksichtigt.

Als ich mein Postulat den Kollegen zur Unterschrift unterbreitete, hat mir ein Kollege, der die Verwaltung sehr gut kennt, erklärt, er bedaure, er könne nicht unterschreiben, er wolle der Finanzdirektion nicht noch mehr Arbeit machen; die sehe sonst nicht über die Arbeit hinaus. Ich glaube, es sei doch nötig, dass man sich darüber, wie wir stehen, besser Rechenschaft ablegt. Leider bringt mein Postulat keinen Franken an neuen Mitteln, aber es muss erfüllt werden, um Klarheit zu gewinnen, die wir haben müssen, wenn wir neue Entschlüsse zu fassen haben. Heute sehen wir nicht klar, wenn wir die Staatsrechnung vor uns haben; nur ganz angestrengte Arbeit bringt einem vielleicht ein klares Bild.

In erster Linie sollte man die Vermögensentwicklung darstellen. Das ist es, was ich in Punkt 1 wünsche. Wie weit man zurückgreifen soll, das möchte ich dem Herrn Finanzdirektor zur Entscheidung überlassen. Ich möchte nicht mehr Arbeit verursachen, als unbedingt nötig ist.

Punkt 2 verlangt Klarheit und übersichtliche Gliederung der jeweiligen Abschreibungen. Man könnte vorweg unterscheiden: Verluste irgendwelcher Art, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Kantonalbank, und auf der andern Seite zeitbedingte Aufwendungen, einerseits Arbeitsbeschaffung, andererseits Krisenbekämpfung und sodann Aufwendungen für Kriegsmassnahmen. Es wäre sicher ausserordentlich interessant, darüber eine zusammenfassende Darstellung zu bekommen.

Punkt 3 steht nicht eigentlich im Zusammenhang mit den beiden vorangehenden Punkten, aber ich finde, es sei auch nötig, einen zusammenfassenden Ueberblick darüber zu bekommen, was wir in den letzten Jahren an Millionen ausgegeben haben für die Sanierung der Pensions- und Hilfskassen der staatlichen Angestellten und der Lehrerschaft. Die Fehlbeträge gehen, so weit ich das beurteilen kann, hauptsächlich darauf zurück, dass man am Anfang die Fundamentalgrundsätze, die für jede Versicherung massgebend sind, verletzt hat. Man hat zu zahlreiche Pensionierungen vorgenommen, ohne dass Deckung vorhanden war. Das ist nicht nur bei unserer Pensionskasse so, sondern ist in vielen Gemeinden ähnlich. Nun sind wir im Begriff, die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung durchzuführen. Die Auseinandersetzung mit unsern staatlichen Kassen wird auch kommen. Es ist deshalb notwendig, diese Probleme mit aller Sorgfalt zu behandeln. Ein weiterer Punkt ist der Einbau der Teuerungs-

zulagen in die Besoldungen, das heisst die Frage, ob man die neuen Besoldungen in die Versicherung einrechnen soll. Man wird sich Rechenschaft geben müssen über die Bedeutung sämtlicher Massnahmen auf dem Gebiete der Besoldungen, inklusive Teuerungszulagen und Pensionen.

Zum Schluss möchte ich an ein altes Sprichwort erinnern: Ueberlege, wie weit Du gehen kannst, und dann gehe so weit, wie Du siehst. Man spricht ab und zu etwa von Steuerreduktion, und diejenigen, die das verlangen, sind nicht immer die, die mithelfen, dafür zu sorgen, dass der Staat keine weiteren Ausgaben zu machen hat. Gerade hier im Grossen Rat hat gar mancher grosse Mühe, wirklich auch sparen zu helfen; speziell wenn es gilt, zwischen den Gemeinden und dem Staat eine Grenze zu ziehen, ist der Grossteil der Grossräte mehr Gemeinderat als Grossrat, und der Staat kann jeweilen zahlen.

Der Herr Finanzdirektor hat voll und ganz erkannt, wie die Situation ist; mit meinem Postulat möchte ich ihn in seinen Bestrebungen unterstützen. Wir wollen uns bewusst sein: Wenn der Staat irgendeine Aufgabe übernimmt, so kostet das etwas. Man ist jeweilen ausserordentlich rasch bereit, dem Staat neue Aufgaben zu überbinden; erst hinterdrein merkt man dann, wie teuer es zu stehen kommt, wenn der Staat etwas durchführt und wie schwer die Hand des Staates auf allen Geschäften etwa lastet.

Wir im Grossen Rat tragen die Verantwortung für die Führung der Finanzgeschäfte; wir sollten uns daher Klarheit verschaffen können über die Finanzlage. Wenn man das aus den Rechnungen entnehmen will, hat man, wie ich einleitend sagte, die allergrösste Mühe. Ich habe vor ein paar Jahren probiert, mir Klarheit zu verschaffen; ich habe mir erlaubt, Auskunft beim Kantonsbuchhalter zu holen, aber der damalige Finanzdirektor hat mir auf die Finger geklopft und mich daran erinnert, dass ein Regierungsratsbeschluss bestehe, wonach ein Grossrat den Kantonsbuchhalter nur in Anwesenheit des Finanzdirektors interpellieren könne. Nun ist es klar, dass man den Finanzdirektor nicht immer belästigen möchte, wenn man eine Auskunft haben will. Es scheint mir, man hätte ein einfacheres Verfahren anwenden können, aber seither scheint das noch nicht möglich geworden zu sein. Ich wollte daher nicht mehr riskieren, dass ich gerüffelt werde und darum habe ich den Kantonsbuchhalter mit meinen Fragen nicht mehr belästigt.

Mit meinem Postulat möchte ich dem Grossen Rat zu besserer Klarheit verhelfen. Ich möchte bitten, dasselbe erheblich zu erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Aebi kritisiert die Unübersichtlichkeit von Budget und Staatsrechnung. Ueber diese Frage habe ich schon bei früheren Gelegenheiten Auskunft gegeben. Es ist schon so, dass man sich in die ganze Materie einarbeiten muss, wenn man die ganze Struktur unserer Staatsrechnung genau erfassen will. Wenn man aber einmal so weit ist, ist es mit der Uebersichtlichkeit nicht mehr so schlimm bestellt, wie das der Fall ist, wenn man sich vielleicht nur hie und da einmal mit der ganzen Materie befasst.

Ich glaube persönlich nicht daran, dass ein Staat mit dem komplizierten Aufbau, mit der Fülle von Aufgaben, wie das bei uns zutrifft, einen Voranschlag und eine Staatsrechnung aufbauen kann, die unter allen Umständen einfach sind, und die man mit einer kurzen Uebersicht zur Darstellung bringen kann.

Auf der andern Seite ist es ohne weiteres klar, dass eine Staatsrechnung, die über eine gewisse Tradition verfügt, im Lauf der Zeit im einen oder andern Punkt überholt wird. Wenn wir Verbesserungen anbringen können, wollen wir das tun. Ich habe bereits zugesichert, dass wir das Problem der neuen Darstellung der Staatsrechnung prüfen werden. Aber eine Lösung findet sich bestimmt nicht von heute auf morgen; auch hier wird das Berner Tempo durchaus angebracht sein, denn wenn man schon bewährte Grundsätze verlassen soll, so muss unbedingt etwas an deren Stelle treten, das wieder für einen gewissen Zeitraum Bestand hat.

Herr Grossrat Aebi wünscht eine etwas bessere Uebersichtlichkeit der Darstellung der Entwicklung unserer finanziellen Lage über weitere Zeiträume. Ich habe jeweilen, und ich bin überzeugt davon, dass meine Vorgänger das auch gemacht haben, bei der Behandlung von Staatsrechnung und Voranschlag darüber mündlich orientiert. Das kann als Auskunftserteilung über die Entwicklung angesprochen werden. Ein besonderer Bericht, der alle die Probleme herausgreift und schriftlich festhält, so dass man auch später immer wieder darauf zurückgreifen kann, ist durchaus am Platz. Ich habe meinerseits in Aussicht genommen, im Zusammenhang mit der Staatsrechnung 1947 neuerdings einen solchen Rechenschaftsbericht abzustellen, in welchem die Entwicklung der letzten Jahre zur Darstellung gebracht wird. Ich halte dafür — ich glaube mich nicht zu täuschen — dass wir in einer Uebergangszeit stehen; die Staatsrechnung pro 1947 wird jedenfalls auf eine Reihe von Jahren hinaus die letzte gute Staatsrechnung sein, weil wir für 1948 mit gewaltigen Mehrbelastungen zu rechnen haben, wobei ich heute noch nicht voraussehen kann, ob es gelingen wird, durch Einsparungen die Staatsrechnungen ab 1948 auszugleichen.

Herr Grossrat Aebi hat die vier Fundamentalgrundsätze der Rechnungsgestaltung genannt und zuerst von der Bilanzklarheit gesprochen. Er wünscht Einzelheiten über unser Wertschriftenvermögen, das heisst über die Kapitalbeteiligungen. In dieser Beziehung haben wir nicht komplizierte Verhältnisse; ich will prüfen, ob es zweckmässig ist, genau anzugeben, was wir an Obligationen besitzen und zu welchem Kurs wir sie eingestellt haben. Die Hauptbeteiligungen wurden jeweilen im Lauf der Zeit neu bewertet; ich erinnere an die Neubewertung der Bernischen Kraftwerke-Aktien und der Eisenbahnpapiere.

Bezüglich des Arbeitslosenfürsorgekontos, das wir in der letzten Staatsrechnung endgültig liquidiert haben, kann man vielleicht sagen, dass man das etwas besser hätte darstellen können. Der Vorschuss bestand in der Höhe von etwas über 1 Million; wir haben ihn liquidieren müssen. Wenn wir nun dort eine gewisse Vorwegnahme ab Steuerkonto gemacht haben, war das durchaus

zu verantworten. Die Meinungen gehen zwar darüber auseinander; meiner Ansicht nach entspricht es aber einer absolut kaufmännischen Ueberlegung, so vorzugehen. Wenn man dem Staat immer wieder vorhält, er müsse kaufmännischer denken und handeln, dann sollte man nicht da, wo er eine kaufmännische Gepflogenheit übernimmt, ihm einen Strick drehen. Die Vorwegnahmen, die wir vorgenommen haben, sind durchaus zu rechtfertigen, deswegen, weil die Staatsrechnung ohnehin das Bruttosteuererträgnis ausweist; nur kommen diese Vorwegnahmen nicht in die Nettozahlen hinein, die man gelegentlich zu öffentlichen Zwecken verwendet. Es wird aber durchaus nicht etwa so gemacht, dass wir nur interne Buchungen vornehmen und andererseits ein reduziertes Erträgnis in der Staatsrechnung zur Darstellung bringen, sondern wir haben eine Rubrik, in welcher wir die Bruttoerträgnisse ausweisen. Wir nehmen nachher gewisse Eliminationen usw. vor, aber die Uebersichtlichkeit bleibt durchaus gewahrt.

Nun die Eisenbahnpapiere. Sie enthalten noch 20 bis 25 Millionen, für die ein Abschreibungsbedürfnis besteht. Es ist fraglich, ob das ganz oder nur teilweise Nonvaleurs sind, aber ich weise darauf hin, wieviel wir bereits abgeschrieben haben. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass wir bereits wieder einen Eisenbahnamortisationsfonds von 4,8 Millionen haben. Dazu kommen die laufenden Amortisationen, die für 1947 getätigt werden. Ich glaube, heute schon feststellen zu dürfen, dass das Nettoamortisationen sind, also nicht solche, denen auf der andern Seite Defizite gegenüberstehen, so dass zum allermindesten ein Betrag von 10 Millionen für diese Nonvaleurs vorhanden ist.

Beim Reservefonds der Kantonalbank habe ich genau begründet, warum wir ihn ins zweckgebundene Staatsvermögen aufgenommen haben. Wir haben auf der einen Seite das Dotationskapital des Staates, andererseits dürfen wir uns auf diese Reserven berufen. Die nicht ausgewiesenen Reserven lassen wir absolut unberührt, aber wenn man die Reserven der Hypothekarkasse im zweckgebundenen Staatsvermögen hat, neben einer ganzen Reihe anderer Posten, so ist schlechterdings nicht einzusehen, warum man nicht auch hier eine klare Situation schaffen soll. Ich glaube, der Grosse Rat hat absolut richtig gehandelt, als er diese Massnahme im Zusammenhang mit der Staatsrechnung 1946 genehmigte.

Herr Grossrat Aebi verlangt weiter Kontinuität. Einverstanden, dass man gelegentlich, wenn man nur die nackten Zahlen einer Staatsrechnung vor sich hat, nicht richtig vergleichen kann. Aber für diesen Zweck hat man immer wieder Zwischenberichte herausgegeben; auch derjenige, den wir im Lauf dieses Jahres erstatten, wird darüber absolut klare Auskunft geben. Dort wird die Entwicklung des reinen und auch des zweckgebundenen Staatsvermögens gezeigt werden.

Einheitlichkeit der Staatsrechnung: Es ist durchaus richtig, dass wir mit den 34 Rubriken, die wir gegenwärtig haben, den Staat rechnungsmässig nicht so aufgegliedert haben, wie man das vielleicht wünschen könnte. Wir können aber nicht eine neue Aufgliederung einführen, ohne gleich-

zeitig das ganze Problem der neuen Rechnungsgestaltung zu behandeln. Wenn wir nur die einzelnen Rubriken neu numerieren, zum Beispiel jeder Direktion eine eigene Rubrik zuweisen, so wird das kaum dem entsprechen, was man erwartet. Wir haben in bezug auf die Einheitlichkeit den entscheidenden Schritt, der dem Postulanten vorschwebt, noch nicht gemacht; ich bin der Auffassung, wir sollten das ganze Problem auf weite Sicht sorgfältig prüfen. Ob unsere Staatsrechnung auf dem Boden der bisherigen Grundsätze mehr oder weniger modifiziert wird, scheint mir nicht wesentlich zu sein, sondern wesentlich ist, dass wir für später eine neue Lösung finden, die wirklich brauchbar ist. Dass die gegenwärtigen Rubriken sehr ungleich aufgeteilt sind, stimmt; das würde aber auch der Fall sein, wenn man nach Direktionen aufteilt; vergleichen Sie nur zum Beispiel die Erziehungsdirektion mit der Gemeindedirektion. Ich glaube nicht, dass wir bezüglich der Wichtigkeit der einzelnen Rubriken irgendeine Vereinheitlichung durchführen können.

Vergleichsmöglichkeiten sind in der gegenwärtigen Form der Staatsrechnung durchaus vorhanden, aber sie erfordern eine finanzstatistische Aufarbeitung. Wenn man die Vergleichbarkeit der verschiedenen Staatsrechnungen in unserm Lande prüft, kommt man zum Schluss, dass auch die eidgenössische Steuerverwaltung eine finanzstatistische Aufarbeitung vornehmen muss. Wenn die Kantone ohne weiteres vergleichbare Staatsrechnungen stellen aufstellen müssen, so würde das bedingen, dass der Bund verbindliche Vorschriften aufstellen würde, die von allen Kantonen übernommen werden müssten. Das geht wieder gegen den Föderalismus.

Ich glaube deshalb, wir müssen den Kantonen schon das Recht zubilligen, ihre Rechnung so aufzustellen, wie sie das für nötig ansehen. Man wird auch nicht die Vergleichbarkeit der Staatsrechnung der europäischen Staaten verlangen wollen; es besteht eine staatliche Souveränität, die sich auch auf diesem Gebiet auswirkt. Allerdings: eine Tendenz zur Vereinheitlichung besteht in der Schweiz, und zwar auf dem Wege der Freiwilligkeit. Das ist bekannt. Ich erinnere nur daran, wie immer neue Kantone ihre Steuergesetze revidieren und dazu kommen, die Einkommenssteuer als Hauptsteuer auszubauen, mit ergänzender Vermögenssteuer.

Was nun die Sorge des Herrn Postulanten um die Arbeit auf der Finanzdirektion betrifft, so kann ich erklären, dass ich diese Arbeit ohne weiteres übernehme. Ich habe in der kurzen Zeit, während welcher ich der Finanzdirektion vorstehe, verschiedene Arbeiten ausführen müssen, die mich weniger interessierten und bei denen ich auch nicht die Überzeugung hatte, dass sie von Nutzen für die Gesamtheit seien.

Wir beantworten also die einzelnen Fragen wie folgt: Bericht über die Vermögensentwicklung: einverstanden; Darstellung der Verluste und Abschreibungen: einverstanden, aber dabei könnte der Stichtag etwa die Neubewertung des Staatsvermögens sein. Die Frage bleibt zu prüfen, ob für Arbeitsbeschaffungskredite und Kriegsauslagen eine besondere Darstellung gegeben werden soll. Wir sind auch damit einverstanden, dass man eine Darstellung über die Entwicklung unserer bernischen

Hilfskasse und vor allem über die Staatsleistungen zu deren Gunsten gibt. In dieser Beziehung besitzen wir sehr gute Unterlagen, so dass uns diese Darstellung nicht viel Mühe verursachen wird. Aus dieser wird hervorgehen, dass man seit einer Reihe von Jahren auf absolut soliden Grundsätzen fusst, und dass man die Hilfskasse so führt, dass sie nicht erneut in schwierige Situationen kommt. Der Anteil des versicherungstechnischen Defizites an der gesamten Rentensumme wird im Gegenteil immer mehr zurückgehen, wobei selbstverständlich fraglich bleibt, ob wir je dieses versicherungstechnische Defizit in vollem Umfang werden abtragen können. Ich glaube aber, das sei auch nicht nötig, wenn eine gesunde Grundlage da ist, wenn wir keine Mehrversicherung ohne Deckung vornehmen und der Zusammenhang mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung mit aller Gründlichkeit geprüft wird. Das versteht sich übrigens von selbst. Wir haben wiederholt in der Verwaltungskommission über diese Dinge gesprochen. Sobald man über alle diese Fragen Klarheit hat, werden wir zu einem entsprechenden Entscheid kommen; in welcher Richtung er geht, wollen wir heute nicht untersuchen.

Was den Einbau von Teuerungszulagen anbelangt, so haben wir 1946 den ersten Schritt getan. Angesichts der gegenwärtigen Beanspruchung der Staatsfinanzen werden wir nicht daran denken können, einen weitem Zulagenanteil in feste Besoldungen überzuführen, bevor die Leistungen, die der Staat für den Besoldungseinbau von 1946 zu machen hat, vollständig verdaut sind.

Wenn der Postulant zum Schluss darauf hingewiesen hat, er habe auf die Finger bekommen, als er zwecks Information direkt zum Kantonsbuchhalter gegangen sei, muss ich ihm erklären, dass das auch in Zukunft so sein wird, gehe er nun zum Kantonsbuchhalter oder zu einem andern Chefbeamten, um ihn auszunehmen. Das will nicht heissen, dass wir Versteckens spielen wollen: der Direktionsvorsteher wird den Grossräten die nötige Auskunft ohne weiteres erteilen. Was wir nicht wollen, ist das, dass man hinter unserm Rücken unsere Leute ausnimmt. Wir wissen sonst nicht, mit welchen Grundlagen die Herren hier aufrücken; wenn man antworten soll, kommt es so heraus, wie es hier auch schon der Fall war: dass die Antwort, die der Regierungsrat geben wollte, vom Interpellanten bereits vorweggenommen war. Das ist etwas, was in unsere Verhältnisse nicht passt. Darum müssen Sie begreifen, dass wir unsere Leute im Zaum halten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie daran Freude haben, wenn aus ihrer Familie etwas in die Öffentlichkeit gelangt. Wir halten das genau gleich: Wenn Sie etwas wünschen, so kommen Sie zum Direktionsvorsteher, überwinden Sie die Scheu, Sie könnten ihn stören.

In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen; der Bericht ist in Arbeit und wird im Lauf des Jahres erscheinen.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Postulates . . . Einstimmigkeit.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich bin gefragt worden, wann wir die erste Sessionswoche schliessen und möchte antworten, dass wir auf alle Fälle morgen um die Mittagszeit aufhören werden. Wenn wir am Donnerstag der nächsten Woche um 9 Uhr beginnen, kommen wir mit dem Rest der Geschäfte durch, so dass wir den Freitag für die geplante Feier freihalten können.

 Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 25. Februar 1948,

8.30 Uhr.

 Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

 Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumann, Maitre, Segessenmann, Spichiger, Stämpfli, Stucki (Riggisberg), Tschannen (Muri), Wandfluh, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Willemain.

 Eingelangt sind folgende

Motionen:**I.**

Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen bestimmt in § 2, dass die Abstimmungsvorlagen und Botschaften spätestens 3 Wochen vor der Abstimmung an die Regierungsstatthalter zu versenden sind. Diese Drucksachen sollen vom Regierungsstatthalteramt unverzüglich an die Gemeinden weitergeleitet werden.

Gemäss § 4 dieses Dekretes sind die Gemeinden verpflichtet, die Abstimmungsvorlagen wenigstens 14 Tage vor der Abstimmung an die Bürger abzugeben. Diese Frist ist für das Studium grosser oder mehrerer Vorlagen entschieden zu kurz, auch wenn sie genau eingehalten wird. Insbesondere leidet die Aufklärungsarbeit unter der späten Zustellung der Vorlagen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf zu unterbreiten, der die in §§ 2 und 4 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 vorgesehenen Fristen um 1 bis 2 Wochen verlängert.

23. Februar 1948.

Bickel
 und 22 Mitunterzeichner.

II.

In der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Februar 1948 wurde das Gesetz auf Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 51 517 zu 37 306 Stimmen abgelehnt. Mit diesem eindeutigen Volksentscheid dürften weitere Vorlagen auf Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteueransätze vorläufig

unmöglich sein. Dem gegenüber wurde in den Beratungen über die Abänderung des bisherigen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes die Revisionsbedürftigkeit verschiedener Artikel dieses Gesetzes bejaht. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat möglichst bald im Sinne Schenkungssteuergesetz vorzulegen, das unter Beibehaltung der bisherigen Steueransätze sich auf die Revision der veralteten Bestimmungen beschränkt.

23. Februar 1948.

Schneiter
und 4 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Postulate:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger in zeitgemässer Weise abzuändern, so dass es möglich würde, die Amtsanzeiger für politische Inserate (unter Ausschluss einer Polemik oder persönlicher Angriffe) zur Verfügung zu stellen (Art. 7 der Verordnung).

24. Februar 1948.

Reichensberger
und 2 Mitunterzeichner.

II.

Der schweizerische Naturschutzbund hat im Lauterbunnental eine grössere Alpweide käuflich erworben, was in weiten Kreisen der ortsansässigen Bevölkerung zu einer offensichtlichen Missstimmung Anlass gibt. Dies umso mehr, als bergbäuerliche Interessenten bei der Handänderung ohne Angabe triftiger Gründe in unverständlicher Art und Weise übergangen worden sind.

Die Regierung wird ersucht, Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Abschluss derartiger Kaufverträge zu verhindern, damit der Nutzen der Alpweiden der Gebirgsbevölkerung in vollem Umfang zugute kommt.

23. Februar 1948.

Rubi
und 8 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 in der Weise zu ergänzen, dass bei den Grossrats- und Nationalratswahlen die Staatskanzlei für die Drucklegung sämtlicher Parteilisten und für deren unentgeltliche Weiterleitung an die Wählerschaft besorgt sein

würde, wie dies in vielen andern Schweizerkantonen heute bereits geschieht (Art. 2 bis 4 des Dekretes).

24. Februar 1948.

Teutschmann
und 2 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

1. Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass die auf den 2. Februar 1948 erfolgte Erhöhung der Abonnementstarife bei den Bahnen, namentlich bei der Lötschbergbahn und den mitbetriebenen Linien, unter den betroffenen Arbeitern und Angestellten grosse Beunruhigung ausgelöst hat?

2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass durch dieses Vorgehen der Erfolg wichtiger sozialer Massnahmen (Subventionierung des sozialen Wohnungsbaues usw.) empfindlich durchkreuzt wird und die Teuerung für die Arbeitnehmer noch verschärft wird?

3. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Bahnen dahin zu wirken, dass die Tarifmassnahmen für die Abonnenten gemildert werden, oder wenn der Intervention kein Erfolg beschieden sein sollte, die Abonnenten andere, eventuell steuerliche Erleichterungen zugestanden erhalten. Ist der Regierungsrat auch bereit, sich dafür einzusetzen, dass im Bahnhof Bern endlich alle baulichen Vorkehren getroffen werden, damit der Abonnementbahnverkehr auf den Linien der Dekretsbahnen besser abgewickelt werden kann?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird die Dringlichkeit verlangt.

23. Februar 1948.

Bergmann
und 13 Mitunterzeichner.

II.

In der Septembersession 1947 nahm der Grosse Rat eine Motion über die Ausrichtung von staatlichen Stipendien an Schüler der freien Seminarien unverbindlich als Postulat an. Darauf erschien in verschiedenen Zeitungen des Kantons Bern eine Ausschreibung des Evangelischen Lehrerseminars Muristalden für die Aufnahmeprüfung, der folgende Bemerkung beigefügt war: «Am 11. September 1947 hat sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für die Ausrichtung von staatlichen Stipendien auch an Schüler der freien Seminarien ausgesprochen. Es darf daher mit der Ausrichtung von staatlichen Stipendien für unsere Schüler gerechnet werden.»

Diese Ankündigung erweckt den Eindruck eines fait accompli. Da die unzutreffende Darstellung nicht berichtigt wurde, wird die Regierung um Auskunft gebeten, ob sie die Oeffentlichkeit über die

hinsichtlich der staatlichen Stipendien für Seminarien geltende Ordnung zu orientieren gedenkt.

24. Februar 1948.

Bergmann
und 13 Mitunterzeichner.

III.

Die am 24. November 1947 eingereichte Motion betreffend Ausbau der Hauptstrassen wird zurückgezogen und ersetzt durch folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird um unverbindliche Auskunft ersucht, wann mit dem Ausbau beziehungsweise der Neuanlage der bernischen Hauptstrassen, insbesondere der Strassen Bern-Thun-Interlaken, Bern-Zollikofen, Studen-Biel und Lengnau-Biel-Neuenstadt begonnen werden soll.

23. Februar 1948.

Graf.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Am 8. Februar 1948 wurde der «Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot» mit 46 470 Ja gegen 41 453 Nein, also mit schwachem Mehr angenommen. 13 Amtsbezirke bejahten und 17 verneinten die Vorlage.

Hieraus, wie überhaupt aus der ganzen Abstimmung vom 2. Februar 1948, kann und müssen Regierung und Grosser Rat den Schluss ziehen, dass das Bernervolk von den Regierungsbehörden und Verwaltungsstellen ein vermehrtes Sparen verlangt.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um Aufschluss darüber, wie er den in der Dezember-session umstrittenen Zusatz obiger Vorlage, «in besondern Fällen kann er die Ansätze bis auf 10 % beim allgemeinen und bis auf 15 % beim sozialen Wohnungsbau erhöhen» in Zukunft anzuwenden gedenkt.

23. Februar 1948.

Neuenschwander.

II.

In der Maisession des letzten Jahres wurde die Motion Staub zur Schaffung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung von Kulturen und Kulturland vom Grossen Rat erheblich erklärt. Der Sprecher der Regierung erklärte bei dieser Gelegenheit, dass die Landwirtschaftsdirektion beauftragt sei, auf Grund des von der Volkswirtschaftsdirektion bereitgestellten Materials und in Verbindung mit der den kantonalen Naturschadensfonds betreuenden Armendirektion die Fühlung

mit den interessierten Kreisen aufzunehmen und dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates sobald als möglich eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Die Prüfung dieser Frage sei bereits in vollem Gang und habe konkrete Gestalt angenommen.

Es erübrigt sich, die Notwendigkeit einer obligatorischen Elementarschadenversicherung erneut darzulegen, und es wird von keiner Seite bestritten, dass ein solches Versicherungswerk als Werk der Solidarität für weite Volkskreise von sehr grosser Bedeutung wäre. Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber zu berichten, wie weit die Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer solchen Gesetzesvorlage bereits gediehen sind und wann endgültig eine parlamentarische Behandlung in Angriff genommen werden kann.

24. Februar 1948.

Staub.

III.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft über folgende Fragen zu erteilen:

1. Ueber die Teuerungszulagen für die Amtsrichter und Ersatzmänner des Amtsgerichtes Bern im Jahr 1948 liegt noch kein Beschluss vor. Welche Regelung gedenkt der Regierungsrat zu treffen?

2. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 10. Oktober 1947 wird ab 1. Januar 1948 den Ersatzmännern des Amtsgerichtes Bern auf Grund von § 7 des Dekretes vom 2. Februar 1938 eine Entschädigung in Form eines Zuschlages von 20 % der Sitzungsgelder ausgerichtet.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass diese Regelung inskünftig, spätestens nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer, auch für die ordentlichen Amtsrichter Anwendung finden sollte, wodurch die bisher ausbezahlte feste Entschädigung von zurzeit Fr. 70.— ersetzt würde?

3. Ueber den Stand der Vorarbeiten für den Neubau des Amthauses in Bern besteht Unklarheit, was der Gerüchtebildung Vorschub leistet.

Ist der Regierungsrat in der Lage, hierüber Aufschluss zu erteilen?

23. Februar 1948.

Dr. Steinmann.

IV.

Nach einer unter Juristen und auch in direkt interessierten Kreisen verbreiteten Auffassung ist das sogenannte Trödlergesetz vom 26. Februar 1888 revisionsbedürftig geworden.

Ist der Regierungsrat bereit, die Anhandnahme der Vorbereitungsarbeiten zu beschleunigen?

23. Februar 1948.

Dr. Steinmann.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:**Vertragsgenehmigung:**

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 25. November 1947, wonach der Staat Bern von der Einwohnergemeinde Münsingen 4638 m² Bauland an der Sägegasse in Münsingen zum Preise von Fr. 46 380.— erwirbt und ferner für die ihm bereits gehörende Parzelle Nr. 460 im Halte von 2534 m² die Erschliessungskosten im Betrage von Fr. 12 620.— übernimmt, total Landerwerbskosten Fr. 59 000.— wird genehmigt.

Dieser Landkauf erfolgt gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 12. Mai 1947 über die Bewilligung eines Kredites zum Bau von Angestelltenwohnungen.

Vertragsgenehmigung:

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 26. Januar 1948, wonach der Staat Bern Ali Rossel, Wirt und Landwirt in Lamboing, die Wirtschaftsbesitzung zum Cheval Blanc in Lamboing mit 559,39 a Umschwung und einer Grundsteuerschätzung von Fr. 49 460.— zum Preise von Fr. 40 000.— verkauft, wird genehmigt.

Vertragsgenehmigung:

Grossrat Dr. Luick beantragt namens der Staatswirtschaftskommission Verschiebung auf die zweite Sessionswoche. Dieser Antrag wird unterstützt von den Grossräten Studer und Rupp. Namens des Regierungsrates erklärt Finanzdirektor Siegenthaler Zustimmung, worauf die weitere Beratung auf die nächste Woche verschoben wird.

Nachkredite für das Jahr 1947.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dr. Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der Antrag des Regierungsrates unverändert angenommen wird.

Aufnahme des Kirchenschreibers in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der bisherige Kirchenschreiber war als Beamter des Synodalrates Mitglied der Hilfskasse. Er ist verstorben und musste ersetzt werden, und bei dieser Gelegenheit musste man feststellen, dass hier eine Lücke im Dekret besteht, weil er nicht eigentlich Staatsfunktionär ist. In Fällen, wo es sich um solche Funktionäre handelt, muss der Grosse Rat beschliessen, ob sie der staatlichen Hilfskasse angehören können oder nicht. Wir haben den Fall geprüft und empfehlen dem Grossen Rat Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Genehmigt.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Aufnahme des Kirchenschreibers in die Hilfskasse für Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kirchenschreiber der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hilfskasse vom 9. November 1920 in die Hilfskasse aufgenommen. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf den Kirchenschreiber sinngemäss Anwendung. Die an die Hilfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes sind vom Synodalrat und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Motion des Herrn Grossrat Fell betreffend Revision des Steuergesetzes.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 864.)

Fell. Am 23. September 1947 wurde hier im Grossen Rat das Volksbegehren betreffend Revision des Steuergesetzes von 1944 behandelt. Die Diskussion über dieses Volksbegehren hat im Grossen Rat nicht gerade hohe Wellen geworfen; man war allgemein darüber einig, dass es sehr wahrscheinlich doch abgelehnt werde. Schliesslich hat sich hier im Rat bei der Abstimmung eine grosse Mehrheit dagegen ausgesprochen, allerdings bei einigen Enthaltungen und bei drei zustimmenden Stimmen.

Die Volksabstimmung hat dann allerdings ein etwas anderes Bild gezeigt. Die Initiative wurde

zwar auch abgelehnt; es sprachen sich 51 000 Stimmen dagegen aus; aber es haben immerhin 34 000 Stimmberechtigte die Forderungen dieses Volksbegehrens unterstützt. Dabei handelte es sich um sehr weitgehende Forderungen. Ich habe schon in einem andern Zusammenhang festgestellt, welche Amtsbezirke dem Volksbegehren zugestimmt haben; ich möchte heute, weil das von besonderer Bedeutung ist, auf das Ergebnis des Amtsbezirkes Biel verweisen, wo sich 67% der Stimmenden für das Begehren ausgesprochen haben. Auch im Amtsbezirk Bern ist eigentlich die Verwerfung nur mit sehr schwachem Mehr erfolgt: mit 17 000 gegen 14 000 Stimmen.

Diese Zahlen haben eine gewisse Bedeutung, wenn man sich vor Augen hält, mit was für einem geradezu erdrückenden Mehr das Steuergesetz im Jahre 1944 angenommen worden war. Ich habe in einer bernischen Zeitung nach der Abstimmung über unsere Initiative gelesen, diese sei vom Bernervolk wuchtig verworfen worden. Ich weiss nicht, ob man eine Verwerfung mit 51 000 gegen 34 000 Stimmen als «wuchtig» bezeichnen darf; hingegen wurde im Jahr 1944 das Steuergesetz mit 95 000 gegen 17 000 Stimmen sicher wuchtig angenommen. Alle 30 Amtsbezirke haben dem Gesetz zugestimmt, was natürlich in den Kreisen, die der Regierung und den Mehrheitsparteien nahe stehen, grosse Genugtuung hervorrief. Sie brauchen nur den Kommentar der «Bernener Tagwacht» über jene Abstimmung zu lesen, betitelt: «Doppelsieg im Kanton Bern». Es ist manchmal interessant, ältere Kommentare wieder nachzulesen. In dem genannten Kommentar zum Beispiel findet sich der Satz: «Die Bauernpartei und ihre Führung haben sich ihrer Stellung im Kanton Bern als erste Regierungspartei würdig erwiesen. Hier ist die gesunde Basis für ein einigtes Schweizervolk». Sicher ein schönes Zeugnis. Umsomehr muss es aber verwundern, wenn man sieht, wie sich in verhältnismässig kurzer Zeit die Meinungen gewandelt haben. Seit der Zeit, wo ich dem Grossen Rat anzugehören die Ehre habe, seit Frühjahr 1946, ist sozusagen in jeder Session mindestens ein Vorstoss gemacht worden, der eine Abänderung des Steuergesetzes zum Ziele hatte. Einer der ersten und am meisten gerechtfertigten war die Motion Köhler vom 16. September 1946, die sich auf ein Versprechen berief, das man dem Bernervolk vor der Abstimmung gegeben hatte, nämlich dass den Arbeitern, die nicht an ihrem Arbeitsort wohnen, weitgehende Abzüge gestattet werden sollen. Herr Köhler beschwerte sich darüber, dass diese Abzüge nicht oder sehr ungleich gestattet werden. Die Forderungen dieser Motion bekamen in dem Moment grosse Bedeutung, da die Tarife für die Arbeiterabonnemente so unerhört hinaufgesetzt wurden, im Zeitalter des Lohn- und Preisstopps.

Obwohl der Motionär nicht unserer Partei angehört oder ihr nahe steht, habe ich es sehr bedauert, dass die Motion keine Gnade gefunden hat; sie wurde mit 61 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Es kamen aber immer wieder neue Begehren; ich will nicht die ganze Geschichte rekapitulieren, aber ich möchte doch nochmals auf unser Volksbegehren hinweisen, das bei den weitgehenden Forderungen, die es enthielt, immerhin 34 000 Stimmen auf sich vereinigte. Diese Tatsache und die

Lage, von der wir uns heute im Kanton Bern jeden Tag überzeugen können, wenn wir mit Steuerzahlern zusammenkommen, hat uns veranlasst, eine Motion einzureichen, die weniger weit geht als das Volksbegehren, die aber doch den Forderungen Rechnung trägt, welche im Volk immer wieder gestellt werden, namentlich bei den unselbständig Erwerbenden. Ich habe schon in der Debatte über das Volksbegehren auf die Eingabe hingewiesen, die die Platzunion des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe am 19. März 1947 an die sozialdemokratische Grossratsfraktion gerichtet hat, in welcher Begehren gestellt wurden, die sich zum grossen Teil, allerdings nicht restlos, mit dem Inhalt unserer heutigen Motion decken.

Hinsichtlich des Inhaltes unserer Motion möchte ich mich mit einigen Andeutungen begnügen. Es wird erstens verlangt, dass die Beschränkung des Versicherungsabzuges auf Fr. 600.— fallen gelassen und dass solche Abzüge bis zu Fr. 1000.— zugelassen werden. Im Zeitalter der Versicherungen, wo man mit allen Mitteln zum Sparen gezwungen wird, ist ein erhöhter Versicherungsabzug absolut gerechtfertigt.

Ein Punkt unserer Motion, von dem ich annehmen muss, dass er sehr wahrscheinlich auf grössten Widerstand stossen wird, den ich deshalb stärker betonen möchte, ist die Erhöhung der persönlichen Abzüge. Dieser Abzug wird in der Sprache des einfachen Mannes als Ledigenabzug bezeichnet. Es ist mir bereits von einem Grossratskollegen gesagt worden, die Motion treffe wieder etwas daneben, indem sie die Erhöhung des Ledigenabzuges verlange, während man doch allgemein der Ansicht sei, dass namentlich die Familien entlastet werden müssen, wogegen eine weitere Entlastung der Ledigen sicher nicht gerechtfertigt sei. Wir haben diese Forderung auf Erhöhung des Ledigenabzuges nicht unüberlegt in unsere Motion eingebaut; wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass man seit 10 bis 15 Jahren im Bund, im Kanton und in den Gemeinden einfach darauf ausgeht, die Ledigen unter eine gewisse Ausnahmegesetzgebung zu stellen, gewissermassen fast zu proskribieren. Das halten wir für ungerecht. Auch wenn man auf dem Standpunkt steht, dass die Familie geschützt werden müsse, auf dem wir sicher alle stehen, muss man sich darüber Rechenschaft geben, dass jeder Staatsbürger erst einmal ledig ist, bevor er eine Familie gründen kann. In dieser Zeit muss er sich die Reserven beschaffen können, die für die Gründung einer Familie nötig sind. Es ist eine kurzsichtige und schlechte Familienpolitik, wenn man meint, man müsse gegenüber diesen Ledigen die Steuerschraube möglichst stark anziehen.

Die Erhöhung des Ledigenabzuges ist durchaus berechtigt. Selbstverständlich ist Punkt 3 unserer Motion erst recht berechtigt: Erhöhung der Familienabzüge. Alle unsere Forderungen zusammengekommen beim Durchschnitt der unselbständig Erwerbenden eine Erhöhung der Abzüge um Fr. 1000.— bewirken. Das würde eine Entlastung bringen, auf die diese Bürger unbedingt Anspruch haben.

In Punkt 4 werden erhöhte Kinderabzüge verlangt. Nachdem das Gefühl, das man dem Steuergesetz von 1944 entgegenbrachte, etwas abgeebbt ist, nachdem infolgedessen eine etwas sachlichere

Beurteilung möglich ist, darf man wohl heute feststellen, dass die Regelung der Kinderabzüge nicht besonders glücklich war. Wir haben in unserm Steuergesetz die Bestimmung, dass für das erste und das zweite Kind je Fr. 300.— abgezogen werden können, vom dritten Kind hinweg Fr. 500.—. Das bedeutet gewissermassen eine Prämierung derjenigen Eltern, die sich um einen zahlreichen Nachwuchs bemühen. Diese Bestimmung ist wohl im Zusammenhang mit einer gewissen Angstpsychose in unser Steuergesetz hineingekommen: im Zusammenhang mit der Angstpsychose, die uns an der Landesausstellung 1939 in Zürich vordemonstriert wurde, wo uns durch Statistiken und graphische Darstellungen vorgemalt wurde, die Schweiz sei im Begriff, auszusterben; im Jahre 2000 werde überhaupt kein Schweizer mehr da sein. Das hat sich nicht bestätigt; die Statistik hat sich wieder einmal als phantastische Wissenschaft erwiesen.

Wenn heute ein Familienvater eines oder zwei Kinder hat, so ist es absolut nicht verständlich, dass der Staat ihm erklärt, erst wenn er ein drittes Kind habe, könne er Fr. 500.— abziehen. Der Steuervogt, der nicht sentimental und auch nicht sozial aufgeschlossen ist, bewegt sich hier einfach auf einem Gebiet, auf dem er absolut nicht daheim ist. Wir beantragen, den Kinderabzug einheitlich auf Fr. 500.— festzusetzen, was sicher im Sinne eines wohlverstandenen Familienschutzes liegt.

Zum Punkt 5 unserer Motion möchte ich mich deswegen nur kurz äussern, weil seinerzeit bei Behandlung des Volksbegehrens der Finanzdirektor erklärte, das sei der einzige Punkt, den man als gerechtfertigt bezeichnen könne. Es handelt sich um die Verdoppelung der von der Vermögenssteuer ausgenommenen Beträge. Man darf annehmen, dass nach dem 8. Februar auch der Finanzdirektor hier einen Schritt weitergehen wird und diesem Begehren entspricht. Wenn man vor der Abstimmung hier im Rat hinsichtlich der Abzugsberechtigung für gemeinnützige Institutionen etwas mehr Musikgehör bekundet hätte, so hätten wir am Montag nach der Volksabstimmung weniger Reue empfinden müssen. Also dieser Punkt 5 ist nach den Worten des Finanzdirektors derjenige, dem man Rechnung tragen kann oder muss.

Es ist klar, dass die Erfüllung dieser Forderungen Steuerausfälle zur Folge hat und dass man dafür irgendeinen Ausgleich finden muss. Wir haben den Ausgleich in Punkt 6 umschrieben, wo wir eine Verschärfung der Progression verlangen von Fr. 12 000.— Einkommen an. Ich möchte gleich eingangs sagen, dass sich diese Verschärfung in den Lagen um Fr. 12 000.— herum nicht stark auswirken wird, denn auch hier profitiert man von der Erhöhung der Abzüge um durchschnittlich Fr. 1000.—. Weiter oben, bei den höchsten Einkommen, wirkt sich dann die Verschärfung der Progression stärker aus. Dass diese Verschärfung notwendig ist, scheint mir klar; auch im Kanton Bern, der vielleicht nicht in erster Linie, aber doch mehr, als man manchmal meint, ein industrieller Kanton ist, werden unbestrittenermassen heute sehr grosse Einkommen realisiert, deren Bezüger einfach an die öffentlichen Lasten mehr beitragen müssen, als zum Beispiel die Lohnempfänger, die vom 1. Januar bis 31. Dezember ihre Arbeit besorgen und ihre Haushaltung knapp durchbringen können.

Es handelt sich hier um einen sozialen Grundsatz, der sich in unserer Steuergesetzgebung durchsetzen wird; die Frage ist nur, wie lange wir die Verwirklichung zurückhalten wollen. Es liegt nicht im Interesse des Staates, dass die Durchsetzung dieses Grundsatzes verhindert wird. Wir haben zum Beispiel in Art. 46 unseres Steuergesetzes, wo die Progression festgesetzt wird, die Bestimmung, dass diese Progression bei Fr. 85 000.— aufhört. Es gibt vielleicht viele Herren in unserem Rat — ich selbst gehöre auch zu ihnen —, die es fast nicht glauben können, dass jemand über Fr. 85 000.— im Jahr «verdienen» kann. Aber gerade diejenigen, die in die Steuerrödel hineinschauen — nicht nur in diejenigen der grossen industriellen Unternehmungen, sondern auch in solche mittlerer oder kleinerer gewerblicher Betriebe —, finden da Einkommen, an deren Vorhandensein man fast nicht glauben würde. Ich weiss genau, dass es Herren im Rate gibt, die darüber Auskunft wüssten; es ist schade, dass Herr Stettler nicht da ist, der auf diesem Gebiet sehr viel weiss. Wir sind wohl sozusagen alle der Ansicht, dass die Progression nicht bei Fr. 85 000.— aufhören darf, sondern weiter verstärkt werden soll, denn man muss sagen, dass Einkommen von Fr. 100 000.— und mehr schwer zu rechtfertigen sind. Ein Arbeiter, der bei angestrebter Arbeit Fr. 6000.— bis Fr. 7000.— verdient, wird mit Recht sagen, einer der Fr. 100 000.— verdiene, könne auch nicht mehr als arbeiten; wenn einer mehr als das Zehnfache eines Arbeiterlohnes verdient, kommt dieses Einkommen von einem andern Ort her als aus der Arbeit; dann aber ist eine scharfe Wegsteuerung absolut am Platz.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Steuerpolitik und die Anschauungen auf diesem Gebiet auch in der Schweiz ändern. Ich möchte an die Verwerfung der Vermögensabgabe erinnern; diese Vermögensabgabe wurde dann aber durch die Tatsachen in einer ganz andern Weise erzwungen. Eine verschärfte Progression bei hohen Einkommen und Vermögen — auch beim Vermögen hört ja die Progression bei einer Million auf — ist absolut am Platz.

Wir müssen das Begehren stellen, dass diese Forderungen sofort erfüllt werden. Nun haben wir leider die zweijährige Veranlagungsperiode, das heisst die Veranlagung, die für 1947 festgesetzt wurde, gilt auch für 1948. Nach meiner Auffassung müsste es möglich sein, die eingereichten Steuererklärungen, gestützt auf die Forderungen der Motion abzuändern oder aber eine neue Veranlagung durchzuführen für 1948/49. Ich möchte mich nicht auf dieses steuertechnische Spezialgebiet einlassen; wir haben Steuertechniker genug, die das in Ordnung bringen können. Jedenfalls müssten aber diese Erleichterungen noch im Lauf dieses Jahres wirksam werden. Wenn das nicht der Fall wäre, würde sich sicher das Malaise steigern. Das Volk reagiert im Kanton Bern wie in der Schweiz überhaupt ziemlich schwerfällig; es sagt ziemlich lang Ja und ist einverstanden, und glaubt, was man ihm sagt. Wenn es aber genug hat, geht der Wagen über Ort, dann sagt es Nein und sagt zu allem Nein; das haben wir gesehen am 8. Februar. Der Bürger studiert dann nicht lang an den Zahlen herum, sondern er stellt einfach fest, dass es heisst:

Kredit für staatliche Hochbauten; dann schreibt er Nein.

Ich bin fest überzeugt, wenn eine Initiative lanciert würde, die etwas weniger weit ginge als die letzte, so würde sie sicher von den Bürgern ganz anders aufgenommen; ich glaube sogar, sie hätte in der Stadt Bern einige Aussicht, nachdem die Steuerzettel verschickt worden sind. Ich habe gestern in der «National-Zeitung» einen Artikel gelesen, der sich mit ähnlichen Fragen beschäftigt. Darin heisst es sehr zu Recht: «Die Revision wird sich in einem wesentlich ungünstigeren Klima vollziehen als die Neuschöpfung. Viel Vertrauen des Volkes ist seither von den ausführenden Organen vertan worden.» Wenn das nicht in einer solchen Zeitung stehen würde, ich hätte mich fast nicht getraut, es hier zu sagen. Und doch ist es eine Tatsache, die jeder kennt: es ist Vertrauen vertan worden, es sind Versprechungen nicht so eingelöst worden, wie sich der Bürger das vorgestellt hat. Deswegen glaube ich, es sei nicht mehr möglich, einfach über diese Sachen hinwegzugehen, sondern es müsse eine Lösung im Sinne der Motion erfolgen. Ich möchte übrigens nochmals darauf hinweisen, dass die Platzunion des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe ein solches Volksbegehren bereits am 19. März 1947 ich möchte fast sagen: angedroht hat. So, wie ich die Stimmung kenne, ist sicher damit zu rechnen. Es ist daher erforderlich, dass möglichst rasch gehandelt wird. Deshalb möchte ich die Motion dringend zur Annahme empfehlen.

Präsident. Die Beantwortung erfolgt in der nächsten Session.

Interpellation des Herrn Grossrat Bauder, betreffend Ausschluss der Abzugsberechtigung für Wehrsteuerzuschläge.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 626.)

Bauder. Auch meine Interpellation befasst sich mit dem Thema des Vertrauens des Steuerzahlers und Bürgers in die Durchführung unseres Steuergesetzes, obschon mein Anliegen auf einer etwas andern Basis beruht als die Forderungen, die Herr Fell soeben begründet hat.

Sie wissen, dass in Beantwortung einer Einfachen Anfrage Schneider vom Regierungstische aus erklärt worden ist, die Abzugsberechtigung der Wehrsteuerzuschläge sei nicht gegeben. Nun ist es aber unbestritten so, dass man im Moment der Schaffung des neuen Steuergesetzes in diese Vorlage den Grundsatz aufgenommen hat, dass Steuern an und für sich nicht abzugsberechtigt sein sollen, dass man aber zugleich eine Ausnahme, und zwar berechtigterweise, geschaffen hat für die Kriegsgewinnsteuer. Weil man damals schon wusste, dass sich diese Kriegsgewinnsteuer nicht unbeschränkt über die Kriegszeit hinaus werden halten lassen, weil man sich weiter sagen musste, dass sie angesichts des notorischen Finanzbedarfs des Bundes nicht einfach dahinfallen werde, sondern durch eine andere Steuer ersetzt werden müsse,

hat man den betreffenden Artikel unseres Steuergesetzes ergänzt durch den Nachsatz: «oder eine an ihre Stelle tretende eidgenössische Steuer.» Diese soll also auch abzugsberechtigt sein.

Heute geht der Streit darum, ob die Wehrsteuerzuschläge an die Stelle der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer getreten seien oder nicht. Man könnte darüber lange juristische Ueberlegungen anstellen und man könnte wahrscheinlich mit tiefgründigen Darlegungen sowohl die eine wie die andere Behauptung stützen. Es geht aber heute gar nicht darum, sondern es geht darum, zu wissen, ob man den Wortlaut eines Artikels so auslegen darf, wie er in der Propaganda für das Steuergesetz dargestellt und auch allgemein verstanden wurde, oder ob man daran herumdeuteln will. Man hat vom Regierungstische aus erklärt, das sei kein Ersatz der Kriegsgewinnsteuer, weil die Steuer nach Zweck und Aufmachung der Kriegsgewinnsteuer absolut nicht entspreche. Ich möchte dem doch entgegenhalten, dass auch bei der Kriegsgewinnsteuer der Kreis der Steuerpflichtigen nie exklusiv abgegrenzt war. Im übrigen war man sich schon lange darüber klar, dass diese Steuer einen ganz falschen Namen trug: sie hätte eher Ertragsdifferenzsteuer genannt werden sollen, weil sie in der Hauptsache nicht Kriegsgewinne umfasste, sondern Ertragsdifferenzen, und mit aller Schärfe auch neugegründete Unternehmungen, und zwar auch solche aus dem Gewerbestand. Sie erfasste speziell diejenigen Wirtschaftszweige, die in den Basisjahren, welche zur Berechnung der Steuer dienten, schlecht gearbeitet oder vielleicht sogar Verluste zu verzeichnen gehabt hatten.

Das sind Tatsachen, die so allgemein bekannt waren, dass sie schliesslich auch im Bundeshaus von niemandem mehr bestritten wurden. Klar war auch, dass dann, wenn man die Mängel der Kriegsgewinnsteuer beheben will, etwas anderes an deren Stelle treten müsse. So hat man es auch gehalten, und es ist deshalb etwas komisch, wenn man die Verbesserungen, die im Zuge des Ersatzes angebracht wurden, verleugnen will, indem man behauptet, es handle sich nicht mehr um dieselbe Steuer.

Zur Unterbauung meiner Interpellation habe ich ein juristisches Gutachten eingeholt bei Herrn Prof. Dr. Flückiger, alt Grossrat und Präsident der Kommission zur Vorberatung des neuen Steuergesetzes. Herr Prof. Flückiger hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass im ersten Entwurf zum Steuergesetz von der Abzugsberechtigung von Steuern überhaupt nicht die Rede war. Im Gegensatz dazu wurde das Postulat gestellt, es seien alle Steuern als abzugsberechtigt zu erklären. Dieses Postulat wurde aber aus praktischen Gründen sofort fallen gelassen, dagegen einigte man sich darauf, dass eine Ausnahme geschaffen werden müsse für die Kriegsgewinnsteuer. Das geschah in Art. 229. Zwischen der ersten und der zweiten Beratung gab man sich darüber Rechenschaft, dass die Tage der Kriegsgewinnsteuer gezählt seien, dass es daher keinen Sinn habe, eine Bestimmung ins Steuergesetz aufzunehmen, die in wenigen Jahren überholt sein werde. Man wusste aber auch, dass die Kriegsgewinnsteuer nicht einfach abgeschafft, sondern durch eine neue Steuer ersetzt werde. Deshalb wurde Art. 229, der später zu Art. 230 wurde, in dem Sinne ergänzt, dass man die Worte aufnahm:

«oder eine andere an ihre Stelle tretende eidgenössische Steuer.»

Darum geht nun eigentlich der ganze Streit. Am 30. November 1946 hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen Zwischenbericht über Abbau der ausserordentlichen Vollmachten vorgelegt. In diesem Zwischenbericht äussert sich der Bundesrat auch über den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch die zusätzliche Wehrsteuer, die zweifellos an die Stelle der Kriegsgewinnsteuer trat. Rein sprachlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Bundesratsbeschluss die Fassung gewählt ist: «an ihre Stelle tritt». Dieser Begriff und der Begriff «Ersatz» sind sicher Begriffe, die sich im landläufigen Sprachgebrauch decken. Wenn man das Gesetz auslegen will, darf man sich sicher nicht allein von juristischen Spitzfindigkeiten leiten lassen, sondern muss auf den landläufigen Sprachgebrauch abstellen.

Aus dem Gutachten von Herrn Prof. Flückiger möchte ich eine Stelle wörtlich zitieren: «Aus der Erinnerung gesprochen, kann ich sagen, dass das der Fall ist, den man sich bei der Beratung des Gesetzes in Kommission und Grosse Rat vorgestellt hat. Man wusste, dass die Tage der Kriegsgewinnsteuer gezählt seien, man wusste auch, dass der Bund nicht einfach die Kriegsgewinnsteuer aufheben könne angesichts der wirtschaftlichen Lage des Bundes, dass er also gezwungen sein werde, eine neue Steuer an die Stelle der Kriegsgewinnsteuer zu setzen, die deren Mängel aufhebt, dem Bund aber doch bei seinem notorischen Finanzbedarf beispringt. Welcher Art dieses Neue sei, wussten damals Kommission und Grosse Rat so wenig wie die Steuerverwaltung. Jedermann war aber bei der Beratung des Gesetzes einig, dass jenes Neue, das kommen und an die Stelle der Kriegsgewinnsteuer treten würde, wie sie abzugsberechtigt sein sollte. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte von Art. 230 und aus seiner Ausweitung zwischen der ersten und zweiten Lesung.»

Ich glaube, dass das Zeugnis des ehemaligen Präsidenten der grossrätlichen Kommission immerhin einiges Gewicht haben sollte. Ich will nicht auf die juristischen Unterbauungen eintreten, die sein Gutachten nachher bringt. Rein juristisch wird man wahrscheinlich dieses oder anderes behaupten können; aber es geht im Grunde genommen gar nicht in erster Linie darum, welche Lösung mit grösserer oder weniger grosser juristischer Spitzfindigkeit durchgesetzt werden kann, sondern es geht in erster Linie darum, die Vertrauensbasis, die bestehen muss, wenn man sich ehrliche Steuerzahler erhalten will, zu bewahren. Es geht in erster Linie darum, dass diese Vertrauensbasis bestehen bleibt. Das können wir aber sicher nicht dadurch erreichen, dass wir ein Versprechen, das seinerzeit stillschweigend gegeben worden ist, mit dem ein Eindruck erweckt worden ist, sowohl in der Propaganda für das neue Steuergesetz, wie durch den Wortlaut von Art. 230, auslöscht, den Eindruck verwischt und aus rein finanzpolitischen Erwägungen, weil der Staat mehr Geld braucht, davon abgeht. Der Staat wird sich damit sehr wahrscheinlich auf die Dauer keine grössere Einnahme sichern können; er wird diese grössere Einnahme bezahlen müssen durch einen Verlust an Vertraenskapital, der um ein Vielfaches grösser ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bauder hat ein Thema angeschnitten, das tatsächlich zu den unerfreulichsten gehört, die wir auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung zu behandeln haben. Wir hatten bereits eine Einfache Anfrage Schmeiter; wir haben sie ablehnend beantwortet. Der heutige Interpellant hatte zuerst eine Motion eingereicht, aber als er spürte, dass man sie wahrscheinlich nicht werde akzeptieren können, hat er sie in eine Interpellation umgewandelt.

Das gibt mir Gelegenheit, den Standpunkt der Regierung in dieser Frage darzulegen, in der — ich möchte fast sagen: glücklicherweise — das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Grundsätzlich steht fest, dass natürliche Personen nicht berechtigt sind, bezahlte Steuern abzuziehen. Eine Ausnahme wurde gemacht für die Kriegsgewinnsteuer, und zwar deswegen, weil bei dieser sehr hohe Maximalansätze zur Anwendung gelangten.

Art. 230 unseres Steuergesetzes wird nun von gewisser Seite so ausgelegt, als ob jeder fiskalische Ersatz der Kriegsgewinnsteuer von vornherein abzugsberechtigt sein soll. Ich möchte dem Herrn Interpellanten zu bedenken geben, in welche Situation wir kämen, wenn der Bundesrat nicht eine so massive zusätzliche Wehrsteuer eingeführt hätte, die nur von einer relativ kleinen Anzahl von Steuerpflichtigen erhoben wird, sondern wenn er den Ausfall am fiskalischen Ertrag, der dem Bund aus dem Wegfall der Kriegsgewinnsteuer erwächst, ganz einfach auf die allgemeine Wehrsteuer abgewälzt hätte. Wäre er auch der Meinung, man müsste den Anteil jedes einzelnen Wehrsteuerpflichtigen ermitteln und nachher als abzugsberechtigt erklären? Man kann sich vorstellen, was das für Konsequenzen hätte.

Nun ist diese zusätzliche Wehrsteuer begrenzt bis 1949. Was geschieht dann ab 1950, wenn der Bund sein Loch auch wiederum stopfen muss? Vielleicht kommt der Bund dazu, eine Tilgungssteuer einzuführen, oder irgend eine andere Finanzquelle zu erschliessen. Dann stellt sich wieder die Frage, bis zu welchem Punkt man das Prinzip, dass Steuern nicht abzugsberechtigt sind, gelten lassen will.

Das sind die hauptsächlichsten Ueberlegungen, die wir angestellt haben. Dazu kamen, wie ich zugeben muss, Erwägungen bezüglich des Ausfalles, den wir für den Staat und für die Gesamtheit der Gemeinden immerhin auf rund je 1,4 Millionen jährlich beziffern. Für den Staat ist die Situation nicht ganz so schlimm, indem wir ja den Anteil von 10% der Bundeseinnahmen bekommen, was rund 1 Million ausmacht, so dass wir einen Nettoverlust von 0,4 Millionen erleiden, wogegen die Gemeinden auf 1,4 Millionen Nettoausfall kommen, ohne irgendwelchen Ersatz.

Die ganze Frage, die hier zur Diskussion steht, ist also einerseits eine politische und finanztechnische, andererseits eine juristische. Die politische und finanztechnische Seite musste hier so beurteilt werden, dass man für diese zusätzliche Wehrsteuer, die einen ganz andern Charakter hat als die Kriegsgewinnsteuer, die Abzugsberechtigung nicht zulassen dürfe, während sie für die übrigen Steuern verneint werden müsse. Es bleibt der formalistische Einwand: Weil von diesem Ersatz

die Rede ist in Art. 230, leitet man einfach ab, diese zusätzliche Wehrsteuer sei selbstverständlich ein Ersatz für die Kriegsgewinnsteuer, unbekümmert um die Tatsache, dass es eine ganz andere Steuer ist. Dass sie eine Steuer für die grossen Steuerzahler ist, stimmt, und dass diese sich an die Formulierung von Art. 230 klammern, ist begreiflich. Es verwundert mich gar nicht so sehr, dass Prof. Dr. Flückiger in seinem Gutachten zu diesem Schluss gekommen ist. Aber in diesem Fall müssen wir uns auch vergegenwärtigen, dass es sich dann um eine Rechtsfrage handelt, zu deren Beantwortung der Regierungsrat nicht kompetent ist. Er kann nicht einfach erklären, die zusätzliche Wehrsteuer sei abzugsberechtigt. Da es sich hier um eine Rechtsfrage handelt, wäre die einzig richtige und zweckmässige Lösung die, dass ein solcher Fall vor Rekurskommission und Verwaltungsgericht gebracht wird; diese beiden Instanzen hätten dann dem Art. 230 Steuergesetz die Auslegung zu geben, die ihr zukommt; der Regierungsrat als solcher könnte eine solche Auslegung unter keinen Umständen treffen.

Es gibt noch eine andere Möglichkeit, nämlich die, dass man im Zusammenhang mit der Steuergesetznovelle diesen Art. 230 genau präzisiert. Der Grosse Rat könnte schliesslich auch den Weg der authentischen Interpretation beschreiten. Dem Grossen Rat gehören heute noch eine grosse Anzahl von Mitgliedern an, die 1943/44 bei Ausarbeitung des Steuergesetzes dabei waren. Diese könnten erklären, damals habe die Meinung bestanden, jeder Ersatz der Kriegsgewinnsteuer sei als abzugsberechtigt zu erklären; folglich müsse hier die Abzugsberechtigung zugesichert werden.

Bezüglich der Fiskalpolitik haben wir gegenwärtig eine ausserordentlich interessante Situation. Wir begegnen dem sogenannten Steuermalaise, das in allen Ratssälen und überall sonst aufgebauscht wird, deswegen, weil das Steuerzahlen halt in Gottes Namen unpopulär ist und weil Gemeinde, Staat und Bund zusammen heute tatsächlich eine recht hohe Steuerquote beziehen. Es ist ausserordentlich interessant, festzustellen, dass ein Steuergesetz, das 1944 absolut gut war, nun deswegen, weil neue Kreise in eine höhere Progressionsklasse kommen, in keinen Schuh mehr passen soll. 1944 musste ein Einkommen in damals noch weniger entwerteten Franken eine gewisse Steuer entrichten; seither ist eine Erhöhung des Nominaleinkommens eingetreten. Das Realeinkommen aber wurde nicht erhöht. Jedoch von diesem neuen Nominaleinkommen muss nun eben die gesetzliche Steuer bezahlt werden. Damals betrachtete man diese Progression als richtig, weil nur grössere Steuerzahler von ihr erfasst werden; heute, wo die Einkommen allgemein höher sind und mehr Leute in diese Progressionsätze kommen, entsteht das Steuermalaise. Praktisch ist die Situation so, dass der Bund sehr viel Steuern braucht; dafür kann der Kanton nichts, daher sollte man nicht immer nur auf ihm herumtrampeln. Aber wir können die Situation nicht ändern, wir müssen mit den Verhältnissen fertig werden, die sich hier darbieten.

Wenn man vom Vertrauensschwund spricht, so kann ich nur erklären, dass ich ausserordentlich dankbar wäre, wenn man der Finanzdirektion gegenüber mit konkreten Beispielen aufwarten würde,

und nicht immer nur mit generellen Vorwürfen. Man muss sich auch darüber Rechenschaft ablegen, in welcher Situation unsere Veranlagungsbehörden sind. Diese Leute haben ihre Erfahrungen gemacht, kennen die Mentalität der Steuerpflichtigen; man wird nun von ihnen nicht erwarten, dass sie von einem Tag auf den andern alles das, was die Steuerpflichtigen wollen, als absolut gerechtfertigt anerkennen; denn die Leute sind samt und sonders auf die Handhabung eines Gesetzes verpflichtet. Man bekommt manchmal den Eindruck, in Steuersachen gelte für den Steuerpflichtigen nur der Satz: Recht ist das, was der Steuerpflichtige will. Wir sind auf das Gesetz vereidigt, wir haben keine andere Möglichkeit, als das Gesetz so anzuwenden, wie es ist.

Da möchte ich in Einzelfällen wirklich den Beweis dafür sehen, dass der Steuerpflichtige, der höher eingeschätzt wird, auch wirklich zu Unrecht höher eingeschätzt worden ist; denn wenn man die Fälle, wo die Steuerpflichtigen toben und donnern, näher untersucht, ist es sehr oft so, dass die Leute klein beigegeben. Wir können auf keinen Fall einfach deswegen, weil einer tobt und über den Staat flucht, nachgeben, wenn wir nicht ins Schwimmen kommen wollen, was eine korrekte und saubere Gesetzesanwendung verunmöglicht.

Gegenwärtig wird schon etwas zuviel vom Steuermalaise gesprochen. Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass der frühere Finanzdirektor sterben musste, so dass es mir nicht mehr möglich ist, ihn zu fragen, was er alles versprochen habe. So sind wir auf die Akten angewiesen. Wir haben alles das gesammelt, was wir aktenmässig wissen; ich bin dankbar, wenn aus der Mitte des Grossen Rates die Unterlagen ergänzt werden, um zu beweisen, wo wirklich konkrete Zusicherungen gegeben worden sind. Es muss sich um konkrete Zusicherungen handeln, die mit dem Gesetz und seiner Handhabung in Uebereinstimmung stehen; irgendeine mündliche Zusicherung, die über das Gesetz hinausgeht oder neben dem Gesetz einhergeht, können wir nicht als stichhaltig anerkennen. Im übrigen gebe ich nochmals die Versicherung ab, dass es unser Bestreben ist, ein Vertrauensverhältnis zum Steuerpflichtigen herbeizuführen. Wir haben das jetzt schon weitgehend erreicht. Nicht diejenigen, die zufrieden sind, machen Lärm, sondern die, die unzufrieden sind, weil sie höher eingeschätzt wurden, unbekümmert darum, ob das zu Recht oder zu Unrecht geschah. Wir dürfen aus diesem Lärm nicht ableiten, dass unser Steuergesetz nun so himmeltraurig schlecht sei, wie es gegenwärtig dargestellt wird.

Zum Schluss nochmals die Feststellung, dass es zwei Wege gibt, nämlich entweder Erlass einer Gesetzesnovelle oder Entscheid durch Rekurskommission und Verwaltungsgericht; seitens der Regierung können wir irgendeine Weisung nicht herausgeben, weil wir dazu nicht kompetent sind.

Bauder. Ich möchte feststellen, dass der Herr Finanzdirektor gegen das, was ich ausführte, keine sachlichen Argumente vorbrachte. Ich bin infolgedessen von der Antwort nicht befriedigt. Wir werden den gerichtlichen Weg für die Abklärung der Sache einschlagen, wie er vorschlägt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bischoff betreffend Steuerbezugsfrist.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 864.)

Bischoff. Am 15. Dezember 1947 habe ich folgende Interpellation eingereicht:

«Nachdem die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden durch ihre Veranlagungsbehörden das Material zur Ausstellung der Steuerrechnungen verspätet zugestellt hat, wird der Fälligkeitstermin verständlicherweise auf den 1. Januar 1948, die Zahlungsfrist auf den 31. Januar 1948 festgesetzt. Im entsprechenden Zirkular vom 3. Dezember 1947 erteilt jedoch die Steuerveranlagungsbehörde Oberland den Gemeinden die Weisung, dass zwischen dem 9. Dezember und dem 26. Dezember 1947 keine Steuerrechnungen versandt werden dürfen.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, warum eine solche Weisung erteilt wurde und auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich die Finanzdirektion stützt, wenn sie diese gegenüber den Gemeinden unverständlichen Massnahmen verfügt.»

Sie kennen den Gang der Steuereinschätzung. Da heisst es jeweilen, bis Ende Februar müsse die Schätzungserklärung vom Steuerpflichtigen eingereicht werden. Diese Frist wird aber sowieso um einen Monat verlängert. Dann gibt es gewisse Kreise, die wissen, dass sie noch länger zuwarten dürfen. So hat man ihnen ermöglicht, noch im Juni die Selbstschätzungserklärung einzureichen und hat sie als rechtzeitig eingereicht anerkannt.

Es ist klar, dass, wenn solches gestattet wird, die Gemeindesteuerbehörden, wie die Steuerbehörden des Bezirks mit ihrer Arbeit nicht rechtzeitig fertig werden können. Dann bekommen die Gemeinden aber das Material im Herbst so spät zurück, dass es nicht mehr möglich ist, vor dem 1. Dezember, ja sogar nicht einmal mehr vor dem 1. Januar die Steuerrechnungen zu verschicken.

Was mich veranlasste, die Interpellation einzureichen, ist folgende Tatsache: Die Gemeinde Heimberg bekam ihr Material am 1. Dezember zurück; sie hätte also damals mit der Versendung der Rechnungen beginnen können. Schon am 3. Dezember bekam sie eine Weisung der oberländischen Veranlagungsbehörde, dass vom 9. bis 26. Dezember grundsätzlich keine Steuerrechnungen verschickt werden dürfen; das sei verboten. Nun nähme es mich wunder, zu vernehmen, wo das verboten ist. Als ich mich bei der Veranlagungsbehörde für das Oberland erkundigen wollte, wurde mir erklärt, man könne dort nichts dafür; das sei in Bern gemacht worden, und in Bern sei das so gegangen, dass der Handels- und Industrieverein und der Detaillistenverband ein Gesuch eingereicht hätten, man solle die Gemeinden anweisen, zwischen dem 9. und dem 26. Dezember keine Steuerrechnungen zu verschicken, damit den Leuten Gelegenheit zu Weihnachts- und Neujahrseinkäufen bleibe. Das mag gut und recht sein; wenn das Geld für die Bezahlung der Steuern nicht da ist, dann bin ich auch für Erleichterungen, aber ich frage mich doch, ob eigentlich Staat und Gemeinde immer hintennach kommen sollen. Die Möglichkeit wäre vorhanden gewesen, die Steuerrechnungen vor dem 26. Dezember, respektive vor Neujahr zu ver-

schicken; man musste aber mit der Verschickung zuwarten, bis zu einem Moment, wo die Leute kein Geld mehr haben, nach Auffassung derjenigen wenigstens, die das verlangt haben. Ich bin gespannt auf die Antwort des Herrn Finanzdirektors.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die durch die Interpellation Bischoff angeschnitten wird, scheint mir nicht so bedeutend zu sein, dass es sich unter allen Umständen rechtfertigt, im Grossen Rat darüber zu debattieren. Ich hätte es begrüsst, wenn Herr Grossrat Bischoff sich bei uns erkundigt hätte, warum wir diese Weisung erteilt haben.

Vorab möchte ich feststellen, dass wir mit der zweiten Veranlagung nach dem neuen Steuergesetz gegenüber der ersten immerhin um 4½ Monate im Vorsprung sind. Wir haben heute nur noch einige Betriebe zu veranlagern, wo längere Bücheruntersuchungen nötig sind. Das will nun allerhand heissen, wenn man feststellen kann, dass die Veranlagungsbehörden in 8 Monaten 340 000 Steuererklärungen mit den nötigen Belegen kontrolliert haben, dass sie die Einschätzung vorgenommen und die Mitteilung den Steuerpflichtigen zugestellt haben.

Es ist sicher falsch, wenn der Interpellant in seiner Begründung verallgemeinernd sagt, die Steuerverwaltung habe den Gemeinden das Material zur Ausstellung der Steuerrechnungen verspätet zugeschickt. Die Mehrzahl der Gemeinden in allen Einschätzungskreisen hat das Material rechtzeitig erhalten; die Gemeindeorgane hatten zur Vorbereitung der Steuerrechnungen Zeit genug; sie hätten die Möglichkeit gehabt, diese vor dem 10. Dezember zu versenden. Im Kreis Oberland haben von 80 Gemeinden bloss 17 das Material nicht vor dem Fälligkeitstermin erhalten, darunter auch Heimberg. Umgekehrt müssen wir mit aller Deutlichkeit festhalten, dass die Gemeinden der Veranlagungsbehörde das Material sehr oft mit gewaltiger Verspätung zukommen lassen. Im Kreis Oberland sind beispielsweise nur von 36 Gemeinden die Unterlagen fristgerecht eingereicht worden, während die letzte Gemeinde das Material mehr als 6 Monate verspätet einreichte. Heimberg zum Beispiel hatte auch 5 Wochen Verspätung. Auf Grund unserer Kontrolle müssen wir feststellen: es ist unglaublich, mit welcher Verspätung einzelne Gemeinden gearbeitet haben.

Nun versteht es sich von selbst, dass jeder Steuerpflichtige 30 Tage Zahlungsfrist haben muss. Wenn eine Gemeinde nicht vor dem 10. Dezember fertig wurde, musste eine neue Frist angesetzt werden. In allen den 17 oberländischen Gemeinden, die Verspätung hatten, wurde der Fälligkeitstermin auf 31. Dezember und der Zahlungstermin auf 31. Januar festgesetzt. Warum haben wir Weisung erteilt, zwischen dem 9. und 26. Dezember keine Steuerzettel zu verschicken? Früher hat man auf die Weihnachtszeit nicht Rücksicht genommen, sondern die Steuerzettel unbekümmert um diese Festzeit verschickt, mit dem Ergebnis, dass grosses Geschrei entstand, dass man Pressepolemiken über diese Sache auszufechten hatte. Wir glaubten, diese Einwendungen berücksichtigen zu sollen. Nach der Interpellation Bischoff werden wir uns allerdings wohl überlegen, ob wir neuerdings soviel Rücksicht

auf rein persönliche Momente bei den Steuerpflichtigen nehmen dürfen. Denn für uns spielen diese Dinge keine Rolle; wir können die Steuerzettel ruhig laufen lassen. Aber demjenigen, der ihn vielleicht am Heiligen Abend bekommt, ist es nicht gerade angenehm. Wir lassen uns aber gern belehren; für heute müssen wir nur wieder einmal feststellen: Wie man's macht, ist's verkehrt!

Es trifft nicht zu, dass wir damit Weihnachtseinkäufe ermöglichen wollten; da ist keine Rede davon, im Gegenteil! Wenn man den Eindruck haben sollte, dass man die Steuergelder für solche Einkäufe verwenden könne, mit der Folge, dass wir dann nachher die Steuern nicht erhalten, müssten wir erst recht die Steuerzettel auch in dieser Festzeit versenden. Aber so böse steht es auch hier nicht; der Grossteil unserer Bürger weiss, dass die Steuern um diese Zeit fällig werden. Wenn die Leute sie nachher zwischen dem 1. und dem 31. Januar zahlen, so sind wir zufrieden.

Ich glaube also, die ganze Angelegenheit verdiente nicht, dass man darüber zuviel Worte verliere. Die Ursache der Verspätung ist bekannt; ich hoffe, dass wir in Zukunft noch rascher werden arbeiten können, so dass die letzte Gemeinde vor dem 9. Dezember die Rechnungen verschicken kann, womit dann die Zahlungsfrist vom 10. Dezember bis 10. Januar läuft.

Bischoff. Nicht befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Einschränkung der Bars und Dancings.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 840.)

Tschanz. Wenn ich eine Motion betreffend einschränkende Massnahmen gegenüber Bars und Dancings eingereicht habe, so habe ich das nicht getan im Auftrag irgendwelcher Organisationen, und auch nicht als Abstinente, namentlich aber auch nicht, worauf ich Gewicht lege, auf Veranlassung der neuen Vereinigung, die den Kampf gegen Bars und Dancings führen will. Diese Vereinigung ist erst seither entstanden. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, diese Motion einzureichen gestützt auf die Wahrnehmungen, die ich in unserer Gemeinde machen konnte. Ich habe das aber auch auf Grund meiner Verantwortung als Vater getan.

Ich möchte vorausschicken, dass die Motion nicht gegen die Hotellerie und nicht gegen das Wirtschaftsgewerbe gerichtet ist, wie man sie in unserm Land kennt; sie verfolgt sogar eher den Zweck, das saubere Gewerbe zu schützen vor Auswüchsen, wie sie jetzt vorkommen.

Nach Einreichung der Motion ist mir eine Unmenge von Material zugegangen, von den verschiedensten Richtungen, aus dem weitesten Umkreis, in erster Linie selbstverständlich von Abstinentevereinen, aber auch von Amtsrichtern, Gerichtspräsidenten, Schulvorstehern, Jugendfürsorgern, Frauenvereinen, und zuletzt vom Synodalrat. Ich möchte besonders auf die Arbeiten verweisen, die in neuester Zeit in der schweizerischen Zeitschrift

für Gemeinnützigkeit erschienen sind, so zum Beispiel von Herrn Dr. Braun, dem medizinischen Direktor der schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich. Ich verweise auch auf einen Vortrag von Kriminalkommissär Dr. Max Bobst in Zürich. Auf diese Arbeiten möchte ich mich berufen.

Soweit es eine bernische Angelegenheit ist, erleichtert mir die grosse Zustimmung, die ich seit Einreichung der Motion erfahren habe, die Begründung. Ich beschränke mich auf die Erwähnung einiger offensichtlicher Fälle, die mir bekanntgegeben wurden.

Bars und Dancings sind Arten von Wirtschaftsbetrieben, die wie keine andern geeignet sind, die Vergnügungssucht und die sittliche Auflockerung bei der Jugend zu fördern. Die Bar ist in dieser Beziehung, was man zuerst kaum glauben würde, schlimmer als das Dancing, indem eine solche Bar in jeder Ecke eingerichtet werden kann. Wir treffen sie in den verschiedensten Formen, alkoholfrei und mit Alkoholausschank, wir finden sie als Hotel- und als Hausbar, wir finden sie in besseren Kreisen und gutgeführten Betrieben, wo sie zu keiner Be- anstandung Anlass geben; wir finden sie aber auch als ausgesprochene Animierwirtschaften, die nichts anderes verdienen, als sofort behördlich geschlossen zu werden.

Meine Ausführungen richten sich selbstverständlich gegen diese Auswüchse; es schwebt mir nicht etwa als Ziel vor, die ganze Zeitentwicklung — es handelt sich hier um nichts anderes als um eine Zeiterscheinung — zurückschrauben zu wollen, also die Schliessung aller Bars zu verlangen. Vielfach ist an die Bar ein Musikbetrieb und eventuell eine kleine Tanzgelegenheit angehängt, so dass man nicht gut feststellen kann, wo die Bar aufhört und das Dancing anfängt. Es gibt reine Formen, aber es gibt auch Mischformen, von denen man nicht weiss, in welche Kategorie sie einzureihen sind.

Bar und Dancing sind nicht schweizerischen, vorab nicht bernischen Ursprungs, sondern ein moderner Importartikel, und zwar vor allem ein typisch amerikanischer. Vorläufig beschränken sich diese Betriebe vorwiegend auf die Städte, namentlich auf Zürich als Fremdenstadt; man findet sie aber auch in Genf, Basel und vor allem in Lausanne, ebenso in Bern. Zürich hat gegenwärtig 60 Bars, wovon die Behörden 10 als Ersatz für Bordelle taxieren; für Bern ist die Zahl der Bars nicht genau ermittelt. Dancings besitzen wir im Kanton Bern 17, in der Stadt Bern, soviel ich weiss 10. Aber einzelne Betriebe sind bereits auf das Land vorgestossen, so zum Beispiel haben wir ein Dancing im Sternen in Bümpliz, dessen Auswirkungen auf die Bevölkerung nicht gut sind. Ich kann mir nicht vorstellen, mit welcher Begründung man jene Bewilligung erteilt hat. Wir haben im Gastwirtschaftsgesetz die Bedürfnisklausel; ich glaube nicht, dass für jene Gegend ein Bedürfnis nach Eröffnung eines Dancings nachgewiesen werden konnte. Tanzgelegenheiten sind auf dem Lande ja ohnedies gegeben.

Der Schaden, der bei den Jugendlichen ange- richtet wird, ist grösser als man gemeinhin glaubt; er ist namentlich sehr gross in sittlicher Beziehung. Veruntreuungen und Diebstähle sind fast die kleinsten Folgen, die sich zeigen. Die Anziehungskraft dieser Betriebe auf die Jugend ist vor allem

so gross, weil sie modern sind, weil sie dem Zeitgeist entsprechen; dann aber auch, weil sie den jungen Menschen auf dem Gebiet der Sinnlichkeit stärker entgegenkommen, ihnen viel mehr Möglichkeiten gewähren, das «Leben» zu geniessen, als das irgendeine anständige Wirtschaft tut. Ein ländlicher Jugendanwalt hat mir geschrieben, dass 30 % der Jugendkriminalfälle mit Bars und Dancings in Zusammenhang stehen. Es ist nicht gut verständlich, warum die Behörden hier nicht schärfer eingreifen. Ich weiss, dass die bernischen Behörden in letzter Zeit sehr viel gemacht haben. Aber es ist noch ein vermehrtes Eingreifen nötig. Der Staat kann nicht solche Sachen dulden, seine Polizei herumschicken und den teuren Apparat der Justiz aufziehen, um nachher das gut zu machen, was durch jene Betriebe an Schaden verschuldet worden ist.

Beim Besuch von Bars und Dancings ist es interessant, festzustellen, dass zum Beispiel die jungen Mädchen den Dancings den Vorzug geben. Das kommt vor allem daher, weil die Barbetriebe — zum Glück — teuer sind; die Mädchen sind vielfach die Eingeladenen, während die einladenden Jünglinge zahlen müssen, was sich namentlich bei Lehrlingen hemmend auswirkt. Schlimm ist dabei, dass nach Alkoholenuss die Hemmungen, die hier ohnedies nicht so stark sind, wie an irgend einem andern Ort, schwinden, dass die Sinnlichkeit unter Alkoholeinwirkung aufgepeitscht wird, so dass dort schon mancher junge Mensch sein Glück für das ganze Leben verspielt hat.

Letzthin wurde unter 250 Gewerbeschülerinnen eine Umfrage veranstaltet: die Mädchen erhielten Fragebogen, die sie ausfüllen konnten, ohne ihren Namen nennen zu müssen. Sie wurden aufgefordert zu rückhaltloser Antwort, damit man klar feststellen konnte, was eigentlich dahinter ist und warum diese Jugendlichen solche Etablissements besuchen. 40 von diesen jungen Mädchen haben Bars und Dancings von persönlichen Besuchen her gekannt; 60 kannten sie nur vom Sehen oder Hören. Von den 40, die die Sache von persönlichen Besuchen her kannten, haben nur 5 geantwortet, dass sie sie nicht als gefährlich betrachten; alle andern haben erklärt, sie sehen die Sache als gefährlich und als unerwünscht an. Fast übereinstimmend haben alle erklärt, dass sie diese Betriebe besucht haben, weil in ihren Familien nicht Zustände herrschen, wie sie sie wünschen möchten.

Das ist eine bedenkliche Feststellung und das deutet darauf hin, dass man nicht einfach Bars und Dancings schliessen kann, sondern dass man bei den Familien beginnen muss, wenn es besser werden soll. Selbstverständlich müssen auch Lehrer und Pfarrer mithelfen, vor allem aber muss die Presse mithelfen, die eine grosse Verantwortung trägt. Als weiteren Grund, weshalb sie diese Stätten besuchen, haben diese jungen Mädchen die viele Freizeit angegeben, vor allem die freie Zeit nach Arbeitsschluss bis zur Abfahrt ihrer Züge, wenn sie von auswärts kommen. So besuchen sie einfach gewohnheitsmässig diese Gaststätten. Weiter wurde angegeben: das viele Taschengeld, das sie in die Hände bekommen und das sie auch verleitet, diese teuren Gaststätten aufzusuchen.

Eine grosse Gefahr bilden die Tänzerinnen und Barmaids, die sogenannten Animierdamen, die von

den Dancings zu kleinem Honorar für die Nacht angestellt werden. Sie erzielen ein Mehrfaches dieses Honorars durch Umsatzprovisionen auf den Getränken, die sie vermitteln. Unser bernisches Gastwirtschaftsgesetz lässt das zu; es verbietet nur generell, dass das Servierpersonal am Umsatz beteiligt werden dürfe — ausser bei den Bars. Das hat ausserordentlich schlimme Folgen, indem diese gerissenen «Mädi» mit allem Raffinement, das nur Frauen zu Gebote steht, verstehen, die Besucher zum Trinken anzuhalten, vor allem zur Bestellung teurer Getränke. Eine gerissene Reklame der Betriebe selbst und der Fabrikanten kommt ihnen dabei zu Hilfe; dem unkundigen Gast wird unter fremdklingendem, vor allem amerikanischen Namen etwas serviert, das er nicht kennt. Er bestellt, ohne zu wissen, was es ist, ohne eine Ahnung davon, was es kostet, und zuletzt hat er eine Rechnung, vor der ihm grauen muss.

Mir ist ein Fall geschildert worden, wo drei Jünglinge, die aus der Gewerbeschule kamen, mit einem Mädchen eine Bar besuchten. Es sei bei der Bestellung kein Wort gesprochen worden, man habe nur den Daumen aufgehalten, und am Ende, als sie um 8 Uhr, statt um 6 Uhr das Lokal verliessen, hätten sie Fr. 50.— zahlen sollen. Das alles wurde konsumiert unter der Leitung einer gerissenen Barmaid.

Das ist eine Ausbeutung Jugendlicher, wie man sie sich übler gar nicht vorstellen kann. Raffinierter kann man diese Ausbeutung überhaupt nicht betreiben.

Ich verzichte im übrigen darauf, Einzelheiten, die mir von Gerichtspersonen mitgeteilt worden sind, mitzuteilen; diese Einzelheiten sind zum Teil ganz grauenhaft. Ich bin überzeugt, dass viele unter Ihnen auch schon von solchen Fällen gehört haben.

Das alles ist nur möglich dank der raffinierten Reklame, die diese Betriebe machen. Schon die fremdklingenden Namen sind geeignet, die Jugend anzulocken; die Neugierde wird geweckt, sie möchten sehen, was dahinter steckt. Der Zeitgeist hilft mit, und dazu kommt noch ein Element: die Beleuchtung, die raffiniert darauf ausgeht, Stimmung und Sinnlichkeit zu wecken. Sie lachen eher darüber, aber die Sache ist ernster, als man sich vorstellt.

Vor allem sind es die süssen Likörs, die da konsumiert werden. Es wird nun zwar behauptet, der Konsum derselben habe nicht so zugenommen, wie die Abstinenten das wahr haben wollen. Ich bin nicht Abstinenter, trinke sogar sehr gelegentlich ein Glas Likör; ich bin aber verpflichtet, festzustellen, dass von 1946 auf 1947 der Trinkspritverbrauch von 13 700 auf 16 700 Hektoliter gestiegen ist. Diese Steigerung ist im wesentlichen auf den vermehrten Konsum dieser süssen und farbigen Schnäpse zurückzuführen. Schlimm dabei ist, dass vor allem die Damenwelt diese Liköre konsumiert. Es gibt Damen, die glauben, vor dem Schlafengehen unbedingt einen solchen Schnaps nötig zu haben, oder vor dem Mittagessen einen Apéritif.

Das ist eine moderne Entwicklung, die von den Likörfabrikanten ganz bewusst gefördert wird. Man wird vom Regierungstisch aus vielleicht sagen, dagegen könne man nichts machen. Demgegenüber

weise ich auf eine Erfahrung hin, die wir vor 50 und 60 Jahren machen konnten. Damals war Schnapszeit im Schweizervolk; vor allem stellte man einen übermässigen Konsum an Kartoffelbranntwein fest. Diesen «Härdöpfler» hat man durch das erste Alkoholvergesetz aus dem Bauernhaus herausgenommen; man kennt ihn zwar noch da und dort, aber er richtet kein Unheil mehr an. Durch ein Gesetz hat man dieser Entwicklung begegnen können; die Schnapswelle, die damals hauptsächlich das Bauernhaus bedrohte, ist heute wieder da, und zwar vor allem — ich wende dieses Wort ganz bewusst an — in den «besseren» Kreisen. Es ist wieder ein Kampf nötig gegen die Schnapspest, wie sie heute einreist. Ich rede nicht als Abstinenzler, aber ich möchte feststellen, wie die Lage ist. Der Schnapskonsum breitet sich heute vor allem in diesen sogenannten «besseren» Kreisen aus. Was das für einen Einfluss auf Jugend und Jugenderziehung hat, braucht wohl nicht besonders geschildert zu werden.

Ein Gewinn für das reelle Wirtschaftsgewerbe ist dabei nirgends zu sehen; der Präsident des Schweizerischen Wirtevereins hat selbst zugeben müssen, dass in den Bars und Dancings horrend Preise bezahlt werden müssen, dass diese Betriebe auf die Einkaufspreise solcher Getränke nicht 100% aufschlagen, wie die gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe, sondern 4000 bis 5000%.

Das alles sind Sachen, denen man vom Staat aus unbedingt Beachtung schenken muss. Was sucht man in Bars oder Dancings? Erholung? Oder Ruhe? Oder sucht man einen Treffpunkt, um Geschäfte zu machen? Oder hält man Versammlungen dort ab? Nein, man sucht dort etwas ganz anderes. Diese schlecht geführten Bars und Dancings sind im Grunde genommen nichts anderes als eine raffinierte und schamlose Ausbeutung des Publikums, und der Staat duldet das, schützt es sogar.

Da muss eine Aenderung kommen. Bundespräsident Celio hat letzthin ausgerufen: Heraus aus den schwülen Dancings, herunter von den lächerlichen Barstühlen! Das Bernervolk tut gut, wenn es sich hinter Bundespräsident Celio stellt.

Leider hat diese ganze Sucht auch die Institution der Hausbars heraufbeschworen. Der ganzen Entwicklung wird Vorschub geleistet durch die Drogerien. Jede Drogerie führt diese Dessertweine und farbigen Schnäpse und preist diese Sachen an, die nichts anderes sind als eine Mischung von Sprit mit farbigen ätherischen Ölen. Diese Reklame ist nicht sehr schön. Eine Drogerie verschickte kurz vor Weihnachten einen Prospekt, worin 16 verschiedene Schnäpse angeboten werden. Darunter sind 11, von denen auf dem Lande kein Mensch weiss, was es überhaupt ist. Dazu wird geschrieben: «Rechte Weihnachtsfreude kommt erst mit einem Gläschen guten Apéritifs.» — Das entspricht nicht dem Sinn, den sonst das Volk für Weihnachten hat. Diese Neuerung gehört absolut nicht zum Bernervolk. — Die Reklame, die die Schnapsverkäufer machen, ist verführerisch; immer wieder heisst es: «Apéritif, anregend, verdauungsfördernd,» usw. — Jeder arbeitende Bürger braucht für die Verdauung nicht farbige Schnäpse zu trinken.

Der Kampf gegen die Hausbar wurde in breitem Rahmen aufgenommen. Ich möchte etwas erfreu-

liches bekannt geben: Ein Arzt hat verschiedenen Zeitungsverlagen geschrieben, ob sie nicht angesichts der schlimmen Auswirkungen der Hausbars in Zukunft Inserate von Möbelhändlern ablehnen könnten, worin Möbel mit eingebauter Hausbar angepriesen werden. Der sehr grosse und einflussreiche Verlag Otto Walter schrieb, er sei bereit, das zu tun, werde seinerseits die Möbelfabriken avisieren. Darauf hat der Verwaltungsrat der Möbelfabrik Pfister beschlossen, es sei bei niederen und mittleren Preislagen von Möbeleinrichtungen die eingebaute Hausbar in Zukunft wegzulassen. Das geschah sicher nur in der Erkenntnis des Schadens, den die Hausbars anrichten. Ich möchte hier nicht weitere Belege vortragen. Ein Richter aus einem bernischen Amt sagte, dass letztes Jahr 50% sämtlicher Fälle, die im Amt behandelt wurden, sich irgendwie auf Bars und Dancings bezogen. Es ist ein Amt, wo Fabrikindustrie vorhanden ist.

Die Fremdenindustrie muss sicher etwas bieten. Ich habe nichts gegen gut geführte Bars und Dancings einzuwenden. Aber auch dort muss man schauen, dass die Etablissements nicht unter dem Deckmantel der Fremdenindustrie in erster Linie von Ortsanwohnern besucht werden.

Der bernische Synodalrat ersuchte die Direktion der Sozialen Fürsorge um eine Erhebung in den stadtbernischen Bars. Hier wird deren Notwendigkeit auch mit der Fremdenindustrie und dem diplomatischen Corps begründet. Diese Herren hätten andere Lebensgewohnheiten, essen um 10 Uhr abends und hören um 1 Uhr auf, um dann einen Cocktail zu trinken; denen müsse man hierzu Gelegenheit geben. — Die Untersuchung des Synodalrates bewies, dass eine äusserst geringe Zahl von Ausländern nach Mitternacht in den Dancings zu finden ist. Es befinden sich dort vor allem einheimische Leute. Seit das Benzin bezugsfrei ist, ist der Besuch von Ortsauswärtigen in den Dancings ausserordentlich stark angestiegen, so dass die verheerenden Wirkungen dieser Etablissements sich nicht nur auf die Familien der betreffenden Gemeinden oder Städte beschränken, sondern sich in den hintersten «Chrachen» ausdehnen.

Selbst der Zentralpräsident des Schweizerischen Wirtevereins schrieb in der Wirtezeitung, dass der Wirteverein diese Entwicklung mit Sorgen verfolge.

Wenn ich hier ein Bild der Bars und Dancings in der Richtung entwickelt habe, so richtet sich diese Darstellung nicht generell gegen Bars und Dancings, nicht gegen die gut geführten Unternehmen, sondern gegen die Auswüchse. — Ob die fremden Feriengäste, zum Beispiel die Engländer und Amerikaner wegen der Bars beispielsweise in Gstaad und Interlaken sind, möchte ich bezweifeln. Auf jeden Fall ist es so, dass der Staat die ganze Geschichte duldet, weiterhin diese Swingboys sich in den Brutstätten lichtscheuer Elemente entwickeln lässt. Das muss abgebremsst werden. Hier muss der Staat einsetzen.

Was kann man vorkehren? In der Motion stehen 3 Punkte: 1. keine weitere Ausdehnung, 2. eine stärkere Besteuerung und 3. eine schärfere Kontrolle. — Gegen eine weitere Ausdehnung, glaube ich, sei im Art. 6 des heutigen Gastwirtschaftsgesetzes genügend vorgesorgt. Die Regierung kann, wo die Ruhe, Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet

ist, gestützt auf das Gesetz die betreffenden Betriebe schliessen. Neueröffnungen sind nur im Falle des Bedürfnisses zulässig.

Wenn ein Autofahrer zwei- oder dreimal in angetrunkenem Zustande angetroffen wird, wird ihm die Fahrbewilligung entzogen wegen Gefährdung der Oeffentlichkeit. Ich bitte, im Gastwirtschaftsgewerbe den gleichen Maßstab anzuwenden: wenn eine Bar oder ein Dancing mehrmals zu Beanstandungen Anlass gibt, soll man die Bewilligung zur Weiterführung entziehen.

In Zürich beispielsweise ist die fiskalische Belastung der Bars und Dancings stärker als in Bern. In Zürich zahlt ein bestimmtes Dancing eine Wirtschaftsabgabe von Fr. 2750. —, dazu für Tanzbewilligung an Stadt und Kanton Fr. 7186. — pro Jahr, für Musikpatent an die Stadt Fr. 2280. —, an Billettsteuern, inklusive Pauschalabgabe Franken 26 410. — im Jahr. Das macht an Abgaben an Stadt und Kanton zirka Fr. 38 000. —. Dazu kommen die Autorengelühren, die Musikgagen, Artistengagen und die übrigen Löhne. Das macht im ganzen Fr. 239 000. —. Das Dancing hat 150 Sitzplätze. Die Besteuerung beträgt pro Stuhl des Dancings zirka Fr. 800. — im Jahr. — Ich glaube, im Kanton Bern sind wir noch nicht so weit. In der Beziehung dürfte etwas geschehen. Wenn man die Besteuerung namentlich bei den Betrieben, die auf Massenbesuch eingestellt sind, erhöht, die die niedrigsten Tarife haben, von Dienstmädchen und andern kleinen Leuten besucht werden, so ist schon viel erreicht. Wenn die Besteuerung schärfer ist, wird der Betrieb teurer. Es ist bewiesen, dass sofort, wenn der Besuch zu viel kostet, die Frequenz nachlässt. Hier darf der Staat nicht in erster Linie die Einkommensquelle ansehen, sondern muss schauen, wie er die Auswüchse und Schäden verhindern kann. Das ist viel wichtiger.

Die verschärfte Kontrolle: Im Kanton Bern dürfen Kinder unter 18 Jahren nicht ohne Aufsicht der Eltern in die Gastwirtschaften gehen. Gemäss Bericht des Synodalrates werden sehr oft Mädchen mit 15 oder 16 Jahren angetroffen. Der Berichterstatter schreibt, dass er zum Beispiel im Chikito die Polizei auf Mädchen aufmerksam machte, die wahrscheinlich nicht 18 Jahre alt seien. Der Polizist hat das festgestellt, die Mädchen aber nicht weggewiesen, mit der Bemerkung, man müsse diesen auch etwas lassen. Hier muss man anders einsetzen. Die Polizei muss sich an die Vorschriften halten.

Was ich neu vorschlagen möchte, ist ein Identitätsausweis für die Jugendlichen. Während des Krieges trugen fast sämtliche Bürger einen Ausweis auf sich, namentlich in der Stadt, wo man auf Bombenabwürfe gefasst sein musste. Die Polizei hätte so bei Kontrollen die Möglichkeit, die Personalien festzustellen. Bezüglich des Alters junger Knaben und Mädchen ist die Polizei heute auf Schätzungen angewiesen. — Ich möchte sogar vorschlagen, dass die Polizei, statt in dieser leisetretenden Art die Kontrolle zu machen, die Dancings, die zu Beanstandungen Anlass geben, einmal nach Mitternacht absperrt, eine Razzia macht. Dann käme ein Haufen Gesindel an den Tag, das man längst hätte fassen dürfen, das die Polizei mitunter längst gesucht hat.

Zu den Schliessungszeiten: In Bern ist abwechselungsweise jeden Abend ein Dancing bis 1 1/2 Uhr oder 3 Uhr geöffnet, so dass der Wirtschaftsbesucher nach dem allgemeinen Wirtschaftsschluss Gelegenheit hat, in einer Bar unterzuschlüpfen. — Zürich, das viel mehr als Bern Fremdenstadt ist, viel moderner ist als Bern und das wir gerne für dieses und jenes als Vorbild nehmen, schliesst seine Dancings und Bars um 11 1/2 Uhr. Das möchte ich auch für Bern empfehlen. Es genügt durchaus, diese Betriebe Samstags und Sonntags länger offen zu halten. Es ist auch erwiesen, wiederum gestützt auf den authentischen Bericht des Synodalrates, dass die gleichen Leute in den Dancings von Bern 3 bis 4 Mal in der Woche immer wieder getroffen wurden. Also besuchen die gleichen Jünglinge jeden Abend eines der Dancings.

Schliesslich sollte § 22 des Gesetzes geändert, das heisst die Beteiligung des Servierpersonals am Umsatz ausgeschlossen werden. Diesen raffinierten Barmaids, die nichts anderes im Sinne haben als ihre Gäste, besser gesagt ihre Opfer zur Tränkung zu führen, sollte man das Handwerk legen.

Das Volk erwartet, dass man den geschilderten Auswüchsen zu Leibe rückt. Man sieht die Folgen der heutigen Zustände. Es geht in der ganzen Angelegenheit um unsere Jugend, um unsere Zukunft. Es ist unsere Elternpflicht, hier vorzusorgen. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Grossrat Tschanz dankbar, dass er mit seiner Motion das für unser Volk und besonders für die Jugend sehr wichtige Problem der Bars und Dancings zur Sprache gebracht hat. Es handelt sich um ein sehr ernstes Problem und seine Motion hat im Berner Volk verständlicherweise starken Widerhall gefunden.

Ich möchte denn auch zu Beginn meiner Ausführungen mit allem Nachdruck festhalten, dass der Regierungsrat und mit ihm der Sprechende, bereit sind, alles vorzukehren, um eine Gefährdung oder gar Schädigung besonders der Jugendlichen durch Bars und Dancings wirksam zu begegnen.

Nachdem der Herr Motionär im schriftlich eingereichten Text seiner Motion den Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat Anträge auf Abänderung des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 und des Dekretes über das Tanzwesen vom 23. November 1938 vorzuschlagen, gehen wir am besten für die Beantwortung der uns beschäftigenden Frage von der Feststellung aus, dass unsere Bundesverfassung noch heute grundsätzlich auf dem Boden der Handels- und Gewerbefreiheit steht.

Art. 32^{quater}, Abs. 1, 1. Satz, der Bundesverfassung bestimmt dann aber:

«Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen.»

Die Kantone können also das Wirtschaftsgewerbe (nur dieses und nicht etwa auch das Beherbergungsgewerbe) den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen,

müssen es aber nicht. Meines Wissens haben allerdings alle Kantone von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, wobei die einen weniger weit gegangen sind als die andern. Im Kanton Graubünden ist es beispielsweise so, dass jede einzelne Gemeinde beschliessen kann, ob und wie sie von dieser ihr durch das Gesetz delegierten verfassungsmässigen Ermächtigung Gebrauch machen will. Im Kanton St. Gallen wiederum können die Gemeinden die Schliessungstunden der Wirtschaftsbetriebe festsetzen usw.

Im Kanton Bern ist es schon seit langem anders. 1938 hat hier der Gesetzgeber der Einschränkung des Wirtschaftsgewerbes seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Art. 6, Abs. 1, des Gastwirtschaftsgesetzes bestimmt nämlich:

«Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden.»

Wichtig ist sodann Art. 6, Abs. 2, 2. Satz ff.:

«Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird. Häufiger Patentwechsel kann als Beweis für mangelndes Bedürfnis ausgelegt werden.»

Endlich verweisen wir auf Art. 6, Abs. 3, letzter Satz:

«Aus einer vorübergehenden oder dauernden Verbesserung der Verhältniszahl (nämlich der Zahl der Gastwirtschaftsbetriebe mit Recht zum Alkoholausschank zur Bevölkerungszahl) entsteht kein Anspruch auf Bewilligung weiterer Patente.»

Meine Herren, gesetzgeberisch ein Mehreres zu tun ist nicht möglich, wenn wir im Rahmen der Verfassung bleiben wollen.

Art. 31^{ter}, Abs. 1, der Bundesverfassung (Wirtschaftsartikel) bezweckt den Schutz des Gewerbes; wo das öffentliche Wohl in Frage steht, ist Art. 32^{quater}, Abs. 1, anzurufen.

Folgendes ist die Rechtslage: Patente und Bewilligungen für Betriebe mit Recht zum Alkoholausschank dürfen nur

1. erteilt,
2. ausgedehnt,
3. erneuert und
4. übertragen

werden, wenn sie

1. einem Bedürfnis entsprechen und
2. das öffentliche Wohl nicht gefährden.

Als das Gastwirtschaftsgesetz vom 8. Mai 1938 erlassen wurde, hat man eine Verminderung der Zahl der Gastwirtschaftsbetriebe mit Recht zum Alkoholausschank erwartet. Herr Regierungsrat Joss hat damals zu Art. 6 ausgeführt:

«Es wird natürlich nicht möglich sein, nach Annahme dieses Gesetzes mit einem Schläge die Zahl der Wirtschaften ... herabzusetzen. Man muss auf die bestehenden Betriebe Rücksicht nehmen. Aber die Herabsetzung ... sollte im Laufe der Jahre erreicht werden.»

Wo stehen wir heute? Trotz Bevölkerungszunahme, trotz gestiegenem Realeinkommen ist die Zahl der Betriebe mit Recht zum Alkoholausschank zurückgegangen.

Jahresbetriebe	Bestand 1939	Bestand 1946
Gasthöfe	1113	1101 — 12
Wirtschaften	1436	1404 — 32
Liqueurstuben	77	68 — 9
Sommerbetriebe		
Gasthöfe	165	158 — 7
Wirtschaften	54	51 — 3
Liqueurstuben	5	3 — 2

Das Gesetz hat ein Zweckvermögen vorgesehen, das unter anderem dazu bestimmt ist, lebensschwache Betriebe mit Recht zum Alkoholausschank stillzulegen. Das Ziel, welches der Gesetzgeber mit diesem Zweckvermögen unter anderem erreichen will, ist: Einschränkung des Alkoholkonsums. Bei der Beratung des Gastwirtschaftsgesetzes war man der Meinung, es sollten jährlich zwei bis drei Wirtschaften geschlossen werden. Demgegenüber die Tatsache: In den letzten Jahren wurden nicht weniger als acht bis zehn jährlich geschlossen, also das Drei- bis Fünffache. Dieses Bild wäre unvollständig, wenn ich nicht erwähnen würde, dass von 1939 bis 1947 insgesamt 176 Gesuche um Erteilung eines Wirtschaftspatentes abgewiesen worden sind. Klein- und Mittelhandelspatente für den Verkauf von geistigen Getränken über die Gasse wurden im gleichen Zeitraum 267 verweigert.

Im Kanton Basel-Stadt entfällt auf 443 Einwohner 1 Gastwirtschaftsbetrieb mit Recht zum Alkoholausschank. In der Stadt Bern, mit der man Basel-Stadt richtigerweise vergleichen muss, entfallen auf einen Betrieb 616 Einwohner. Ohne die Zweisaison- und ohne die Sommerbetriebe haben wir im Kanton Bern bloss einen Betrieb auf 305 Einwohner. Zählt man die 98 Zweisaisonbetriebe hinzu, so entfallen auf einen Betrieb 293 Einwohner. Günstiger stellt sich der Kanton Luzern mit 353 Einwohnern. In andern Kantonen haben wir folgende Verhältniszahlen:

Zürich	257
Zug	204
Solothurn	204
Basel-Land	188
Schaffhausen	149
Uri	109
Thurgau	103
Schwyz	97

Genauere Zahlen über die verbleibenden Kantone besitze ich nicht, sie sollen aber ungünstiger als bei uns sein. Unser Kanton besitzt somit neben Basel-Stadt und Luzern verhältnismässig am wenigsten Gastwirtschaftsbetriebe.

Damit wollen wir nicht bestreiten, dass eine Anzahl von Gemeinden immer noch zu viele Wirtschaften besitzt und der Alkoholkonsum auch in den Bars aller Art gross ist. Ein gewisser Kreis von Jugendlichen ist alkoholgefährdet und besucht mit Vorliebe die sogenannten Bars aller Art. Man darf hier mit Recht von einer Gefährdung des öffentlichen Wohls sprechen. Wenn wir aber nach den wirklichen Ursachen dieser Erscheinung forschen, dann entdecken wir, dass die Bars nicht die Grundursache des Uebels sind. Vielmehr sind es die Kriegs- und Nachkriegszeiten, welche eine gewisse Lockerung der Sitten mit sich gebracht

haben. Der Zerfall des Familienlebens spielt hier eine grosse Rolle.

Wie kann Abhilfe geschaffen werden? Wir stellen in den Vordergrund:

Förderung der Bestrebungen zum Schutze der Familie,

Unterstützung der Jugendbewegungen,

Förderung der Freizeitbeschäftigung usw.

Wir freuen uns, dass unsere Auffassung durch die vom Herrn Motionär gemachten Ausführungen und auch durch die von ihm zitierten Erhebungen in den Gewerbeschulen vollauf bestätigt werden.

Man muss sich im Interesse der Sache davor hüten, Ursache und Wirkung miteinander zu verwechseln. Die Bekämpfung der Ursache kann nicht Sache der Gastwirtschaftsgesetzgebung sein. Hingegen kann vom Standpunkt dieser Gesetzgebung aus eine schärfere Ueberwachung der Betriebe mit Recht zum Alkoholausschank, insbesondere der Bars, verlangt werden. Hier sind es die Ortspolizeibehörden, welche zum Rechten sehen müssen. Werden Mißstände festgestellt, dann soll man uns diese melden. Nicht allgemeine Behauptungen, sondern konkrete Tatbestände sind uns bekannt zu geben. Art. 30, Abs. 1, Ziffer 1, des Gastwirtschaftsgesetzes bestimmt klar und eindeutig:

«Die Direktion der Volkswirtschaft entzieht ein Patent, wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern.»

Ebenso klar und eindeutig ist unsere Entzugspraxis.

Bei Patentübertragungen und Patenterneuerungen werden die Ortspolizeibehörden da und dort noch einen strengeren Maßstab anzulegen haben. Es hat keinen Sinn, dass Gemeindebehörden auf der einen Seite die Erteilung von Gastwirtschaftspatenten befürworten, andererseits aber über Missstände im Gastwirtschaftswesen, insbesondere in Bars, klagen. Es dient der Sache auch nicht, wenn, wie es vorkommt, Gemeinden sich mit Händen und Füßen dagegen wehren, wenn die Aufsichtsbehörden unerwünschte Gastwirtschaftsbetriebe schliessen wollen. Ebenso dürfen sie nicht bei herrschenden Mißständen eines oder beide Augen zudrücken.

Besondere Fragen werden durch die Tanzbetriebe, die sogenannten Dancings, aufgeworfen. Hier wollen wir wiederum zuerst die Zahlen reden lassen.

1. Tanzbetriebe im eigentlichen Sinne des Gesetzes gibt es im Kanton Bern deren 3 (Bern 2, Biel 1).

2. Gastwirtschaftsbetriebe verbunden mit Tanzbetrieben, in welchen an allen Wochentagen getanzt wird, bestehen 5.

3. Gastwirtschaftsbetriebe verbunden mit Tanzbetrieben, in welchen dreimal wöchentlich getanzt wird, gibt es 3.

4. Gastwirtschaftsbetriebe verbunden mit Tanzbetrieben, in welchen zweimal wöchentlich getanzt wird, haben wir 6.

5. Gastwirtschaftsbetriebe verbunden mit Tanzbetrieben, in welchen nur einmal wöchentlich getanzt wird, bestehen 5.

6. Sommergastwirtschaftsbetriebe verbunden mit Tanzbetrieben gibt es in 3 Kurorten. Insgesamt sind es 5 Betriebe.

Das sind zusammen 27 sogenannte Tanzbetriebe. Im eigentlichen Sinne des Gesetzes gibt es im Kanton Bern nur deren 3. Entgegen den Behauptungen der Gegner der Tanzbetriebe ist festzuhalten, dass diese im Kanton Bern zahlenmässig nur eine untergeordnete Rolle spielen. Warum? § 14 des Tanzdekretes bestimmt:

«Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Gelegenheit zur Teilnahme an Tanzveranstaltungen geben (Dancings), bedürfen hiefür eines besondern Tanzbetriebspatentes. Dieses Patent wird nur im Bedürfnisfall und mit der durch das öffentliche Wohl erforderlichen Beschränkung abgegeben.»

Auch hier unsere klare und eindeutige Praxis im Sinne des Dekrets. Seit 1939 haben wir nicht weniger als 31 Gesuche um Erteilung eines Dancingspatentes abgewiesen. Wenn man unsere strenge Praxis nicht kennen würde, wäre die Zahl der Gesuchsteller noch viel grösser.

Für Bars sind die Patentgebühren im Gastwirtschaftsgesetz niedergelegt. Der Rahmen gibt einen genügend grossen Spielraum; bei der nächsten Patenterneuerung wird zu prüfen sein, ob und für welche Bars die Patentgebühren zu erhöhen sind.

Für die Dancings (mit ihnen wird oft auch eine Bar geführt) sind die Gebühren im Tanzdekret niedergelegt. Der Regierungsrat ist bereit, zu prüfen, ob diese Gebühren erhöht werden sollen. Wir machen aber schon hier auf die Gefahr aufmerksam, dass eine massive Erhöhung der Gebühren die betroffenen Betriebe veranlassen dürfte, die Reklame für sich zu verschärfen und die «Sünde» noch attraktiver zu gestalten.

Alles hat eben seine Kehrseite. Wird der Betriebsinhaber nach seiner Auffassung zu stark mit Gebühren und Steuern aller Art belastet, dann versucht er eben durch allerhand Mittel, möglichst viel Leute in seinen Betrieb zu bringen und das Amusement recht vielgestaltig aufzuziehen. Damit wird die Gefahr eines zahlreichen Besuches nur noch grösser und das Portemonnaie der Dancingsbesucher nur noch leerer.

Es sei hier anerkennend festgestellt, dass einzelne Gemeindebehörden wie die Stadt Bern die Tanzbetriebsinhaber veranlassen, von einer marktschreierischen Reklame abzusehen; dies im Gegensatz zu den Praktiken in andern Kantonen, besonders in ausserkantonalen Kurorten, wo eine Bar und Tanzgelegenheit sich an die andere anschliesst. Dass für die Kurorte zwar ein etwas anderer Maßstab angelegt werden muss, hat Herr Grossrat Tschanz selbst ausgeführt. Die Dancingsbesucher sind dort vorab die Kurgäste und viel weniger Jugendliche ohne Begleitung älterer Personen. Wenn es, wie in diesem Winter, wochenlang regnet und kein Schnee vorhanden ist, möchte man wenigstens in den Ferien am Abend eine Ablenkung haben. Wir sind auch hier strenger, als verschiedene andere Kantone. Die Ausländer finden denn auch nicht selten unsere Kurorte deswegen langweilig und ziehen gewisse andere Fremdenplätze vor.

Herr Grossrat Tschanz hat noch einen andern Punkt erwähnt, der die grösste Aufmerksamkeit der Behörden verdient. Es ist dies die Frage einer verschärften Kontrolle der Bars und Dancings bezüglich der Jugendlichen und die Frage der Heraufsetzung des Mindestalters für Dancingsbesucher, das heute 18 Jahre beträgt. Die vom Herrn Motionär erwähnte Erhebung bei 250 Gewerbeschülerinnen ist diesbezüglich sehr aufschlussreich. Von dieser Massnahme ist aber nur dann etwas zu erwarten, wenn die Dancingskontrolle und vor allem die Alterskontrolle durch die Polizeiorgane der Gemeinden eine strenge ist. Der Vorschlag von Herrn Grossrat Tschanz bezüglich Identitätsausweis ist sehr prüfenswert und wir werden auch diesen Gedanken weiter verfolgen. Auf alle Fälle werden wir durch ein Kreisschreiben die Ortspolizeibehörden erneut auf ihre wirtschaftspolizeilichen Pflichten aufmerksam machen.

Nachdem Herr Grossrat Tschanz in seiner mündlichen Motionsbegründung darauf verzichtet hat, den Regierungsrat zu einer Gesetzesrevision zu verpflichten, kann ich seine Motion namens des Regierungsrates als Motion entgegennehmen. Wie ich bereits einleitend bemerkte, gehen wir mit der Tendenz seiner Motion durchaus einig und anerkennen voll und ganz die Wichtigkeit des von ihm aufgeworfenen Problems eines bessern Schutzes der Jugendlichen vor den Gefahren der Bars und Dancings. Wir sind auch bereit, seine weitere Forderung, dass Bars und Dancings Montag bis Freitag gleichzeitig mit den Wirtschaften geschlossen werden sollten, neuerdings zu prüfen. Nur hat es dabei seine Schwierigkeiten, wie wir gerade letztes Jahr bei der Patenterneuerung erfuhren. An einer von uns einberufenen Konferenz mit Behördenvertretern verschiedener Gemeinden, die Dancingsbetriebe haben, wurde von diesen eine einheitliche kantonale einschränkende Regelung abgelehnt und die Rücksichtnahme auf lokale Bedürfnisse verlangt. Insbesondere wurden Gründe der Rücksichtnahme auf den Fremdenverkehr geltend gemacht. Das Resultat der Besprechung brachte aber doch einen ersten Schritt in der Richtung des Wunsches des Herrn Motionärs und vor allem die Einsicht in die Notwendigkeit vermehrter und schärferer Kontrolle.

Wo uns konkrete Mißstände und Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften seitens der Gemeinden gemeldet werden, werden wir inskünftig wie bis anhin vor der Schliessung der Betriebe nicht zurückschrecken. Es sind noch keine 14 Tage her, da wir auf Meldung einer Gemeinde die Schliessung eines Gastwirtschaftsbetriebes verfügt haben, weil sich dessen Inhaber Unsittlichkeiten zu schulden kommen liess. Wir sind aber diesbezüglich im Regierungsrat auf die Mitarbeit der Gemeinden angewiesen und Ihr, meine Herren Grossräte, die Ihr vielfach Gemeindepräsidenten oder doch Mitglieder der Gemeindebehörden seid, könnt uns in der Verwirklichung der Motion Tschanz sehr viel, wenn nicht entscheidend, mithelfen.

Präsident. Nach Art. 58 findet keine Diskussion statt. Ich kann daher dem geäusserten Wunsche, die Diskussion zu eröffnen, nicht entsprechen. Art. 58 lautet: «Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied

des Rates bekämpft, so darf nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates dazu das Wort ergreifen.» Die Motion wird aus der Mitte des Rates nicht bekämpft.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Erstellung einer Rawylstrasse.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 364.)

Schneiter. Nachdem uns Kollege Tschanz in die dumpfe Luft der Bars führte, kann ich ein Thema anschneiden, das von frischerer Luft handelt, eine Angelegenheit, die das Obersimmental und das Wallis angeht. Meine im September eingereichte Interpellation ist Ihnen bekannt. Sie richtet an den Regierungsrat einige Fragen bezüglich der Rawylstrasse. Ich habe besonders darauf hingewiesen, dass durch die Erstellung eines bernischen Sanatoriums in Montana offensichtlich Rawyl für den Kanton Bern interessanter wird als die Sanetschstrasse, die zeitweise im Vordergrund der Diskussion stand.

Wir hatten die Freude, am 19. August 1946 die neue Sustenstrasse einzuweihen. Damit haben wir einen prächtigen Pass erhalten, der das Oberland mit der Innerschweiz verbindet. Wir haben somit alle Wünsche erfüllt, die in bezug auf die Verbindung mit der Innerschweiz gestellt werden können. — Anders liegen die Verhältnisse bezüglich unserer Passverbindungen zwischen Oberland und Kanton Wallis. Wir können das Wallis nur mit grossen Umwegen erreichen, wenn wir nicht den Zug benützen wollen. Wir müssen die Grimselstrasse, den Col de Pillon oder den Weg über Montreux benützen. Verständlicherweise sind seit Jahren Projekte für eine direktere Verbindung vorhanden, und zwar stehen deren zwei im Vordergrund, nämlich erstens Rawyl, das heisst die Verbindung Lenk-Montana und zweitens Sanetsch, eine Verbindung von Gsteig mit Sion. — Der Kanton Wallis hat bereits im Jahre 1929 ein umfangreiches Projekt ausgearbeitet, und zwar für eine Strassenverbindung über Rawyl, als Fortsetzung der Strasse Lenk-Iffigen würde ein Scheiteltunnel nach Montana erstellt. Das damalige Projekt wurde von den Walliserbehörden, von oberländischen Gemeinden und vom Automobilklub warm empfohlen. Ich zitiere insbesondere die Empfehlung des Gemeinderates Thun: «Der Gemeinderat Thun empfiehlt das vorliegende Projekt einer Rawylstrasse den bernischen Behörden zur Prüfung und Unterstützung. Die Tatsache, dass das ausgedehnte Grenzgebiet zwischen Pillon und Grimsel einer fahrbaren Verbindung entbehrt, lässt angesichts der Entwicklung des Automobilverkehrs die Erstellung einer Strassenverbindung zwischen dem Berner Oberland (durch das Simmental) nach dem Zentrum des Wallis als einem Bedürfnis entsprechend erscheinen. An beiden Ausgangspunkten der neuen Strasse sind namhafte Interessen des Fremden-

verkehrs vereinigt. Der Bahnverkehr durch den Lötschberg wird durch eine solche Strasse kaum geschädigt, sondern eher eine weitere Alimentierung erfahren; denn der Automobilfahrer wird, wenn keine Strasse besteht, gleichwohl nicht die Bahn, sondern andere Verkehrswege benützen. — Gegenüber der Sanetschstrasse hat das Rawylprojekt den Vorteil zentralerer und günstigerer Zufahrten. Die Erstellung eines Tunnels erlaubt eine interessante Lösung, die die Gebrauchsmöglichkeit der neuen Strasse wesentlich verbessert. Auf beiden Seiten steigt die Strasse auf 1600 m. — Die Kosten stehen in günstigem Verhältnis zu den zu erwartenden Vorteilen der Verkehrsverbesserung.»

Der Kanton Wallis hat unterdessen dieses Projekt durch den Kantonsingenieur ausarbeiten lassen. Er besitzt ein Projekt, das die Offenhaltung der Strasse das ganze Jahr gewährleisten würde. Der Kanton Wallis hat aus dem Grunde das Projekt einer Rawylstrasse im Alpenstrassenprogramm des Bundes angemeldet.

Bezüglich der Sanetschstrasse ist, soviel mir bekannt ist, kein spezielles Detailprojekt vorhanden, trotzdem Wallis lange mit diesem Projekt liebäugelte. Nachdem dieser Kanton eine gute Autostrasse nach Montana mit grossem Kapitalaufwand erstellte, hat er das Sanetschprojekt aufgegeben. Es ist daher erstaunlich, dass der Kanton Bern im Projekt über den Ausbau der Alpenstrassen nicht Rawyl, sondern Sanetsch eingab. Das ist der Grund meiner heutigen Interpellation. Es mutet sicher eigenartig an, wenn zwei Kantone eine Verbindungsstrasse wollen, der eine aber diese, der andere jene Route vorsieht. Bevor man derartige Projekte eingibt, wäre es gut, wenn die beteiligten Kantone miteinander sprechen würden. — Es kann keine Rede davon sein, eine dieser Strassen in nächster Zeit zu erstellen. Dagegen ist es am Platze, die Projekte zu erstellen und sich endgültig zu entscheiden, wo man später eine Strassenverbindung bauen wolle. Wenn einmal Arbeitslosigkeit eintreten sollte, sind wir froh, fertige Alpenstrassenprojekte zu haben. Man kann die Vorbereitungen hierfür kaum zu früh an die Hand nehmen. Ob man nun Rawyl oder Sanetsch wählt, wird man sich mit dem andern interessierten Kanton einigen müssen, unter Prüfung der Zweckmässigkeit der Verbindungen. Wir haben immerhin im Blick auf das Sanatorium Montana vor allem Interesse an Rawyl. Ich glaube nicht weiter auf die Bedeutung derartiger neuer Alpenstrassen hinweisen zu müssen, die sie insbesondere für den Fremdenverkehr haben. Derartige internationale Verkehrsverbindungen bringen sicher dem Oberland wertvolle Belebung. Durch die Rawylstrasse bekämen wir eine neue Querverbindung Italien-Zentralschweiz.

Den allfälligen Einwand gegen das Projekt, nämlich es könnte die Frequenz der Lötschbergbahn beeinträchtigen, müssen wir, glaube ich, nicht tragisch nehmen. Wer mit dem Auto über den Pass fahren will, wird nicht den Zug benützen, auch wenn die Strasse dem Bahntracé entlang führt.

Das Obersimmental und das ganze Berner Oberland würden vom zusätzlichen Verkehr profitieren. Daher habe ich an die Regierung die bescheidene Frage gestellt, ob sie Auskunft geben könne, welche Vorarbeiten in bezug auf Rawyl bis heute getroffen worden seien, ob die zuständigen Instanzen

am Sanetschprojekt noch interessiert seien und ob mit dem Kanton Wallis in bezug auf die Rawylstrasse bereits Fühlung aufgenommen wurde. Ferner hoffe ich, dass der Regierungsrat die Zusage abgeben könne einer Projektierung dieser Strasse seine Aufmerksamkeit zu schenken, und dass sich der Kanton endgültig über die Alternative Sanetsch oder Rawyl entscheidet.

Wir konnten kürzlich der Presse entnehmen, dass der Bund erneut für den Ausbau der bestehenden Alpenstrassen sehr grosse Kredite zur Verfügung stellt. Wir ersehen daraus, welches Interesse die Bundesbehörden an solchen Projekten haben. Ich bin überzeugt, dass im Falle einer Wirtschaftskrise vom Bund der Bau von Alpenstrassen durch namhafte Subventionen unterstützt wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bund wird in nächster Zeit kaum neue Alpenstrassenprojekte subventionieren. Er wird dem Ausbau bestehender Alpenstrassen den Vorzug geben müssen. Der Entscheidung, ob diesem oder jenem neuen Projekt der Vorrang zu geben sei, eilt daher nicht so sehr. Es stimmt, dass vor 4 Jahren dem Bund tatsächlich der Sanetsch angemeldet wurde. Aber das hat bisher nichts geschadet. Wir haben trotz wiederholter Vorstösse vom Bund noch nicht die leiseste Antwort erhalten, was mit dem zweiten Alpenstrassenprogramm geschehen solle. Das zur Beruhigung.

Der Interpellant möchte in erster Linie wissen, wie gross das Interesse des Kantons Bern an der Erstellung einer Rawylstrasse zwischen Simmental und dem Zentrum des Kantons Wallis sei. Das Projekt und der detaillierte Kostenvoranschlag für den Bau einer solchen Strasse liegen nicht vor. Der Regierungsrat hat allerdings bereits vor vier Jahren die Erstellung einer Rawylstrasse erwogen und hat dem Bunde den Kostenvoranschlag genannt. Dieser bezifferte sich auf 15 Millionen Franken. Der Bau einer Sanetschstrasse auf Bernerseite käme zirka 4½ Millionen billiger zu stehen. Wahrscheinlich ist das der Grund gewesen, dass der Kanton vorläufig einmal die Sanetschstrasse anmeldete. Ich danke dem Interpellanten für die Zusendung seiner Begründung der Interpellation. Aus der beigelegten Broschüre erhielt ich zum erstenmal Kenntnis von den Projekten der Jahre 1929/30. — Nun muss ich aber der Vermutung Ausdruck geben, dass der Interpellant sich von den darin berechneten Kosten verleiten liess. Es ist darin nämlich von einer Bau- summe von 1,3 Millionen auf Berner Seite die Rede. Es wird mit einer Strassenbreite von 5 m gerechnet, was für eine derart wichtige Alpenstrasse beim heutigen Automobilverkehr überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Im Gebirge spielt aber 1 m mehr Breite eine grosse Rolle; denn der Mehraushub wächst mit zunehmender Strassenbreite an steilem Gelände weit überproportional. Der Susten kostete 34 Millionen. Vergleichen kann ich die Kosten vielleicht wie folgt: Man rechnet beim Susten mit einem mittleren Erstellungspreis pro Laufmeter von Fr. 750. — Im Rawylprojekt 1929 wurde mit Durchschnittskosten pro Laufmeter von Fr. 80. — bis Fr. 200. — gerechnet. Der Scheiteltunnel ist schön und ich gratuliere dem Gemeinderat von Thun, dass er ihn interessant fand. Man hatte aber damals zu wenig Erfahrung darüber, was

ein Scheiteltunnel kostet. Der Sustentunnel misst 325 m und kostete 2 Millionen Franken. Der Rawyltunnel würde mindestens 550 m lang. Das macht, wenn man die Kosten des Scheiteltunnels am Susten der Berechnung zu Grunde legt, für den Rawylstrassentunnel 3,4 Millionen Franken. Ich nenne diese Zahlen nur, um zu zeigen, dass wir auf realen Boden bleiben müssen. Es ist gut, wenn man immer an schöne Projekte denkt und diese zu verwirklichen sucht. Aber hier bewegen wir uns sachte gegen die Luftschlösser zu, und in denen ist mir nicht wohl.

Herr Grossrat Schneiter vertritt die Auffassung, dass eine Strassenverbindung über den Rawyl durch die Erstellung des Sanatoriums Montana in den Vordergrund gerückt sei. Dieser Auffassung können wir nicht ohne weiteres beipflichten, denn wir haben im zweiten Alpenstrassenprogramm weit dringendere Projekte anzumelden. Ich denke in erster Linie an die Zufahrt zu Sanetsch oder Rawyl, nämlich die Simmentalstrasse. Sie ist noch nicht fertig. Es sind dort noch dringende Ausbauarbeiten vorzunehmen. Ferner wäre der Ausbau der Grimsel, inbegriffen die Strecke Meiringen-Innertkirchen, viel dringender als ein Neubau der Rawylstrasse. Jedenfalls kann das Sanatorium Montana einen solch kostspieligen Strassenbau nicht entscheidend beeinflussen.

Abschliessend ersucht der Interpellant um Auskunft, ob der Regierungsrat bereit sei, die Förderung des Rawylstrassenprojektes gemeinsam mit dem Kanton Wallis an die Hand zu nehmen. Der Kanton Wallis wird gewiss wie Bern in der Frage nichts überstürzen. Wir wissen ferner, dass mit namhaften Bundesbeiträgen für den Neubau von Alpenstrassen in den nächsten Jahren überhaupt nicht gerechnet werden kann. Vom ersten Alpenstrassenprogramm her besteht eine kleine Kreditrestanz von 2,8 Millionen. Wenn nun der Bundesrat einen Ueberbrückungskredit von 7 Millionen vorschlägt, so ergibt das zusammen für 1948/49 die Summe von 9,8 Millionen. Diese steht in einem sehr bescheidenen Verhältnis zur Restanz an Arbeit zu Lasten des ersten Alpenstrassenprogramms. Es bleiben unter diesem Titel noch Arbeiten für 59 Millionen Franken zu tun. Wir müssen real denken. Bevor wir neue Projekte ausarbeiten lassen, wollen wir versuchen, die alten zu Ende zu führen.

Der Interpellant irrt sich, wenn er glaubt, dass im Falle von Arbeitslosigkeit die Alpenstrassen gute Arbeitsbeschaffungsobjekte darstellen. Ich verweise auf die Erfahrungen, die man mit der Sustenstrasse in dieser Hinsicht machte, besonders auf Unerseite. Wenn Arbeitslosigkeit eintritt, so hat die Regierung Projekte bereit, die sich für die Arbeitsbeschaffung wesentlich besser eignen als der Ausbau von Gebirgsstrassen.

Aus all diesen Gründen muss die Ausarbeitung eines Rawylprojektes unerbittlich zurückgestellt werden.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort befriedigt?

Schneiter. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Flühmann und Mitunterzeichner betreffend Bau einer linksufrigen Brienzerseestrasse.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 702.)

Flühmann. Es ist vielleicht eine Anmassung, nach der Beantwortung der Interpellation von Herrn Grossrat Schneiter durch den Baudirektor hier noch eine Interpellation zu begründen, die ebenfalls einigermassen Neuland betritt. — Der Wortlaut der Interpellation ist Ihnen bekannt. Ich verweise auf die seinerzeitige Begründung meiner Motion vom November 1946, möchte das dort Gesagte nicht wiederholen, nur den Verkehr schildern, der sich auf der Zufahrtsstrasse gegen die Alpenpässe Brünig, Susten und Grimsel abspielt. — Der Sommer 1947 ist der erste seit der Erstellung der Sustenstrasse, der den Autoverkehr nach den Alpenpässen lenkte. Die rechtsufrige Brienzerseestrasse musste einen ungeheuren Verkehr bewältigen. Im Sommer 1947 wurden vom Verkehrsverein Meiringen Erhebungen gemacht und zwar an sämtlichen Sonntagen vom 1. Juni bis 2. November, das heisst an 23 Sonntagen. Während diesen wurde die Strasse Interlaken-Brienz-Meiringen von 13 732 und in umgekehrter Richtung von total 11 979 Motorfahrzeugen befahren. Man wird sagen, das mache auf den einzelnen Sonntag nicht eine unerträglich hohe Frequenz aus. Aber Sie werden begreifen, dass sich natürlich im Hochsommer Juni/Juli der Verkehr sehr stark auf gewisse Tageszeiten konzentriert, nämlich auf die Zeit zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags. Während dieser Stunden war der Passantenverkehr innerhalb der Ortschaften tatsächlich fast nicht mehr möglich. Ich habe an Hand der Statistik berechnet, dass am 29. Juni der grösste Verkehr des Jahres 1947 stattfand. 2248 Motorfahrzeuge passierten das Dorf Brienz; das macht auf die Stunde von 3 bis 4 Uhr nachmittags 542 oder pro Minute 10 Motorfahrzeuge. Das wäre an sich nicht unbedingt beängstigend. Ich bin sicher, dass Beobachter auf der Strecke Bern-Thun viel höhere Verkehrszahlen registrieren könnten. Aber die Zahl wird in Anbetracht der Strassenverhältnisse am rechten Seeufer beängstigend.

Wir haben auf der rechten Seeseite eine Strasse von 5 bis 6 m Breite innerorts. Ein Trottoir besteht nicht. Die Häuser stehen dicht an der Strasse, haben keinen Garten, keinen Vorplatz. Die Autos fahren direkt an den Häusern vorbei. Im Sommer 1946 wurden Projektierungsarbeiten gemacht. Der Ausbau ist ausserorts möglich, innerorts aber nicht. Die Projektierungsarbeiten haben die Bevölkerung dieser Gegend sehr beängstigt, weil man probiert, da eine Hausecke, dort eine Scheuer, da eine Gartenlaube usw. zu beseitigen. Ein Ausbau innerorts darf nicht dazu führen, das Strassenbild der Ortschaft zu verschandeln.

Aber auch wenn bessere Ausbaumöglichkeiten vorhanden wären, so haben wir doch alle Jahre, das ist statistisch feststellbar, durch Unwetter-schäden auf der rechten Seeseite Verkehrsunterbrüche. Das führt in Brienz bekanntlich zu unhaltbaren Zuständen. Letzten Sommer kam ich in ein solches Sudelwetter und sah die unglaubliche Stauung der Motorfahrzeuge in Brienz.

Diese Verhältnisse beängstigen die Bevölkerung und veranlassen den Sprechenden, die Interpellation einzureichen.

Noch ein anderer Punkt muss erwähnt werden. Neben der rechten Seeseite wollen wir die Verhältnisse auf der linken Seeseite nicht vergessen. Die Strassen bei Iseltwald sind in einem sehr pitoyablen Zustand. Namentlich das Strassenstück bei Bönigen bis dort, wo die Strasse zu steigen beginnt, können die Motorfahrzeuge fast nicht passieren. Der Strassenverkehr bei Iseltwald ist geradezu gefährlich. Ein ordentlicher Unterhalt könnte hier kaum abhelfen; denn das Strassenstück, das der Gemeinde Bönigen angehört, ist vollständig ohne Steinbett, müsste also ganz neu erstellt werden. Bei einer Sanierung dieser Verhältnisse sollte man auf alle Fälle auf die Tracéföhrung Rücksicht nehmen, die die linksufrige Brienzseeestrasse erhalten wird. Diesbezügliche Projektierungsarbeiten sind bereits privat begonnen worden. Wir haben keine Möglichkeit, die Zufahrtsverhältnisse auf der rechten Seeseite zu sanieren, haben auf der linken Seeseite ein Strassenstück, das unbedingt einer gründlichen Renovation unterzogen werden muss. Diese Renovation und teilweise Neuerstellung sollten wir unbedingt in die Tracéföhrung einer neu zu erstellenden, linksufrigen Brienzseeestrasse eingliedern.

Die Interpellation selber wünscht nun auf Grund dieser Verhältnisse, die ja dem Baudirektor auch bekannt sind, Auskunft, was seit der Begründung der Motion im Jahre 1946 gegangen ist und namentlich wünscht sie die Intervention des Regierungsrates beim Bund, damit dieser die Neuerstellung der Brienzseeestrasse ins zweite Alpenstrassen-Ausbauprogramm einbeziehe.

Die Bevölkerung, die sehr beunruhigt ist durch den unheimlich zunehmenden Verkehr, wäre dem Regierungsrat dankbar, wenn er ihr die Zusicherung gäbe, dass er alles tut, damit in absehbarer Zeit der Bau einer linksufrigen Brienzseeestrasse ins Alpenstrassen-Bauprogramm aufgenommen wird und man hoffen kann, dass in absehbarer Zeit die Strassenverhältnisse am Brienzsee saniert werden können.

Bei der Begründung meiner Motion habe ich auch schon auf die Finanzierung hingewiesen. Es ist ganz klar, dass der Bau dieser Strasse ungeheure Summen Geld verschlingen wird, dass daher der Kanton nur mitwirken kann, wenn der Bund die Sache mit finanziert. Sicher werden auch aus Kreisen der Verkehrsinteressenten finanzielle Beiträge erhältlich sein; denn der Bau der linksufrigen Brienzseeestrasse ist ganz sicher nicht eine rein lokale Angelegenheit. Verkehrspolitisch wird diese Strasse eine ganz gewaltige Rolle spielen, abgesehen davon, dass ihr Bau auch militärisch vollauf begründet ist.

Ich bin dem Baudirektor sehr dankbar, wenn er uns, entsprechend den Wünschen der Interpellation, darüber Aufschluss geben kann, was bereits gegangen ist und was der Regierungsrat zu tun gedenkt, um unseren Wünschen Rechnung tragen zu können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe das Gefühl, der Grosse Rat sollte etwas besser ausgerüstet werden. Mindestens sollte jedes Ratsmitglied ein Säcklein mitbekommen, um im Moment, wo er eine Interpellation einreicht,

sagen zu können: «Hier ist das Geld.» Es geht ring, allerhand zu fordern und geht so zäh, das Geld für die Finanzierung der Pläne zu finden. Es stimmt, dass vor Jahresfrist eine Motion des Interpellanten angenommen und darin der Bau einer linksufrigen Brienzseeestrasse als dringend nötig dargestellt wurde. Der Herr Interpellant macht darauf aufmerksam, dass der Strassenverkehr besonders in den Sommermonaten 1947 auf dem rechten Seeufer erneut unhaltbare Zustände gezeigt habe. Diese Tatsachen sind uns bekannt; ich möchte sie in keiner Weise bagatellisieren. Die Unfallgefahr ist gross. Ich weiss auch, mit welchen Schwierigkeiten wir zu kämpfen haben, um die rechtsufrige Strasse so zu verbessern, dass sie einigermassen dem heutigen Verkehr genügt.

Der Interpellant wünscht zu wissen, was seit Einreichung seiner Motion von Seite des Kantons gegenüber dem Bund gegangen sei. Tatsächlich hat Baudirektor Grimm in der Novembersession 1946 die Motion als Postulat entgegengenommen. Er tat das aber nur mit der Einschränkung, dass zuerst das, was in Angriff genommen sei, beendet werden müsse. Ungefähr das Gleiche habe ich bei der Beantwortung der Interpellation Schneider soeben gesagt. Bei Beantwortung der Motion wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Entscheid über den Bau der linksufrigen Brienzseeestrasse nicht nur beim Kanton, sondern auch beim Bund, besonders beim Militärdepartement, liege. Mit diesen Vorbehalten hat sich Baudirektor Grimm damals bereit erklärt, den Wunsch des Herrn Grossrat Flühmann zu erfüllen und das Projekt einer linksufrigen Brienzseeestrasse beim Bund zur Aufnahme ins zweite Alpenstrassenprogramm anzumelden. Das ist das, was sich aus den Akten über die damalige Behandlung des Postulates Flühmann ergibt. Als Herr Grossrat Flühmann seine Motion hier begründete, waren aber die Vorschläge für das zweite Alpenstrassenprogramm längst eingereicht. Es hätte ein Nachtrag gemacht werden müssen. Ein solcher ist nicht erfolgt. Ich will nicht untersuchen, warum dies unterblieb, vermute bloss, der Grund sei darin zu suchen, dass man die Aussichtslosigkeit des Vorschlags einsah, weil der Bund in den nächsten Jahren für derart grosse Projekte kein Geld hat. Das Projekt einer linksufrigen Brienzseeestrasse wurde vor einigen Jahren auf 14 Millionen geschätzt. Es ist möglich, dass, wenn Arbeitslosigkeit eintritt, der Bau einer derartigen Strasse als Arbeitsbeschaffung willkommen sein würde.

Da ich weiss, wie schlecht die Strassenverhältnisse am rechten Seeufer sind, liegt mir sehr daran, dort Abhilfe zu schaffen. Der Ausbau kostet nur halb so viel als die linksufrige Strasse. Deshalb ist die Regierung der Ansicht, dem Ausbau des rechten Seeufers müsse der Vorzug gegeben werden, weil auch dann, wenn das linke Seeufer eine Strasse erhält, am rechten Ufer die Verhältnisse saniert werden müssen.

Das soll aber nicht heissen, dass man das Projekt der linksufrigen Strasse vergisst. Es würde sich hervorragend als Arbeitsbeschaffungsobjekt eignen, viel besser als solche im Gebirge. Wir wissen ferner, dass ein gewisses militärisches Interesse an der Strasse besteht. Uns ist bekannt, dass auf der andern Seite hie und da der Verkehr gesperrt werden muss und die Unfallgefahr gross ist.

Aus all den Gründen werden wir dem Projekt einer linksufrigen Brienzsee-Strasse immer alles Interesse entgegenbringen. Wenn es der Interpellant wünscht, bin ich bereit, es dem Bund als Nachtrag zum zweiten Alpenstrassenprogramm anzumelden, aber ich möchte schon jetzt davor warnen, sich deswegen Illusionen hinzugeben.

Präsident. Ist der Interpellant befriedigt?

Flühmann. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Gfeller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Bahnhofumbau Bern.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 828.)

Gfeller (Bern). Man kann sich heute fragen, ob eine Interpellation über den Berner Bahnhof noch berechtigt sei. Sie wurde im September eingereicht. Seither ist in der Angelegenheit Verschiedenes gegangen. Einmal hat Ende November der Stadtpräsident von Bern vor dem Berner Stadtrat über den Stand dieser Frage Auskunft gegeben. Nach Neujahr wurde das Gutachten eingereicht, die Presse besprach es; einzelne Auszüge davon wurden in der Tagespresse publiziert. Anfangs dieses Monats hat Herr Professor Walther, einer der drei Experten, in zwei Vorträgen über die Expertise Auskunft gegeben.

Wenn man als Bürger alle diese Aeusserungen aufmerksam verfolgte, erhielt man die Ueberzeugung, dass wohl etwas gegangen ist, aber dass das Entscheidende, das in dieser Berner Bahnhoffrage nötig ist, noch nicht da ist. Ausserdem wissen wir, dass immer noch Differenzen bestehen zwischen der Berner Regierung einerseits und Stadt und Bundesbahnen andererseits wegen des Verkaufs des Landes oberhalb der Schanze. Soviel mir bekannt ist, ist diese Sache sogar vor Bundesgericht hängig. Weiter haben wir letzten Sonntag in der Tagespresse lesen können, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Projekt über den Ausbau des Zürcher Bahnhofs zustimmte. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt von Kanton, Stadt und Bundesbahnen. Weiter sah man, dass der Zürcher Regierungsrat bei den Bundesbahnen sogar verlangte, dass geprüft werde, ob man nicht mit den nötigen Verbesserungen sofort beginnen könne. Man sieht daraus, dass es in der Ostschweiz offenbar schneller zugeht. Wir müssen uns in Bern fragen, ob wir nicht wieder ins Hintertreffen kommen, ob Bern sogar als der drittichtigste Bahnhof der Bundesbahnen seine Priorität im Ausbau verliert. Aus diesen Gründen glaube ich, sei es nötig, die Interpellation aufrecht zu erhalten.

Die ganze Situation ist Ihnen sicher allen bekannt. Wir haben im Berner Bahnhof ungenügende Geleise- und Perronanlagen. Der Zustand des Aufnahmegebäudes ist schlecht. Diese Situation ist Berns als Kantons- und Bundeshauptstadt unwürdig. Geht man am Dienstag, Samstag oder Sonntag

auf den Bahnhof, ist in der grossen Halle ein unaufhörliches Gedränge. In der Unterführung kommt man kaum durch. Die Reisenden sind gehindert. Am schlimmsten sind die Verhältnisse auf dem Perron der Dekretsbahnen, wo es immer furchtbar eng ist. Dazu kommt, dass in Stosszeiten Reisende, die rasch zum Zug gelangen wollen, über die Geleise gehen, statt durch die Unterführung. In dem Moment ist die Sicherheit, die man im Bahnverkehr verlangt, nicht mehr vorhanden. Es ist verwunderlich, dass nicht mehr Unfälle passieren. Das Personal des Bahnhofs hat dabei keinen leichten Stand. Ich möchte ihm hier alle Anerkennung aussprechen.

Ich glaube, die paar Hinweise sollten genügen, um zu zeigen, dass der Um- und Neubau des Berner Bahnhofs nicht mehr hinausgeschoben werden kann. Wir wissen, dass schon im Jahre 1942 die Bundesbahnen ein Projekt für den Ausbau vorlegten und das Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wurde. Aber der Bau wurde wegen der Streitigkeit über das Land an der Schanze verzögert. Seither ist das Projekt Nater-Hofstetter vom Jahr 1945 aufgetaucht, das vorschlägt, den Bahnhof an die Laupenstrasse zu versetzen. Verschiedene Organisationen interessierten sich für die Projekte. Die drei interessierten Behörden gaben daraufhin den Auftrag zu einer Expertise. Wie ich eingangs sagte, wurde das Ergebnis dieser Expertise erst im Januar dieses Jahres bekannt. Sie war gewiss nicht leicht. Aber sicher haben sich die Herren Zeit genommen, hatten überdies eine Studienkommission zur Seite. Aus den Berichten in den Tageszeitungen und aus den Aeusserungen von Professor Walther sah man, dass trotz der Expertise die Bahnhoffrage noch nicht endgültig abgeklärt ist. Es sind eine ganze Reihe Fragen verkehrstechnischer, baulicher und wirtschaftlicher Natur unerledigt. Wir wissen weiter noch nichts über die Finanzierung. Im Jahre 1942 wäre sie einfacher gewesen. Heute wird man mehr Mühe haben, das Geld herauszubringen. Da interessiert es uns, was der Kanton zu leisten hat und wie er die Mittel aufzubringen gedenkt. Es sollte nicht wegen dieser offenen Frage die ganze Sache nochmals um Jahre hinausgeschoben werden. — Dringlichkeit und Notwendigkeit der Verbesserung des Berner Bahnhofs ist sicher unbestritten. Ich halte auch dafür, dass alle schwebenden Fragen gründlich geprüft werden sollen; denn bei einem so wichtigen Bahnhof, der nachher viele Jahre den Anforderungen genügen muss, ist nur die beste Lösung gut genug. Aber das muss rasch geschehen. Ich verkenne die grossen Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, nicht. Es ist aber absolut nötig, dass in dieser Frage, wie wir es bei Zürich sahen, der Kanton und die Stadt Bern einig sind, zusammen marschieren. Darum möchte ich gerne vom Baudirektor hören, was die Berner Regierung in der Sache tun will, ob sie den Willen hat, sie so zu fördern, dass wir bald mit dem Bau beginnen können. Es wird mehrere Jahre dauern; je länger man die Sache hinausschiebt, umso teurer wird der Umbau zu stehen kommen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Erst am 19. Januar hat, wie der Interpellant richtig sagte, die Expertenkommission, bestehend aus den Herren Professor Bouttet, Paris;

Professor Walther, Bern und Direktor Dr. Miescher aus Basel ein sehr umfangreiches Gutachten über die Berner Bahnhoffrage abgegeben. Die Prüfung des Gutachtens wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich kann nur versichern, dass diese sowohl seitens des Kantons wie seitens der Stadt ernsthaft im Gange ist.

Man hat nächstens zu beschliessen, was nun weiter geschehen soll. Die Verfahrensfrage muss konferenziell behandelt sein. Der Regierungsrat hat eine Delegation des Kantons bestimmt, bestehend aus Volkswirtschaftsdirektor Dr. Gafner, Finanzdirektor Siegenthaler und dem Sprechenden. Wir werden sehen, welches der beste Weg ist, um auf der Verhandlungsbasis zu einer Lösung zu kommen. Der Kanton ist ebenso sehr daran interessiert, zu einer guten Lösung der Bahnhoffrage zu kommen, wie irgend eine andere Instanz.

Ueber den Inhalt des Gutachtens brauche ich nicht zu sprechen. Er stand in der Tagespresse zum Teil bevor wir ihn kannten. Sie wissen, dass das Expertengutachten zum Schluss kommt, den alten Standort beizubehalten. Ob das richtig ist oder nicht, werden Sie von mir nicht zu beurteilen verlangen. Ich kann nur sagen, dass die Lösung nicht ganz klar ist. Die Expertenkommission verlangt, dass für den Fall des alten Standortes der Anschluss des städtischen Verkehrs an die Bahnhofanlage durch einen Wettbewerb abgeklärt werde. Wir wissen nicht, welche Resultate der Wettbewerb zeitigen wird. Es könnte sein, dass in dieser Beziehung noch Ueberraschungen warten.

Wie der Interpellant sagt, steht der Staat als Eigentümer der Grossen Schanze mit den SBB — die Stadt ist nur mit einem Strassenstück beteiligt — im Prozessverfahren vor Bundesgericht. Letzte Woche fanden Einigungsverhandlungen statt. Es wird den beiden Parteien demnächst ein Einigungsvorschlag unterbreitet werden. Aber ich erkläre ohne weiteres, dass dieser wesentlich besser aussehen muss, als der Entwurf dazu aussah, wenn wir uns damit einverstanden erklären sollen. Der Entwurf ist so verklausuliert, dass der Kanton mit dem besten Willen nicht ja dazu sagen könnte. Nötigenfalls lassen wir es zum Prozessurteil kommen. Diesem müssen wir uns dann unterziehen.

Wieviel der Umbau oder Neubau den Kanton kostet, hängt sehr davon ab, was endgültig aus den Prüfungen herauschaut. Da möchte ich mich in keiner Weise irgendwie in Prophezeiungen ergehen. Es wird sich darum handeln, dass neben der Prüfung der Gutachten und neben der Wahl des konferenziellen Weges nun schleunigst die Grundlagen zur Auflegung des genannten Wettbewerbes aufgestellt werden. Ich kann infolgedessen hier eigentlich nichts anderes tun als dem Herrn Interpellanten versichern, dass der Regierungsrat der Angelegenheit auch in Zukunft die ihr gebührende Aufmerksamkeit angedeihen lassen wird.

Präsident. Ist der Interpellant von der Antwort der Regierung befriedigt?

Gfeller (Bern). Befriedigt.

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalbankkommission.

Bei 144 ausgeteilten und 136 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 39 leer und ungültig, gültige Stimmen 97, somit bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Degoumois, mit 97 Stimmen.

Wahl eines Ersatzmannes des Verwaltungsgerichts.

Bei 144 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon eingegangen 133, leer und ungültig 72, in Betracht fallend 61, also bei einem absoluten Mehr von 32 wurde mit 61 Stimmen gewählt:

Herr Grossrat Hubert Piquerez, Porrentruy.

Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichts.

Bei 138 ausgeteilten Wahlzetteln, wovon eingegangen 131, leer und ungültig 24, in Betracht fallende Zettel 107, also bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen ist mit 105 Stimmen gewählt:

Herr Grossrat Fritz Bärtschi, Worblaufen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Köniz, den 25. Februar 1948.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Donnerstag, den 4. März 1948**, vormittags **9.00** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Donnerstag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Foyer jurassien pour enfants arriérés in Delsberg; Baubeitrag.
2. Direktionsgeschäft der Finanzdirektion: Ankauf Wichterheer-Besitzung, Oberhofen.
3. Postulat Moser. — Finanz- und Verwaltungsreform.
4. Witzwil, Platanenhof; Bau eines Dreifamilienreihenhauses.
5. Einbürgerungen.
6. Strafnachlassgesuche.
7. Postulat Grütter. — Neuorganisation des Strafvollzuges; Beantwortung.
8. Interpellation Dr. Morf. — Aktienbeteiligung an der Alpar.
9. Interpellation Teutschmann. — Lawinenunglück auf der Baustelle Handegg-Zentrale.
10. Interpellation Bergmann. — Erhöhung der Abonnementstarife bei den Bahnen.
11. Einfache Anfragen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
K. Geissbühler.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 4. März 1948,

9 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Chavanne, Düby, Flühmann, Gerber, Gfeller (Bümpliz), Hueber, Jaggi, Segessenmann, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Tschannen (Muri), Wandfluh, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gilgen, Laubscher.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, als Grundlage für eine sachliche Beurteilung der Auswirkungen des Steuergesetzes und der Vollzugsbestimmungen dem Grossen Rat zweckdienliche statistische Unterlagen vorzulegen. Diese Steuerstatistik soll vor allem ein klares Bild geben über die Verteilung der Steuererträge nach Erwerbszweigen und sozialen Schichten.

25. Februar 1948.

Dr. Luick
und 45 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Postulate:

I.

Der Landesteil Oberland wartet seit Jahrzehnten auf die Errichtung eines Gymnasiums.

Wir bitten die Regierung, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Weise sie den absolut berechtigten Wünschen dieses Landesteils Rechnung zu tragen gedenkt, damit im Oberland möglichst bald ein Gymnasium (oder eine Kantonsschule) ins Leben gerufen wird.

24. Februar 1948.

Burren (Steffisburg)
und 46 Mitunterzeichner.

II.

Am 6. September wurde eine Motion wegen des Ausbaues der Strasse Frutigen-Adelboden mit grossem Mehr angenommen. Seither ist die Projektie-

rung für die ganze Strassenlänge ausgeführt worden; auch wurde im Herbst 1947 mit dem Ausbau eines Teilstückes Kleingraben-Adelboden begonnen. Dieses Teilstück wird im Laufe dieses Jahres fertig ausgebaut sein.

In dem vom Grossen Rat im November 1947 angenommenen Strassenbauprogramm sind für die 1948 bis 1957 für den Ausbau dieser Strasse nur 2 Millionen Franken vorgesehen.

Der prekäre Zustand der Strasse ist unbestritten, und je länger mit dem durchgreifenden Ausbau zugewartet wird, desto ernster sieht sich der Kurort Adelboden in seiner Existenz bedroht.

Ist der hohe Regierungsrat daher bereit, sofort zu prüfen, ob nicht mindestens jedes Jahr ein Teilstück der Strasse ausgebaut werden kann und zu diesem Zweck auch die erforderlichen Kredite bereitgestellt werden können?

23. Februar 1948.

Egger (Frutigen)
und 50 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, in welcher Weise der Saison-Hotellerie, die durch den englischen Reisebann und die Massnahmen anderer ausländischer Staaten bezüglich Devisenbeschränkung schwer geschädigt worden ist, Hilfe geleistet werden kann. Es wird dabei insbesondere an Massnahmen für die Erhaltung und Erneuerung der Hotelbetriebe gedacht, um im Konkurrenzkampf mit dem ausländischen Gastwirtschaftsgewerbe bestehen zu können.

In Anbetracht der Dringlichkeit des Postulates ersuche ich höflich, dasselbe noch in der laufenden ausserordentlichen Wintersession in Beratung zu ziehen.

26. Februar 1948.

Graf.

IV.

Trotzdem in der kantonalen Abstimmung vom 8. Februar 1948 das Gesetz über die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Abänderung der Erbschafts- und Schenkungssteuer abgelehnt worden ist, kann der Staat auf die Deckung des kantonalen Aufwandes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht verzichten.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 im Sinne einer Erhöhung der Grundansätze und der Steuerzuschläge vorzunehmen sei, wobei die Besteuerung der sozialen Institute wegzulassen und die Erhöhung der Ansätze bei direkten Nachkommen und Geschwistern gegenüber der verworfenen Vorlage zu mildern sei.

25. Februar 1948.

Stünzi
und 44 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass anerkannte Autoritäten der Strafrechtswissenschaft und der Psychiatrie sowie Richter und Volkserzieher die zunehmende Kriminalität Jugendlicher (und übrigens auch Erwachsener) zu einem wesentlichen auf den ungünstigen Einfluss von aufhetzenden Kinodarbietungen zurückführen?

Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob und in welcher Weise den verheerenden Wirkungen solcher Filme zum Nutzen und zur Förderung der geistigen und seelischen Hygiene des Volkes entgegengetreten werden kann?

25. Februar 1948.

Dr. Steinmann
und 30 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Präsident. Wir hätten noch eine Kommission von 9 Mitgliedern zu wählen, die das Dekret betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle in Biel vorberaten soll. Ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten bitten, mir die Vorschläge zu geben, damit wir heute Abend in einer Bureausitzung die Kommission richtig wählen können.

Ferner hat mir Herr Grossrat Buri, Präsident der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mitgeteilt, dass in ihrer Fraktion ein Versehen passiert sei; sie hätte statt 7 Mitglieder für die Kommission zur Vorberaterung der Steuergesetz-novelle 9 Mitglieder vorgeschlagen. Es sei nun eine peinliche Situation, zwei überzählige Mitglieder zu haben. Es wird daher den andern Fraktionen vorgeschlagen, die 17-gliedrige Kommission auf 21 Mitglieder zu erhöhen. — Es steht dem Rat frei, zu beschliessen, ob er diese Erweiterung vornehmen will. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hätte dann zwei Mitglieder mehr, die Sozialdemokraten und die Freisinnigen hätten je eines mehr.

Buri. Unsere Fraktion war ursprünglich der Meinung, man sollte die Kommission auf 15 Mitglieder festsetzen. In der Präsidentenkonferenz war die Meinung der andern Fraktionspräsidenten die, man solle auf 17 gehen. Diese Auffassung wurde begründet. Ich stelle fest, dass an dieser Konferenz gesagt wurde, wir könnten 9 Mitglieder stellen. Das war ein Irrtum. Als ich diese Zahl notierte, gab ich mir keine Rechenschaft darüber, ob sie stimme oder nicht. Infolgedessen machten wir 9 Vorschläge. Diese sind im Fraktionsbericht bereits publiziert. Als ich auf den Irrtum aufmerksam gemacht wurde, konnte ich nicht von mir aus zwei Nominationen zurückziehen. Ich habe die Sache dem Ratspräsidenten und Herrn Grossrat Studer gemeldet. Ich gebe zu, dass die Zahl von 21 Kommissionsmitgliedern sehr hoch ist. Andererseits ist die Steuergesetz-novelle ein heikles Geschäft. Wenn der Rat entscheidet, auf die Zahl von 17 Mitgliedern zurückzugehen, sind wir darüber nicht unglücklich. Aber ich könnte natürlich nicht von mir aus zwei Mitglieder unserer Fraktion streichen, sondern sie müsste zu diesem Geschäft nochmals Stellung nehmen.

Grütter. Ich möchte Ihnen beantragen, die Kommission auf 17 Mitgliedern zu belassen. Es ist bedauerlich, wenn in der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei dieser Irrtum unterlaufen ist, dass sie zwei Mitglieder zu viel bezeichnet hat. Ein grosses Unglück ist das nicht. Es ist doch gewiss in der Fraktion möglich, zwei Mitgliedern zu sagen, es sei ein Malheur passiert, sie möchten zurücktreten. Vielleicht treten zwei freiwillig zurück. In unserer Fraktion geschah es auch einmal, dass wir 6 Kommissionsmitglieder bezeichneten statt nur 5. Glücklicherweise wurde das bald festgestellt und von uns aus korrigiert. Wenn man solche Irrtümer immer dadurch korrigieren wollte, dass man die Zahl der Mitglieder einer Kommission wesentlich erhöht, käme man ins Uferlose. Wir sollten bei 17 bleiben; 21 wäre fast der achte Teil des Grossen Rates. Das scheint mir zu viel.

Präsident. Es liegen zwei Anträge vor. Der Antrag Buri lautet auf Erweiterung der Kommission auf 21 Mitglieder, derjenige von Herrn Grütter auf Festhalten an der Zahl von 17.

Buri. Ich habe keinen Antrag gestellt. Ich sagte nur, wenn die andern Fraktionen einverstanden seien, würde man die Erhöhung vornehmen. Wenn sie dagegen sind, sorgen wir dafür, dass die Sache bereinigt wird, indem wir zwei Nominierungen zurückziehen. Aber ich betone nochmals, dass in der Konferenz gesagt wurde, wir könnten 9 Mitglieder stellen.

Präsident. Ich bestätige, dass Herr Buri recht hat. Zuerst wurde in der Präsidentenkonferenz die Zahl von 9 Mitgliedern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion genannt. Ich habe das in meinen Notizen. Später habe ich die 9 durchgestrichen und eine 7 eingesetzt. Es ist möglich, dass Herrn Buri die Korrektur entgangen ist und daraus das Missverständnis entstand. Wenn er keinen Antrag stellt, auf 21 Mitglieder zu gehen, bleibt es bei 17, und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion wird Mitteilung machen, welche beiden Nominierungen zurückgezogen wurden.

Tagesordnung:

Foyer Jurassien pour enfants arriérés in Delsberg, Baubeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft die Herren Chételat, Häberli, und Schlappach, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Herren Michel und Armendirektor Mœckli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten des Ausbaus dieses Heimes, die auf Fr. 950 000. — veranschlagt sind, wird ein Beitrag von 80 % oder höchstens Franken 760 000. — bewilligt. Für diesen Beitrag werden entnommen:

Fr. 150 000. — der Rückstellung ad hoc gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4261 vom 29. Juli 1947;

Fr. 305 000. — der Rückstellung für den Ausbau staatlicher und privater Erziehungsheime (A g 27);

Fr. 105 000. — dem Spezialfonds O 59; und je Fr. 100 000. — den Betriebsrechnungen 1948 und 1949.

Die Beiträge werden im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgerichtet. Die Armendirektion wird mit der Aufsicht über die Verwendung der Staatsbeiträge beauftragt.

Kauf der Wichterheer-Besitzung in Oberhofen, Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Herr Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Er beantragt Verschiebung der Genehmigung auf die Maisession. Ferner sprechen dazu die Herren Grossräte Studer und Morf und Finanzdirektor Siegenthaler, worauf der Verschiebungsantrag angenommen wird.

Postulat der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Finanz- und Verwaltungsreform.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 784.)

Moser. Die Gründe, die mich veranlasst haben, das Postulat einzureichen, sind die folgenden:

Wenn wir die Entwicklung unserer Staatsfinanzen betrachten, können wir ganz allgemein sagen, dass der Staat Bern von 1941 bis 1946 sehr gute Jahre hatte. Alle Staatsrechnungen von 1941 bis 1946 haben mit einem Aktivüberschuss abgeschlossen. Das reine Staatsvermögen ist in den Jahren 1942/46 von rund 23 auf 37 Millionen angestiegen. Eine Zusammenstellung der kantonalen Finanzdirektion zeigt überdies, dass im gleichen Zeitraum rund 67 Millionen für Zuwendungen, Reservestellungen und Rückstellungen aller Art verwendet worden sind. In diesem Betrage dürften allerdings die Aufwendungen für die Sanierung der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn und die Kantonalbank von rund 100 Millionen nicht inbegriffen sein.

Die Tatsache aber, dass in diesen verhältnismässig guten Jahren die Anleihenschuld von rund 320 Millionen bloss auf 271 Millionen, also in 6 Jahren bloss um rund 50 Millionen abgebaut werden konnte, zeigt, dass die finanzielle Lage des Kantons doch nicht ganz so rosig ist, wie sie auf den ersten Blick aussieht.

Dass diese Folgerung richtig ist, ergibt sich denn auch bei näherer Betrachtung zunächst der Staatsrechnung pro 1946. Die Betriebsrechnung hat mit einem Ueberschuss von rund Fr. 110 000. — abgeschlossen. Vorgängig waren dieser Rechnung folgende Rückstellungen und Abschreibungen belastet worden:

	Fr.
Rückstellungen für	
Schuldentilgung	4 000 000.—
Meliorationen	1 000 000.—
Altersfürsorge	180 000.—
Anstalten Sonvilier und Landorf	800 000.—
Einlage in den Reservefonds für besondere Aufwendungen . . .	500 000.—
Abschreibung auf Konto Arbeits- losenversicherung	613 167.89
Einlage in den Eisenbahnamortisa- tionsfonds	4 275 500.—
Abschreibung auf Konto Arbeits- losenversicherung	577 705.30
Abschreibung auf den Aktien der Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues	50 000.—

Die Vermögensbilanz zeigt, dass sich das Reinvermögen im Jahre 1946 um netto Fr. 12 273 758.— erhöht hat, von Fr. 24 743 023.66 auf Franken 37 016 781.66. Diese Vermögensvermehrung rührt aber in der Hauptsache daher, dass die folgenden Positionen im zweckgebundenen Staatsvermögen neu aufgeführt wurden:

	Fr.
Reservefonds der Seva	40 308.70
Reservefonds der Kantonalbank . .	9 600 000.—
Gemeindeunterstützungsfonds . .	2 563 492.40
Total	<u>12 203 801.10</u>

Es erübrigt sich, darüber zu diskutieren, ob die Aufnahme dieser drei Reserveposten ins zweckgebundene Staatsvermögen richtig ist oder nicht. Ich glaube, dass die Aufnahme grundsätzlich richtig ist; denn es ist wertvoll, eine vollständige Darstellung auch des zweckgebundenen Staatsvermögens zu besitzen. Ich betrachte es aber als bis zu einem gewissen Grade irreführend, wenn man in der Staatsrechnung das zweckgebundene Staatsvermögen, über das der Staat nicht frei verfügen kann — denken wir nur an die Reservefonds der Kantonalbank und der Hypothekarkasse — zum freien Kapital- und Betriebsstaatsvermögen hinzuzählt. Man könnte das nur, wenn man diesen drei Aktivposten die Verbindlichkeiten gegenüberstellt, wobei inklusive rund 50,5 Millionen zweckgebundenes Staatsvermögen dann ein Reinvermögen von 37 Millionen entsteht.

Zur Staatsrechnung 1946 wollen wir also zusammenfassend festhalten: Die Betriebsrechnung zeigt, unter Berücksichtigung der Rückstellungen und Abschreibungen, einen recht guten Abschluss. In der Bilanz zeigt sich, wenn wir das zweckgebundene Staatsvermögen weglassen — wir müssen es weglassen, weil dem Staat in vielen Fällen kein direktes Verfügungsrecht zusteht — ein Schuldenüberschuss von rund 13,5 Millionen, also nicht ein Reinvermögen.

Das Budget pro 1947 sieht einen Ausgabenüberschuss von Fr. 6 139 332.— vor. Die Rechnung pro 1947 ist noch nicht erstellt. Es ist anzunehmen, dass sie zufolge von Steuereingängen, die wesentlich über den budgetierten liegen werden, besser abschliessen wird, als das Budget vorsieht. Meines Erachtens wird nicht nur kein Defizit entstehen, sondern es werden ähnlich wie im Jahre 1946 auch noch gewisse Reservestellungen und Rückstellungen möglich sein. Damit im Zusammenhang

wird auch die Vermögensbilanz wieder eine gewisse Verbesserung erfahren.

Das Budget pro 1948 weist einen Ausgabenüberschuss von 11,9 Millionen auf. Dazu kommen nun: Ausgaben zur Finanzierung des Wohnungsbaues 8 Millionen, Dürreschädenaktion 5 Millionen, Mehrausgaben für die Alters- und Hinterlassenenversicherung — zufolge der Verwerfung der Erbschafts- und Schenkungssteuererhöhung — 2,3 Millionen. Zusammen ergibt sich also ein mutmassliches Defizit von 27 Millionen. Wenn man bedenkt, dass die Steuern bereits mit 75 Millionen budgetiert sind, so ist nicht anzunehmen, dass auch im Jahre 1948 wieder ein Einnahmenüberschuss resultieren wird. Es wird im Gegenteil ein recht ansehnliches Defizit entstehen, das auf dem Anleienswege gedeckt werden muss und die Vermögensrechnung entsprechend verschlechtern wird.

Für die Jahre von 1949 hinweg wird kaum ein besserer Abschluss zu erwarten sein. Denn einerseits ist eher mit einem Rückgang der Steuern zu rechnen, andererseits gehen die Ausgaben für die ordentlichen und ausserordentlichen Aufgaben des Staates nicht zurück.

Wir stehen also heute zusammengefasst vor folgender Situation:

a) Mit dem Jahr 1947 wird die Zeit der aktiven Rechnungsabschlüsse wahrscheinlich vorüber sein, im Jahre 1948 werden wir voraussichtlich mit einem Defizit abschliessen.

b) Wir haben immer noch rund 270 Millionen Anleiensschulden; dazu kommen schwebende Schulden von rund 50 Millionen; ohne Einrechnung des zweckgebundenen Staatsvermögens haben wir einen Schuldenüberschuss von 13,5 Millionen.

Was uns daneben zu ernststen Bedenken Anlass gibt, ist folgendes:

a) Trotz den verflossenen guten Jahren haben wir wenig oder fast keine Reserven für die kommenden grossen Aufgaben, als da sind: das Strassenbauprogramm von weit über 100 Millionen, das wahrscheinlich auch nicht einzig durch die Automobilisten finanziert werden kann; das Hochbauprogramm des Staates, das Aufwendungen von rund 70 Millionen vorsieht, die weitere Förderung des Wohnungsbaues. Wir haben keine Reserven für alle die andern ausserordentlichen Ereignisse, die im Laufe eines Jahres eintreten können; insbesondere haben wir keine Reserven, wenn früher oder später Arbeitslosigkeit eintreten sollte. Diese weitergehende Reservestellung war bisher nicht möglich, denn aus den vermehrten Steuereingängen mussten vorerst Nonvaleurs in der Staatsrechnung abgeschrieben werden. Man musste Schulden abzahlen, dazu kam die Teuerung, die sich in der Staatsverwaltung ausserordentlich belastend ausgewirkt hat, so dass die direkten Steuereingänge von 75 Millionen gerade ausreichen zur Bezahlung der gesamten Löhne und Gehälter in der Staatsverwaltung, inklusive Löhne für die Pfarrer, Lehrer und Professoren.

Die Finanzreform des Bundes wird den Kantonen auch keine Besserstellung bringen; die bisherigen Ueberweisungen des Bundes werden im Gegenteil sicher geschmälert werden. Diese unerfreuliche Situation, diese ungünstigen Zukunftsaussichten mahnen sicher zum Aufsehen. Gewiss wollen wir

nicht alles schwarz malen, nachdem wir 1947 wahrscheinlich noch kein Rechnungsdefizit haben. Es wäre aber verfehlt, gewisse Massnahmen erst dann zu treffen, wenn wir im Kanton soweit in die Schulden hineingeraten sind wie der Bund.

Ich weiss, dass sich Regierung und Staatswirtschaftskommission dieser unerfreulichen Finanzlage des Kantons bewusst sind und das Ihrige zur Behebung tun werden; es ist aber nötig, dass auch der Grosse Rat sie darin nach Kräften unterstützt. Das Volk weiss, dass die finanzielle Lage des Kantons keine besonders gute ist. Es erwartet, dass rechtzeitig das Nötige getan wird, um ein Abgleiten in eine regelrechte Schuldenwirtschaft zu verhindern. Das Bernervolk ist sicher immer wieder bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, es erwartet aber auch, dass der Staat wirtschaftet wie ein guter Familienvater, der mit seinen ordentlichen Einnahmen auch Vorsorge für die schlechten Zeiten trifft und sich schliesslich einfach nach der Decke strecken muss. Das ist sicher die Interpretation, die der Abstimmung vom 8. Februar gegeben werden muss.

Welches sind nun die Massnahmen, die angesichts dieser Tatsachen zu treffen sind? Ich kann sie nur referierend aufzählen, nicht abschliessend behandeln. Nachdem wir nun aber wissen, dass schon das laufende Jahr ein grosses Defizit bringen wird, dass wir aber anhaltende Defizitjahre nicht vertragen, möchte ich wünschen, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat im Herbst des laufenden Jahres für 1949 ein ausgeglichenes Budget vorlegt und in diesem Budget auch gewisse Reservestellungen vorsieht. Damit wird dem Grossen Rat Gelegenheit geboten sein, vor dem Regierungsrat und vor dem Volk seinen Sparwillen unter Beweis zu stellen. Dieses vom Grossen Rat genehmigte Budget sollte dann aber auch eingehalten werden können, es ist daher die sehr large gehandhabte Nachkreditpolitik einer Revision im Sinne einer strafferen Handhabung zu unterziehen. Es hat absolut keinen Sinn, ein ganz oder fast ganz ausgeglichenes Budget zu genehmigen, und nachher auf dem Nachkreditwege wieder Millionen auszugeben.

Neben diesem ausgeglichenen Budget sollte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Herbst ein Finanzprogramm auf weite Sicht, vielleicht auf 5 oder 10 Jahre vorlegen. Ich gebe zu, dass das keine leichte Aufgabe sein wird. In diesem Rahmenprogramm wäre neben der ordentlichen Finanzverwaltung die Finanzierung von ausserordentlichen Aufgaben, soweit sie heute erkennbar sind, zu berücksichtigen. Ein derartiges Finanzprogramm auf weite Sicht ist Voraussetzung für eine weit-sichtige Finanzpolitik, es würde dem Regierungsrat und dem Grossen Rat als Richtlinie für die Finanzpolitik gute Dienste leisten und zur besseren Aufklärung des Volkes bei der Abstimmung über Finanzvorlagen beitragen.

Es wird natürlich nicht leicht sein, ein solches ausgeglichenes Budget vorzulegen, aber der Versuch muss doch einmal gemacht werden. Es wird sich darum handeln, auf der einen Seite die Einnahmen zu steigern, auf der andern die Ausgaben zu senken, beides Massnahmen, die ebenso schwierig wie unpopulär sind. Nach beiden Seiten sind diesen Massnahmen gewisse Schranken gesetzt.

Wie wollen wir die Einnahmen erhöhen? Vielleicht fragen wir besser: Wo können wir sie einstweilen nicht erhöhen? Die Erhöhung des Salzpreises ist abgelehnt worden; das gleiche Schicksal hat die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfahren; ein neuer Vorstoss in diesen beiden Richtungen wird wahrscheinlich nicht vorgenommen werden können. Die Anteile an den eidgenössischen Abgaben müssen im Hinblick auf die Bundesfinanzreform betrachtet werden, es wird ganz sicher eher mit einem Einnahmenrückgang zu rechnen sein.

Es bleiben andere Möglichkeiten, wie die Erhöhung der Gebühren in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Hier scheint ein Anfang gemacht worden zu sein. Dann kommt zur Prüfung die Erhöhung der Stempelsteuer, der Handänderungsabgabe und der fixen Gebühren, und schliesslich die Erhöhung der direkten Staatssteuer. Es ist für den Kanton Bern nicht leicht, von diesen offenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen im Moment, wo auch der Bund seine indirekten Abgaben erhöhen muss und eine direkte Bundessteuer in Form der Wehrsteuer auf die Dauer einführen will.

Weises Masshalten ist auf alle Fälle nach allen Richtungen am Platz, denn es ist doch so, dass Grundlage einer guten Finanzpolitik auf die Dauer nur die Erhaltung einer guten Steuerkraft sein kann. Wir sind im Kanton Bern in dieser Hinsicht nicht so gesegnet, wie zum Beispiel der Kanton Zürich oder andere, deshalb ist die Erhaltung dieser guten Steuerkraft wichtig. Durch ein Uebermass an direkten und indirekten Abgaben wird die Steuerkraft geschwächt und die guten Steuerzahler ziehen in andere Kantone, wo sie günstiger dastehen.

Die Senkung der Ausgaben ist nicht leicht; das Volk erwartet aber vom Grossen Rat und vom Regierungsrat ernsthafte Bemühungen in dieser Hinsicht, bevor es weitere Erhöhungen direkter oder indirekter Abgaben gutheisst. Wo müssen wir da ansetzen? In erster Linie denken wir sofort alle an die Verwaltung, die jährlich 75 Millionen, also fast die ganze direkte Steuer verschlingt. Trotzdem ich mir bewusst bin, dass eine Staatsverwaltung nie eine einträgliche Organisation wird sein können, muss in dieser Richtung auf jeden Fall etwas geschehen.

Aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors haben wir entnehmen können, dass eine Verwaltungsreform zu Sparzwecken eingeleitet worden ist. Ich bin mir der Schwierigkeiten bewusst, die mit dem Abbau des Verwaltungsapparates verbunden sind; es ist weder für Direktionsvorsteher noch für Sachverständige leicht, eine bestehende Organisation abzubauen und zu rationalisieren. Die Beamten und Angestellten müssen zu dieser Rationalisierung tatkräftig herangezogen werden, für den Fall, dass das nicht schon geschehen ist. Ein Abbau des Personals — ich sage ausdrücklich: des Personals, nicht der Löhne — ist sicher an vielen Orten möglich, sowohl in der Zentralverwaltung wie in den Bezirksverwaltungen. Ich möchte dabei bloss darauf hinweisen, dass die Statistiken über die Arbeitslast, wie sie uns von den verschiedenen Aemtern vorgelegt werden, nicht ohne weiteres als Grundlage für die Dotierung der verschiedenen Aemter mit Personal anerkannt

werden können. Im Rahmen dieser Verwaltungsreform ist auch zu prüfen, ob nicht durch vermehrte Dezentralisation der Verwaltungen eingespart werden kann; es braucht schliesslich nicht alles und jedes bis in alle Details hinaus von Bern zu kommen.

Der Objektivität halber wollen wir aber doch prüfen, ob nicht dieses und jenes noch etwas enger gefasst werden könnte. Damit der Staatsapparat nicht noch üppiger wird, müssen sich alle, auch der Grosse Rat in Zukunft zweimal überlegen, welche weiteren Aufgaben wir dem Staat übertragen wollen und was ohne Nachteil für die Allgemeinheit den Privaten überlassen werden sollte.

Welches sind die Schlussfolgerungen? Ich habe kurz aufgezeigt: die finanzielle Entwicklung seit 1941, die heutige Situation, die künftige Entwicklung und das was wir im Regierungsrat und im Grossen Rat anstreben sollten. Wenn wir positive Resultate erreichen wollen, müssen wir zusammenarbeiten, aber auch der Souverän, das Volk, das an der Erhaltung gesunder Staatsfinanzen das erste Interesse hat, muss Hand bieten zu einer gesunden Finanzpolitik. Es geht nicht an, vom Staate immer nur zu verlangen und dann die Zahlung zu verweigern.

Im Volk besteht heute ein gewisses Malaise in finanzpolitischen Fragen. Man weiss, dass die Staatsfinanzen keine besonders rosigen, die Aussichten aber düster sind. Die Steuerlast, die direkte und die indirekte, vom Bund und vom Kanton her, wird immer schwerer, der Staatsapparat mächtiger. Man befürchtet, es könnte noch schlimmer werden und begegnet deshalb allen Finanzerlassen der Behörden mit Misstrauen. Auf dem Vertrauen des Volkes beruht aber schliesslich der Kredit unseres Staatswesens und deshalb müssen vorweg Regierungsrat und Grosse Rat diejenigen Massnahmen in die Wege leiten, die zur Erhaltung dieses Zutrauens notwendig sind. Ein Weg hiezu liegt sicher in einer gründlichen, vorsorgenden Finanz- und Verwaltungsreform gemäss meinen Darlegungen. In diesem Sinne möchte ich den Regierungsrat ersuchen, mein Postulat entgegenzunehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Moser gibt mir Gelegenheit, wieder einmal von allgemeinen finanzpolitischen Belangen zu reden. Dazu bietet sich im Grossen Rat sonst «nur» Anlass bei der Rechnungsablage und bei der Budgetberatung; je nachdem stellt sich auch sonst einmal ein einzelnes Finanzproblem, dessen Erörterung ebenfalls dazu dienen muss, den Herren klaren Wein einzuschenken und darzustellen, wie wir die Situation ansehen.

Ich kann mich bei der Beantwortung des Postulates umso mehr einer gewissen Kürze befleissen, als es tatsächlich nichts neues bringt, sondern sich genau auf die Fragen beschränkt, über die ich mich im Grossen Rat schon mehrmals ausgesprochen habe, um zu erklären, was der Regierungsrat unternommen habe und was er weiter zu tun gedenke und wo er vom Grossen Rat tatkräftige Unterstützung erwarte. Es ist vielleicht ein Verdienst dieses Postulates Moser, dass es dem Grossen Rat Gelegenheit verschafft, sich durch dessen Annahme mit den Bestrebungen zu solidarisieren, die vom

Regierungsrat aus in die Wege geleitet werden und die ja, wie wir feststellen dürfen, nie ernsthaft bestritten wurden.

Ich möchte mich nicht ausführlicher zur Frage der Aufführung des zweckgebundenen Staatsvermögens in der Staatsbilanz äussern. Diejenigen Herren, die dem Grossen Rat schon länger angehören oder sich sonst etwas mit bernischer Finanzpolitik befasst haben, wissen, warum seinerzeit die Bilanz bereinigt werden musste. Es gibt Kantone, die Schuldenüberschüsse ausweisen; der Kanton Bern sollte oder wollte einfach nicht zu diesen gehören, darum haben wir diese zweckgebundenen staatlichen Fonds aufgenommen, wir haben sie aber klar und eindeutig als solche ausgewiesen. Es fällt keinem Grossrat schwer, zu erkennen, dass wir tatsächlich einen Schuldenüberschuss von 13,5 Millionen haben, wenn wir die zweckgebundenen Staatsfonds in Abzug bringen. Wenn ich in der Staatsrechnung für 1946 auf diesem «sündhaften» Weg einen Schritt weitergegangen bin und die Liste der staatseigenen zweckgebundenen Fonds ergänzt habe, so deshalb, weil wir auf der andern Seite auch Schulden neu in die Staatsrechnung aufgenommen haben. Wir wollten ein klares und umfassendes Bild vermitteln.

Die Gestaltung der Rechnung 1947 hat Herrn Grossrat Moser besonders interessiert. Sie wird, so wie ich die Situation heute beurteilen kann, einigermassen anständig ausfallen. Mit seinem Urteil über die Rechnung 1948 hat er ebenfalls recht. Wir bekommen dort wohl eine kleine Steuerreserve gegenüber dem Budget; sie genügt aber nicht, um ein Defizit von 27 Millionen auszugleichen, abgesehen davon, dass wir nicht wissen, wie sich die übrigen Einnahmequellen entwickeln werden. Ich sehe voraus, dass das Jahr 1948, wenn es nicht gelingt, fühlbare Einsparungen zu erzielen, mit einem namhaften Ausgabenüberschuss abschliessen wird. Es wird, davon bin ich vollständig überzeugt, unter keinen Umständen gelingen, etwa eine ausgeglichene Rechnung zu produzieren. Ich möchte aber immerhin feststellen, dass von den 27 Millionen acht in einem besondern Tilgungsverhältnis stehen, indem gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 der Steuerzehntel dafür erhoben wird, beziehungsweise 0,1 der Steueranlage. 5 Millionen kommen aus Rückstellungen, so dass wir effektiv ein Defizit von rund 14 Millionen in Kauf nehmen müssen.

Wenn Herr Grossrat Moser erklärt, wir hätten keine Reserven für Zukunftsaufgaben, so ist das nur bedingt richtig, denn in der Tatsache, dass wir doch unsere Bilanz um rund 70 Millionen bis Ende 1946 verbessert haben, liegt eine Reserve. Solange ein Staat Schulden hat, wird er nicht dazu übergehen können, gewaltige Fonds anzulegen, um sie in besonders schweren Zeiten für zusätzliche Aufgaben verwenden zu können. Aber zugegeben: Wenn wir Strassenbauten, Hochbauten, Fortführung der Wohnbausubventionierung usw. ins Auge fassen, und weiter damit rechnen, dass uns ausserordentlich schwere Zeiten auch wieder einmal eine Wirtschaftskrise bringen könnten, so sind wir tatsächlich übel dran; denn wir können in eine Reihe von Jahren hineinkommen, die vermehrte Aufwendungen bei geringeren Einnahmen bringen, was sich dann in einer Erhöhung der Staatsschulden auswirken wird.

Diese Lage ist unerfreulich; aber es wird kein Allheilmittel dagegen geben. Ich bin weiter mit dem Herrn Postulanten einverstanden, wenn er erklärt, das Volk erwarte, dass die Behörden den Staat vor dem Abgleiten in die Schuldenwirtschaft schützen. Dass das nicht nur die Aufgabe der Regierung ist, sondern auch die des Grossen Rates, ist vollständig klar. Ob wir gemäss dem Vorschlag des Postulanten für 1949 ein ausgeglichenes Budget vorlegen können, bezweifle ich; «die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube». Ich wäre persönlich froh gewesen, schon für 1947 und 1948 ein ausgeglichenes Budget vorlegen zu können, denn das ist schon im Finanzverwaltungsgesetz von 1938 vorgeschrieben, für normale Zeiten. Jetzt müssen wir einzig noch untersuchen: haben wir normale oder abnormale Zeiten? Wenn man darüber diskutieren will, müsste man sagen, wir haben für den Staat abnormal günstige Verhältnisse, weil die Steuern gut fliessen; wenn die Krise kommt, wird die Lage ungünstiger als heute. Auch die heutige Situation ist aber für den Staat nicht so günstig; die Auswirkungen der Teuerung auf unsere Besoldungen, auf die Bauausgaben und die Anstaltsrechnungen sind bekannt.

Ich nehme davon Kenntnis, dass Herr Grossrat Moser ein ausgeglichenes Budget wünscht, aber ich glaube, er wird mir nicht böse sein, wenn ich ihm erkläre, dass ich dieses Versprechen nicht abgeben kann. Das würde einer Ausgabensenkung von 1948 auf 1949 im Ausmass von 20 bis 30 Millionen gleichkommen, die in einem Jahr doch wahrscheinlich nicht zu erzielen sein wird. Und zum andern muss ich erklären: Wir haben die zweijährige Steuerveranlagung; ich kann keine Gewähr für die Schätzung der Einnahmen aus den direkten Steuern in der Periode 1949/50 auf der Basis von 1947/48 übernehmen, denn wir wissen immer erst gegen Ende des ersten Veranlagungsjahres, wieviel Steuern eingehen. Ich rechne auf Grund des heutigen Konjunkturverlaufes, dass in den Jahren 1949/50 auf der Basis von 1947/48 auch wieder etwas mehr Steuern eingehen werden, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die Landwirtschaft die Jahre 1946/47 schlecht waren: im einen Jahr grosse Käferschäden, im andern Dürreschäden. Wir werden eher etwas mehr Steuern bekommen, aber sicher ist das nicht. Wir wollen versuchen, so zutreffend wie irgend möglich zu schätzen.

Damit möchte ich zeigen, dass die Erzielung eines ausgeglichenen Budgets nicht eine so leichte Sache sein wird. Nun das Finanzprogramm. Auch dieses Versprechen kann ich heute Herrn Moser nicht abgeben, dass wir ein solches vorlegen können. Wenn wir nämlich heute ein Programm aufstellten, müssten wir es in zwei Jahren wieder revidieren; denn 1950 kommt die Bundesfinanzreform, die auf jeden Fall die kantonalen Finanzen entscheidend beeinflussen wird, und zwar in dreifacher Hinsicht. Es stellt sich einmal die Frage der direkten Bundessteuer, zweitens die Frage der Kantonsanteile und drittens die Subventionsfrage. Das alles zusammen ist heute im Werden; wie die Bundesfinanzreform am Ende aussehen wird, das wissen wir nicht. Darum wäre es unzweckmässig, wenn wir heute schon an die Ausarbeitung eines umfassenden Finanzprogramms herangehen würden; die Pause 1949/50 wollen wir uns gönnen. Sobald die Bundes-

finanzreform unter Dach ist, werden wir an die Finanzreform für den Kanton Bern herangehen.

Herr Moser verlangt ausserdem Vorschläge für die Finanzierung ausserordentlicher Massnahmen. In diesem Moment können wir auch hier keine neuen Vorschläge machen. Hinsichtlich der Einnahmen bin ich etwas pessimistischer als Herr Grossrat Moser: die Salzpreiserhöhung ist abgelehnt, ebenso die Erhöhung der Erbschaftsteuer. Auf die letztere Frage werden wir aber bald noch einmal zu reden kommen. Die eidgenössischen Anteile werden eine Kürzung erfahren; die Erhöhung der Gebühren liegt nicht im freien Ermessen der Behörden, weil der Gebühr eine staatliche Gegenleistung gegenüberzustehen hat. Wir dürfen die Gebühren nicht über ein Ausmass hinaus erhöhen, das mit den Leistungen des Staates in keinem Verhältnis mehr steht. Erhöhung der direkten Steuern: Sie können sich ungefähr vorstellen, was das für eine Auswirkung hätte. Ich möchte an die Motion Fell erinnern, die noch nicht beantwortet ist; die Erfüllung der dort gestellten Begehren hätte für den Staat den Ausfall der Kleinigkeit von 12 Millionen zur Folge. Wir stehen auch vor Begehren der sozialdemokratischen Partei betreffend Gestaltung der Sozialabzüge. Wir wollen erleichtern, aber man muss uns sagen, wo wir Ersatz schaffen können, ohne dass wir «die Hennen, die uns die goldenen Eier legen», in andere Kantone verscheuchen. Wenn wir unsere wunderbaren föderalistischen Einrichtungen kennen und Nachbarkantone mit ihrer Fiskalpolitik an der Arbeit sehen, so haben wir gewisse Bedenken. Wir werden jetzt zwar ein Konkordat zur Verhinderung von Steuerabkommen erhalten, aber damit haben wir die ausserordentlich unterschiedliche Gestaltung der kantonalen Steuergesetze noch nicht korrigiert.

Mit den Vorschlägen für die Einnahmenseite bin ich einverstanden, auch die Forderung der Erhaltung der Steuerkraft billige ich. Bern zählt allerdings nicht zu den Habenichtsen unter den Kantonen, aber wir sind gut beraten, wenn wir uns bemühen, Ordnung zu halten. Das Volk darf nicht hinter die Zügel geraten, weil wir auf abgelehnten Steuervorlagen insistieren wollten. Das wäre sicher keine vorteilhafte Massnahme.

Nun die Ausgabensenkungen. Ich möchte vorweg feststellen, dass mit den 75 Millionen Besoldungsausgaben nicht etwa die Staatsverwaltung als solche in Frage steht, denn wir dürfen das gesamte Unterrichtswesen mit Einschluss der Hochschule nicht einfach als «Staatsverwaltung» ansprechen. Die Staatsverwaltung als solche erfordert einen Besoldungsaufwand von ungefähr 40 Millionen, Teuerungszulagen inbegriffen.

Dass wir die Verwaltungsreform durchführen, das wissen Sie; die Finanzdirektion als eine der wichtigsten Direktionen steht vor dem Abschluss; Mitte April erhalte ich den Schlussbericht; im Mai werde ich darüber dem Grossen Rat Bericht erstatten können. Wir werden zu Vorschlägen kommen, die auch politisch von Bedeutung sind. Ich möchte nur wünschen, dass der Grosse Rat dort, wo es «auf's Läßige» geht, trotzdem Verständnis aufbringt, im Interesse der Sparpolitik. Am rationellsten wäre es natürlich, wenn man die Bezirksverwaltung ganz allgemein angreifen und die Aemterzusammenlegung fördern würde. Auf dieses

Gebiet begeben sich mir nur insofern, als wir im Rahmen der Finanzverwaltung des Staates die Amtsschaffnerereien unter die Lupe nehmen. Dass wir da wahrscheinlich zu ziemlich weitgehenden Vorschlägen kommen werden, möchte ich heute bereits verraten. Ich kann den Herrn Postulanten versichern, dass überall die Beamten und Angestellten zur Mitarbeit herangezogen werden. Das ist ganz selbstverständlich. Erstens haben sie von sich aus die Möglichkeit, Vorschläge zu machen; überdies haben die Experten, die die Ueberprüfung vornehmen, Weisung, sich mit den Leuten auszusprechen, um den ganzen Arbeitsprozess, der zu leisten ist, auch wirklich von Grund auf zu erfassen, was man selbstverständlich nicht kann, wenn man die Sache nur oberhin ansieht, sondern nur dann, wenn man mit den einzelnen Beamten gründlich über die Probleme spricht.

Mit der Prüfung vermehrter Dezentralisation sind wir einverstanden; dort ist aber wahrscheinlich nicht viel zu erwarten, denn diese Dezentralisation hätte zur Folge, dass man die Arbeitskräfte zerstreuen müsste. Dass man aber andererseits eine Zentralisation aus politischen Gründen nicht allzu weit treiben darf, ist klar. Sicher ist jedoch, dass aus solchen Massnahmen eher eine gewisse Ersparnis zu erzielen ist, als auf dem umgekehrten Weg. Alle diese Fragen werden geprüft. Im übrigen möchte ich unterstreichen: Keine neuen Aufgaben für den Staat, wenn nicht eine absolut dringende Notwendigkeit besteht.

Ich komme zum Schluss, indem ich erkläre: Die Ausführungen von Herrn Grossrat Moser haben mich befriedigt; ich gehe damit im wesentlichen einig, muss aber feststellen, dass er uns nichts Neues gebracht hat, dass er aber das, was der Regierungsrat gegenwärtig praktisch tut, unterstützt und dass er den Grossen Rat bei diesen Massnahmen engagieren möchte. Dass das Ziel der umfassenden Verwaltungsreform auf weite Sicht gesteckt werden muss, das muss zum allgemeinen Gedankengut werden; denn nur unter dieser Voraussetzung werden wir die nötigen staatlichen Mittel für die zukünftigen staatlichen Aufgaben aufbringen, ohne Anleihen aufnehmen und damit den Weg der Verschuldung weiter beschreiten zu müssen. Der Staat Bern muss eine gesunde, solide Finanzpolitik betreiben.

Luick. Wir haben von der Begründung dieses Postulates, das unter dem Thema: Finanz- und Verwaltungsreform angekündigt wurde, bedeutend mehr erwartet, als was uns der Postulant hier geboten hat; deshalb muss ich erklären, dass wir in mehr als einer Hinsicht enttäuscht sind. Wenn er die Forderung aufstellt: Ausgeglichenes Budget, Ausgabensenkung, Einnahmenvermehrung, so sind das wohl formelle Postulate, aber es waren damit absolut keine positiven Vorschläge verbunden. Sie werden deshalb begreifen, dass wir von dieser Begründung sehr wenig befriedigt sind. Herr Moser hat auch vom Abbau des Verwaltungsapparates, des Personals gesprochen. Wir sind durchaus einverstanden mit dem allgemeinen Postulat, aber der Postulant soll uns doch einmal sagen, wie es durchgeführt werden soll, wenn man der Verwaltung fortlaufend neue Aufgaben aufbürdet. Wenn sich sozusagen jeder Grossrat ein Vergnügen daraus macht, mit Inter-

pellationen, Postulaten usw. der Verwaltung neue Aufgaben zu überbinden, die einen Mehraufwand an Personal mit sich bringen, kann man doch nicht im gleichen Moment einen Abbau des Verwaltungsapparates fordern.

Es fehlt also vollständig an positiven Vorschlägen; was wir von Herrn Moser heute wieder gehört haben, haben wir bis zum Ueberdross an andern Orten gelesen und gehört. Ich nehme nicht an, dass damit politische Hintergedanken verbunden seien, die darauf ausgehen, der Verwaltung die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu erschweren oder zu verunmöglichen. Ich nehme also nicht an, dass dem so sei, aber es ist doch so, dass wir gewisse Befürchtungen haben müssen. Wenn man vom Abbau des Verwaltungsapparates spricht und keine positiven Vorschläge macht, so ist doch die Möglichkeit vorhanden, dass gerade dort abgebaut werde, wo wir das nicht wünschen dürfen.

Aus diesen Gründen ist unsere Fraktion nicht in der Lage, dem Postulat zustimmen zu können. Wir lehnen es als Fraktion nicht direkt ab, aber wir können ihm nicht zustimmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . 62 Stimmen.

Witzwil, Platanenhof; Bau eines Dreifamilienreihenhauses.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die Direktion der Strafanstalt Witzwil wird ermächtigt, zu Lasten des laufenden Anstaltskredites pro 1947 den Betrag von Fr. 106 000. — auszugeben für den Bau eines Reihenhauses mit zwei Dreizimmer- und einer Zweizimmerwohnung im Platanenhof, Domäne Witzwil, gemäss den Plänen von Architekt Greub in Ins.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden bei 71 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 36, mit 58 bis 69 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Audétat Emile Etienne, von Les Verrières und La Côte-aux-Fées (Neuenburg), geboren am 8. April 1896, Dr. phil., Gymnasiallehrer in Biel, Ehemann der Ida Elsa geb. König, geboren am 26. Januar 1902 in St. Gallen, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die

Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. **Bender** Elise, deutsche Staatsangehörige, geboren am 26. Oktober 1900 in Worb, ledig, ohne Beruf, wohnhaft in Burgdorf, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit ihrer Geburt in der Schweiz; seit 1910 ist sie in Burgdorf gemeldet.

3. **Falco** Gilbert René, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 25. November 1917 in Tramelan-dessus, Pierrist, Ehemann der Bertha Louisa geb. Grossenbacher, geboren am 26. Juni 1924 in Cormoret, dem die Gemeinde Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte seit seiner Geburt bis August 1945 in Tramelan-dessus; seither ist er in Tramelan-dessous gemeldet.

4. **Hornung** Albin, französischer Staatsangehöriger, geboren am 22. März 1923 in Liesberg, ledig, Fabrikarbeiter, dem die Gemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Liesberg geboren und aufgewachsen; er ist auch heute noch dort gemeldet.

5. **Monton** Louis Gonzaga, spanischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Dezember 1923 in Barcelona, ledig, Chemiestudent in Zürich, dem die Burgergemeinde Höchstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber lebt seit 1938 in der Schweiz. Von 1938 bis 1944 hielt er sich in Teufen auf; seit Oktober 1944 ist er in Zürich gemeldet.

6. **Chiesa** Charles Paul, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. November 1909 in St-Imier, Kaufmann, Ehemann der Lilly geb. Gerber, geboren am 11. Dezember 1923 in Thalwil, dem die Gemeinde St-Imier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in St-Imier geboren und aufgewachsen. Mit Ausnahme von zwei kurzen Auslandsaufenthalten war er immer in St-Imier gemeldet.

7. **Ibach** Augustin, staatenlos (früher deutscher Staatsangehöriger), geboren am 16. Mai 1918 in Birsfelden, Visiteur, Ehemann der Elsa Hermina geb. Boillat, geboren am 3. November 1920 in Tramelan-dessus, heimatberechtigt in Bémont, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber lebt seit seiner Geburt in der Schweiz; seit 1941 ist er in Biel gemeldet.

8. **Campioli** Emo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 29. August 1920 in Reggio-Emilia (Italien), ledig, Kaufmann, dem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahr 1922 nach Biel, wo er heute noch wohnt.

9. **Hülsmann** Johanna Maria, deutsche Staatsangehörige, geboren am 19. März 1911 in Wynau, ledig, welcher die Einwohnergemeinde

Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin lebt seit ihrer Geburt in der Schweiz; seit 1945 ist sie in Roggwil gemeldet.

10. **Monti** Léopold Jean, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Juli 1913 in Tramelan-dessus, ledig, Buchhalter, dem die Gemeinde Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit seiner Geburt in der Schweiz auf. Seit 1944 ist er wieder in Tramelan-dessus gemeldet.

11. **Schmid** Ewald, staatenlos (früher russischer Staatsangehöriger), geboren am 28. August 1918 in Eigenfeld (Russland), ledig, Dreher, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1930 ununterbrochen in Bern.

Strafnachlassgesuche.

Namens der vorberatenden Behörden referiert Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission. Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Postulat des Herrn Grossrat Grütter betreffend Neuorganisation des Strafvollzuges.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 352.)

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat Grütter hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über:

a) die Massnahmen zur Modernisierung des Strafvollzuges im Sinne des eidgenössischen Strafgesetzes;

b) die Revision des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten, insbesondere des Abschnittes betreffend Versorgung auf dem Administrativweg.»

Das Postulat wurde in einer der letzten Sessionen begründet und es hat hier lediglich eine kurze Beantwortung zu erfolgen. Wenn wir über alles, was die Polizeidirektion auf dem Gebiete des Strafvollzuges seit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 getan hat, mündlich berichten wollten, müssten wir stundenlang reden. Wir haben deshalb den Mitgliedern des Grossen Rates einen gedruckten Bericht unterbreitet, und ich darf wohl annehmen, dass die Herren, namentlich diejenigen, die sich um die Sache interessieren, diesen Bericht gelesen haben. In diesem Moment ist es am Platz, hier mitzuteilen, dass der Leiter unserer Abteilung «Strafvollzug», Fürsprecher Kuhn, die Materialien zu diesem Bericht zusammengetragen hat. Er verlässt uns leider in den nächsten Wochen, da er als Gerichtspräsident von Bern gewählt wurde. Ich möchte ihm hier für die grosse Arbeit, die er

als vortrefflicher Sachverständiger für Strafvollzug auf der Polizeidirektion dem Staat Bern geleistet hat, bestens danken und ihm die öffentliche Anerkennung dafür aussprechen.

In dem Bericht haben wir darzulegen versucht, was im Kanton Bern in bezug auf Strafvollzug bereits vorhanden ist und nicht an die Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst zu werden braucht. Wir haben im fernern auch dargelegt, welche rechtlichen und organisatorischen Massnahmen ergriffen worden sind, um den Vorschriften des Strafgesetzbuches genügen zu können. Schliesslich haben wir aber auch geschildert, was noch zu geschehen hat und bis heute nicht geschehen konnte, weil die baulichen Verhältnisse und der Lokalmangel in den Strafanstalten eine restlose Anpassung noch nicht ermöglichen.

Der Bericht enthält aber auch einen Abschnitt, der über das Auskunft gibt, was über die Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches hinaus in den letzten Jahren eingeführt worden ist, um den Strafvollzug zu modernisieren, um den Ausdruck des Postulanten zu verwenden, um den Strafvollzug vom praktischen Gesichtspunkt aus so auszubauen, dass er auf der Höhe der Zeit ist und den neuesten Anforderungen entspricht. Wir haben in den Bericht die Bauprojekte nicht aufgenommen, die bereits baureif vorliegen. Wir sind mitten in der Baubeschreibung, die ziemlich viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Polizeidirektion hat sich noch anderen Aufgaben zu widmen, nicht nur dem Strafvollzug. Sie wird aber die Bauprojekte in nächster Zeit dem Regierungsrat und nachher dem Grossen Rat unterbreiten können und dann wollen wir sehen, was diese Instanzen zu den Anträgen der Polizeidirektion sagen. Wenn wir einen Blick auf die letzte bernische Volksabstimmung werfen, können wir vielleicht sagen, dass ein Kreditbegehren in allernächster Zeit gegenüber dem Grossen Rat und dem Berner Volk vielleicht nicht das beste ist, was man jetzt machen kann, sondern dass eine gewisse Verzögerung eher zum Ziele führt.

Anlass zur Diskussion hat gegeben der Wolldeckenwickel in Witzwil und der Gitterkäfig in Thorberg. Weil es sich in beiden Fällen um Disziplinar-massnahmen handelte, haben wir eine Kommission eingesetzt, die nun die Disziplinar-massnahmen in den bernischen Strafanstalten überprüfen soll, welche einen besondern Abschnitt in der Verordnung von 1902 bilden. Die Kommission hat uns Bericht zu erstatten und Anträge zu unterbreiten. Ihr gehören an die Herren Oberrichter Maurice Jacot, Präsident, Nationalrat Dr. Freimüller, Fürsprecher Amstutz, Präsident der Justizkommission, Prof. Dr. Hadorn, Prof. Dr. Wyrseh, Dr. Häsler, erster Sekretär der kantonalen Polizeidirektion, Prof. Delaquis, Strafrechtslehrer an der bernischen Universität, Dr. Gautschi, stellvertretender Generalprokurator, Regierungsstatthalter Bindit, Grossrat Werner Bickel und Nationalrat Albert Fawer. Wir warten nun ab, was diese Kommission uns an Vorschlägen unterbreitet.

Mit Ausnahme der Bauprojekte und der rechtlichen und organisatorischen Vorschriften, die zu warten müssen, bis die Neu- und Umbauten vollzogen sind, können wir heute feststellen, dass die für den bernischen Strafvollzug verantwortlichen

Behörden nicht nur getan haben, was vorgeschrieben ist, sondern darüber hinaus alles vorgekehrt haben, was tragbar und zweckmässig ist, um den Strafvollzug nach den neuesten Anforderungen zu gestalten. Ich möchte deshalb dem Postulanten, Herrn Grossrat Grütter, empfehlen, den ersten Teil des Postulates zurückzuziehen, da er als überholt oder erfüllt gelten kann.

Wir haben inzwischen ein Ereignis über uns ergehen lassen müssen, das einen gewissen Beweis für die Einstellung der Strafgefangenen zur Anstaltsleitung, zum Personal und zum Staat bildet; ich meine das Brandunglück in Thorberg. Dieses hat gezeigt, dass die Kritik jedenfalls nicht in dem Ausmass berechtigt ist, wie sie im Jahre 1947 am bernischen Strafvollzug angebracht worden ist. Die Haltung der Insassen war im Gegenteil geradezu vorbildlich und verdient hier volle Anerkennung und Dank der Behörden im Hinblick darauf, dass die Gefangenen anstatt zu entweichen, sich sofort für Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung stellten und ausserordentlich einsatzbereit waren. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch dem Direktorsehepaar danken, Herrn und Frau Werren, die durch ihre zielbewusste und ruhige Art dazu beigetragen haben, dass das Brandunglück nicht zur Brandkatastrophe wurde. Ebenso verdient das Personal restlose Anerkennung und Dank. Nicht vergessen möchte ich aber auch die Feuerwehren der Umgebung, die ja den entscheidenden Beitrag geleistet haben durch ihre Hilfsbereitschaft, durch ihr rasches und zuverlässiges Eingreifen. Mein Dank geht an die Feuerwehren von Krauchthal, Hindelbank, Hettiswil, Burgdorf, Gehristein und die ständige Brandwache, die Autospritze und die kleine Motorspritze von Bern. Ihnen allen, der Direktion, dem Personal, den Insassen, den Feuerwehren, aber auch dem kantonalen und städtischen Polizeikorps für die restlos gelungene Betreuung der Insassen, für die Erfüllung der heiklen Polizeiaufgaben spreche ich hier Dank und Anerkennung aus.

Der zweite Teil des Postulates betrifft die Revision des Armenpolizeigesetzes von 1912, soweit das Administrativverfahren berührt wird. Auch hier hätte man ein grosses Buch schreiben müssen, um allen denen, die mit der Materie nicht vertraut sind, die nötige Aufklärung bringen zu können. Wir haben das unterlassen, und so beschränke ich mich darauf, kurz festzustellen, dass es sich bei den administrativ Versorgten um Personen handelt, die wegen Liederlichkeit, Müssiggang, unsittlichen Lebenswandels, Trunksucht usw. sich selbst armen-genössig gemacht oder aber ihre Familien der Armen-genössigkeit zugetrieben haben. Auf dem Lande herum kennt man solche Figuren zur Genüge. Jedes Kind kennt sie. Es sind diejenigen, die, wenn sie im Besitze von Geld sind, sich betrinken und Lärm machen, in der Öffentlichkeit und in der Familie, oft Familienangehörige bedrohen, so dass sie die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Die Folge davon ist dann, dass die Angehörigen und manchmal diese liederlichen Personen selbst bei den Behörden anklopfen müssen, damit sie unterstützt werden und ihre Existenz haben.

Bereits in den dreissiger Jahren war eine Motion Hürbin zu behandeln, die die Revision des Armen-

polizeigesetzes verlangte und ungefähr gleiche Begehren stellte wie das Postulat Grütter. Dem damaligen Motionär schwebte vor allem vor, man sollte die administrative Einweisung den Verwaltungsbehörden: Armenkommission, Gemeinderat, Regierungsstatthalter, Polizeidirektion und Regierungsrat wegnehmen und sie den Gerichten übertragen. Diese Motion wurde bei Beratung des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch wieder aufgenommen, in der Kommission zur Vorberatung dieses Gesetzes wurde sogar der Antrag gestellt, man möchte bei der Revision die Administrativversorgung aufheben und den Gerichten übertragen. Der damalige Justizdirektor, Dr. Dürrenmatt und der Sprechende haben der Kommission an Hand von Dossiers über die armenrechtlichen Delinquenten die nötige Aufklärung gegeben. Es ist den beiden Vertretern der Regierung, die in diesem Punkte einstimmig war, gelungen, die Kommission davon zu überzeugen, dass die administrative Einweisung doch das zweckmässigere Verfahren ist. Es handelt sich beim Gerichtsverfahren in erster Linie immer darum, den Tatbestand festzustellen. Wenn einer stiehlt, betrügt oder fälscht und sein Vergehen nicht zugeben will, dann muss oft durch langwierige Verhandlungen und Zeugenabklärung bewiesen werden, dass der Angeklagte der Täter ist. Wenn der Beweis da ist, ist es verhältnismässig leicht, das dazu passende Strafmass zu finden. Bei den Administrativfällen ist der Tatbestand klipp und klar und es interessiert vielleicht den Grossen Rat, wenn ich feststelle, dass mehr als die Hälfte der Betroffenen bei der Abklärung vor dem Regierungsstatthalter den Tatbestand restlos zugeben und sehr oft unter Tränen erklären, sie fügen sich ohne weiteres und werden probieren, in einer Arbeiterziehungsanstalt eine andere Einstellung zu bekommen, um nachher ein neues Leben beginnen zu können.

So hat die Kommission damals den Antrag zurückgezogen. Der Ausgangspunkt des Administrativverfahrens ist das Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897. Wir dürfen heute mit gutem Recht behaupten, dass dieses Gesetz ein sozialrechtliches Kunstwerk ist. Es geht in sozialer Beziehung ausserordentlich weit und sichert automatisch jeder Armut die nötige Unterstützung. Was gewiegte Kenner des Lebens schon bei der Beratung dieses Gesetzes vorausgesagt haben, ist eingetroffen: Willensschwache Leute haben viel zu rasch den Kampf mit den Schwierigkeiten des Lebens aufgegeben und haben sich einfach willenlos und widerstandslos in die Armengenössigkeit hineintreiben lassen, denn die Unterstützung trat automatisch ein. Wo man feststellen musste, dass Liederliche, Trunksüchtige, Leute mit unsittlichem Lebenswandel, solche, die keinen Willen zur Arbeit haben, einfach hineinsogeln in die Armenrödel, da wurde mit vollem Recht gefordert, dass dort ein Riegel gestossen werden müsse, denn es geht nicht an, dass ein Grossteil der Bevölkerung die Schwierigkeiten des Lebens mit starkem Willen und ausserordentlicher Arbeit zu meistern sucht, während andere das Leben auf die leichte Achsel nehmen und Staat und Gemeinde sorgen lassen.

Darum ist das Armenpolizeigesetz von 1912 ins Leben gerufen worden. Ich möchte hier feststellen, dass es keine Strafe ist, wenn einer in eine Arbeits-

erziehungsanstalt eingewiesen wird, sondern es ist eine Massnahme, wie sie auch das Schweizerische Strafgesetzbuch vorsieht, um diese liederlichen, trunksüchtigen, arbeitsscheuen und moralisch defekten Leute an ein regelrechtes Leben, an die Enthaltung von Alkohol usw. zu gewöhnen. Es soll bewirken, dass jeder Bürger seine Pflichten gegenüber sich selbst und seinen Angehörigen erfüllt. Es will den Leuten zu einem stärkeren Selbstvertrauen verhelfen; man will durch diese Erziehung in den Arbeitsanstalten den Willen zur Selbstexistenz stärken. Es handelt sich also um ein Verfahren, das restlos gute Absichten verfolgt. Wenn man die Details kennt, so wird der Grossteil der Bevölkerung und der Behörden befriedigt sein. Wir glauben also nicht, dass man diese Administrativeinweisung den Gerichten übertragen sollte, glauben auch nicht, dass am gegenwärtigen Verfahren viel zu ändern ist.

Trotzdem ist aber der Regierungsrat auch hier bereit, eine Kommission aus sachverständigen Leuten einzusetzen, um die Revision des Abschnittes über die administrative Einweisung im Armenpolizeigesetz zu überprüfen und den Behörden die nötigen Anträge zu stellen. Wir hoffen nur, dass die Arbeiten dieser Kommission nicht etwa durch Bomben und Granaten gestört werden, das heisst, dass Behörden und Berner Volk nicht wieder gezwungen werden, sich grösseren und grössten Aufgaben hinzugeben.

Zusammenfassend geht aus meinen Ausführungen im Auftrage des Regierungsrates hervor, dass im Strafvollzug gemacht worden ist, was bis jetzt gemacht werden konnte. Wir empfehlen dem Postulanten, den ersten Teil des Postulates zurückzuziehen; den zweiten Teil nehmen wir in dem Sinne entgegen, dass wir eine Fachkommission einsetzen, welcher die Fragen, die der Postulant im Auge hat, zur Prüfung übertragen werden.

Grütter. Ich habe den Bericht der Polizeidirektion, der uns zugestellt worden ist, sehr aufmerksam gelesen und auch die mündliche Antwort des Herrn Polizeidirektors aufmerksam angehört. Es geht daraus hervor, dass Massnahmen eingeleitet und andere in Aussicht genommen sind, die noch in vermehrtem Masse eine Anpassung des Strafvollzuges an das Schweizerische Strafgesetzbuch ermöglichen sollen. Auch mir war die Haltung der Insassen der Anstalt Thorberg sehr aufschlussreich, ich ziehe aber daraus andere Schlüsse, als Herr Regierungsrat Seematter, nämlich die, dass es sich bei Leuten, die sich so tapfer eingesetzt haben, gar nicht um so verkommene Subjekte handeln kann, wie man immer meint, sondern um Leute, die vielleicht einmal gestolpert sind im Leben, die die Strafe auf sich genommen haben, um Leute, die sich wieder auf den rechten Weg führen lassen, wenn man die nötigen Massnahmen einleitet. Das verpflichtet nach meiner Auffassung unsere Gesellschaft, dass man das Möglichste tut, um diese Leute auf den richtigen Weg zurückzubringen.

In dem Bericht ist auch die Rede von Psychiatern und Psychologen. Ich möchte sagen, dass gerade dieser Zweig der Fürsorge heute noch weiter ausgebaut werden müsste, dass ferner der anstaltsärztliche Dienst zu erweitern ist und bauliche Verbesserungen zu prüfen sind. Es liegt ein umfassendes Bauprogramm vor; Veränderungen sind

in erster Linie wohl dringend in Hindelbank, weil dort verurteilte Frauen aller Kategorien eingewiesen werden müssen. Nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Seematter sind Massnahmen geplant und ich nehme an, dass damit auch Hindelbank gemeint ist, so dass ich das Postulat, das ich im September begründet habe, als weitgehend erfüllt betrachten und auf die Aufrechterhaltung verzichten kann.

Zu der Frage der Administrativversorgung kann ich mich ganz kurz fassen; ich möchte nur sagen, dass es hervorragende Juristen gibt, die mit dem gegenwärtigen Administrativverfahren nicht einverstanden sind und dafür gute Gründe anführen. Ich begrüesse es daher ausserordentlich, dass eine Kommission von Sachverständigen eingesetzt wird, die den ganzen Fragenkomplex nochmals überprüft und die nötige Abklärung schafft, die unter Umständen auch Vorschläge macht, welche eine Verbesserung bedeuten.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir haben auf der Traktandenliste noch drei Interpellationen, so dass anzunehmen ist, dass wir auskommen können, wenn wir die Vormittagssitzung etwa um eine halbe Stunde verlängern. Ich glaube nicht, dass es angebracht wäre, wegen einer schwachen Stunde eine Nachmittags-sitzung einzuberufen. (Zustimmung.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Diacon.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 626.)

Dem Begehren von Herrn Diacon, es möchte die Ferienentschädigung der Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung von ursprünglich 2% auf 4% erhöht werden, hat der Regierungsrat durch entsprechende Abänderung der Verordnung vom 16. April 1946 bereits entsprochen.

Was die Arbeitspflicht von jährlich mindestens 150 Tagen betrifft, die als Voraussetzung der Ausrichtung der Ferienentschädigung gilt, gedenkt der Regierungsrat an dieser Bedingung festzuhalten, da die Entschädigung in erster Linie den mehr oder weniger ständigen Waldarbeitern zugute kommen soll.

Herr Diacon ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Diacon.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 627.)

Die Schaffung eines kantonalen Rahmengesetzes zur Errichtung von Familienausgleichskassen hat die Volkswirtschaftsdirektion schon im Jahre 1943

beschäftigt. Entsprechende Entwürfe liegen vor. Sie hat dann aber ihre Arbeiten im Hinblick auf die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zurückstellen müssen.

Da heute die Familienausgleichskassen durch Aufnahme des Art. 34^{quinquies} in die Bundesverfassung auf eidgenössischem Boden gefördert werden und mit Rücksicht auf die grossen finanziellen Lasten des Kantons Bern, scheint es dem Regierungsrat nicht zweckmässig, auf kantonalem Gebiete ein Gesetz zur Einführung von Familienausgleichskassen zu schaffen, bevor der Bund in dieser Materie legiferiert hat. Liegt einmal ein eidgenössisches Rahmengesetz vor, kann die Frage der Errichtung von Familienausgleichskassen auch im Kanton Bern einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Heute erscheint das Problem zudem auch deshalb nicht vordringlich, weil schon verschiedene Wirtschaftsverbände eigene Familienausgleichskassen errichtet haben und mit Errichtung weiterer privaten Familienausgleichskassen in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Herr Diacon ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Diacon.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 627.)

Die Frage einer Krankenversicherung für das Staatspersonal ist noch nicht geregelt. Bei einer Gesamtordnung des Problems sollen die Bedürfnisse des Aushilfspersonals angemessen berücksichtigt werden. Eine Teillösung für Aushilfspersonal durch Ausrichtung eines generellen Krankenkassenbeitrages von 2% der Bruttobesoldung ist nicht beabsichtigt. Soweit Aushilfspersonal auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen angestellt wird, in welchen Krankenkassenbeiträge durch den Arbeitgeber vorgesehen sind, werden diese Beiträge durch den Staat ausgerichtet.

Herr Diacon ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 671.)

Ueber die Verwendung der Kredite für Tierzucht legt die Landwirtschaftsdirektion alljährlich Rechenschaft ab. Aus dem Verwaltungsberichte, der auch den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wird, sind die einzelnen Ausgabenposten ersichtlich.

Herr Piquerez ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Tschumi

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 784.)

1. Die Vergebung der Aufträge der Bauarbeiten der bernischen Heilstätte Bellevue in Montana er-

folgt auf Grund einer Ausschreibung gemäss kantonalen Submissionsverordnung. Für die Eisenbeton- und Maurerarbeiten des projektierten Neubaus wurde ein Konsortium bestehend aus zwei Walliser und drei leistungsfähigen Berner Firmen gebildet. Die Berücksichtigung von zwei Walliser Firmen wurde auf Vorschlag und im Einverständnis der bernischen Firmen beschlossen, um die Durchführung des Bauprogramms zu erleichtern.

2. Ueber die Vergebung der Bauarbeiten ebenso wie der Aufträge für die Installation und Ausrüstung entscheidet eine Baukommission, die unter dem Vorsitz von Hans Bürki, Verwalter der Heilstätte Heiligenschwendi, einem anerkannten Fachmann des Sanatoriumswesens, arbeitet und in der die kantonale Baudirektion durch den Adjunkten des Kantonsbaumeisters vertreten ist. Gemäss Regierungsratsbeschluss ist zur Kontrolle der Arbeiten als Vertreter der Baudirektion Fred Hartmann als Bauführer seit Sommer 1947 in Montana tätig.

3. Die Regierung stellt fest, dass der weitaus grösste Teil der bisherigen Arbeiten und Aufträge an bernische Firmen vergeben wurde. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite und der Preisofferten wurden und werden auch oberländische Firmen berücksichtigt.

Herr Tschumi ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Reusser.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 785.)

Herr Grossrat Reusser fragt an, ob die bestehenden Austrässchen oder eventuell Aarewege durch entsprechenden Ausbau als Radfahrwege nutzbar gemacht werden könnten. Er verweist dabei auf den stets im Zunehmen begriffenen Autoverkehr auf der Bern-Thun-Strasse, wodurch diese den an sie gestellten Anforderungen immer weniger genüge. In der Wegnahme des Radfahrverkehrs von der Staatsstrasse Bern-Thun, insbesondere der Radfahrerkolonnen im Strassenverkehr, erblickt er eine grosse Entlastung für das Verkehrsproblem.

Die Anfrage enthüllt keine neue Idee, indem bereits vor Jahren geprüft wurde, ob sich ein Radfahrweg unter Benützung der bestehenden Austrässchen und Aarewege erstellen lasse. Ein freierwerbender Ingenieur hat damals im Auftrag der Baudirektion ein generelles Projekt mit Kostenberechnungen erstellt.

Wenn die Bern-Thun-Strasse vom Radfahrverkehr entlastet werden soll, muss dieser so gelenkt werden, dass sowohl der durchgehende wie der lokale Radfahrverkehr tatsächlich ab der Strasse und dabei auch möglichst direkt geführt wird. Die Prüfung hat ergeben, dass sich der durchgehende Radfahrverkehr unmöglich über die unzähligen Ecken, Windungen und Umwege führenden Austrässchen lenken liesse. Auch der lokale Radfahrverkehr würde solche Umwege meiden, die weit abseits der Siedlungen liegen. Da diese Wege höchstens von einigen Radfahrern, die längs der

Austrässchen wohnen, benützt würden, könnte von einer wesentlichen Entlastung der Strasse Bern-Thun kaum die Rede sein.

Dazu kommt noch, dass das Berner Volk am 2. Oktober 1946 das Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen verworfen hat. Es stehen daher bis auf weiteres keine Kredite zur Verfügung für die Erstellung von Radfahrwegen abseits der Staatsstrassen.

Für den kommenden Ausbau der Bern-Thun-Strasse ist vorgesehen, die 7,50 m breite Fahrbahn auf der Strecke Muri bis zum Haslikehr mit beidseitigen Radwegen von je 1,75 m auszuführen. Damit wird eine günstige Verkehrstrennung angestrebt, die auf lange Sicht den Anforderungen genügen wird.

Von Heimberg bis Thun soll der Radfahrverkehr auf einen abseits der Strasse anzulegenden Radfahrweg geleitet werden.

Herr Reusser ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Keller (Langnau).

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 899.)

Nach Massgabe der geltenden kantonal-bernischen Gesetzgebung ist für die Durchführung von Sammlungen einzig noch Art. 83 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei massgebend. Dieser Artikel lautet:

«Die zur Unterstützung von Privatpersonen veranstaltete Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus ist innerhalb des Amtsbezirkes mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet, in mehr als einem Amtsbezirk mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

In beiden Fällen ist über das Gesuch der Gemeinderat des Wohnortes des Petenten einzunehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zugunsten von Personen, die in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

Die Befugnis des Regierungsrates, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, bleibt vorbehalten.»

Eine bundesrechtliche Regelung besteht nicht mehr. Sie ist mit der Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1941 über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dahingefallen. Die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren versuchte zunächst, auf dem Konkordatswege eine einheitliche Regelung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft herbeizuführen. Ihre Bemühungen sind aber gescheitert. Im Kanton Bern bleibt deshalb nichts anderes übrig, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Eine gesetzliche Regelung kann aber niemals so weit gehen, dass auch Sammlungen von Vereinen für Feste, Wettkämpfe und dergleichen der Bewilligungspflicht und Kontrolle unterstellt werden. Die Bewilligungspflicht kann vorgesehen werden für Sammlungen

zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, wobei auch Sammlungen, die von Kirchenbehörden angeordnet werden, frei bleiben sollen.

Herr Keller (Langnau) ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schneider.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 840.)

Herr Grossrat Schneider hat sich in seiner Einfachen Anfrage vom 24. November 1947 erkundigt, ob die notwendigen Alignementspläne, die auf die projektierte neue Grauholzstrasse Rücksicht nehmen, in allen betroffenen Gemeinden bereits vorhanden sind oder ob mit deren Auflage demnächst gerechnet werden könne.

Er ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, die neue Strasse werde fast ausschliesslich durch ein Gebiet führen, das zurzeit einer starken Bebauung ausgesetzt sei.

Die neue Grauholzstrasse, deren Projekt von den zuständigen Bundesbehörden genehmigt worden ist, führt als nördliche Ausfallstrasse der Stadt Bern und als Teilstück einer schweizerischen Fremdenverkehrsstrasse durch fast ausschliesslich unbebautes Land. Sie bezweckt nicht die Erschliessung von Bauterrain, sondern es ist vorgesehen, den Lokalverkehr auf das bestehende Strassenetz zu verweisen.

Von dem für diese Strasse beanspruchten Gebiet ist vor allem dasjenige beim Anschluss an die bestehende Staatsstrasse in Schönbühl und bei der projektierten Unterführung der SBB einer gewissen Ueberbauung ausgesetzt.

Für die Gebiete der Gemeinde Bolligen (Viertelsgemeinde Ittigen), Moosseedorf und Urtenen, welche von der neuen Grauholzstrasse durchzogen werden, bestehen noch keine Alignementspläne. Die kantonale Baudirektion hat jedoch für diese Neuanlage Strassenpläne mit allgemeiner Verbindlichkeit im Sinne von Art. 21 des Strassenbaugesetzes aufgestellt und diese während 20 Tagen auf den zuständigen Gemeindeschreibereien öffentlich aufgelegt. Bis zum 16. Februar 1948 konnten schriftliche Einsprachen eingereicht werden. Es wird sodann Aufgabe des Grossen Rates sein, über den Strassenplan zu entscheiden und damit die Baulinien zu sanktionieren.

Herr Schneider ist befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Egger (Frutigen).

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 828.)

Die endgültige Veranlagung der ersten Periode unter dem neuen Steuergesetz (1945/46) war erst Ende Juni 1946 beendet; die der zweiten Periode (1947/48) am 15. Januar 1948, also 5 1/2 Monate

früher. Wenn es nicht gelang, die rund 350 000 Steuerpflichtigen in 8 Monaten bis Ende 1947 endgültig einzuschätzen, so lag das zu einem ganz wesentlichen Teil an der allgemeinen Verlängerung der Frist für die Einreichung der Steuererklärungen, an den Tausenden von weitem Fristverlängerungsgesuchen und an der ungenügenden Vorbereitung der Veranlagung durch die Gemeinden.

Die in der Einfachen Anfrage vorgeschlagene Aufteilung der Steuerpflichtigen in Gruppen mit verschiedenen Fristen für die Einreichung der Steuererklärung und die Zahlung der Steuern bedürfte einer Gesetzesänderung, würde zu einer sofort angefochtenen ungleichen Behandlung der Pflichtigen führen und hätte zudem keinerlei Entlastung der Steuerverwaltung zur Folge. Im zweiten Jahr der Veranlagungsperiode sind die Steuerbehörden mit der Veranlagung der ordentlichen und zusätzlichen Wehrsteuer und der rund 25 000 Zuzüger, sowie mit der Behandlung der Einsprachen und Revisionen, namentlich aber auch mit der erheblichen Mehrarbeit für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, fast so stark belastet wie in der Druckperiode der ordentlichen Veranlagung. Die gruppenweise Veranlagung gäbe keine Entlastung, nur eine Verschiebung.

Ist eine Gemeinde auf Jahresende finanziell beengt, so steht ihr der ratenweise Bezug der Gemeindesteuer offen (Art. 198 Steuergesetz).

Herr Egger (Frutigen) ist nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Eggli.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 828.)

Das Verfahren auf Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen richtet sich gemäss § 19 Verordnung 5. Dezember 1941 zum Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Darnach hat gemäss Art. 39 dieses Gesetzes die unterliegende Partei die amtlichen Kosten zu bezahlen (vergleiche auch Verwaltungsbericht der Justizdirektion 1943, Seite 2). Ein Administrativverfahren ist nur erforderlich, wenn der Hauseigentümer gegen die Inanspruchnahme der Wohnung Einsprache erhebt. Wird diese Einsprache als ungerechtfertigt erachtet und die Inanspruchnahme verfügt, so liegt es auf der Hand, dass der Eigentümer die Verfahrenskosten zu tragen hat, indem er durch seine Einsprache das Verfahren überhaupt veranlasst hat. Entsprechend muss aber auch die Gemeinde die Kosten bezahlen, wenn das Gesuch auf Inanspruchnahme der Wohnung vom Regierungsrat mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen wird, da die Gemeinde vorgängig anhand der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Inanspruchnahme der Wohnung gegeben sind. Ohne diese Kostenpflicht besteht die Gefahr — jedenfalls kann der Hauseigentümer das Gefühl bekommen —, dass die Gemeinden unbe-

kümmert um die gesetzlichen Vorschriften Begehren um amtliche Inanspruchnahme von Wohnungen einreichen, wenn sie nicht auch das Kostenrisiko tragen müssen. Dazu kommt, dass der Staat nicht immer wieder Einbrüche in das Prinzip, dass die unterliegende Partei die Kosten zu tragen habe, gestatten kann, wenn die Staatskasse nicht mit der Zeit ungebührlich mit Verfahrenskosten belastet werden soll.

Herr Eggli ist teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 898.)

1. Der Regierungsrat sucht die dringend notwendige Ausgabensenkung durch folgende Massnahmen herbeizuführen:

- a) Ueberprüfung der gesamten Staatsverwaltung im Sinne der Vereinfachung und Rationalisierung und mit dem Ziel, Personal abzubauen.
- b) Ueberprüfung der einzelnen Ausgabenrubriken mit dem Ziel, die Ausgaben zu senken, wo immer die Möglichkeit besteht.
- c) Abbau staatlicher Massnahmen, für die keine zwingende Notwendigkeit besteht.

2. Der Regierungsrat ist bereit, im Zuge der angeordneten Untersuchungen der Einfachen Anfrage Piquerez soweit Folge zu geben, als das ohne Personalvermehrung möglich ist, was für Punkt 1 zutrifft.

3. Der Regierungsrat lehnt die rückwirkende Aufarbeitung der letzten fünf, beziehungsweise drei Staatsrechnungen gemäss Ziffer 2 und 3 der Einfachen Anfrage Piquerez ab. Er ist aber bereit, dem Grossen Rat in Zukunft periodisch über die Aufwendungen gemäss Ziffer 1 und 3 Bericht zu erstatten.

4. Der Regierungsrat ist bereit, die Jahresrechnung 1947 im Sinne der Einfachen Anfrage Piquerez verarbeiten zu lassen.

Herr Piquerez ist abwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Steinmann.

(Siehe Seite 47 hievore.)

Das Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler dürfte kaum in allen Teilen revisionsbedürftig sein.

Der Regierungsrat hat am 21. August 1942 eine neue Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze erlassen. Mit Bezug auf den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Trödler genügen die Vorschriften des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung noch heute. Der Regierungsrat anerkennt jedoch, dass die Vorschriften betreffend Gelddarleiher und Dar-

lehensvermittler den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden müssen. Zu diesem Zweck sind von der Polizeidirektion bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden. Der Regierungsrat wird demnächst Gelegenheit haben, zu einem Gesetzesentwurf über die Darlehensvermittlung und das Kleinkreditwesen Stellung zu nehmen und ihn dem Grossen Rat vorzulegen.

Steinmann. Die Regierung wird demnächst Gelegenheit nehmen, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Wenn es wirklich demnächst ist, bin ich demnächst befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Morf betreffend Aktienbeteiligung an der Alpar.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 898.)

Morf. Am 11. September 1946 hat der Grosse Rat auf Antrag der Regierung einstimmig beschlossen, der Staat Bern solle sich mit Fr. 200 000.— am Aktienkapital der Alpar beteiligen. Gleichzeitig hat auch die Stadt Bern sich mit dem gleichen Betrag beteiligt. Vorher war der Staat Bern mit rund Fr. 20 000.— am Aktienkapital der Alpar beteiligt. Der Antrag wurde damals etwas merkwürdig begründet. Erstens hat man gesagt, das Geld sei bereits ausgegeben, die Kantonalbank habe es vorgeschossen und die Alpar habe damit Flugzeuge gekauft. Man habe rasch handeln müssen, und dem Rat blieb nichts anderes übrig, als ja zu sagen. Die Notwendigkeit der Kapitalerhöhung bei der Alpar wurde damit begründet, dass sonst die Alpar erdrückt werde. Herr Regierungsrat Grimm hat damals gesagt, wir wollen eine Front aufrichten, die von der Nordostschweiz bis Genf reicht. Diese Front hätte sich gegen die Swissair richten sollen. Diese wollte ein Monopol, sie wolle die Alpar aufsaugen, und das müsse verhindert werden. Es müsse eine neue Gesellschaft gegründet werden, die weder Swissair noch Alpar heisse, sondern beide als gleichberechtigte Glieder aufnehme.

Die Ausführungen von Herrn Grimm sind in der Presse von Basel und Zürich als «Grimms Märchen» bezeichnet worden, denn es ist gesagt worden, dass das, was er dort über die Angebote der Swissair erklärt habe, ganz einseitig gewesen sei.

Nun ist aber auch interessant, zu wissen, was eigentlich damals nicht gesagt worden ist. Am 11. September 1946 hat die Beratung in der Staatswirtschaftskommission stattgefunden; am 9. September, also zwei Tage vorher, hatte die Alpar ihren Betrieb zum grössten Teil nach Genf verlegt, und sie hat Bern gar nicht mehr regelmässig angefliegen. Wenn man also erklärte, es gelte, die bernischen Luftfahrtsinteressen zu wahren, so war das eine etwas merkwürdige Begründung. Im Jahre 1947 hat die Alpar von Bern aus keinen Linienverkehr mehr betrieben, sie hat auch ihr bestes Personal an die Swissair verloren, denn die Leute haben gemerkt, dass in der Schweiz nicht Platz ist für zwei Gesellschaften und sie haben sich beizeiten eine Position sichern wollen.

Die Anlage war also nach meiner Ansicht eine Fehlspekulation. Irgendeinen Vorteil hat, soweit ich sehe, der Kanton Bern mit dieser Einspritzung jedenfalls nicht erreicht; ein Jahr nach Einnahme des Stärkungsmittels ist der Patient gestorben. Nun sind ja Staat und Gemeinde Hauptaktionäre der Alpar, und es wäre interessant zu vernehmen, ob sie als solche dem Liquidationsbeschluss zugestimmt haben. Ich nehme das an. Die Alpar ist im Oktober 1947 in Liquidation getreten durch Beschluss der Aktionäre.

Was ich nun wissen möchte ist das: sind Verluste zu erwarten? Wieviel von den Fr. 200 000.—, die wir damals bewilligen mussten, weil sie schon ausgegeben waren, kommen wieder zurück? Warum haben die Regierung und die Staatswirtschaftskommission damals nicht gewusst, dass die Alpar nach Genf umgezogen ist und warum hat sich die Regierung offenbar nicht Rechenschaft gegeben, dass die Front, von der Herr Grimm gesprochen hatte, zusammenbrechen musste, und zwar deswegen, weil in der Schweiz einfach kein Platz ist für zwei Gesellschaften? Ich behaupte also, wenn damals der Grosse Rat die wahren Verhältnisse gekannt hätte, und vor allem, wenn er gewusst hätte, dass das Geld eigentlich nicht dem Kanton Bern zugute kommt, sondern lediglich eine gewisse Position in den Verhandlungen stärken soll, so hätte er die Beteiligung abgelehnt, wie auch das Volk das getan hätte. Das ist ganz sicher nach der letzten Volksabstimmung. Der Alpar selber möchte ich keinen Vorwurf machen, sie musste ökonomisch denken und handeln. Die Linie nach Bern war einfach ein grosses Verlustgeschäft und zudem nur eine Saisonlinie, die sowieso unrentabel ist.

Die bernische Luftverkehrspolitik war in den letzten Jahren nicht gerade glücklich. Zuerst kam das Flugplatzprojekt Utzenstorf. Hier hatte Herr Regierungsrat Grimm ohne Zweifel eine grosszügige Idee, die an und für sich gut gewesen wäre, wenn man nicht mit dem Faktor Mensch hätte rechnen müssen. Nach Herrn Grimm wäre Utzenstorf der schweizerische zentrale Flugplatz geworden, hier wären die Flugzeuge gelandet aus allen Ländern und von da wären die Passagiere im Zug oder in Triebwagen nach Biel, Basel, Zürich, Lausanne usw. befördert worden. Allerdings war die Rechnung ohne den Wirt gemacht worden, denn die Bundesbahnen haben später erklärt, es werde schwer halten, solche Züge auf der Linie nach Zürich einzuschalten.

Jedenfalls wurde das Flugplatzprojekt Utzenstorf nicht verwirklicht, sondern es wurde mit dem Bau in Kloten begonnen. Damit war eine Entscheidung von grösster Tragweite gefallen. Zürich wurde Zentrum des schweizerischen Luftverkehrs. Zusammen mit Genf, das auch einen guten Flugplatz hat, wird Zürich den schweizerischen Flugverkehr an sich reißen. Bern könnte höchstens ein Nebengeleise werden, ohne Durchgangsverkehr, mit ausgesprochenem Saisonverkehr, es müsste also zum vorneherein unwirtschaftlich arbeiten. Selbst wenn man die indirekten Vorteile inkalkuliert, wird das unwirtschaftlich sein. Dazu ist der Ausbau des Flugplatzes von den Stimmberechtigten der Stadt Bern abgelehnt worden. Ich halte den Entscheid nicht für falsch, denn die 4 Millionen, neben wel-

chen der Staat Bern auch noch 1 Million hätte aufbringen müssen, wären vermutlich in keinem Verhältnis gestanden zur Frequenz.

Jedenfalls ergibt sich heute für Bern die folgende Lage: Zürich und Genf haben häufige und gute Verbindungen nach allen Seiten, sie saugen den grössten Teil des Flugverkehrs aus der ganzen Schweiz an, und selbst wenn Bern einen direkten Verkehr nach London hätte, wäre die Frequenz klein, denn das Einzugsgebiet eines Flugplatzes Bern ist einfach zu gering. Dafür kommt eigentlich nur noch das Oberland in Frage, denn schon von Burgdorf oder Langenthal oder Biel ist es vorteilhafter nach Zürich oder Basel zu fahren, weil man dort die besseren Verbindungen hat. Die Swissair selbst schätzt die mutmassliche Frequenz auf dem Flugplatz Bern nicht günstig ein; sie hat offeriert, dass sie, wenn der Flugplatz Bern ausgebaut werde, dreimal in der Woche ein Flugzeug nach Paris und London werde fliegen lassen, also jeden zweiten Tag. Wenn jemand presiert ist, so wartet er nicht zwei Tage, er fährt besser, wenn er sich nach Kloten begibt mit dem Zug. So sehen wir, dass wir effektiv ins Hintertreffen gekommen sind, und dass wir das nicht mehr ändern können. Wir werden diese Lage auch durch grosse Anstrengungen nicht wesentlich verbessern können. Das liegt in der Natur der Sache, es geht hier ähnlich wie bei der Lötschbergbahn, die auch ein kleines Einzugsgebiet hat neben Gotthard und Simplon, und deshalb als grosse Transitbahn einfach nicht aufkommen konnte. Was wir aber im Kanton Bern verlangen müssen, nachdem wir auch an die Kosten des Ausbaues von Kloten beitragen, ist das, dass Kloten mit direktem Geleiseanschluss versehen werde, so dass es von Bern aus rasch zu erreichen ist.

Die Swissair hat in dem Kampf gesiegt, in welchem meines Erachtens ein Prestige eine etwas zu grosse Rolle gespielt hat. Nun wird aber Bern damit beruhigt, dass es einen Sitz im Verwaltungsrat der Swissair bekomme. Vertreter Berns wird wahrscheinlich Herr Regierungsrat Brawand sein, und ihm möchte ich einen Wunsch mitgeben. Er soll in jener Sitzung die Frage aufwerfen, ob nicht der Name Swissair durch ein deutsches oder durch ein schweizerisches Wort ersetzt werden könnte. Swissair ist ein unmögliches Wort; dem Wortlaut nach ist es französisch, geschrieben wird es englisch, aber englisch ist es auch nicht aus dem einfachen Grunde, weil man im Englischen nicht ein Eigenschaftswort und ein Hauptwort zusammenskoppeln kann. Abgesehen davon heisst unser Land auf englisch Switzerland. Es ist einfach ein unmögliches Wortgebilde und zudem sind wir die einzige Nation, die ihrer Fluggesellschaft einen englischen Namen gibt. Schweden, Belgien, Holland geben ihrer Fluggesellschaft einen Namen in ihrer Sprache, der holländische Name ist so, dass ihn ein Nichtholländer gar nicht aussprechen kann. Man wollte offenbar von schweizerischen Luftlinien sprechen, es ist aber sehr typisch, dass wir uns dem Ausland anpassen. Man behauptet, in jedem Manne stecke ein Kind und in jedem Schweizer eine Art Hotelportier. Bekanntlich kann der Hotelportier mehrere Sprachen, aber keine recht. Das ist offensichtlich auch hier so gewesen und ich möchte nur wünschen, dass das geändert werde.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Herrn Dr. Morf zu allererst die letzte Frage beantworten. Er hat mir als Mitglied des Verwaltungsrates der Swissair eine Aufgabe überbunden. Ich bin gerne bereit, Aufträge mit nach Zürich zu nehmen, aber denjenigen, den mir der Herr Interpellant mitgeben will, betrachte ich nicht als glücklich. Herr Dr. Morf behauptet, dass der Name Swissair nicht mit der englischen Grammatik übereinstimme. Das mag sein, aber die Einrichtung heisst nun einmal in der ganzen Welt so; es ist nicht geraten, einen Namen, der sich eingebürgert hat, von heute auf morgen zu ändern. Ein englischer Name ist auch deshalb nicht abwegig, weil in den allermeisten Ländern, die angefliegen werden, englisch gesprochen wird. Auf jeden Fall erkläre ich, dass ich diesen Antrag in der Verwaltungsratssitzung der Swissair nicht mit grosser Begeisterung stellen würde.

1946 ist tatsächlich die Alpar vergrössert worden, indem das Kapital erhöht wurde. Diese Vergrösserung zielte ab auf den Zusammenschluss von Swissair und Alpar zu einer nationalen Luftfahrtgesellschaft. Damals waren weder das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement noch die Swissair in der Lage, dem Kanton Zusicherungen zu geben über die Regelung der nationalen Luftverkehrspolitik oder über die Berücksichtigung Berns im internationalen Linienverkehr. Das Post- und Eisenbahndepartement hat eine Studienkommission eingesetzt, der ein fertiger Statutenentwurf in die Hand gedrückt wurde. Darin stand, dass dieser Zusammenschluss von Alpar und Swissair zu einer nationalen Luftfahrtgesellschaft mit Monopolcharakter für den Linienverkehr erfolge. Daraufhin hat die Swissair ihr Kapital von 1 Million auf 20 Millionen erhöht, der Bund hat sich an dieser Kapitalerhöhung mit 3 Millionen beteiligt und der Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartementes hat erklärt, die nationale Fluggesellschaft werde aus der Swissair herausgebildet. Dadurch gerieten die bisherigen Konzeptionen in den Hintergrund.

Von dem Moment an drängte Bern auf die Fusion von Swissair-Alpar und im Gegensatz zur vorherigen Stellungnahme hat sich der Chef des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes über diese Bestrebungen befriedigt ausgedrückt, hat sie begrüsst. Er muss sich in der Folge von der Swissair haben überzeugen lassen, dass eine Fusion nicht zweckmässig sei und lediglich ein Ankauf gewissen Materials von der Alpar für die Swissair in Betracht fallen könne. Die Swissair hat sich in erster Linie interessiert für das Material, das für den Liniendienst geeignet war, weniger für das Material für Sport-, Alpenrundflüge und Sonderflüge. Dieses wollte sie der Flugplatzgesellschaft überlassen. Aber es wäre nicht zu verantworten gewesen, für den verbliebenen Rest eine besondere Flugesellschaft aufrecht zu erhalten, weshalb die Alpar richtigerweise die Liquidation beschloss. Es haben sich aber neue Schwierigkeiten gezeigt, indem die Swissair für das Material, das sie von der Alpar übernehmen wollte, einen sehr bescheidenen Preis bot, so dass es eines Schiedsspruches des Chefs des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes be-

durfte, um die Streitigkeit zu schlichten. Es war weiter ein Zuschuss des Bundes im Betrag von Fr. 120 000.— nötig. Der Schiedsspruch lautete überdies dahin, dass die Swissair ihr Angebot für das Material um Fr. 100 000.— erhöhen müsse.

Heute ist die Liquidation der Alpar in vollem Gange; selbstverständlich konnten nicht alle Unkosten von einem Tag auf den andern abgestoppt werden, Anstellungs- und andere Verträge liefen weiter, so dass man auch weitere Ausgaben in Kauf nehmen musste. Der Liquidationsstatus vom 16. Januar 1948 rechnet mit einem Verlust auf dem Aktienkapital von 14 bis 15 %. Es lässt sich leicht ausrechnen, wie hoch der Staat bei einer Beteiligung von Fr. 200 000.— zu Schaden kommt. Wir können aber diesen Verlust als Preis für die Tatsache rechnen, dass nach den neu aufgestellten Richtlinien Bern im nationalen Luftverkehr angemessen berücksichtigt werden soll, das heisst einen programmgemässen Anschluss an den Linienverkehr erhalten soll, sobald der Flugplatz Belpmoos genügend ausgebaut und eingerichtet ist. Die Wahrung der bernischen Interessen erfordert unerbittlich einen Ausbau des Flugplatzes Bern-Belpmoos, wenn auch vielleicht in bescheidenem Ausmass. Die Bestrebungen nach dieser Richtung sind, wie der Herr Interpellant richtig ausgeführt hat, unterbrochen worden durch die bekannte Abstimmung in der Stadt vom 5. Oktober 1947. Es ist aber andererseits ein Schritt zur Sammlung der Interessen erfolgt, indem eine neue Flugplatz- und Flugesellschaft gegründet worden ist. Der Regierungsrat hat diesen Schritt gefördert, und er nimmt in Aussicht, die aus der Alpar zurückfliessenden Mittel der neuen Gesellschaft in Form von Aktienbeteiligung zur Verfügung zu stellen. Die neue Gesellschaft ist ferner bemüht, aus privaten Kreisen Aktienkapital herbeizuziehen. Ob ihr das gelingt, ist mir zur Stunde nicht bekannt. Sie ist ferner im Begriff, ein minimales Ausbauprojekt für den Flugplatz Belpmoos auszuarbeiten. Der Staat wird sich zu gegebener Zeit mit der Frage der Weiterausrichtung der Betriebsbeiträge befassen müssen, und in der Folge wird auch zu prüfen sein, in welcher Weise die Zusammenarbeit zwischen den Flugplätzen Interlaken und Belpmoos gefördert werden kann.

Morf. Befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Teutschmann betreffend Lawinenunglück auf der Baustelle Handegg-Zentrale.

(Siehe Jahrgang 1947, Seite 898.)

Teutschmann. Die Interpellation, die ich in der Dezembersession einreichte, kam 3 oder 4 Tage nach dem Unglück, das sich an der Baustelle Handegg Zentrale ereignet hat. Ende Januar 1948 ist ein neues Unglück passiert, indem ein Arbeiter durch eine Schneebrücke eingedeckt wurde und erstickt ist. Es stellen sich im Zusammenhang mit dem Unglücksfall verschiedene Fragen. Einmal die Frage, wie es möglich war, dass dieses Unglück sich ereignen konnte, und sodann die Frage, ob

es nicht möglich gewesen wäre, es zu verhüten. Es ist nicht das erstemal, dass im Gebiet des Haslitals gebaut wird, es ist auch so, dass die gefährdeten Gebiete im Haslital längst bekannt sind. Ebenso sind die Folgen starken Schneefalls und des Tauwetters bekannt. Es ist verschiedentlich in diesem Gebiet gebaut worden, so dass man sicher diese Gefahren absolut erkannt haben sollte, um ihnen mit Erfolg entgegenwirken zu können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob alle Vorkehrungen, die nötig gewesen wären, gemacht worden sind. Es muss diesen Verhältnissen unbedingt Rechnung getragen werden. Es ist nötig, dass maximale Sicherungen geschaffen werden, wenn Bauarbeiten in einem solchen Gebiet während des Winters durchgeführt werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob die Sicherungen, die angebracht wurden, genügend sind. Vor allem möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht gegeben wäre, an den gefährdeten Stellen die Arbeit in dieser Zeit zu unterbrechen. Das Leben der Arbeiter in einem solchen Gebiet darf nicht fahrlässig aufs Spiel gesetzt werden.

In einer Pressemitteilung, die am 6. Februar erschienen ist, hat man vernehmen können, dass einige Sicherungen getroffen worden sind, dass Rundschreiben der Kraftwerke Oberhasli vorliegen, und dass in dieser Richtung jetzt einige Massnahmen getroffen worden sind. Immerhin möchte ich feststellen, dass es in dieser Ankündigung vom 6. Februar heisst, es werde demnächst eine Inspektion stattfinden, geleitet vom Leiter des Lawinendienstes, Weissfluhjoch. Daraus geht also hervor, dass man vorher von dieser Seite noch keine Inspektion vorgenommen hat. Sie ist also reichlich spät erfolgt, erst nachdem ein Unglücksfall passiert ist.

Diese Inspektionen und diese Sicherungen sollten am Anfang des Winters vorgenommen werden. Es ist unbedingt nötig, dass dann die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, damit Unglücksfälle vermieden werden können. Es ist sicher, dass in dieser Beziehung — das geht auch aus dieser Mitteilung hervor, die, wie ich annehme, eine offiziöse Vernehmlassung der Baudirektion ist — von den Unternehmern wie auch von den Kraftwerken Oberhasli Bedeutendes unterlassen worden ist. Es stellen sich hier einige Fragen und einige Anregungen an die Regierung. Einmal sollte untersucht werden, wer für diese Unterlassung verantwortlich ist. Es fragt sich weiter, ob diejenigen Leute, die hier eine Unterlassung begangen haben, das heisst die Unternehmer oder die Leitung der Kraftwerke Oberhasli zur Verantwortung herangezogen werden. Der Einfluss der Regierung auf die Kraftwerke Oberhasli sollte in dem Sinne geltend gemacht werden, dass immer dann, wenn Lawinengefahr festgestellt ist, die Arbeiten eingestellt werden, dass im weitem während dieser Zeit, wenn die Leute nicht arbeiten können, trotzdem eine Lohnentschädigung ausbezahlt wird. Es kann von den Arbeitern, die wegen Gefährdung an der Arbeitsstelle nicht arbeiten können, nicht verlangt werden, dass sie den Lohnausfall selber tragen. Den Unbilden der Witterung dort oben muss Rechnung getragen werden, es müssen maximale Sicherungen verlangt werden, damit das Leben der Arbeiter dort oben nicht gefährdet ist.

Aus der Pressemitteilung haben wir entnehmen können, dass jetzt einige Sicherungen vorgenommen worden sind, und dass der Baudirektor selbst diese Sicherungen inspiziert hat. Es ist sicher zu begrüssen, dass die Baudirektion hier eingegriffen und Massnahmen angeordnet hat, um in Zukunft solche Unglücksfälle vermeiden zu können. Ich möchte dringend wünschen, dass in Zukunft alle diese Massnahmen zu Beginn des Winters durchgeführt werden, damit nicht zuerst ein Unglücksfall passieren muss und nicht zuerst eine Anzahl Arbeiter gefährdet werden oder gar das Leben verlieren.

Diese Forderung liegt auch im öffentlichen Interesse, und zwar in einem weiteren Sinne. Es ist festzustellen, dass es Pflicht der Bauleitung und der Unternehmung ist, von sich aus die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Der Arbeiter, der weit von seiner Familie weg seine Arbeit leisten muss, verdient den maximalen Schutz, und es ist nötig, dass hier von Seiten der Regierung alle Massnahmen ergriffen werden, damit die Arbeiter wirklich an ihrer Arbeitsstelle geschützt werden können und nicht damit rechnen müssen, dass sie von Lawinen verschüttet werden. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsschutz für diese Arbeiter mangelhaft ist, dass die SUVAL ihren Verpflichtungen nicht immer in vollem Umfange nachkommt, so dass zu den bedauernswerten Unfällen nachher noch grössere materielle Schädigungen der Angehörigen kommen. Auch diese Seite muss geprüft werden. Es liegt sicher im Interesse des Werkbaues, wenn die maximalen Sicherungen angebracht werden, denn damit können die Leute eher veranlasst werden, dort oben Arbeit anzunehmen. Das sind die Fragen, die ich im Zusammenhang mit der Interpellation noch präzisieren wollte.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den Bauarbeiten am Kraftwerk Handegg II ereignete sich am 18. Dezember 1947 bei der Zentrale Handegg ein bedauerlicher Unglücksfall, dem zwei Menschenleben zum Opfer fielen. Der Sprechende hat sich an Ort und Stelle begeben, um sich durch persönlichen Augenschein und nach den Aussagen der Arbeiter ein genaues Bild über den Hergang des Lawinenunglückes machen zu können. Im übrigen kontrollierte er, ob zur möglichsten Verhütung weiterer Unglücksfälle seitens der Bauleitung und der Direktion der Kraftwerke Oberhasli die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden.

Ueber den Hergang des Unglückes sei folgendes gesagt: Die Regiegruppe der Kraftwerke Oberhasli war schon vor dem Unglücksfall seit einigen Wochen mit Fertigstellungsarbeiten am Ausgleichsweiher beschäftigt. Unter anderem hatte diese Gruppe mit Hilfe eines Baggers die Ablaufrinne längs der Grimselstrasse auszuräumen. Häufige Defekte am Bagger zwangen die Bauleitung der Kraftwerke Oberhasli, den wichtigsten Teil der Ausräumung von Hand ausführen zu lassen. Um diese Handarbeit nicht zu behindern, wurde der Bagger unmittelbar unter die Regulierschütze disloziert.

In der Nacht auf den 18. Dezember war reichlich Schnee gefallen und Vorarbeiter Huggler entschloss

sich deshalb, mit der Arbeitsaufnahme zuzuwarten, um die Witterungslage besser beurteilen zu können. Um zirka 7.30 Uhr kam der Baggerführer Gygax zu Huggler und ersuchte diesen, beim Wegtransport des Baggers aus dem Bereich der «Dräckeren-Lawine» behilflich zu sein.

Die Arbeiter der Gruppe Huggler hatten kaum die Arbeit begonnen, als die Lawine herunterschoss. Sie wurde kurz nach ihrem Austritt aus dem Couloir von Huggler bemerkt, welcher sofort die Weisungen zum Verlassen der Arbeitsstelle gab. Die zur Verfügung stehende Zeit genügte jedoch nicht, dass sich die Arbeiter in Sicherheit bringen konnten. Acht Arbeiter der Gruppe Huggler wurden verschüttet. Huggler selbst war nur leicht eingedeckt worden und konnte sich sofort freimachen. Mit Hilfe weiterer Arbeiter gelang es, die 8 Verschütteten innert zirka 30 Minuten zu bergen. Zwei Mann waren jedoch schon gestorben. Wie die späteren Untersuchungen ergaben, müssen sie durch Steine oder Holzstücke erschlagen worden sein.

Die Verstorbenen sind:

Schäppi Andreas, von Innertkirchen, ledig, geboren 25. März 1895, Bauarbeiter.

Staub René, von Menzingen, ledig, geboren 5. August 1920, Mineur.

Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten haben wir folgendes zu antworten:

1. Warum die Bauarbeiten in dem lawinengefährdeten Gebiete Mitte Dezember noch nicht eingestellt waren? Dazu müssen wir feststellen, dass auch heute die Arbeiten am Kraftwerk Handegg II weiter gehen, das heisst den ganzen Winter über nicht eingestellt werden können. Es sind gegenwärtig auf den verschiedenen Arbeitsstellen des Kraftwerkbaues Handegg II ungefähr 450 Arbeiter beschäftigt. Sie verteilen sich auf die Arbeitsstellen Handegg Zentrale, Gerstenegg, Handeggfluh und Aerlen. Lawinengefährlich sind die Arbeitsstellen selber nicht, weil die Arbeiten ausschliesslich unter Tag vor sich gehen. Ausnahmen bilden bloss die Deponie des Materials, Zugänge und Unterkünfte. In Anbetracht der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kraftwerkbaues und der Dringlichkeit der Vergrösserung unserer Energieproduktion ist es ausgeschlossen, den Winter über die Arbeiten einzustellen.

Dabei sind wir uns vollkommen bewusst, dass mit Arbeiten in dieser Höhe ein gewisses Risiko verbunden ist. Das will aber nicht heissen, dass man die Gefahren mit bestimmten Vorsichtsmassnahmen nicht verringern oder besser gesagt, auf ein ziemlich grosses Minimum beschränken kann. Gegen Ueberraschungen und unvorhergesehene Zufälle kann aber niemand Garantie leisten.

2. Zum andern fragt der Interpellant, ob die Bauleitung oder die Direktion der Kraftwerke Oberhasli für die fahrlässige Weiterführung der Bauarbeiten verantwortlich sei?

Was die Verantwortung am Unglück bei der Zentrale Handegg betrifft, so kann der Regierungsrat weder Bauleitung noch Direktion der Kraftwerke Oberhasli direkt als verantwortlich bezeichnen. Wohl hatte die Arbeitsgruppe unter dem Vorarbeiter Huggler Auftrag, den Lauf der alten Aare noch vor Beginn des Einschneiens frei zu machen.

Es stand dem Gruppenführer aber frei, an jenem Unglücksmorgen die Arbeit aufzunehmen oder nicht. Da es sich um ein Fertigmachen einer angefangenen Arbeit, sowie um die Sicherung des zur Weiterarbeit in der unterirdischen Zentrale absolut notwendigen Baggers handelte, müssen wir den Gruppenführer begreifen, wenn er auf eigene Verantwortung im Laufe des Morgens die Arbeit aufnahm. Ich glaube, wir hätten an seiner Stelle, auch im vollen Bewusstsein der schwebenden Gefahr, gleich gehandelt. Seine Ueberlegung war meines Erachtens nicht abwegig, wenn er glaubte, am Morgen sei die Lawinengefahr nicht gross.

Anders wäre es, wenn die Gruppe von Innertkirchen aus, das heisst von der Bauleitung der Kraftwerke Oberhasli, einen Befehl zum Arbeitsbeginn erhalten hätte. Das war nicht der Fall, weshalb weder Direktion noch Bauleitung der Kraftwerke Oberhasli für das Unglück verantwortlich gemacht werden können.

Zum Dritten möchte der Interpellant wissen, was der Regierungsrat zu unternehmen gedenkt, damit solche Unglücksfälle in Zukunft verhütet werden können.

Die Baudirektion hat die Bauleitung des Kraftwerkes Handegg II veranlasst, eine ganze Reihe Sicherungsmassnahmen zu treffen. Gefährdet sind, wie schon gesagt, nicht in erster Linie die Arbeitsstellen, sondern vielmehr die Unterkünfte der Leute. Lawinensicher sind unseres Erachtens die Unterkünfte bei der Zentrale Handegg, sowie diejenigen bei Rätherichsboden und Aerlen. Dagegen sind gefährdet die Unterkünfte bei der Arbeitsstelle Handeggfluh. Die Baracken stehen auf einem kleinen Plateau am Fusse eines steilen Berghanges. Ordentlicherweise sind aber die Plattenschüsse oberhalb der Handeggfluh zu steil, als dass sich daran grosse Lawinen sammeln könnten. Was an Schnee fällt, schießt in kleinen Paketen zu Tal, ohne dass solch kleine Schneerutsche wesentlichen Schaden verursachen könnten. Es ist immerhin denkbar, dass unter bestimmten Wettereinflüssen auch an dieser Stelle sich eine Lawine grösseren Ausmasses bilden könnte. Nicht ganz lawinensicher sind zudem die Zugänge von den Seilbahnen zu den Unterkünften, sowie die Zugänge von den Unterkünften zu den Arbeitsstellen und an einem Ort der Zugang zum Munitionsdepot, sowie die Deponie an Arbeitsstellen.

Um nun gegen zukünftige Unfälle einigermaßen gesichert zu sein, hat die Baudirektion der Bauleitung Ratschläge erteilt und sich überzeugt, dass diese auch befolgt werden.

Ausserdem hat das Richteramt Oberhasli durch die Lawinenforschungsstelle Weissfluhjoch bei Davos ein Gutachten ausarbeiten lassen, um feststellen zu können, wie man die Arbeiter vor zukünftigen Lawinen schützen könnte. Das Gutachten kommt im grossen und ganzen zu den gleichen Schlüssen, zu welchen wir gekommen sind.

Im Anschluss an das Lawinenunglück vom 18. Dezember 1947 sind folgende Sicherungs- und Schutzmassnahmen angeordnet worden:

1. Sofortmassnahmen. Von der Bauleitung wurden zwei Arbeiter mit der Beurteilung der Lawinengefahr betraut. Es sind dies der an der Handegg stationierte Bauführer Passini und ein Einheimi-

scher, Rufibach (Guttannen). Die Beurteilung der Lawinengefahr erfolgt durch gegenseitige Rücksprache und gründet sich auf die Erfahrungen des Einheimischen und die im Zeitpunkt der Beurteilung im Tale herrschenden Witterungs- und Schnee-verhältnisse.

2. Vorsichtsmassnahmen. a) Zur Orientierung der gesamten Belegschaft über das Verhalten bei Lawenniedergängen hat die Bauleitung eine Zusammenfassung der wesentlichsten Massnahmen in allen Unterküften anschlagen lassen.

b) Sofern die Situation Vorsicht verlangt, wird auf den Baustellen eine Wache, ausgerüstet mit Alarmhorn, aufgestellt.

c) Zur Vermeidung grosser Schneeanstimmungen in der Handeggfluh, die zu einer für die darunterliegende Baustelle gefährlichen Lawine führen könnten, hat die Bauleitung einen Minenwerfer 81 Millimeter mit 30 Schuss Munition bestellt. Der Minenwerfer war bei unserem Besuch auf Handeggfluh stationiert und wurde an jenem Tage eingeschossen.

3. Rettungsdienst. a) Seit zirka Ende Dezember 1947 besitzt die Bauleitung einen Lawinenhund, der bei den Seilbahnstationen auf dem Nollen stationiert ist. Ein ausgebildeter Hundeführer steht nicht zur Verfügung, doch werden die beiden mit der Betreuung des Hundes Beauftragten periodisch durch Fachberater Schmutz besucht und ausgebildet.

b) Rettungsmaterial, vor allem Sondierstangen, steht auf jeder Baustelle zur Verfügung. Im Spital Handegg ist zudem ein Pullmotor eingelagert.

c) Der Werkarzt ist an der Handegg stationiert.

Darüber hinaus sah die Bauleitung noch folgende Sicherungsmassnahmen vor:

1. Schaffung eines örtlichen Lawinendienstes mit folgender Organisation:

Personal. 1 im Lawinendienst ausgebildeter Chef; je 1 Beobachter in Guttannen, Handegg, Handeggfluh, Aeren und Rätherichsboden; je 1 Rettungsobmann auf jeder Baustelle.

Wir wiederholen, dass es nicht möglich ist, weitere Unglücksfälle mit absoluter Sicherheit zu verhindern, dagegen sind wir überzeugt, dass die angeordneten Schutzmassnahmen bestimmt grössere Lawinenunglücke verhüten werden. Es ist aber eine alte Tatsache, dass eine absolute Verhinderung von Unfällen auf keiner Arbeitsstelle möglich ist. Die Arbeiter in den Stollen begeben sich bei jeder Sprengung in Gefahr, über ihnen drohen Bergschläge, stürzende Felsen gefährden sie, das Getriebe der Maschinen bildet eine ständige Gefahr, Explosionen trachten ihnen nach dem Leben, kurz gesagt, in hunderterlei Gestalt lauert der Tod auf sie.

Aufgabe der Regierung kann es nur sein, das Menschenmögliche zu tun, um die Gefahr richtig einzuschätzen und die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Unseres Erachtens ist dies auf der Baustelle des Kraftwerkbaues Handegg II geschehen.

Teutschmann. Teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bergmann betreffend Erhöhung der Bahnabonnementstaxen.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Bergmann. Ich danke der Regierung, dass sie die Dringlichkeit der Interpellation anerkannt hat und danke dem Grossen Rat, dass er sich entschlossen hat, Begründung und Beantwortung noch heute anzuhören.

Die Bahnen sind in unserem kleinen Land von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung; sie haben in dem Verkehr eine Schlüsselposition inne. Diese Bedeutung der Bahnen in der Schweiz wird kaum geringer werden, weil sie unter den gegebenen Verhältnissen das Hauptverkehrsmittel sind. Im Zeitalter der Arbeitsteilung, die eine Gliederung der Industrie bewirkt hat, wo der Arbeitende nicht mehr innerhalb seines Wohnortes arbeiten kann, ist es eine der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben der Bahnen, den Verkehr, der sich daraus entwickelt hat, zu bewältigen. Neben diesem rein wirtschaftlichen Moment kommt neuerdings auch das Bestreben nach einer Auflockerung der Siedelungen hinzu. Es soll den Leuten ein angenehmeres Wohnen ermöglicht werden; sie sollen auch in den Stand gesetzt werden, durch Gartenbau ein Stück Selbstversorgung zu treiben und eine Verringerung zu erreichen. Das hatte in den Jahren 1939/45 für die Landesversorgung eine nicht geringe Bedeutung. Darüber hat man in allen Parlamenten sehr schöne Worte gehört. Diese Erscheinung soll in ihrem realen, sittlichen und hygienischen Wert nicht unterschätzt werden. Die Auflockerung der Siedelungen ist auch wünschenswert vom Standpunkt der Landesverteidigung aus. Erfahrungen des letzten Krieges und Befürchtungen über das, was uns blühen kann, lassen den Wert der Auflockerung der Siedelungen so augenfällig erscheinen, dass darüber kein weiteres Wort zu verlieren ist. Von den Passagieren, die regelmässig zwischen Wohnort und Arbeitsort befördert werden müssen, ist zu sagen, dass die minderbemittelten und mittleren Schichten überwiegend in Frage kommen. Sie sind auf die Bahnen angewiesen; die Bahnfahrten sind kein Vergnügen, sie sind eine Pflicht.

Die Bahntaxen stellten nun für diese Leute schon in ihrer früheren Höhe eine empfindliche Ausgabe dar, namentlich dann, wenn, was oft der Fall ist, in einer Familie mehrere Kinder sind, die wegen auswärtigen Schulbesuchs auch Bahnabonnenten sein müssen. Darüber haben wir auch schon im bernischen Ratssaal diskutieren gehört, nämlich in der Steuergesetzdebatte, als unser Kollege Müller (Herzogenbuchsee) verlangte, dass der Fiskus die Kosten der Bahnabonnemente berücksichtige. Es ist zu betonen, dass es aus siedelungspolitischen, sozialpolitischen und militärischen Gründen ausserordentlich wichtig ist, dass der Werktätige billige Abonnementstaxen geniessen kann. Ich darf wohl daran erinnern, dass die Bahnen noch bei jeder Abstimmungskampagne immer wieder ihre volkswirtschaftliche Bedeutung für den Abonnentenverkehr mit Recht in den Vordergrund gestellt haben. Es ist daher heute nicht ganz verständlich, dass sich die Bahnen ver-

anlasst gesehen haben, den Abonnementsverkehr so stark zu belasten, und zwar gerade in einem Zeitpunkt, wo Stillhalte- beziehungsweise Stabilisierungsabkommen abgeschlossen worden sind, um den Wettlauf zwischen Preisen und Löhnen zu stoppen.

Wenn ich richtig orientiert bin, ist die Sache so, dass sich die Bahnen veranlasst gesehen haben, den Fernverkehr zu verbilligen, um gegenüber dem Auto konkurrenzfähig zu sein. Die Bahnen haben nun, um den Ausfall aus dem Fernverkehr wettzumachen, den Nahverkehr belastet. So verständlich es ist, dass die Bahnen darauf sehen, gegenüber dem Auto wettbewerbsfähig zu bleiben, so ist es doch höchst bedauerlich, dass ausgerechnet die Werktätigen der unteren und mittleren Schichten für die Lasten, die hier den Bahnen entstehen, aufkommen sollen. Wenn ich weiter richtig unterrichtet bin, haben sich die Schweizerischen Bundesbahnen gegen die neuen Taxen des Abonnementsverkehrs, wie sie vom Bundesrat auf Antrag des Post- und Eisenbahndepartementes dekretiert worden sind, gewehrt. Der Vorstoss zu den generellen Taxerhöhungen soll von den Privatbahnen ausgegangen sein, in diesem Falle hauptsächlich von der Lötschbergbahn und den mitbetriebenen Linien.

Nun noch der Spezialfall der übermässigen Belagung des Bahnhofes Bern. Er wird ganz stiefmütterlich behandelt; die Anlagen sind gänzlich ungenügend. Zwischen Hauptbahnhof und Stöckacker steht für die drei Linien Bern-Belp-Thun, Bern-Schwarzenburg und Bern-Neuenburg nur ein einziges Geleise zur Verfügung. Das führt beim Abonnementverkehr dieser drei Dekretsbahnen täglich zu den grössten Unzukömmlichkeiten. Es kommt häufig vor, dass die Abonnenten den Zug im Geleisefeld verlassen müssen, die Geleise überschreiten müssen und erst nach längerem Marsch in den Bahnhof kommen. Es sollten für diese drei Linien zwei Geleise und zwei Perrons verfügbar gemacht werden. Man ist überrascht, zu hören, dass die Direktion der Lötschbergbahn ein grosses Projekt für ein Verwaltungsgebäude in Auftrag gegeben hat, bevor man von einem Projekt für Erweiterung der Betriebsanlagen dieser Dekretsbahnen in Bern etwas hört. Bei den Bahnen ist der Betrieb primär, die Verwaltung sekundär. Man darf von der Regierung und von der Eisenbahndirektion erwarten, dass sie die Fragen der Bahnhofserweiterung auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten prüft. Ich kann darauf hinweisen, dass in Zürich die Erkenntnis dieser Notwendigkeit vorhanden ist, indem der kantonale Volkswirtschaftsdirektor und der Stadtpräsident von Zürich in einer Pressekonferenz zur Behandlung der Frage der Erweiterung des Zürcher Hauptbahnhofes erklärt haben, Kanton und Stadt Zürich fordern Erweiterung des Hauptbahnhofes zum Zwecke der besseren Bewältigung des Abonnementverkehrs, und sie seien bereit, die Schweizerischen Bundesbahnen finanziell zu unterstützen. Wenn ich mich nicht täusche, sind Henggeler und Lüchinger dem bernischen Eisenbahndirektor und dem Direktor der Lötschbergbahn politisch verwandt.

Und nun zur Erhöhung der Abonnementstarife bei der Lötschbergbahn. Es handelt sich hier um einen Sonderfall, indem die Lötschbergbahn und

die mitbetriebenen Linien die Abonnementstaxen um 160 bis 192 % erhöht haben. Dabei haben jene Bahnen schon 1944 die allgemeine Tarifierhöhung um 10 % mitgemacht. Gegenüber dem Vorkriegsstand ist somit eine Erhöhung von 170 bis 202 % festzustellen. Ueberall, in Köniz, Bümpliz, Belp, im Gürbetal herrscht unter den betroffenen Werkstätten Erbitterung. Ganz besonders ist die Bevölkerung von Bümpliz betroffen, wo sich sehr viele Arbeiter und Angestellte angesiedelt haben, weil sie zu relativ billigen Taxen zwischen Bümpliz und Bern zirkulieren konnten. Diese Leute haben die billigen Taxen geschätzt; sie hätten es, wie ich Gesprächen entnehmen konnte, verstanden, wenn man die Taxen vielleicht um 60 bis 80 % erhöht hätte. Die getroffenen Massnahmen verraten durch ihr Ausmass eine rein kommerzielle Einstellung entsprechend derjenigen, die man früher den Privatbahnen direkt als Ungerechtigkeit vorgehalten hat. Heute steht man auf dem Standpunkt, dass ein Bahnbetrieb, sowohl der verstaatlichte, wie der private, kaufmännisch geführt werden, dass er aber andererseits auch die volkswirtschaftlichen Ausgaben nicht aus den Augen verlieren solle. Zwischen einer rationellen Betriebsführung und einem Preisaufschlag von 160 bis 190 % gibt es aber manche Zwischenstufe. Wenn man es schon für nötig erachtet hat, den Abonnementstarif bei der Lötschbergbahn auf die Höhe der andern Verkehrsanstalten zu bringen, dann hätte das wenigstens stufenweise erfolgen können. So, wie es jetzt gemacht wurde, ist es ein scharfer Eingriff in den Arbeiter- und Angestelltenhaushalt. Der Auswirkung nach ist diese Massnahme nichts anderes als eine empfindliche Mietzinssteigerung, und zwar in Bümpliz um Fr. 114.— pro Person und Jahr. Wenn zwei Personen Abonnenten sind, macht das Fr. 228.— im Jahr. Der Aufschlag geht um 100 % über die übrige Teuerung hinaus, gemessen an dem Teuerungsausgleich, den die Arbeiter- und Angestelltenschaft heute bekommt. Man soll sich nicht damit trösten, dass der Abonnementsaufschlag im Lebenskostenindex nicht zum Ausdruck kommt und daher offiziell quasi gar nicht zur Kenntnis genommen wird. Der Lebenskostenindex ist ohnehin fragwürdig. Trotzdem er unvollständig ist, hat er im Januar 1948 mit 221 Punkten gegenüber 1914 die höchste jemals erreichte Höhe überschritten. Die Richtsätze der Lohnbegutachtungskommission für den Teuerungsausgleich beruhen auf dem Lebenskostenindex.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Autosteuererhöhung den landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen einen Sonderplatz eingeräumt, indem er mit vollem Recht anerkannt hat, dass sie dem Lebensunterhalt dienen und einer Ausnahmebehandlung teilhaftig sein sollen. Der Bahnabonnementsverkehr zum Zwecke des Lebensunterhaltes ist aber durchaus nichts anderes, und bei beiden Massnahmen handelt es sich um Fiskalmassnahmen, wo die Spiesse einigermassen gleich lang sein sollten, wenn auch verschiedene Volksschichten betroffen werden. Hier hat man im Fall der Bahntarifierhöhung die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Ueberlegungen vollständig vergessen; man wird das Gefühl nicht los, dass hier eine Erhöhung stattgefunden hat nach der Ueberlegung: Wenn schon, dann schon! Es ist bedauerlich, dass durch solche Praxis die

Bemühungen der Stadt und des Kantons, durch Subventionen an den sozialen Wohnungsbau das Wohnen zu verbilligen, einfach wieder illusorisch gemacht werden. Ich bitte die Regierung, ihr Möglichstes durch Korrektur, Milderung oder zeitliche Abstufung zu tun und durch höhere Abzüge für Gewinnungskosten bei der Einkommenssteuer den Aufschlägen Rechnung zu tragen. Wenn quasi als Kompensation den Bümplizern zugestanden worden ist, dass sie mit dem neuen Abonnement auch auf der Freiburgerlinie, das heisst nach Bümpliz-Süd fahren können, hat das für sie praktisch keinen grossen Wert, indem die Distanz der beiden Stationen eine halbe Stunde beträgt.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 2. Februar 1948 ist der neue Abonnementstarif der Schweizerischen Bundesbahnen in Kraft getreten. Die meisten schweizerischen Privatbahnunternehmungen haben sich entschlossen, die Abonnementstarife der Schweizerischen Bundesbahnen anzuwenden, darunter auch die Verwaltungsgruppe BLS/BN. Bisher gingen die Abonnementstarife der Bundesbahnen und der Privatbahnen stark auseinander, indem die Privatbahnen besonders für den Nahverkehr und langfristige Abonnemente wesentlich billigere Abonnementsansätze hatten als die Schweizerischen Bundesbahnen. Dadurch nun, dass die BLS/BN und mit ihr eine grosse Zahl von Privatbahnunternehmungen den SBB-Tarif anwenden, haben sich empfindliche Taxerhöhungen nicht vermeiden lassen. Umgekehrt kann man aber auch feststellen, dass wesentliche Taxermässigungen stattgefunden haben. Die Leute, die weniger zahlen müssen, reklamieren natürlich nicht. Ich will damit die Wichtigkeit der Sache nicht verkleinern und anerkenne im Gegenteil, dass sich die getroffenen Taxerhöhungen im Haushaltbudget empfindlich spürbar machen.

Am empfindlichsten sind die Erhöhungen der Abonnementstaxen im Nahverkehr und bei den langfristigen Abonnements. Aber der Nahverkehr und im besonderen der Vorortsverkehr ist für die Bahnen ein sehr schlechtes Geschäft. Ich wartete kürzlich mit einem Eisenbahnfachmann zusammen im Auto vor der Barriere in Münchenbuchsee. Vor uns fuhr ein Zug nach Chaux-de-Fonds vorbei, sozusagen leer. Ich wunderte mich über die schlechte Besetzung des Zuges, aber mein Begleiter erklärte mir, wieso das komme. Er sagte, das sei die Wirkung des Nahverkehrs. Der Vorortsverkehr erfordert eine Menge Wagenmaterial. Es bleibe keine Zeit, nach dem letzten Vorort die Wagen abzuhängen, und mit reduzierter Komposition weiterzufahren, sondern man müsse die leeren Wagen wenigstens bis zur nächsten Anschlußstation weiter schleppen. Man könne die Wagen nicht einfach abhängen und nachher im Rückweg wieder anhängen; dies würde eine Verlängerung der Fahrzeit zur Folge haben, die die Anschlüsse an andere Linien komplizieren würde.

Die eingetretenen Erhöhungen sind vom Standpunkt der Bahn aus absolut begründet; die Abonnementstaxen waren bisher während Jahren viel zu niedrig und deckten niemals die Selbstkosten der Bahnen. Ferner sind sie berechtigt, weil die Kosten-erhöhungen der Bahnen dermassen massiv sind, dass auch aus diesem Grunde zu den vom Herrn

Interpellanten kritisierten Massnahme gegriffen werden musste.

Wenn man von den Abonnementstaxen Bern-Bümpliz spricht, so halten diese übrigens auch nach der Erhöhung einem Vergleich mit den städtischen Transportanstalten durchaus stand. Ich möchte dem Herrn Interpellanten ans Herz legen, einen solchen Vergleich anzustellen. Dabei will ich keine einzige Zahl nennen. Aber es muss gesagt sein, dass auch nach dieser massiven Erhöhung, die in Prozenten ausgedrückt etwas furchtbares ist, die Taxen nicht ungerecht und nicht unbillig genannt werden können.

Mit dem Interpellanten bin ich darin einverstanden, dass der 2. Februar nicht ein besonders geeigneter Zeitpunkt war, um diese Massnahme in Kraft zu setzen. Sollen wir deswegen den Bahnen einen Vorwurf machen? Ich glaube nicht. Sie wären lange vorher bereit gewesen. Auch der bernischen Regierung kann man daraus keinen Vorwurf machen. Die Ursache, weshalb man nicht Jahre vorher auf diesem Gebiet etwas gemacht hat, glaube ich an einem andern Ort suchen zu müssen; dazu muss man nicht im Stift anklopfen, sondern etwas weiter oben, hinter der Schweizerischen Nationalbank. Es sind mit Recht Beunruhigungen entstanden, dass ausgerechnet in dem Moment, wo man mit einem Stillhalteabkommen vor das Volk tritt, solch massive Taxerhöhungen haben erfolgen müssen, und der Herr Interpellant fragt mit Recht, ob die sozialen Massnahmen durch diese Taxerhöhungen nicht ganz empfindlich durchkreuzt werden. Gewiss, ich wiederhole, sie haben einen Einfluss auf das Einkommen, auf das Haushaltbudget. Es gibt aber noch eine andere Seite. Die Transportanstalten sind vielleicht eines der lohnintensivsten Unternehmen, die es überhaupt gibt. Ihr Personalkonto beträgt rund 70% der gesamten Betriebsausgaben, ja bis 75%. Die Personalausgaben sind nun empfindlich gestiegen, weil auch die Eisenbahnen die Teuerung verspüren. Wenn man den Index von 1939 mit 100 annimmt, so beträgt er heute auf dem Personalkonto der Bahnen 190. Das will nicht sagen, dass die Löhne um 90% gestiegen sind, sondern es musste auch vermehrtes Personal angestellt werden, und zudem haben sich die Kosten für Dienstkleider usw. erhöht. Um diese Teuerung auszugleichen, sind Taxerhöhungen nötig. In der Erhöhung der Fahrtaxen liegt die Kompensation der Teuerung, und es gehört zur Solidarität der Arbeitenden unter sich, dass sie solchen Zusammenhängen Rechnung tragen.

Der Herr Interpellant wünscht, dass der Regierungsrat bei den Bahnen dahin wirken möchte, dass diese massiven Erhöhungen rückgängig gemacht werden. Das kann der Regierungsrat nicht; die Tarife sind in Kraft; sie sind in Kraft getreten mit der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des eidgenössischen Amtes für Verkehr. Die Regierung kann aber auch deswegen nicht intervenieren, weil nichts anderes erfolgt ist, als die Gleichstellung von Privatbahntarif und SBB-Tarif. Die SBB-Tarife sind kostenmässig nicht übersetzt; infolgedessen sieht die Regierung keine Möglichkeit, dort irgend etwas zu erwirken. Der Herr Interpellant verlangt weiter steuerliche Erleichterungen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie er das meint. Sollen wir jetzt die Abonnenten

der BLS und der BN, die vorher zu wenig bezahlt haben, nochmals entlasten, aber alle diejenigen, die von jeher SBB-Abonnemente benutzten, nicht? Ich glaube, diese Forderung sei etwas zu wenig überdacht, um als Vorschlag zu Steuererleichterungen gelten zu können.

Bezüglich der baulichen Verbesserungen im Bahnhof Bern kann ich mich kurz fassen. Das hängt zusammen mit dem gesamten Bahnhofumbau und die Regierung wird nach wie vor nichts unterlassen, um den Bahnhofumbau zu fördern, so viel in ihrer Kraft steht.

Bergmann. Im Ton befriedigt, materiell nicht.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Revision des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 anhand zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist eine Expertenkommission zu ernennen, die zuhanden von Regierung und Grosse Rat einen Revisionsentwurf des Gesetzes auszuarbeiten hat.

4. März 1948.

Graf
und 13 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

In Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 hat der Regierungsrat im Dezember 1928 ein Reglement für die Sekundarschulen des Kantons Bern ausgearbeitet.

Dieses Reglement entspricht nicht mehr ganz den heutigen Verhältnissen, besonders Paragraph 3, die Wahl der Schulkommission betreffend.

Der Regierungsrat wird nun gebeten, die Frage zu prüfen, ob es nicht gegeben wäre, dem Reglement über die Sekundarschulen des Kantons Bern eine Neufassung zu geben.

4. März 1948.

Lehmann (Brügg)
und 33 Mitunterzeichner.

II.

Alljährlich werden in den Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwäldungen von Unberechtigten ohne Befragung der zuständigen Forst-

organe oder der Eigentümer Tausende von Rot- und Weisstannen zur Verwendung als Weihnachtsbäume umgehauen, wobei natürlich die schönsten, am besten gewachsenen in erster Linie in Frage kommen. Was das für die Waldwirtschaft für einen Schaden bedeutet, wird sich jedermann leicht vorstellen können.

Der Regierungsrat wird daher höflich ersucht, zu prüfen und Bericht zu erstatten, was er gegen diesen groben Unfug für Massnahmen zu treffen gedenkt. Ist er nicht auch der Meinung, es sollten nur die Forstorgane Weihnachtsbäume zur Verfügung stellen, so weit diese nicht von Privaten in ihren eigenen Wäldungen geschnitten werden? Sollten zu diesem Zweck nicht in jedem Forstkreis extra Anlagen geschaffen werden, aus denen die Weihnachtsbäume gegen eine angemessene billige Entschädigung zur Verfügung gestellt werden könnten?

4. März 1948.

Rieben.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Verschiedene Kantone haben die Schulzahnpflege als Obligatorium eingeführt. Bei uns wird vielerorts als Mangel empfunden, dass der Staat nicht zum mindesten den Schulgemeinden in dieser Angelegenheit beratend an die Hand geht.

Ist der Regierungsrat bereit, über folgende Punkte Bericht zu geben:

1. Wäre es nicht angezeigt, auch im Kanton Bern die Schulzahnpflege vom Staat aus zu fördern?
2. Wie könnte belasteten Gemeinden geholfen werden, damit auch ihnen möglich wäre, die Schulzahnpflege einzuführen?

4. März 1948.

Luder.

II.

Sind dem Regierungsrat die zunehmenden Anzeichen des Geld- und des Kapitalstreiks bekannt und wie gedenkt er der verhängnisvollen Entwicklung vorzubauen und entgegenzutreten, die, wenn nichts Wirksames dagegen vorgekehrt wird, uns in die allgemeine Wirtschaftskrise hineinführen muss?

4. März 1948.

Schwarz.

III.

Es kommt immer wieder noch vor, dass Eltern ihre schulpflichtigen Kinder der Schule vorzeitig entziehen, damit sie dieselben möglichst frühzeitig

in das Erwerbsleben einschalten können. Der Wert einer guten und soliden Schulbildung ist heute unbestritten, doch ziehen es gewisse Inhaber der elterlichen Gewalt vor, in Anbetracht der heutigen Verdienstmöglichkeiten auch für Minderjährige, eine kleinere Busse zu bezahlen. Die Schulbehörden werden lächerlich gemacht, und man setzt sich mit Leichtigkeit über die ausgesprochenen Strafen eines Gesetzes, das den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angepasst ist.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Aufschluss zu erteilen, wie solchen Verstössen gegen die Schulgesetzgebung im Interesse der schulpflichtigen Jugend vorgebeugt werden kann, und ist er nicht auch der Auffassung, dass die entsprechenden Strafbestimmungen im Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 einer Revision bedürfen?

4. März 1948.

Staub
und 16 Mitunterzeichner.

IV.

Seit einigen Monaten werden für den Aufenthalt lediger Mütter im kantonalen Frauenspital Bern auf Weisung der kantonalen Sanitätsdirektion keine Rechnungen mehr ausgestellt, trotzdem wenigstens zwei Drittel der ausserehelichen Väter für diese Kosten aufkommen könnten. Welche Gründe haben die Sanitätsdirektion zu dieser Weisung, die in weiten Kreisen unserer Behörden nicht verstanden wird, veranlasst? Ist sich die Sanitätsdirektion bewusst, dass dies gegenüber solchen Müttern, die in den verschiedenen Bezirksspitalern des Kantons niederkommen, eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit bedeutet, soweit die Kosten von den Müttern selber oder von der Wohngemeinde getragen werden müssen? Ist sich die Sanitätsdirektion weiter bewusst, dass diese neu eingeführte Ordnung eine Belastung der Allgemeinheit bedeutet, die mit wenigen Ausnahmen ausserehelichen Vätern zukommt, die dieses Entgegenkommen nicht verdienen?

4. März 1948.

Tannaz.

V.

Le Gouvernement a-t-il connaissance de l'attitude scandaleuse d'un des officiers de l'état civil de l'arrondissement de Berne, dans l'importante et épineuse question de la germanisation de la partie française du pays?

Sait-il que la presse a déjà publié divers articles à ce sujet? Connaît-il également la manière de travailler particulièrement odieuse dudit fonctionnaire envers ses subalternes?

Que pense-t-il de l'attitude de ce fonctionnaire et quelles mesures envisage-t-il pour supprimer au plus vite cet état de fait?

25 février 1948.

Willemain.

(Ist der Regierung das skandalöse Verhalten eines der Zivilstandsbeamten des Zivilstandskreises Bern bekannt in bezug auf die wichtige und heikle Frage der Verdeutschung des französischen Kantonteils?)

Weiss er, dass die Presse schon verschiedene Artikel in dieser Sache veröffentlicht hat? Ist ihm ebenfalls die besonders schändliche Arbeitsweise dieses Beamten bezüglich seiner Untergebenen bekannt?

Wie denkt er über das Verhalten dieses Beamten und welche Massnahmen nimmt er in Aussicht, um diesem Zustand unverzüglich ein Ende zu setzen?)

Gehen an die Regierung.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau nachfolgende

Kommissionen

bestellt:

Steuergesetznovelle.

Herr Grossrat	Aebi,	Präsident,
»	»	Stettler, Vizepräsident,
»	»	Althaus,
»	»	Bauder,
»	»	Bickel,
»	»	Bischoff,
»	»	Eggli,
»	»	Fell,
»	»	Grädel (Bern),
»	»	Keller (Langnau),
»	»	Kohler,
»	»	Renfer,
»	»	Trächsel,
»	»	Tschanz,
»	»	Wirz,
»	»	Zimmermann (Unterseen),
»	»	Zingre.

3 Dekrete der Gemeindedirektion.

(Zuteilung von Stoffelsrüti zur Einwohnergemeinde Noflen, Burgergemeinde Goldwil, Burgergemeinde Noflen.)

Herr Grossrat	Stucki (Riggisberg),	Präsident,
»	»	Tschannen (Gerzensee), Vizepräsident,
»	»	Haldemann,
»	»	Jobin,
»	»	Lerch,
»	»	Reinhardt,
»	»	Reusser,
»	»	Sägesser,
»	»	Stucki (Steffisburg).

Dekret betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

Herr Grossrat	Calame,	Präsident,
»	»	Lehmann (Brügg), Vizepräsident,
»	»	Bleuer,
»	»	Geiser,

Herr Grossrat Grunder,
 » » Hänni (Biel),
 » » Hug,
 » » Laubscher,
 » » Rebetez.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 5. März 1948,

10 Uhr.

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Der Redaktor:
Vollenweider.

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Brody, Chavanne, Düby, Flückiger, Flühmann, Gfeller (Bümpliz), Grädel (Bern), Hürzeler, Jaggi, Juillerat, Rebetez, Rubi, Spichiger, Stucki (Riggisberg), Voisard, Wandfluh, Weber, Wirz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Degoumois, Gilgen, Horisberger, Müller (Bern), Odiet.

Berichtigung.

Seite 782, Spalte rechts, unterste Zeile, muss es heissen:

M. René Vuilleumier, maire, Tramelan, mit 60 Stimmen.

Die Sitzung wurde einzig zur Erinnerung an die Gefechte im Grauholz und bei Neueneegg vom 5. März 1798 einberufen. Eingerahmt von Musikvorträgen von Angehörigen des Stadtorchesters in Bern wurden dabei folgende Ansprachen gehalten:

Ansprache des Herrn Grossratpräsidenten K. Geissbühler.

Hochverehrte Herren Bundesräte,
 hochverehrte Herren Regierungsräte,
 liebe Gäste und Ratskollegen!

Als in der Sylvesternacht des Jahres 1797 die zwölf Schläge vom alten Wahrzeichen der Stadt, dem Zeitglockenturm, über die verschneiten Dächer des prächtigen Hauptortes der Republik Bern hinhallten, das Ende des alten Jahres und die Geburt des neuen zu künden, mag sich mancher Berner in bangen Vorahnungen gefragt haben, was das neue Jahr und die Zukunft bringen würden. Aus den dunklen, im Westen zusammengeballten Wolken zuckte das Wetterleuchten eines kommenden Unheils und das ferne Donnerrollen bildete zu den hellen Glockenschlägen einen warnenden Gegensatz. Es war, trotz der kalten Jahreszeit, eine schwüle Stimmung; keiner konnte sich des frohen Festes freuen und wer mit klaren Augen die politische Lage überblickte, sah den drohenden Sturm über das alte Bern hereinbrechen.

Diese düsteren Vorahnungen sollten sich nur zu bald erfüllen.

Es kann heute nicht meine Aufgabe sein, wie ein Historiker die damaligen Ereignisse chronologisch genau aufzuführen. Ich muss mich auf einige wenige Angaben beschränken, die vor allem den Grossen Rat interessieren werden, und wo ich Daten und Zitate aufführe, halte ich mich genau an die Schriften und Urkunden, die mir in freundlicher

Weise von Herrn Staatsarchivar Dr. von Fischer zur Verfügung gestellt wurden.

Seit Mitte Dezember 1797 waren das St. Immer-Tal, Neuenstadt und das linke Aare-Ufer bis nach Büren hinab von französischen Truppen ohne jegliche Gegenwehr besetzt worden. Der Grosse Rat wählte in Vorahnung der kommenden Dinge am 15. Dezember desselben Jahres den Generalmajor Karl Ludwig von Erlach, einen tüchtigen Offizier, zum Oberbefehlshaber aller bernischen Truppen und ordnete zugleich die Mobilmachung einzelner Truppenteile an. Beide Massnahmen aber waren zum voraus gelähmt, weil auf der einen Seite die französischen Versprechungen, keine kriegerischen Absichten gegen Bern zu hegen, die militärischen Vorbereitungen sinnlos erscheinen liessen und auf der andern Seite die Regierung des alten Bern den Ereignissen sorg- und ratlos gegenüberstand.

Wie konnte es dazu kommen, dass dieses stolze Bern, das mit Hilfe seiner Verbündeten im Jahre 1339 bei Laupen die Macht des übermütigen Adels vernichtete, das im Jahre 1415 den Habsburgern den Aargau entriss, 1476 in den Burgunderkriegen ein so gewichtiges und namentlich schlagkräftiges Wort gesprochen, im Jahre 1536 die Savoyer aus der Waadt vertrieb und der arg bedrängten, befreundeten Stadt Genf zu Hilfe eilte, so ohnmächtig den Ereignissen gegenüberstand? Wo lag die Schuld, dass die Republik Bern, die in den Stürmen der Reformation, der Religionskriege und des dreissigjährigen Krieges als kraftvolles Bollwerk dastand und so vielen Hugenotten und anderen Flüchtlingen Asyl gewährte, jetzt kraftlos die Ereignisse an sich herankommen liess, ohne die geeigneten Massnahmen zu ergreifen? Hatte man in Bern den Sieg eines Rudolf von Erlach bei Laupen, den mutigen Adrian von Bubenberg, den Verteidiger Murten und einen Hans Franz Nägeli, den Eroberer der Waadt, vergessen?

Der bernische Geschichtsschreiber und Landammann Anton von Tillier gibt uns in seiner im Jahre 1839, also kaum 40 Jahre nach den entscheidenden Tagen herausgegebenen «Geschichte des Bernischen Freistaates» eine Charakteristik der damaligen schweizerischen und damit auch bernischen Staatsmänner, die uns verstehen lässt, warum es so kommen musste. Von Tillier schreibt im Zusammenhang mit dem Frieden von Campo Formio: «Aber die Erfahrung der schweizerischen Staatsmänner schien in einer Lage, wie sie noch kein Jahrhundert in ihrem ganzen Umfange aufgewiesen hatte, an den ganz neuen Erscheinungen einer rasch sich umgestaltenden Zeit zu scheitern. Bestand doch diese viel gerühmte Erfahrung so häufig nur in der genauen Kenntnis weitläufiger, verworrener und schwerfälliger Formen, welche jeder schnellen und ausserordentlichen Kraftanstrengung, von der in stürmischen Zeiten allein noch das Heil zu erwarten ist, feindselig gegenüberzutreten muss».

Und die Zeiten waren stürmisch und aussergewöhnlich, eine besondere Kraftanstrengung wäre dringend notwendig gewesen. Nicht nur stand das Nachbarland Frankreich in vollem Aufruhr, selbst im Landesinnern traten Ereignisse ein, die das Nahen einer neuen Zeit kündeten. In der Waadt

wollte im Jahre 1723 der durchaus edelgesinnte, von den Bernern gewählte Kommandant der Waadtländer-Truppen, Major Davel, die Waadt befreien und zu einem gleichberechtigten Gliede der Eidgenossenschaft machen. Von seinen eigenen Landsleuten nicht verstanden und von den Gnädigen Herren in Bern als Verräter verurteilt, endete er auf dem Schafott. Wir heutigen Berner verneigen uns vor diesem Manne, der als aufrechter Kämpfer für die Freiheit gestorben ist und bedauern, dass weder die Waadt, noch Bern seine von hohem Idealismus getragene Absicht zu würdigen wussten.

Die Verschwörung von Samuel Henzi im Jahre 1749 war ein weiteres Zeugnis der Gärung im Volke. Henzi wollte keinen Umsturz, sondern bloss eine Erweiterung der Rechte der kleinen Leute. Auch er büsste seine Tat auf dem Schafott. Die Exzellenzen von Bern aber zogen keine Lehren aus diesen Ereignissen. Revolten in Freiburg, im Entlebuch, in der Zürcherlandschaft hätten die dortigen Regierungen ebenso warnen sollen, wie die Aktionen von Davel und Henzi die Berner. Alles deutete darauf hin, dass sich die Zeit des Absolutismus, wie er am besten wohl in der Herrschaft der Bourbonen in Frankreich verkörpert wurde, ihrem Ende näherte. Das Verständnis für die neue Zeit fehlte aber sowohl am französischen Königshof wie auch bei den Herren zu Bern, die in vielfachen Beziehungen mit Frankreichs Herrschern seit Jahrhunderten verbunden waren.

Die Mahnungen des Engländers Locke, der Franzosen Rousseau und Voltaire verhallten bei den Regierungen ungehört, nicht aber bei dem Volk: Rousseau schrieb 1762: «Wir nähern uns dem Zustande der Entscheidung und der Revolution», und Voltaire sprach zwei Jahre später die prophetischen Worte: «Alles, was ich sehe, streut den Samen einer Revolution aus, die unfehlbar kommen wird.» In Nordamerika hatten sich die jungen Staaten 1775 bis 1785 die Freiheit erkämpft und im Jahre 1776 erliess der eben gewählte Kongress die Erklärung der Menschenrechte. In den Reihen der Freiheitskämpfer focht ein begeisterter Anhänger der neuen Zeit, der Franzose Lafayette, der in den Tagen der Revolution in Frankreich eine entscheidende Rolle in den Reihen der Revolutionäre spielte. Endlich brach im Jahre 1789 in Frankreich die längst erwartete Revolution aus und fegte in blutigen Ereignissen das alte Regime hinweg. Die in ihren alten Rechtsauffassungen und Privilegien befangenen Standesregierungen der alten Eidgenossenschaft, durchdrungen von ihrem Gottesgnadentum, verstunden weder die «Marseillaise» noch das wilde «ça ira», noch hörten sie das Donnern der Faustschläge, die das Tor der Freiheit aufgebrochen hatten. Der schon zitierte von Tillier schreibt von den Exzellenzen: «Sie lebten in einer schläfrigen Sorglosigkeit und vernachlässigten alle Mittel, den Gemeinsinn zu wecken». Derselbe Geschichtsschreiber fährt aber noch mit schärferen Worten fort: «Auch wusste man die schönen Einkünfte des Staates nicht nützlich zu verwenden, blieb doch die Sparsamkeit beinahe das einzige Lösungswort. Den Gedanken von Schmälerung der Einkünfte der Aemter und sogenannten Benefizien hielt man für einen Eingriff in das Eigentum der Regenten. Auch hatte man die so kostbare Zeit der letzten Jahre mit leeren Erörterungen über Rechnungsmodelle,

Emigrantengezänke, Sperrmandaten und anderem dergleichen verhandelt.»

Die Berner Regierung musste doch die Stimmung in der französischen Revolutionsregierung kennen. Diese hatte den Eidgenossen die Blutopfer des französischen Volkes beim Tuileriensturm 1792 nicht vergessen. Freilich handelte die tapfere Schweizergarde nur gemäss des dem König geleisteten Fahneneides und verteidigte mit ihrem Blute die faule Sache ihres Kriegsherrn. Aber die Heldentat der Schweizergarde war für das französische Volk nichts anderes als ein unfreundlicher Akt gegen seine eben erst errungene Freiheit. Die Berner Regierung musste ferner wissen, wie die Pariserzeitungen von Schmähungen gegen die Eidgenossenschaft strotzten, wie César de La Harpe und seine Freunde konspirierten und den Sturz der alten Regierung vorbereiteten; sie musste auch die sehr ungnädige Art bemerkt haben, wie sie vom zukünftigen Franzosenkaiser, dem damaligen General Napoleon, auf seiner Reise durch die Schweiz behandelt worden war. Auch war der Regierung genau bekannt, wie man die bernischen Deputierten in Paris, die mit der Regierung verhandeln sollten, schmählich behandelte und wie sie schliesslich vom ränkereichen Talleyrand zum Lande hinauskomplimentiert wurden. Wie sorglos die damaligen Exzellenzen handelten und dachten, mag folgendes Beispiel zeigen: Der bernische Oberst von Graffenried von Bümpliz, der Major von Mutach und der Hauptmann von Herbort hatten den Auftrag, einen Kriegsplan auszuarbeiten. Sie legten diesen Plan der Regierung vor und der Grosse Rat lehnte ihn als «jugendliche Schwärmerei» ab. Der Plan sah vor, dass im Falle kriegerischer Ereignisse die Regierung nach Interlaken flüchten, den Staatsschatz und die Archive mitnehmen sollte und Greise, Frauen und Kinder sollten ebenfalls ins Oberland ziehen. Diese «jugendliche Schwärmerei» der damaligen Urheber dieses Planes fand dann im Jahre 1940, als Frankreich unter den Schlägen der Hitlerarmee zusammengebrochen war, unter der Leitung des schweizerischen Armeekommandos seine in viel grösserem Umfange ausgeführte Verwirklichung: den Bezug und Ausbau des Reduits in den Schweizer Alpen.

Freilich hatte sich um die Person des würdigen letzten Schultheissen von Bern, Niklaus von Steiger, eine sogenannte Kriegspartei gebildet. Ihre Pläne wurden aber stets durchkreuzt von der ebenso starken Friedenspartei um den Sekelmeister von Frisching, einen zu Verhandlungen und zum Nachgeben stets bereiten Mann. Ratlos stunden die Herren von Bern da, nicht fähig, auch nur die dringendsten Massnahmen zur Verteidigung der Heimat zu beschliessen. Einerseits vertraute man auf die Versprechungen Frankreichs, andererseits auf die Treuezeugnisse aus bernischen, aargauischen und sogar waadtländischen Gebieten.

Die Lage änderte sich aber in raschem, sehr dramatischem Ablauf, als die französischen Armeen an den Grenzen des Freistaates Bern aufmarschiert waren, im Norden die Arme Schauenburg, im Westen diejenige des Generals Menard, der später durch Brune ersetzt wurde. Schlag um Schlag wurden dem morschen Staate Hiebe versetzt, die seine Auflösung beschleunigten. Vergeblich beschworen die Abgesandten der Tagsatzung in Aarau

am 25. Januar 1798 die alten Bünde und versprach man sich, gegenseitig in diesen Zeiten der Not unverbrüchliche Treue. Kaum war die mit grossem Aufwande zelebrierte Handlung zu Ende, reisten die Abgesandten schnellstens heim, um, wie wieder von Tillier sagt, «zu hoffen, dass sich das Ungewitter allein über Bern, Freiburg und Solothurn ergiessen möchte!»

Die Generäle Schauenburg und Brune nahmen die beiden Untertanengebiete Waadt und Aargau unter ihren Schutz und machten die Berner Regierung für allen Schaden haftbar. (Wenn die Regierung des verflorbenen tausendjährigen Reiches mit Dänemark, Norwegen, Belgien und Holland dasselbe machte, war es also nicht einmal die Erfindung dieser Männer, sondern bloss eine Nachahmung!)

Unter dem Vorwand, diese Warnung nicht beachtet zu haben, fiel die Westarmee in bernisches Hoheitsgebiet am Genfersee ein und am 25. Januar 1798 sagte sich die Waadt vom bernischen Staate los. Fast zur selben Zeit fiel auch der Aargau ab. Selbst im eigenen Lande ging der Same der versteckten Propaganda auf. Die französischen Agenten hatten unter der Leitung des verschlagenen französischen Gesandten Mengaud und unter den Augen der Regierung tüchtig gearbeitet. Man sprach offen von Verrat und einzelne Truppenteile verliessen ihre Quartiere, um heimzukehren.

In dieser äusserst gefährlichen Lage und unter dem Drucke der Ereignisse entschloss sich die Berner Regierung zu einem Schritte, den sie Jahrzehnte früher hätte machen müssen. Der Grosse Rat beschloss, das Volk zu befragen, nachdem er es über 200 Jahre lang ganz unterlassen hatte, ihm die Staatsgeschäfte vorzulegen, wie es bis zirka um 1640 immer Brauch gewesen war. Es mag für die mit Perrücken und Puder geschmückten «Gnädigen Herren» ein arger Schlag gewesen sein, als der schon genannte Major von Mutach im Grossen Rate den Antrag vorlegte, Abgeordnete aus dem ganzen Lande zu den Staatsgeschäften heranzuziehen. Schliesslich wurde aber der Antrag einstimmig angenommen. Schon am folgenden Tage wurden die 52 Ausgeschossenen gewählt: 10 aus der Bürgerschaft der Stadt Bern, 5 aus jeder Stadtgemeinde, dazu je ein Vertreter der Städte Aarau, Aarberg, Büren, Brugg, Burgdorf, Erlach, Nidau, Thun, Lenzburg und Zofingen und auf je 2 Bataillone 1 Vertreter.

Am 2. Februar des Jahres 1798 zogen diese Vertreter des Volkes in unser Rathaus ein und wurden feierlich vereidigt. Schon am 3. Februar erliess diese erweiterte Regierung eine Proklamation an das Volk mit folgendem Wortlaut: «Schultheiss, Kleine und Grosse Räte und Ausgeschossene der Städte und Landschaften des Eidgenössischen Standes Bern erlassen ein Dekret, die Regierung mit dem ganzen Volke aufs innigste zu verbinden und zu diesem heilsamen Endzwecke in Unserer Staatsverfassung diejenigen Aenderungen vorzunehmen, die das Wohl des Vaterlandes erfordert und dem Geist der Zeiten und den Umständen angemessen sind.»

Unterdessen schraubten die französischen Generäle unter Führung des Gesandten Mengaud, von dem der Schwyzer Abgeordnete Reding sagte, er treibe ein abscheuliches Bubenspiel, ihre Forde-

rungen immer höher. Am 8. Februar wurde Biel der französischen Republik einverleibt. Schliesslich verlangten die Franzosen die Abdankung der Regierung. Diese Forderung erzeugte wieder eine heillose Verwirrung in den Reihen der jetzt nur noch ratlosen Regierung — und auch im Volke. Die aufs Antichambrieren gut eingestellten Herren von Bern versuchten in Verhandlungen mit den Franzosen noch etwas zu erreichen, hofften auf den Zusammenbruch der Revolutionsregierung in Frankreich und merkten nicht, dass die Zeit gegen sie arbeitete und sie von den Franzosen nur hingehalten wurden. Immerhin erreichten sie einen Waffenstillstand bis zum 1. März, nachts 1 Uhr. Zu einem mutigen Entschlusse fanden sie aber den Weg nicht, bis endlich am 26. Februar der General von Erlach mit 50, nach andern Angaben mit 72 seiner Offiziere, die zugleich Mitglieder des Grossen Rates waren, in ihren Uniformen hier in diesem Saale erschienen, direkt von der Front her. Es mag ein farbenprächtiges und eindrucksvolles Bild gewesen sein, als diese Soldaten die Freitreppe des Rathauses hinaufstiegen und ihre Plätze im Saale besetzten. General von Erlach setzte dem Rate die Lage auseinander, machte auf den schwindenden Glauben an die Aufrichtigkeit der Regierung bei den Truppen aufmerksam und erwirkte so die Vollmacht, nach Ablauf des Waffenstillstandes die Franzosen angreifen zu dürfen. Kaum aber waren die Offiziere wieder zu ihren Truppen geeilt, beschloss der Grosse Rat noch am selben Tage, nochmals mit den Franzosen zu verhandeln! In diesem Beschlusse zeigt sich am besten die ganze Zerrissenheit und Ohnmacht der Regierung.

Am 28. Februar stellte General Brune ein Ultimatum und verlangte die sofortige Abdankung der Regierung. Die Regierung kam dieser Aufforderung teilweise nach, indem sie sich als «provisorisch» erklärte. Am folgenden Tage, also am 1. März wurde von derselben Regierung der Angriffsbefehl, den General von Erlach mit seinen Offizieren am 26. Februar erzwungen hatte, widerrufen. Als dieser Widerruf bei den Truppen bekannt wurde, brach die schon erschütterte Disziplin zusammen. Ganze Kompagnien liefen davon und im Volke glaubte man verraten worden zu sein.

Nach Ablauf des Waffenstillstandes überrumpelte General Brune die Stadt Freiburg und besetzte sie nach einem kurzen Gefecht, am selben Tage marschierte General Schauenburg in Solothurn ein, das sich kampflös ergab, weil er dort «einige Verwandte» hatte, wie der Chronist meldet.

Am 4. März endlich dankte die Regierung ab und legte die Amtsgewalt in die Hände der 52 Ausgeschossenen des Volkes, welche ihrerseits aus den Reihen des bisherigen Rates 53 der vertrauenswürdigsten Männer bestimmte, die zusammen den Rat der 105 bildeten. Dieser Rat arbeitete dann unter der scharfen Kontrolle der Franzosen bis zum 24. März, bis zum Beginn der Helvetik. Tragisch war der Augenblick, als der letzte Schultheiss der einst so mächtigen und stolzen Republik Bern von seinem Stuhle herabstieg, vor Verlassen des Ratssaales sich nochmals umwandte und sich der ganze Grosse Rat wie ein Mann zum Abschied erhob. Damit war das Schicksal des alten Staates

entschieden. Wohl standen noch eine Schar treuer Truppen unter den Waffen und versuchte General von Erlach zu retten, was zu retten war. Im Morgenrauen des 5. März wurde das im Grauholz stehende Heer von einer grossen Uebermacht angegriffen und langsam gegen die Tore der Stadt zurückgedrängt, welche nachmittags 3 Uhr kapitulierte. Was nützte es, dass sich die Westarmee mit heroischem Mute der Uebermacht der Franzosen entgegenwarf, sie auf den Höhen des Landstuhls, im Forst und an den Hängen des Sensetales besiegte und über die Sense zurückdrängte? Noch während des Kampfes hatte die neue Regierung bereits die Kapitulation vorbereitet. Weil man die Franzosen vom Westen her erwartete, hatte man die Unterhändler in den Burgerspital geschickt, um möglichst rasch die Kapitulation überreichen zu können. Als sich aber die Kunde verbreitete, die Franzosen würden vom Untertor her eindringen, begaben sie sich rasch wieder ins Rathaus, um von hier aus den Franzosen entgegenzugehen. Die geschlagenen Truppen aber fluteten zurück, und was sie auf ihrem Rückzuge alles verübten, liess auf ihren Zorn schliessen. Offiziere wurden als Verräter erschossen. Weil, wie der Chronist meldet, die Soldaten den Schnaps zuberweise getrunken hatten, waren die Leidenschaften entfesselt, so dass mancher Unschuldige den trunkenen Soldaten zum Opfer fiel, so unter anderen auch der General von Erlach, der in Wichtrach erkannt und ermordet wurde.

So fand ein mit Ruhm und Ehre bedeckter Staat ein ruhmloses Ende. Wir verneigen uns in Ehrfurcht vor den im Kampf um die Heimat gefallenen Soldaten, denen eine spätere Generation im Grauholz, bei Neuenegg und St. Niklaus ein Denkmal gesetzt hat und deren Namen mit goldenen Lettern in einer Gedenktafel im Berner Münster eingraviert sind. Wir haben heute Morgen, Regierung und Grosse Rat, an allen drei Stellen zu Ehren dieser Männer Kränze niedergelegt. Sie kämpften getreu ihrem Fahneneid und ihr Mut und ihre Tapferkeit hätten Wunder vollbracht, wenn sie von einer anderen, fähigeren Regierung geführt worden wären.

Uns aber bleibt die Aufgabe, aus diesen Ereignissen für die heutige Zeit die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Auf der Seite der Franzosen kämpften die Söhne einer eben befreiten Nation, die schon bei Valmy die Truppen der Heiligen Allianz von ihrem Heimatboden vertrieben und die sich den Weg nach Italien gebahnt hatten. Unter den wilden Klängen des Freiheitsliedes «ça ira» kämpften sie gegen die alten Regierungen der Nachbarstaaten, um ihre Freiheit gegen alle Angriffe von aussen zu schützen.

Für Bern und die Eidgenossenschaft aber hätte es nicht so kommen müssen. Unser braves und fleissiges Volk, dem die Freiheit ein unverletzliches Recht war, hätte sich für dieses höchste Gut mit Begeisterung zur Wehr gesetzt. Man hatte ihm aber diese Freiheit genommen, es unter Vormundschaft gestellt und im entscheidenden Augenblick mit einer erbärmlichen Politik mit ins Verderben gerissen. Schon damals, als man die eroberten Gebiete im Aargau, Thurgau, Rheintal, Livinental, in der Waadt und anderswo zu Untertanengebieten machte, statt sie als gleichberechtigte

Glieder in den Bund aufzunehmen, wurde der Same des Unheils gesät, der im Jahre 1798 zum Untergange reifte. Ferner hatten die Regierenden den Gemeinden das Mitspracherecht fast vollständig entzogen und sie mehr als 250 Jahre lang von allen Staatsgeschäften ausgeschlossen. Wer die Bedeutung unserer Gemeinden, dieser nach der Familie engsten Gemeinschaft der Menschen kennt, und ihre wichtigen Funktionen zu ermessen vermag, der ist auch in der Lage, zu verstehen, dass dieser Raub an der Selbständigkeit sich früher oder später rächen musste.

Wir stehen auch heute in einer stürmischen und ausserordentlichen Zeit. Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegsjahre hämmern uns diese Tatsache täglich neu ein. Es wird um neue Formen gestritten, um politische und wirtschaftliche Probleme. Wir, in unserem kleinen Land, haben uns mit diesen Fragen ebenfalls auseinanderzusetzen. Wie wir sie lösen, ist unsere ureigene Sache. Was fremde Einmischungen mit sich bringen, erfuhr die Schweiz in den Jahren des Umsturzes, erfuhren andere Länder in der jüngsten Geschichte. Wir sind aber gewohnt, in freier Rede und Gegenrede unsere Meinungen auszutauschen und verstehen es, uns dem Willen der Mehrheit zu beugen. Das ist unsere wahre Demokratie, die wir nicht preisgeben können und dürfen. Mögen in diesem Kampfe der Meinungen die Leidenschaften auch hie und da überbordend, so vergessen wir doch nie, dass wir alle freie Bürger eines freien Landes sind. Es genügt aber nicht, dass jeder Bürger seine politische Freiheit besitzt, es muss sich ihr auch die wirtschaftliche Freiheit anschliessen. Nur die Verbindung der politischen mit der sozialen Freiheit garantiert auf die Dauer das Bestehen der staatlichen Gemeinschaft. Der Bürger aber, der auf seine Freiheiten pocht, sie im richtigen Augenblick nicht zu gebrauchen versteht, verletzt seine Rechte. Er mag sich überlegen, was der Verlust dieser Freiheitsrechte für ihn bedeuten müsste. Wir haben in unserem Lande keine Stimmpflicht, wohl aber ein Stimmrecht und dieses Recht verpflichtet zur aktiven Mitarbeit in allen Angelegenheiten, die unser Staatswesen betreffen. Alle müssen sich als Glieder dieses Staates an dessen Ausbau und Wohlergehen beteiligen. Stimmbeteiligungen aber von 40, 30, 20 und noch weniger Prozenten lassen darauf schliessen, dass an der staatsbürgerlichen Gesinnung noch viel zu arbeiten ist.

Wir aber, Regierung und Grosse Rat, die wir die Vertretung eines freien Volkes bilden, müssen uns stets bewusst sein, dass wir nicht seine Herren, sondern seine Diener, Ratgeber und Lehrer sind. Nur in der engsten Zusammenarbeit mit dem Volke können die Werke geschaffen werden, die der Wohlfahrt des gesamten Staates nützlich sind.

Wir müssen es aber auch wagen, dem Volke stets die Wahrheit zu sagen, denn wer das Volk liebt, kann ihm nicht schmeicheln, sondern nur den geraden Weg gehen. Unsere Aufgabe ist es, soziale Schäden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen, und unsere Massnahmen müssen alle den Willen offenbaren, nur für die Wohlfahrt der einzelnen Bürger und des gesamten Volkes getroffen worden zu sein.

Wenn uns der heutige Gedenktag an ein trauriges Kapitel bernischer und eidgenössischer Geschichte

diese Tatsache klar zum Bewusstsein bringt und uns mit einer feurigen Leidenschaft erfüllt, unserem Volke und Staate zu dienen, so sind die Blutopfer von Grauholz und von Neuenegg nicht umsonst gewesen. (Lebhafter Beifall.)

Gedenkrede von Regierungspräsident Dr. M. Feldmann in der Sitzung des Grossen Rates vom 5. März 1948, zur Erinnerung an die Gefechte von Neuenegg und Grauholz.

Auf dem Schicksalswege eines Volkes gibt es Höhen und Tiefen, lichte und dunkle Zeiten, Siege und Niederlagen.

Die Geschichte — nicht umsonst als das Gedächtnis eines Volkes bezeichnet — umfasst den ganzen Schicksalsweg, wenn man es auch gelegentlich zu vergessen scheint, und ein Volk ist gut beraten, wenn es nicht nur seiner guten, sondern auch seiner schweren Zeiten gedenkt.

Die Feier des heutigen Tages gilt der Erinnerung an die Gefechte von Neuenegg und Grauholz vom 5. März 1798; doch sind diese auf den ersten Blick rein militärischen Ereignisse nur im grösseren Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung vor 150 Jahren richtig zu würdigen. Es kann sich also nicht darum handeln, einfach den Sieg der bernischen Waffen bei Neuenegg und die zur gleichen Stunde erlittene Niederlage der bernischen Waffen im Grauholz einander gegenüberzustellen. Die beiden Gefechte waren, in ihrem Verlauf und ihrem Ergebnis, ja doch nur der Schlusspunkt einer ganzen Entwicklung, der letzte Akt eines Dramas, dessen Betrachtung weit über den militärischen Gesichtspunkt hinausführt.

Im Rückblick auf die Ereignisse vor 150 Jahren wird dann und wann die Auffassung vertreten: Es hat gar keinen Sinn, sich über den Untergang des alten Bern, über den Untergang der alten Eidgenossenschaft noch irgendwelche besondere Gedanken zu machen. Die Franzosen haben doch dannzumal als Herolde der französischen Revolution unserem Volke die Freiheit gebracht, und sie haben ein Staatssystem hinweggefegt, das sich, weil veraltet und überlebt, ohnehin nicht mehr lange hätte halten können. Deshalb haben wir — so wird gelegentlich erklärt — allen Grund, den französischen Invasionsheeren von 1798 nachträglich dankbar zu sein und wir müssen uns nun einmal damit abfinden, dass die Kämpfer von Neuenegg und Grauholz für eine zum vornherein verlorene Sache ihr Leben eingesetzt haben.

Indessen ist diese Betrachtungsweise nach allem, was man heute weiss, doch etwas zu einfach, als dass sie einer objektiven, möglichst gerechten Beurteilung standhalten könnte. Gewiss: Die französische Revolution hat die Regierungsform des Absolutismus aus den Angeln gehoben und zuerst mit der verfassungsmässigen Monarchie, dann mit der Republik den Staat auf die neue Grundlage einer Herrschaft des Volkes gestellt; die Proklamation der Menschenrechte, die Verkündung von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit musste auch in die Schweiz, vor allem in ihre aristokratisch regierten Stände hineinzünden. Der Grundsatz,

dass nicht nur einzelne, auserwählte, bevorrechtete Kreise, sondern im Prinzip alle Volkskreise das gleiche Recht beanspruchen dürfen, an den öffentlichen Angelegenheiten, an der Bildung des Staatswillens teilzunehmen, fasste Fuss und fand überzeugte, leidenschaftliche Verfechter auch in der Schweiz, auch im Bernerland.

Was wir heute, im Rückblick auf vergangene Zeiten, als «alte Eidgenossenschaft», als «altes Bern» bezeichnen, hätte sich zweifellos in jedem Fall ändern, mit der Zeit fortschreiten, sich weiterentwickeln müssen. Die Frage war, in welcher Form, auf welche Weise sich dieser Uebergang von einer alten zu einer neuen Eidgenossenschaft, von einem alten, aristokratischen zu einem neuen, demokratischen Bern vollziehen würde. Konnte der Uebergang erfolgen aus eigener Einsicht, aus den schöpferischen Kräften des eigenen Volkes heraus, oder musste er stattfinden unter fremdem Druck, um den Preis eines Krieges gegen eine fremde Invasion, um den Preis, dass das eigene Land fremder Herrschaft verfiel und sein Boden zum Kriegsschauplatz fremder Heere wurde?

So stellt uns nicht die Tatsache des Uebergangs, sondern die Art und Weise dieses Uebergangs vor die schwere Frage, welche Ursachen zur gewaltsamen Lösung geführt haben und was an den tiefen Ursachen dieser gewaltsamen Lösung Schuld und was daran Schicksal gewesen ist.

Eine Tatsache steht jedenfalls fest: Die Forderung nach politischen Reformen fand beim aristokratischen Regime, zu jener Zeit, da man aus eigener Einsicht heraus, gewissermassen aus freien Stücken hätte handeln können, wenig oder gar kein Gehör. Man wird immerhin einen wesentlichen Umstand nicht übersehen dürfen; die französische Revolution erschien ihren Zeitgenossen nicht durchwegs in der verklärten Gestalt ihrer positiven Errungenschaften, die wir heute anerkennen und die wir nicht missen möchten: Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Person und Schutz ihres Eigentums, Freiheit der Meinungsäusserung in Wort und Schrift; sondern in jener Zeit war die Kunde von den positiven revolutionären Errungenschaften belastet durch die Erbitterung über die Ermordung der Schweizergarde in den Tuileries und später durch den Blutgeruch der jakobinischen Schreckensherrschaft. Die französische Revolution verlief keineswegs geradlinig und «logisch» in der Richtung auf eine Demokratie, wie wir sie heute verstehen. Und ausserdem stellte das revolutionäre Frankreich seine «Ideologie» immer offensichtlicher in den Dienst sehr handfester imperialistischer Ziele und verwendete sie als Sprengstoff im Dienste einer massiven Eroberungspolitik; nicht zufällig mündete die Revolution in die napoleonische Diktatur.

In erster Linie in diesen Rahmen gehören auch die Beweggründe, welche das revolutionäre Frankreich zu seinem Angriff auf die Schweiz veranlassten. Zwar erging man sich geflissentlich immer wieder in Beteuerungen der Freundschaft an die Adresse der Schweiz, und eine Zeitlang war der französische Gesandte in der Schweiz, Barthélemy, offenbar aufrichtig um die Aufrechterhaltung korrekter und freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und seinem Lande bemüht. Mit dem Staatsstreich vom 18. Fructidor 1797

änderte sich die Sachlage; Barthélemy wurde durch Mengaud, einen ausgesprochenen Feind der Schweiz, ersetzt; schon im September 1797 war der Angriff auf die Schweiz im «Direktorium» zu Paris eine beschlossene Sache.

Die Beweggründe waren in der Hauptsache teils politischer, teils strategischer, teils, und zwar in besonderem Ausmass, finanzieller Natur.

Politisch zielte man ab auf die Schaffung eines französischen Vasallenstaates, etwa im Sinne der 1797 ins Leben gerufenen cisalpinischen Republik; strategisch legte man besonderem Wert auf den Besitz der schweizerischen Alpenpässe, und zwar schon im Hinblick auf die als unvermeidbar betrachteten neuen Auseinandersetzungen mit Oesterreich; finanziell übten die schweizerischen Staatskassen, vor allem der wohlgefüllte und nur zu gut bekannte bernische Staatsschatz, auf die Betreuer der zerrütteten französischen Staatsfinanzen eine beträchtliche Anziehungskraft aus.

Dass wirklich derartige Motive für das französische Vorgehen gegen die Schweiz in erheblichem Ausmass bestimmend und wegleitend gewesen sind, ist bewiesen nicht nur durch schweizerische Feststellungen, sondern auch durch französische Zeugen von besonderem Rang. Der ehemalige Gesandte in der Schweiz, Barthélemy, das Mitglied des Direktoriums Carnot gaben in ihren Memoiren darüber bemerkenswerte Aufschlüsse, und das gleiche tat Napoleon I. in seinen Denkwürdigkeiten, welche er während seiner Gefangenschaft auf der Insel Sankt Helena diktierte. Die Tatsache ist nicht zu bestreiten: Der französischen Politik ging es in erster Linie nicht um die Befreiung des Schweizervolkes, sondern um die Eroberung der Schweiz.

Was hatte die Schweiz, was hatte Bern diesem auf Eroberung und Unterwerfung gerichteten Willen entgegenzusetzen?

Die Eidgenossenschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts schillerte, ein Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung, in einem seltsamen Kunterbunt der verschiedensten rechtlichen Einrichtungen und Herrschaftsformen. Politische Ungleichheiten, herrührend von der Geburt, betonte Standesunterschiede, in einzelnen Orten gar noch die Leibeigenschaft, scharfe Gegensätze zwischen Stadt und Land, zwischen Regierenden und Regierten, Eifersucht unter den Ständen, vor allem gegenüber dem Patrizierstaat Bern, der nahezu zwei Drittel des schweizerischen Bodens umfasste — das alles liess ein eidgenössisches Empfinden, eine wirklich eidgenössische Gesinnung nicht aufkommen; ein schweizerisches Nationalgefühl, wie wir es heute kennen, war der alten Eidgenossenschaft fremd.

Der Staat Bern selbst, erwiesenermassen und nach übereinstimmendem Urteil von einer sparsamen und gewissenhaften Regierung namentlich finanziell gut verwaltet, litt unter der Ausschliesslichkeit des aristokratischen Regiments, die das Vertrauen zwischen der Regierung und den breiten Volksschichten beeinträchtigte. An einer Heranziehung frischer Kräfte aus dem Volke heraus, und damit an einer Verbreiterung der Regierungsgrundlage, zeigten sich die Inhaber der Macht nicht interessiert. Militärisch befanden sich die Eidgenossenschaft und der Freistaat Bern in einem Zustand, der von der früher in ganz Europa gefürchteten Schlagkraft

eidgenössischer und bernischer Waffen wenig oder nichts mehr verriet.

Auf diesen Zustand stiess um die Jahreswende 1797/1798 die auf die Eroberung der Schweiz abzielende französische Politik. Und sie traf dem auch aus den dargelegten Gründen auf einen unverkennbaren Mangel an politischer und militärischer Widerstandskraft.

Bern stand sozusagen vollständig allein; wesentliche eidgenössische Hilfe war nicht zu erwarten. Man verzichtete sogar auf die Einsetzung eines eidgenössischen Kriegsrates mit der Begründung, man könnte sonst dem französischen Gesandten Grund zur Klage geben. Statt Massnahmen zu treffen, die irgend einen eidgenössischen Wehrwillen hätten erkennen lassen, liess man am 25. Januar 1798 in Aarau die Tagsatzung unter Glockengeläute, Kanonendonner und vor 30 000 Zuschauern in feierlicher, reichlich theatralischer Weise einen neuen Bundesschwur schwören. Als tags darauf die Nachricht eintraf vom Ausbruch der Revolution in der Waadt und dem Anmarsch der französischen Heere, stob alles auseinander; die Tagsatzung verzichtete sogar darauf, ihren eigenen Bundesschwur den eidgenössischen Orten in formell richtiger Weise bekanntzugeben. Als man schliesslich doch noch 4700 Mann eidgenössischer Truppen den Bernern zu Hilfe schickte, weigerten sich ihre Führer, ihre Truppen zum Beispiel in die Linien von Murten einrücken zu lassen, «weil Murten ausserhalb der alteidgenössischen Schweizergrenze stehe». Schliesslich gingen die eidgenössischen Hilfstruppen wieder nach Hause, ohne auch nur einen einzigen Schuss abgefeuert zu haben. Die Eidgenossenschaft war wirklich alt geworden.

In Bern zersetzte sich bald einmal die staatspolitische und damit auch die militärische Führung. Die Regierung spaltete sich in zwei Parteien, welche die Entwicklung in Frankreich und die Schlussfolgerungen, welche für Bern daraus abzuleiten waren, von Grund auf verschieden beurteilten. Der Deutsch-Sekelmeister Karl Albrecht Frisching führte die sogenannte Friedenspartei, Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger die sogenannte Kriegspartei. Innenpolitisch waren Steiger und Frisching Aristokraten, der Revolution und demokratischen Neuerungen an und für sich abgeneigt. Der Gegensatz bezog sich also nicht auf das innenpolitische, sondern auf das aussenpolitische und das militärische Verhalten sowie auf die Beurteilung des französischen Gegners. Frisching machte geltend, im französischen Direktorium sei man uneinig; Bern müsse deshalb versuchen, Zeit zu gewinnen und solange zu lavieren, bis der wahrscheinliche Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich eine Entlastung bringe. So könne eine gewandte Diplomatie mit geschicktem Nachgeben den ungleichen und deshalb aussichtslosen Kampf gegen das übermächtige Frankreich vermeiden, dessen Entwicklung aus den ersten revolutionären Erschütterungen doch bald einmal in ein ruhigeres Fahrwasser einmünden werde.

Schultheiss von Steiger dagegen vertrat den Standpunkt, Frankreich habe seinen Entschluss, die Schweiz zu erobern, unwiderruflich gefasst; es strebe nach dem Inhalt der bernischen Schatzkammer und der Verfügung über die Pässe nach Italien. Deshalb sei der Kampf unvermeidlich;

diplomatische Nachgiebigkeit könne nur die Ausgangspositionen für diesen unvermeidlichen Kampf verschlechtern; man müsse den Kampf nun einmal bestehen, um entweder zu siegen oder wenigstens in Ehren unterzugehen. Die Hoffnung auf eine Gegenrevolution und eine Wiedereinsetzung der Bourbonen in Frankreich wollte Steiger nicht aufgeben.

So sah man in beiden bernischen Lagern, hüben und drüben, in erster Linie über die Grenze und erging sich in Spekulationen über die Entwicklungstendenzen und Entwicklungsmöglichkeiten beim Gegenpartner; der Blick auf das eigene Volk, auf den eigenen Staat, auf seine Lebensnotwendigkeiten und die Bewältigung seiner Schwierigkeiten kam dabei zu kurz. Man richtete die eigene Aussenpolitik nach dem Verhalten einer fremden Regierung, statt sie im Vertrauen des eigenen Volkes zu verankern.

Ueberdies erschien die eigene Staatsordnung bis in die regierenden Kreise hinein Manchem bereits problematisch; man wollte sie zwar beibehalten, schon um sich nicht den Vorwurf der Anpasserei zuzuziehen; aber wenn man vor der Notwendigkeit stand, für die Verteidigung dieser überlieferten Ordnung auch wirklich alle Kräfte einzusetzen, so war man doch nur mit halbem Herzen dabei. Und zudem lähmte nun auch der Zwiespalt in der Beurteilung der aussenpolitischen und militärischen Lage die Regierung in ihrer Entschlusskraft.

Aus alledem ergab sich jene schwankende, in sich widerspruchsvolle Haltung, die das sicherste Mittel darstellte, um jede politische und militärische Verteidigung um ihre Wirkung zu bringen.

In der Waadt, die ein Dekret des französischen Direktoriums schon am 28. Dezember 1797 zum Aufruhr gegen die Berner Regierung aufgefordert hatte (Napoleon I. bezeichnete dieses Dekret in seinen Memoiren als eine «Kriegserklärung»), traf man nur platonische, oder dann nur halbe Massnahmen; der Oberst Franz Rudolf Weiss, der sich den Titel eines «Generals» zulegte, weigerte sich, die Anordnungen der Regierung von Bern durchzuführen. So ging innerhalb 14 Tagen ohne Schuss das ganze Waadtland verloren. Militärische Massnahmen allein konnten naturgemäss politische Versäumnisse in der Stunde der Entscheidung nicht mehr korrigieren. Immerhin wird das bernische Regiment im Waadtland verschieden beurteilt: so schrieb der Oberbefehlshaber des französischen Invasionsheers General Brune am 12. Februar 1798, also nach der Unabhängigkeitserklärung der Waadt, an den ihm unterstellten General Schauenburg in einem aus Lausanne datierten Brief: «Ich verhehle mir nicht, dass die Berner hier nicht so verhasst sind, wie sie es sein sollten».

Am 26. Januar 1798, offenbar unter dem Eindruck der Ereignisse in der Waadt, beschloss der Grosse Rat einstimmig, es seien sogenannte «Ausgeschossene» aus der Bürgerschaft in die Versammlungen der Räte und Bürger zu berufen; man wollte jetzt also die Grundlage der Regierung verbreitern. In einer neuen Verfassung, die man innerhalb Jahresfrist auszuarbeiten gedachte, sollte unter anderem das Recht jedes Staatsbürgers verankert werden, «zu allen Stellen der Regierung

und Verwaltung des Staates zu gelangen». Mit diesem Beschluss war das aristokratische Regime im Grundsatz gebrochen.

Man brachte diese Beschlüsse den französischen Machthabern zur Kenntnis in der Erwartung und mit dem Wunsch, dass sich nunmehr die französischen Truppen zurückziehen möchten. Ohne Erfolg. Nach aussen erweckte diese nun plötzlich überstürzte Verfassungsreform den Eindruck der Schwäche; nach innen verschärfte sie die Verwirrung und das Misstrauen in die wirklichen Absichten der Regierung. Ueber dem ganzen schwebte das Verhängnis: Zu spät.

Der Versuch, den Angreifer, den fremden Eroberer mit Änderungen in der eigenen, innern bernischen Staatsordnung zu besänftigen, entbehrte aller Voraussetzungen; er musste zwangsläufig scheitern. So verschob sich die Entwicklung, wie es nicht anders sein konnte, mehr und mehr auf das militärische Feld. Aber gerade das wollte man offenbar in der nun einmal auf eine bestimmte These, die Besänftigungsthese, eingeschworenen Regierung von Bern nicht wahrhaben, und deshalb suchte sie auch weiterhin mit politisch-diplomatischen Mitteln den Notwendigkeiten auszuweichen, die sich aus der militärischen Lage ergaben. Sie verhandelte und verhandelte mit der französischen Gegenseite, als wenn es dieser Gegenseite wirklich um das Verhandeln zu tun gewesen wäre. Die Gegenseite aber machte von dieser hartnäckigen Verhandlungsbereitschaft der Berner für die Zwecke ihrer eigenen politischen und militärischen Kriegsführung einen geradezu hervorragend geschickten Gebrauch.

«In Erwartung der Truppen von Schauenburg politisiere ich und lasse die Truppen stille stehen, bis dass der Augenblick zum Handeln gekommen ist», schrieb General Brune am 8. Februar an General Bonaparte, und am 12. Februar schrieb Brune an Schauenburg: «Die Berner sollen wir zwei Deputierte senden, ich werde durch diese Unterhandlungen Zeit gewinnen», und er stellte Schauenburg in Aussicht, dass sie beide imstande sein würden, im Einverständnis und auf die Minute genau miteinander zu handeln, wenn die Berner sich nicht aufrichtig dem Willen des Direktoriums unterwerfen würden. Und die Berner erlaubten den Adjutanten der beiden Invasionsgeneräle, bernisches Gebiet zu durchreiten und stellten diesen Adjutanten sogar noch bernische Begleitoffiziere zur Verfügung. So war man so freundlich, den feindlichen Adjutanten, welche die Verbindung zwischen den beiden getrennten Armeen aufrecht erhalten mussten, den etwas unbequemen Umweg über Pontarlier zu ersparen. General Brune hat sich über die gutmütigen Berner weidlich lustig gemacht und sie in aller Form als «ehrliche Tölpel» («ces loyales bêtes de Bernois») bezeichnet.

Mit der bernischen Nachgiebigkeit verschärfte sich auch sonst der «Verkehrston», in welchem der französische Eroberer mit der Regierung an der Aare zu verkehren für gut fand. So bezeichnete Mengaud, der offizielle Vertreter der französischen Regierung bei der Tagsatzung, das bernische Regime als übermütige und lächerliche Tyrannei, seine Repräsentanten als wütende und wahnsinnige Tyrannen, als Verbrecher, lasterhafte, von englischem Geld bestochene, hassenswerte Despoten,

als verworfene Häupter der Oligarchie und als gierige Regenten ohne Charakter und Ehre.

Doch man verhandelte weiter, beeinträchtigte immer wieder und immer empfindlicher durch diese Verhandlungen die militärischen Operationen. Noch am 20. Februar gab der Kriegsrat den aufgebotenen Truppen bekannt, es sei «der feste Entschluss der Regierung, Religion, Freiheit und Eigentum mit aller Macht zu verteidigen und zu behaupten und dass die Regierung nicht zweifle, dass die treuen und braven Truppen sich bereit finden würden, wenn gütliche Mittel nicht Eingang finden sollten, jene Güter bis auf den letzten Blutstropfen zu verteidigen».

Doch es blieb bei den Worten. Die Wankelmütigkeit der Staatsführung wirkte sich auf den Gang der militärischen Aktionen umso verhängnisvoller aus, als in der Ordnung des militärischen Oberbefehls jede klare Ordnung fehlte. In höhern Offizierskreisen bestanden Meinungsverschiedenheiten in Fragen von Rang und Titel, die auszutragen man auch vor dem Feind noch Zeit fand. Zwar war der Generalmajor von Erlach in aller Form als Oberbefehlshaber ernannt worden und verfügte alter Ueberlieferung gemäss über einen eigenen «Feldkriegsrat». Daneben aber amtierte der sogenannte «ständige Kriegsrat» in Bern auf eigene Rechnung und Gefahr weiter und erteilte über den Kopf des Oberbefehlshabers hinweg den untern, dem General unterstellten Kommandanten direkte Befehle. Unter diesen Umständen kann sich niemand verwundern, dass mit dem Durcheinander von Befehlen, Nebenbefehlen und Gegenbefehlen der ganze militärische Befehlsapparat schliesslich aus Rand und Band geriet.

Nach dem Verlust der Waadt mit 7 Regimenten verfügte Bern etatmässig noch über rund 35 000 Mann in Auszug und Landwehr; indessen blieb auch diese Zahl noch zu einem erheblichen Teil nur auf dem Papier. Freiburg und Solothurn, die neben Bern zunächst bedrohten Stände, konnten zusammen rund 11 000 Mann ins Feld stellen.

Ende Februar 1798 standen in 4 Divisionen gegliedert rund 26 000 Mann bernischer Truppen im Feld, und zwar auf einem weit auseinandergezogenen Aufmarsch von Wangen a. A. über Bätterkinden, den Raum Büren-Nidau-Aarberg bis nach Murten und Freiburg. Diesen rund 26 000 Mann bernischer und 11 000 Mann freiburgischer und solothurnischer Truppen standen gegenüber rund 22 000 Mann französischer Truppen in der Waadt unter dem direkten Befehl des General Brune und rund 20 000 Mann im Jura unter dem Befehl des Generals Schauenburg, der seinerseits dem Oberkommando des Generals Brune unterstand. Die wichtigen Uebergänge im Jura hatte Bern, um nicht zu «provizieren», überhaupt nicht verteidigt; sie befanden sich schon Ende 1797 in französischem Besitz.

Die Ereignisse vom 26. Februar, als der General von Erlach, hier im Rathaus, auf sein eindringliches Begehren die Vollmacht zum Angriff erhielt, bis zum bitteren Ende am 5. März gingen vor sich auf zwei Schauplätzen: hier im Rathaus und draussen im Feld. Aber aus diesem Rathaus, in dem in vier Jahrhunderten so mancher Entscheid gefallen war, der Bern gross und stark gemacht

hatte, ging vor 150 Jahren keine Kraft hinaus ins Volk oder hinaus an die Front. Aus diesem Rathaus war damals ein Haus der Ratlosigkeit geworden; in ununterbrochenen Verhandlungen machte man dem Feind, der schon tief im Lande stand, ein Zugeständnis nach dem andern und forderte ihn damit nur zu immer noch schärferen Forderungen heraus. Und was das Schlimmste war: das fortwährende Paktieren mit dem Feind demoralisierte und zersetzte Volk und Armee vollständig und zerstörte die letzten Reste des Glaubens daran, dass man sich für eine gute Sache wehren müsse.

Am 2. März laufen die Truppen des rechten bernischen Flügels im Raum Wangen-Solothurn-Bätterkinden regelrecht auseinander. Das bernische Zentrum geht von Büren-Brügg-Nidau über Frienisberg-Schüpfen in der Richtung auf Bern zurück. Der linke bernische Flügel hat Murten aufgegeben und hält nun die Linien der Saane und Sense.

Die Stimmung in der Truppe wird schlechter und schlechter; immer deutlicher spricht man davon, man sei von der eigenen Regierung, von den eigenen Offizieren verkauft und verraten.

Am Abend dieses 2. März nimmt der Grosse Rat mit 81 Stimmen ein zweites Ultimatum des Generals Brune an, mit einem Vorbehalt gegenüber den militärischen Klauseln; 42 Ratsmitglieder stimmen für bedingungslose Kapitulation.

Man sendet diese Stellungnahme des Grossen Rates sofort an Brune, wartet aber dessen Antwort gar nicht ab, sondern erklärt, sogleich am Tag darauf, am 3. März, durch eine besonders eingesetzte Friedenskommission unter dem Vorsitz von Frisching die bedingungslose Kapitulation.

Draussen im Felde beginnen unter dem Eindruck dieser Ereignisse im Berner Rathaus nun auch die bisher ihre Stellungen noch haltenden Truppen auseinanderzulaufen; andere beantworten Rückzugsbefehle mit offener Meuterei; bei Gümnenen werden vier Offiziere von der eigenen Truppe erschlagen. Es werden nicht die einzigen sein, die dieses Schicksal erleiden.

Am frühen Morgen des 4. März nehmen «Schultheiss, Rät und Burger und Ausgeschossene des Landes» Stellung zu einer neuen Forderung des Generals Brune, es sei die provisorische Regierung sofort einzusetzen; der Rat erlässt ein «Dekret zur Formation und Organisation einer provisorischen Regierung des Standes Bern». Schultheiss Steiger verlässt den Ratssaal, um sich zur Truppe zu begeben. Um 10 Uhr morgens ist die provisorische Regierung konstituiert. Brune, der sein Hauptquartier nach Murten verlegt hat, wird wieder verständigt und gebeten, nun doch endlich die Feindseligkeiten einzustellen: Seine sämtlichen Forderungen seien ja erfüllt ... Murten als Schauplatz einer bernischen Kapitulation, — schmerzhafter, demütigender, erschütternder hätten Niedergang und Zerfall wohl nicht in Erscheinung treten können ...

Brune antwortet, zuerst müssten alle bernischen Milizen nach Hause entlassen sein und übrigens wünsche er die Konstituierung der neuen Regierung mit 2 Husarenabteilungen und 2 Füsilierkompagnien persönlich beizuwohnen. Diese Zumutung wenigstens weist man von der Hand.

Bei den Truppen im Felde steigen an diesem 4. März Verwirrung und Erbitterung aufs höchste.

An der Sense und Saane stehen noch etwa 7000 Mann in der Linie Gümnenen-Laupen-Neuenegg. Nördlich von Bern zwischen Aarberg und Grauholz gehen die Truppen teils in Richtung auf Bern zurück, teils führen sie Krieg auf eigene Faust; eine neuernannte «Kriegskommission» durchkreuzt durch eigene Weisungen immer wieder die Anordnungen des Oberbefehlshabers. Am Abend des 4. März stehen noch etwa 3500 Mann bei Schalunen, Fraubrunnen und am Grauholz. Gegen die 7000 Berner an der Sense stehen 10 000 Franzosen unter Brune, gegen die 3500 Berner bei Fraubrunnen und am Grauholz gehen 15 000 Franzosen vor unter Schauenburg. Ausserdem verfügen die Franzosen über starke Reserven.

So stand es also am Vorabend der Gefechte von Grauholz und Neuenegg; als in einer hellen Mondnacht der 5. März 1798 heraufzog, da war das alte Bern bereits gebrochen: es hatte seinen politischen Willen aufgegeben. Was am 5. März am Grauholz und bei Neuenegg noch folgte, das war ein Totekampf im wahren Sinne des Wortes.

Am frühen Morgen des 5. März werfen die Truppen Schauenburgs bei Fraubrunnen einige Bataillone, welche gegen den Willen des Generals von Erlach dort stehen, nach tapferer Gegenwehr auf das Grauholz zurück. Dort leistet General von Erlach mit den zwei Bataillonen Tillier und Daxelhofer und einigen Geschützen den letzten Widerstand. Ihm zur Seite steht sein Freund, Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger, und spricht den Mannschaften Mut zu, als von Fraubrunnen her die Kanonen donnern. Ein umfassender französischer Angriff packt die Berner in der linken Flanke. Der Widerstand löst sich auf: die Berner gehen auf die Stadt zurück.

An der Sense bei Laupen und Neuenegg schreiten die Franzosen in der Nacht auf den 5. März zum Angriff. Bei Laupen werden sie abgewiesen; bei Neuenegg lassen sich die Berner überfallen. Gegen 3 Uhr morgens wendet sich alles zur Flucht in der Richtung auf die Stadt. Da holen die Berner mit rasch zusammengerafften Truppen von Bern her über Niederwangen und den Wangenhübel zum Gegenschlag aus. Etwa 2500 Berner unter der Führung des Generaladjutanten Weber von Brütten werfen am Vormittag die Franzosen im Nahkampf durch den Kessibodenwald auf ihre Hauptstellung westlich von Landstuhl zurück. Die Franzosen, 6000 Mann mit mehreren Batterien, empfangen hier die Berner, als sie aus dem Wald heraustreten, mit kräftigem Feuer. Doch die Berner greifen an, durchbrechen ungeachtet schwerer Verluste die feindliche Linie, packen den Feind in Flanke und Rücken; im dumpfen Lärm der Schlacht ertönt der alte Bernermarsch. In wütendem Kampf werfen die Berner die Franzosen ins Tal hinunter und über die Sense zurück. Der Sieg ist erfochten. Berner überschreiten die Sense und verfolgen die Franzosen auf dem andern Ufer — da bringt ein Dragoner aus Bern eine Meldung und einen Befehl: Die Stadt Bern habe vor 3 Stunden um 12 Uhr vor General Schauenburg kapituliert und der Kampf sei einzustellen.

Hell leuchtet aus dem Dunkel dieser Tage der Tag von Neuenegg: Er hat die bernische Waffen-ehre wieder hergestellt, und er hat gezeigt, was Mut und Hingabe unter mitreissender, zielsicherer

Führung sogar im Kampf für eine verlorene Sache noch fertig bringen können. Denn der Feldzug war endgültig verloren und für die Eidgenossenschaft begann zunächst einmal die bitterschwere Zeit der Fremdherrschaft.

Am 5. März 1798 ist zum ersten Mal seit ihrem Bestand ein fremder Eroberer in unsere Stadt Bern einmarschiert.

Was vor 150 Jahren sich ereignet hat, war ein regelrechter Zusammenbruch mit allen seinen düstern Anzeichen. Der Zusammenbruch war begründet teils in den einmal gegebenen politischen und militärischen Verhältnissen der Eidgenossenschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts, teils war er verursacht durch offenkundige Fehler der politischen und militärischen Führung. Alles in allem: Diejenigen, welche regierten, haben dem Volk kein Vertrauen geschenkt und so konnte das Volk das Gefühl nicht bekommen, dass es sein Staat sei, dem es in der Stunde der Gefahr beistehen müsse.

An uns ist es, die Lehren zu ziehen aus jenen Ereignissen und die Folgerungen abzuleiten für die Erfüllung unserer Aufgaben: Denn auch wir leben wieder in bewegten und gefährvollen Zeiten.

Denn auch wir waren und sind auch heute wieder Zeugen von Ereignissen, welche uns das wohlüberlegte, zielbewusste, raffinierte Zusammenspiel von politischer und militärischer Kriegsführung in voller Entfaltung zeigen und wir beobachten, wie diese Art Kriegsführung im Dienste des Grossen und Starken zur Unterdrückung des Kleinen und Schwachen steht.

«Seid einig» mahnt ernst und eindringlich die Inschrift auf dem Denkmal draussen im Grauholz. Hat diese Mahnung zur Einigkeit, geboren aus den bitterschweren Erfahrungen und Erlebnissen vor 150 Jahren, auch uns, den Bernern und Eidgenossen von 1948 noch etwas zu sagen?

Was soll der Ruf nach Einigkeit in einer freien, wirklichen Demokratie, die doch in erster Linie freie Auseinandersetzung unter verschiedenen Meinungen will?

Gewiss, Demokratie verlangt Auseinandersetzungen, erheischt Diskussion, und die Gleichschaltung der Meinungen durch eine Diktatur ist das klare Gegenteil jeder richtigen Demokratie, auch wenn man diese diktatorische Gleichschaltung aus allzu durchsichtigen Gründen mit allen möglichen scheindemokratischen Floskeln verkleidet.

Es gibt aber Angelegenheiten, bei denen hört wenigstens unter schweizerischen und bernischen Parteien jede Diskussion auf und an die Stelle der Diskussion tritt die klare, feste, ja die heilige Ueberzeugung einer überwältigenden Volksmehrheit. Und diese Ueberzeugung geht dahin: An der Unabhängigkeit seines Landes wird unser Volk nie rütteln lassen, und dieses Volk ist auch bereit, diese Unabhängigkeit mit allen Mitteln zu schützen.

Und im Innern des Landes will unser Volk Meister bleiben im eigenen Haus, und es will in diesem Haus über sein eigenes politisches Geschick entscheiden nach den Methoden einer wirklichen, nicht nur einer scheinbaren Demokratie. In allen diesen fundamentalen Fragen ist kein Kompromiss möglich; denn hier geht es um die Grundlagen und um den Charakter des Staates, um das, was seine Eigenart, was seine Existenzberechtigung ausmacht. Wer die Unabhängigkeit des Landes, wer die Freiheit des Volkes in Frage stellt, der stellt sich ausserhalb der Volksgemeinschaft und ausserhalb des freiheitlichen Staates, den sie aufgebaut hat. Und wer bei uns, womöglich noch in Anlehnung an das Ausland, die diktatorische Alleinherrschaft einer einzigen Partei und ihres Führers verherrlicht, darf sich nicht beklagen, wenn der freie Volksstaat ihm auf die Finger sieht. Ein freies Volk muss heute mehr denn je wissen, wer sich in seinem Staate an die demokratischen Gepflogenheiten zu halten gedenkt und wer nicht. Unmissverständliche Anzeichen jenseits und diesseits der Landesgrenze enthalten die eindringliche, deutliche Mahnung: Das Gebot der Stunde heisst: wachsam sein und bereit.

Mit der Wachsamkeit und Bereitschaft im Sinne einer blossen Abwehr allein ist es aber — das spüren wir wohl alle — nicht getan. Wir müssen dafür sorgen — und gerade in dieser Richtung enthalten die Ereignisse vor 150 Jahren eine überaus deutliche Lehre — dass der demokratische Staat lebendig bleibt, dass er sich immer wieder erneuert aus den besten Kräften des Volkes und imstande ist, die ihm gestellten Aufgaben auch wirklich zu lösen. Wer die Augen offen hält und die Dinge so nimmt, wie sie sind, muss die Tatsache erkennen und anerkennen: Die Frage nach vermehrter wirtschaftlich-sozialer Gerechtigkeit steht seit langem und steht vor allem heute im Brennpunkt jeder Politik. Eine wahrhaft demokratische Politik wird diese Fragen zu lösen versuchen nicht unter Preisgabe, sondern unter Wahrung der Selbstverantwortung, die unlösbar verbunden ist mit der Würde des Menschen; sie wird darauf gerichtet sein, die vernünftige und gerechte Mitte zwischen vermehrter Ordnung und persönlicher Freiheit zu finden.

Die Berner, die heute vor 150 Jahren im Grauholz und bei Neuenegg gefallen sind, sie haben ihr Leben aufgeopfert für einen Staat, der ihnen viel weniger Rechte und Freiheiten gegeben hat, als wir sie heute besitzen. Dieser Männer wollen wir heute gedenken in Ehrfurcht und Dankbarkeit. Und wir wollen uns in dieser feierlichen, ersten Stunde das Wort geben, unsere ganze Kraft, alles dafür einzusetzen, dass unser Volk das bleiben kann, was es heute sein darf: ein freies Volk in einem freien Land, heute, morgen und auf alle Zeiten. (Lebhafter Beifall.)